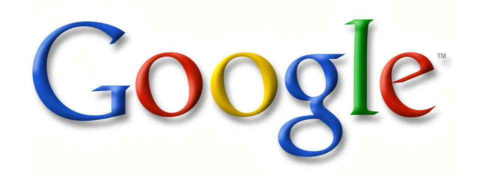
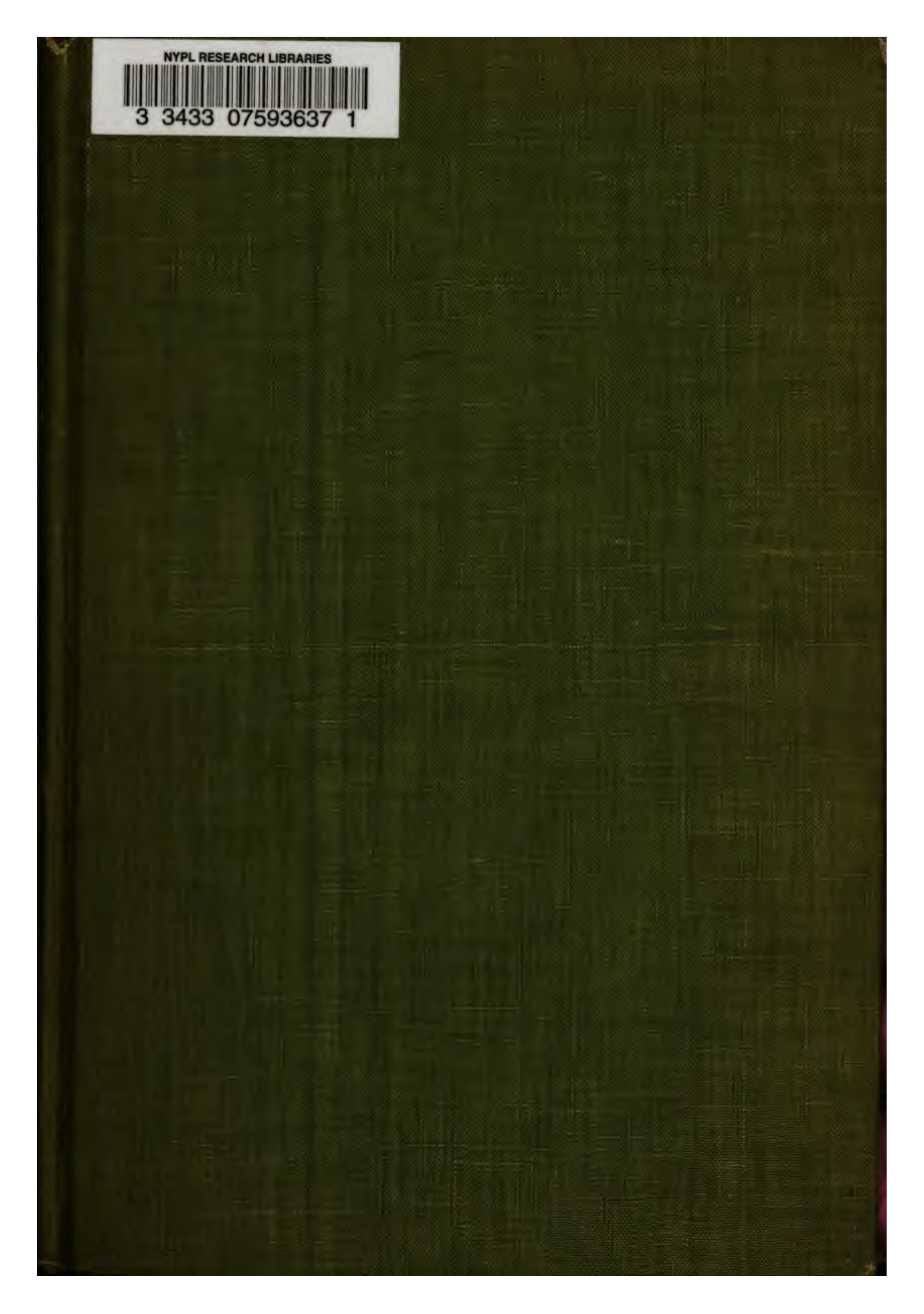
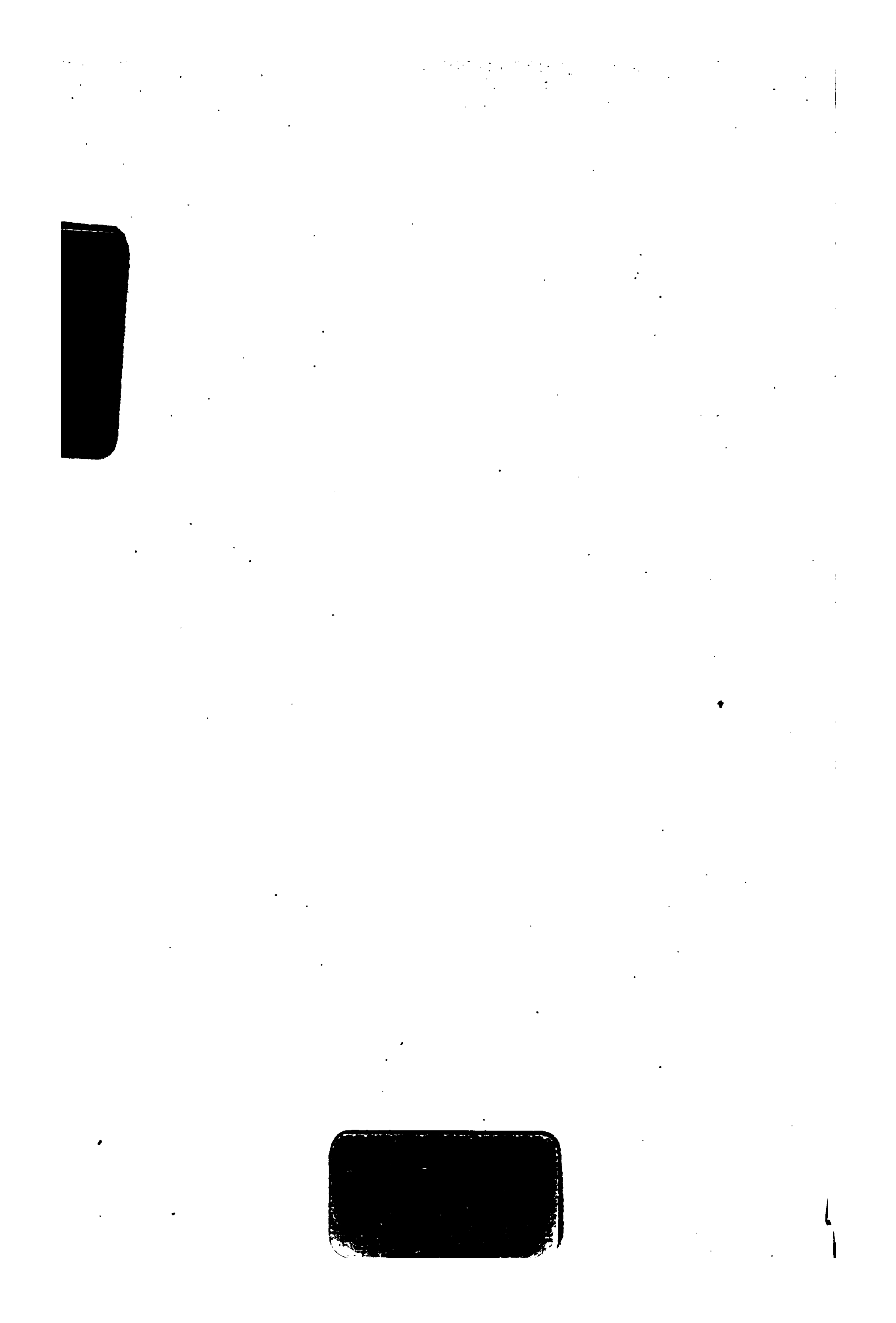




NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07593637 1



Vogt

S G

Das Armenwesen.

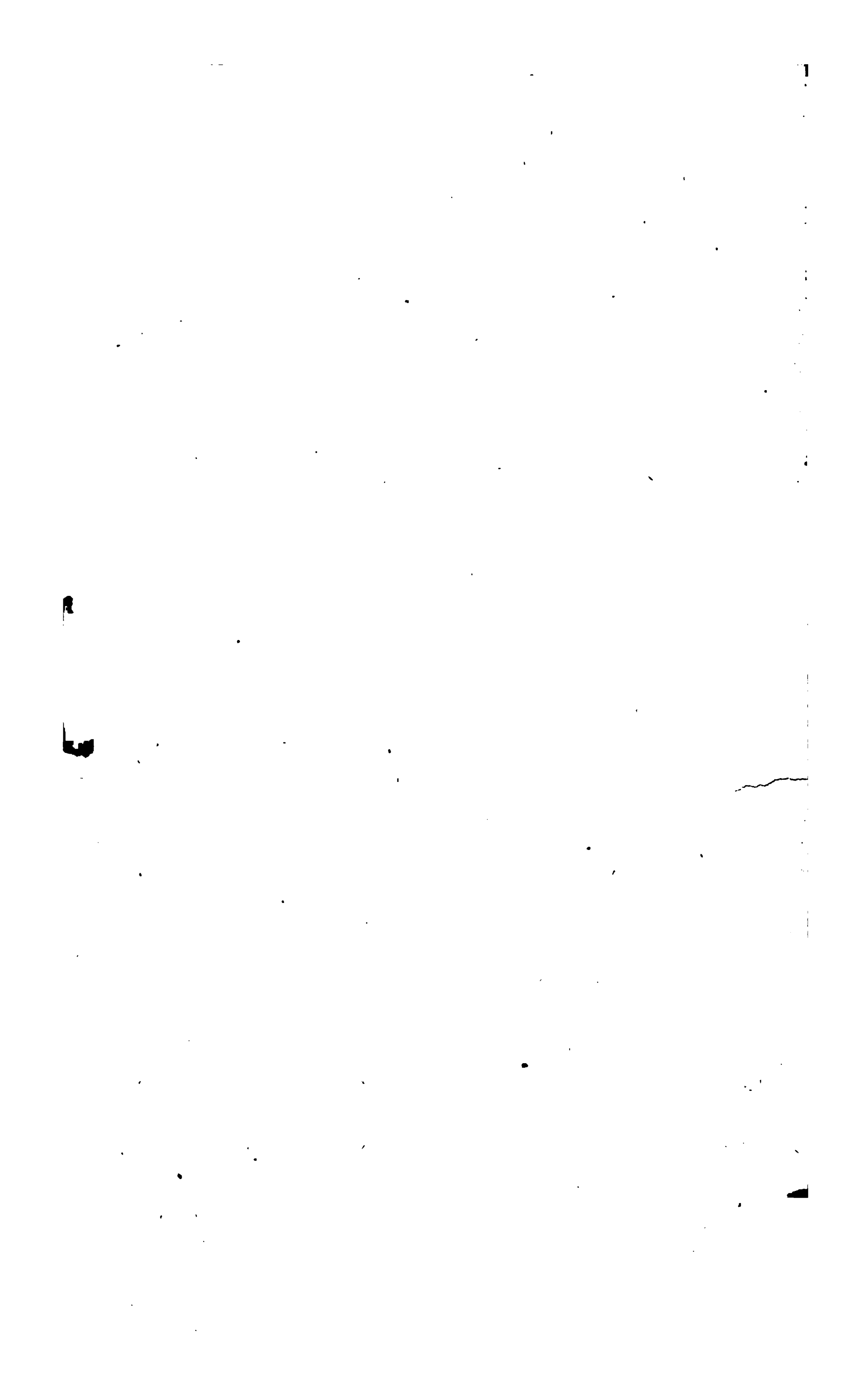
Von

J. J. Vogt.

Wolfeile Volksausgabe.

Zweiter Band:

Staatsanstalten und Zwangsarbeitsanstalt.



Die
Staatsanstalten.

Beleuchtung derselben in ihren Beziehungen zum Armenwesen, mit besonderer Berüksichtigung der

Zwangsarbeitsanstalt.

Ein Beitrag zur glüklichen Lösung gesellschaftlicher Lebensfragen.

Von

J. J. Vogt.



Wolfeile Volksausgabe.



Bern, 1856.
Verlag der Buchhandlung Huber u. Comp. (Körber).

Das

Armenwesen

und

seine Bedeutung

für

die Entwiklung der öffentlichen Zustände.

Ein Beitrag zur glüklichen Lösung gesellschaftlicher

Lebensfragen.

Von

J. J. Vogt.

Wolfeile Volksausgabe.

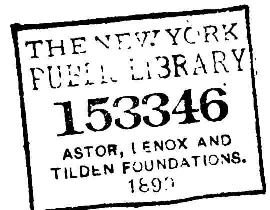
Zweiter Band:

Die Staatsanstalten.

Bern, 1856.

Verlag der Buchhandlung Huber u. Comp. (Körber).

HWP.



Seiner Hochwohlgeboren

Dem Herrn

G. M. OBERMAIER,

Königlich Baierischem Regierungsrat und Vorstand der Strafarbeits-Anstalt in München,

Hochachtungsvoll

gewiedmet

vom

Verfasser.

Seit Jahren schon lag mir der schwankende und nur zu oft höchst bedauerliche Zustand des öffentlichen Anstaltswesens schwer auf der Seele. Die Anstalten, und namentlich die Buß- und Besserungshäuser fordern Opfer, die mit denjenigen eines bürgerlichen Familienhaushaltes in gar keinem Verhältnisse stehen; und gleichwol ist über ihre Leistungen, resp. über die Früchte ihrer

bessernden Tätigkeit allwärts die selbige Klage. Es hat sich die merkwürdige Tatsache mit schmerzlicher Sicherheit dargebildet, daß der Staat durch die Uebung seiner Pflicht sich selber empfindlich beleidigt; denn indem er den Verbrecher bestraft, belegt er sich selbst mit bedeutenden Lasten — und dieß ist sowol den Gesezen der Sittlichkeit, als den Regeln einer vernünftigen Praxis entgegen.

Kann der Staat nicht das Verbrechen zur Sühne und Besserung bringen, ohne darüber sich selbst zu bestrafen? — Das war die Frage, die meinem Geiste seit Langem vorschwebte, und derer Lösung mich vielfach und ernstlich beschäftigte. Die mir zur Einsicht gewordene Strafanstaltsliteratur ließ in der Regel den Punkt einer möglichen Selbsterhaltung, wenn

auch nicht ganz außer Acht, so doch stets mehr oder weniger im Unklaren. Ja nicht selten wurden zur Durchführung einer als richtig geglaubten Idee geradezu „Mittel ohne Maß“ verlangt, und dadurch dieselbe entweder verunmöglicht, oder aber, und dieß unter allen Umständen, entschieden vereinseitigt. — Ich kam in die von Euer Hochwohlgeboren geleitete Anstalt und fand, was ich suchte: ein christlich humanes Besserungsverfahren auf Grund der natürlichen Selbsterhaltung. Die Prüfung darüber an Ort und Stelle, Ihre mit verdankenswertester Bereitwilligkeit persönlich gegebenen Aufschlüsse, sowie das Studium Ihrer Schriften in steter Vergleichung mit den Behauptungen Anderer, und endlich der Besuch einer Menge von Anstalten, verbunden mit

eigener Erfahrung — haben meinen Ansichten über das Anstaltswesen eine sichere Richtung gegeben, und das, was ich früher nach Schlüssen gesunden Verstandes und analogen Verhältnissen im bürgerlichen Freizustande als möglich nur annahm, zur klaren gewissen Ueberzeugung gehoben.

Wenn in diesem Buche Ihrer Leistungen gebührend Erwähnung geschieht, so ist dieses vor Allem eine Handlung der Pflicht und Gerechtigkeit. Sie haben, als Vater und Begründer des strafanstaltlichen Sozial-Sistemes, darin dem Jahrhundert die Leuchte vorgetragen — jeder Freund einer wahren Kultur ist Ihnen zum Danke verpflichtet. Als schwaches Zeichen desselben von meiner Seite wollen Sie, mein sehr verehrter Herr und Freund! es ansehen, wenn

ich Ihnen diesen Band, der das Anstalts-
wesen behandelt, ergebenst dedizire.

Erhalten Sie mir gütigst Ihr schäzbares
Wohlwollen, und genehmigen anbei den
Ausdruk der vollkommensten Hochachtung,
mit welcher die Ehre hat zu verharren,

Euer Hochwohlgeboren

Diesbach bei Thun, im Dez. 1853.

ehrerbietigst ergebener

J. J. Vogt.

Inhaltsfolge.

Ueber die Staatsanstalten und das Selbsterhaltshaus.

Seite

Seite

G. Rekapitulazion und Ergänzung.

Seite

3) Verschiedenes zur Ergänzung.

„Ueber die Staatsanstalten mit besonderer Rüksicht auf das Selbsterhaltshaus.“

„Bete und arbeite.“

Vorbemerkungen.

Mit diesem Bande übergeben wir dem Ch. Publikum den Schluß unserer Arbeit über das Armenwesen und die Staatsanstalten, und betrachten sonach die Aufgabe: Licht und Regel in die dießfälligen Verhältnisse zu bringen, und damit einen „Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Lebensfragen" zu geben, für dieses Buch als beendet.

In wie fern damit Ersprießliches geleistet, und der beabsichtete Dienst der Gesellschaft erwiesen ſi — steht nicht bei uns zur Entscheidung. Der behandelte Stoff ist so reich und weitschichtig; es stehen so schwere Umstände mit ihm in Beziehung, und wollen in Klarheit gesezt sein: daß jeder Einsichtige es wird entschuldigen können, wenn sehr Vieles nur andeutungsweise behandelt, und in höchst interessanten Fragen nur so weit beantwortlich eingegangen werden konnte, als dieses nach unsern Grundansichten zur Beleuchtung der Hauptsache notwendig schien. Dennoch wäre, sowol im ersten, als im zweiten Bande dieser Arbeit — wol

mancher Punkt noch zur nähern Begründung gekommen, und der praktische Wert gemachter Vorschläge mit mehreren Data belegt worden — hätte überhaupt der eng zugemessene Raum gegenüber dem weit gehenden Plane des Ganzen es nur irgend gestattet.

Dürfen wir indeß von der, dem Buche nach seinem ersten Erscheinen gewordenen großen Teilnahme schließen — und der Umstand, daß die erste, für ein Werk von diesem Umfang und einem, eben nicht der Unterhaltungslektüre angehörenden Inhalte, sehr bedeutende Auflage binnen Jahresfrist so zu sagen vollständig vergriffen ist, mag wol in die Waagschale gelegt werden, wenn es sich um Beurteilung der Brauchbarkeit eines Buches handelt; zumal, wenn, wie hier, die weitaus meisten Bestellungen nicht nur auf „Ankündigung" hin, sondern nach wirklichem Erscheinen des ersten Bandes geschehen sind; — berüksichten wir ferner die dem Buche in öffentlichen Blättern, wie in zahlreichen aus Nah und Fern und von Hoch und Niedrig uns zugekommenen Zuschriften gezollte Anerkennung: so darf wol angenommen werden, daß unsere Arbeit zeitgemäß ist, und daß wir, im Allgemeinen wenigstens, die rechten Wege gewiesen, um „der Not der Zeit" gründlich zu helfen. —

Mit tiefster Befriedigung gedenken wir hier der hochherzigen Konzessionen mehrerer Arbeits-

herren an die Not der Arbeiter . . . der eifrigen Bestrebungen zur Gründung von Verdienst-Anstalten oder Arbeiter-Etablissements . . . der Errichtung von Vereinen zur gegenseitigen Erleichterung der Lebenslasten . . . des warmen Auftretens edler Patrioten mit Vorschlägen zur Entwikelung des schwer von den sozialen Extremen ausgebeuteten Mittelstandes zu seiner vollberechtigten Kraft und Blüte . . . Alle diese und ähnliche Erscheinungen, die in jüngsten Tagen mit besonderer Bestimmtheit auftraten — wir wollen nicht annehmen, daß sie Früchte seien der im ersten Bande unseres Werkes gegebenen Nachweise über die Schwere und Bedrohlichkeit der heutigen Paupertätszustände; das aber dürfen wir ohne Verlezung der Bescheidenheit behaupten, denn wir haben Beweise dafür in Händen, daß unser Buch bereits vieler Orten mächtig impulsirte, die Bestrebungen zur gründlichen Besserung der Armutszustände zu einigen, und ihnen eine bestimmtere Richtung zu geben.

Und wahrhaft glüklich hat sich ein Volk zu schäzen, das Willen und Mittel besizt, rechtzeitig durch sach- und zwekmäßiges Einschreiten sich selbst mit Gott vor dem Fluche sozialer Zerrüttung zu retten; namentlich wenn es zum Willen auch die Kraft hat, in seinem Verfahren das ewige Recht zu beachten und die gottgebotene Bruderliebe als Norm des geselligen Daseins

mit konsequenter Tatkraft zu pflegen. — Immerhin aber wird die Besserung der Armutszustände erst dann eine nazionale, wahrhaft gründliche und allgemein gesicherte sein, wenn sie planmäßig und umfassend ist, und dazu erfordert es einer organischen Zusammenwirkung der Kräfte zum einen und selben Ziele — die Armutskultur muß Sache der Gesezgebung sein. „Ach! das war sie ja längst schon!" Allerdings; aber nicht in der rechten Weise ... Vermöge der oben erwähnten, in das Gebiet der Armen-Hebung einschlagenden Tatsachen glauben wir hoffen zu dürfen, daß die „Hilfe in der rechten Weise" früher oder später, aber gewiß, kommen werde — Alles will seine Zeit und seine Geschichte haben. ...

So auch die Korrekzion der Reichtumsextreme, auf die wir, als auf einen der Kardinalpunkte im Gebiete der wahrhaften Wohlfahrtsentwikelung, zurükkommen müssen; — auch sie wird sich geben, so gewiß es überhaupt mit der Erzielung eines verallgemeinerten geistigen, sittlichen und materiellen Volksglükes Ernst werden soll. Bereits schon verfängt der Vorwurf „sozialistischer Tendenzen" nicht mehr stark bei der Volksmenge; haben doch selbst Konservative mit Begeisterung ihr Einverständniß ausgesprochen mit dem Sozialismus, wie wir ihn als des Gesammtwohls Grundlage hingestellt haben; und

mit göttlicher Notwendigkeit hinstellen mußten — wollten wir nicht, wie es Andere thun, dem Evangelium Christi den Judaskuß geben. . . .

Je klarer die Einsicht kommt, daß die „Bruderliebe" im Leben mehr zu sein hat, als eine bloße Kanzel-Frase; und je allgemeiner und offener es anerkannt wird, daß es weder zweierlei Himmelreiche, noch zweierlei Christentum gibt; sondern daß Reiche und Arme vor Gott gleich sind, wie gleiche Organisazion und Bestimmung, so unwidersprechlich auch gleiche Rechte und Pflichten haben: desto gewisser, allgemeiner und fester wird auch die Einsicht, daß das vereinzelte Uebermaß in der Anhäufung von Gütern und Genüssen gegenüber der Not und dem Elend so vieler Tausender, schlechterdings unvereinbar sei mit praktischer Gottes- und Nächstenliebe; daß es die Selbständigkeit des Individuums und der Menge vielfach verunmögliche, der Bestimmung der Gesellschaft mit aller Gewißheit entgegenstehe, und also schon aus diesen Gründen von einer kulturmäßigen Pflege des Gesammtwohls im Sinn und Geiste der Christuslehre, beim Verbleiben der Reichtumsextreme, nimmer die Rede sein kann. Die Bekämpfung ihrer wird darum jeder Zeit der Gegenstand unserer Strebungen sein; denn wir erkennen in ihr nicht nur speziell die Beseitigung höchst bedeutender Verarmungsursachen, sondern erachten sie zugleich als conditio sine qua non aller christlich vernünftigen

Sozialreformen. — Und wer sähe es nicht, wie die Zeitverhältnisse mit ihren mannigfachen und schweren Forderungen mit fast unwiderstehlicher Gewalt hindrängen zur Anwendung des von uns für die Reichtumsextreme vorgeschlagenen Korrektivmittels? — Die Progressivsteuer [1]) ist uns eine nach den sozialen Entwikelungsverhältnissen der Neuzeit für die Zukunft Europa's historisch gegebene Tatsache, zu derer Verwirklichung die immer mehr sich aufdrängenden „direkten Steuern" den sehr natürlichen Uebergang bilden.

Ob etwas früher oder später: die Geschike der Völker werden sich erfüllen, wie sie durch die Faktoren der Geschichte bedingt sind; denn was der Mensch säet, das wird er erndten. —

Jedes Zeitalter hat seinen Geist und sein Gepräge. Die vollendete Herrschaft des Mittelstandes;

[1]) Anläßlich dieser Behauptung können wir nicht umhin, dem Herrn Rezensenten im „Magazin für Literatur des Auslandes. Berlin 1853." vollkommen Beifall zu geben, wenn er behauptet: daß bei unsern Progressivsäzen — vide I. B. 2. Teil, pag. 229 — die ebenfalls proponirten „Luxussteuern" selbst ein Luxus sein dürften. —

Beinebens sagen wir dem Herrn Rezensenten verbindlichen Dank für seine ausgezeichnet richtige Auffassung und in drei Nummern (122, 123 uud 124) durchgeführte gründliche Beurteilung des I. Bandes dieses Werkes; und wollen anmit den vorliegenden II. Band im Interesse der Sache einer gleichen ernsten Prüfung beßtens empfohlen haben.

die Anwendung des Christentums auf die Gesezgebung, somit die Erhebung der staatlich organisirten Nächstenliebe (Brüderlichkeit als wahrhafter Sozialism) zur nazionalen Tatsache; und endlich eine großartige Entwikelung des industriellen Lebens: das sind nach unserm Ermessen die Siege, welche das Ende des XIX. Jahrhunderts zu krönen bestimmt sind. — — Möge es den Großen der Erde gegeben sein, durch rechtzeitiges Einlenken zu verhüten, daß jene Siege nicht hervorgehen müssen aus grausen Vernichtungskämpfen, sondern es möglich werde, die weltlichen und geistlichen Augiasställe zu reinigen durch die friedlichen Ströme des Rechts und der Wahrheit. . . .

Belangend dann das Verhältniß dieses zweiten Bandes zum ersten, so wird kaum Jemand den innigen Zusammenhang verkennen, in dem die gewöhnlichen Staatsanstalten zum Armenwesen stehen; die dießfällige Wechselbeziehung ist dem nähern Beobachter so in die Augen fallend, daß wir gewiß der besondern Erweisung derselben enthoben sein können.

Die Art und Weise unserer Auffassung und Behandlung der Staatsanstalten ist, so viel uns erinnerlich, neu; wir leiten sie unmittelbar ab, von der zu befürchtenden oder wirklich vorhandenen Mangelhaftigkeit der individuellen Selbständigkeit, so wie von der Unzulänglichkeit einer naturgemäßen gegenseitigen Privathilfe. Eine sich stets wieder-

holende mangelhafte Selbständigkeit des Einzelnen erzeugt die Hilflosigkeit der Menge; und wo diese einzureißen droht oder bereits vorhanden ist, da frißt naturnotwendig das Uebel stets weiter und weiter, bis ihm die ganze Gesellschaft erliegt; oder aber es muß diese als Gesammtheit dem Wachsen des Schadens entgegentreten, und — Staatsanstalten errichten. . . . So sicher aber die mangelhafte Selbständigkeit der Individuen die Staatsanstalten veranlassen, so gewiß muß auch zugestanden werden, daß diese nach ihren Errichtungsgründen ein Uebel seien; woher denn auch unser entschiedenes Streben: durch Beseitigung jener „Errichtungsgründe" die Staatsanstalten überflüssig, und auch diese selbst dem Prinzipe der eigenen Vernichtung, d. h. dem eben bezeichneten Streben dienstbar zu machen.

Was dann das Grundziel unseres sozialen Wollens, die Selbständigkeit des Individuums, in Bezug auf die, durch derselben Mangelhaftigkeit hervorgerufenen Staatsanstalten betrifft: so haben wir schon im ersten Bande, und zwar zum Oeftern, unsere Ansicht über ihre Hauptrichtungen dahin ausgesprochen, daß wir selbe erkennen als Selbsterhaltung, Selbstbestimmung und Selbstachtung. Folgerecht schieden sich uns die sämmtlichen Staatsanstalten je nach Zweck und Charakter in Jenen entsprechende Gruppen, und bildeten so nach innerm Prinzipe von

selbst zum Sisteme sich dar. Die Durchführung dieser Idee, das heißt, die Behandlung sämmtlicher Staatsanstalten, nach dem gegebenen Grundgedanken brachte in Etwas vom ursprünglichen Plane uns ab, jedoch, wie wir hoffen, nicht zum Nachteil des Ganzen. Natürlich konnte es nicht in unserer Absicht liegen, jede Anstaltsgattung nach ihren Sonderverhältnissen regelgebend zu zeichnen, es hätte dieses das Buch in seinem Volumen verdreifacht, und doch dabei kaum den entsprechenden Nuzen gebracht; wir blieben daher bei der prinzipiellen Zusammenordnung stehn, und beeilten uns, praktischen Rükfsichten folgend, eine besondere Art der Staatsanstalten — die Straf- und Arbeitshäuser — der einläßlichern Behandlung zu unterstellen. Und wahrlich! hier soll es uns aus innerster Seele freuen, wenn unsere Arbeit mitzuwirken vermag, zum endlichen Siege eines humanen, im Geiste der Christuslehre begründeten, und durch Vernunft und Erfahrung bestimmtest geheißenen Besserungs-Sistemes. Wir glauben auch Grund zur Hoffnung zu haben, daß die gegebenen Erörterungen, Nachweise und Vergleichungen zu dem, was sie wollen, auch wirkungskräftig und zielfähig seien. —

Mit großem Ernst erwogen wir bei Behandlung der Strafmittel gegen geschehene Rechtsmißachtungen die Frage: ob es nicht sach- und zwekgemäß wäre, an Plaz der gewöhnlichen Strafan-

stalten die Deportazion zu sezen? — Wären die Sozial-Verhältnisse so beschaffen, daß jeder rechtliche Bürger Anlaß und Freudigkeit hätte — „im Lande zu bleiben zur redlichen Nährung"; böte der Zustand des Volkes ein Bild stillen heimatlichen Glükes, und fände stets Jeder, wenn auch nicht das Ziel seiner Wünsche, so doch die „Notdurft des Lebens" auf würdigem Wege „daheim"; mit einem Worte — befänden sich die gesellschaftlichen Zustände auf normalem Fuße: so könnten wir ohne große Bedenklichkeiten die Frage bejahen; unter der Voraussezung jedoch, daß die Strafkolonien gesezlich disziplinirt, und unter vaterländische Direkzion und Verwaltung gestellt wären. — Da jedoch dem öffentlichen Leben jene Bedingungen zum bejahenden Entscheide des fraglichen Punktes des Gänzlichen abgehen, und also die Wirklichkeit den gemachten Prämissen entgegensteht: so muß mit logischer Notwendigkeit auch ein entgegengesezter Schluß sich ergeben, und wir müssen sagen: so lange das heimische Land mit Notzuständen zu kämpfen hat, und die Verhältnisse desselben so beschaffen sind, daß eine Menge der redlichsten und arbeitsfleißigsten Familienväter ihre Existenz nicht zu sichern vermögen, und aus Ursache dessen die Heimat verlassen; wir sagen: so lange in Tausenden und aber Tausenden aus gleichen Gründen der Wunsch zur Auswanderung oder Kolonisazion er-

wirklich vorhanden ist, und nur der „Mangel an Mitteln“ die Ausführung hindert: so lange kann und darf der Staat nicht dem Verbrecher dasjenige zuerkennen, wonach der ehrliche Bürger vergebens sich sehnt. . . . Ein Petitum des redlichen Mannes um Unterstüzung des Staates zu selbigem Zweke wäre alsdann de facto zum Voraus dahin beschieden: „Begehe Verbrechen, dann wird dir geholfen.“ — — Wir warnen dringend vor derartigen staatlichen Maßnahmen! — Deportazion oder Auswanderung: der Name tut zur Sache hier nichts; — oder man wollte dann allenfalls ein „Cayenne“ haben, wo nach amtlichen Berichten die Mortalität so groß ist, daß die Züchtlinge einem gewissen Tode entgegengeführt werden. Für diesen Fall kann man aber wiederum zu Hause in gleichem Recht und mit weniger Kosten zum Ziele kommen. . . . .

Und wie sehr mißlich steht es bei der Deportazion des Verbrechers um die Erreichung des Doppelzwekes der Strafe: der Sühne und Besserung! Wo ist für Diese oder Jene in der genannten Strafmaßregel irgend eine sichere Garantie! Wie kann eine Sühnung des mißachteten Rechtes in Etwas gesezt werden, wonach den redlichen Bürger gelüstet? Und wo ist die Möglichkeit einer persönlichen Hebung des gesunkenen Menschen zu sittlicher Würde und Kraft? Eine zweifelhafte Ueberwachung mit soldatischer Zucht und

allgemeiner seelsorgerischer Einwirkung ist neben geeigneter Arbeit wol Alles, was in bessernder Rüksicht die Strafkolonien zu bieten vermögen. Wo bleibet dann aber die lebendige Erzeugung des Schuldbewußtseins — die Erfassung jedes einzelnen Verbrechers nach seiner individuellen Lebensgestaltung — und wo die spezielle Erziehung zum Bessern? — Wie ganz anders macht sich eine Strafanstalt, wie wir sie wünschen und wollen, und analog dem in diesem Buche gezeichneten „Selbsterhaltshause" erstellt wissen möchten! Da läßt sich im Einzelnen und Allgemeinen sagen: wenn irgend eine Möglichkeit zur Besserung vorhanden, so wird sie erfüllt; das Recht wird gesühnt: und die Anstalt erhaltet sich selbst. Wer könnte vernümftigerweise in Sachen ein Mehreres fordern? — Und daß diese für das Strafanstaltswesen erschöpfende Trias gewiß zu verwirklichen ist, das unterliegt gar keinem Zweifel. Unterwerfe man nur die Strafgeseze einer dem Geiste der Zeit entsprechenden Reform, und führe die Buß- und Besserungshäuser in Obermaiers Manier, so wird — wir bürgen dafür — das Problem in Kürze gelöst sein. . . . Wenn aber in so eklatanter Weise die Zweke zu Hause erreichbar sind, warum dann in die Ferne gehn, um nach Etwas zu haschen, das in jeder Beziehung noch zweifelhaft ist, und worüber man endlich wol nie noch im Ernst sich befragte: ob es denn eigentlich christlich

gehandelt sei, den geistig Verwahrlosten und meist nicht aus eigener Schuld nur Gefallenen einfach weiter zu schiken, und so das fatale „Abschiebungssistem“ auch hier zur Uebung zu bringen. —

So bestimmen uns wirklich eine Menge gewichtiger Gründe, der Deportazion, als einer Strafmaßregel für einmal bestimmtes, entgegenzutreten. —

An dem sehr einläßlich behandelten Selbsterhalts-Hause haben wir ein Muster aufzustellen versucht einer wolorganisirten, tüchtig verwalteten und zwekrichtig geleiteten Anstalt überhaupt. Erziehschulen für Erwachsene, wie hier eine solche planirt ist, existiren unseres Wissens noch nirgends. — Wer aber will bestreiten, daß gerade sie den heutigen Paupertätszuständen tiefstes Bedürfniß sind? Was könnte der Armut Höheres und Segensreicheres geboten werden, als ihre gründliche Hebung zu menschenwürdigem Dasein? Das Selbsterhaltshaus ist aber so gewiß ein treffliches Mittel hiezu, als gewiß sie das Böse zum Guten wendet und der Armenverderbniß ein sicheres Ziel sezt. —

Die projektirte Anstalt ist ein Fragment unserer Armenreform; sie trägt darum auch durch und durch den Charakter derselben. Sie ist ein Ausfluß des Rechtes auf Arbeit, beziehungsweise: eine Folge der Pflicht zu derselben. — Wem Gott Kräfte gegeben, der soll sie auch sittlich betätigen; das ist gewiß jedem Kinde verständlich. Und daß

derer Umgang und Beispiel ihnen eher schädlich, als förderlich wäre."

Wir möchten unsere Anstalt nur der *ersten* der hier genannten Kategorien öffnen, und verweisen die „entlassenen Sträflinge" auf sich selbst, weil wir annehmen, daß sie aus einem *Besserungshause* kommen, und nicht durch vorsorgende Maßregeln dessen Zweckverfehlung gewissermaßen stereotipiren wollen. — „Bösartige Blödsinnige" sowie Trunksüchtige und Liederliche", die nach ihren Vermögensverhältnissen *nicht* der Armenpflege anheimfallen, weisen wir in die *Kostgängerklasse* der *Enthaltungsanstalt* (vide Abschnitt II, A, 2, d, pag. 211); während „junge Verbrecher" in einer *Rettungsanstalt* unterzubringen sind. — So nur bleibt die Zwangsarbeitsanstalt, oder wie wir sie sach- und zweckrichtiger nennen, das Selbsterhaltshaus — was sie ist und sein soll — eine ungefälschte Armenanstalt; und so nur wird sie das ihr vorgesezte Ziel vollmäßig zu erreichen im Stande sein.

Betreffend die zweite Hauptfrage, die bei Errichtung derartiger Anstalten in Betracht zu ziehen ist, *welcher Behörde* nämlich das Recht zustehe, verdorbene Arme dem Selbsterhaltshause zuzuweisen, und ihr ordnungsgemäßes Verbleiben daselbst zu beschließen? — so gehen wir hier ganz einig mit dem erwähnten Gutachten, wenn es sich diesfalls pag. 9 folgendermaßen ausspricht:

„Da es sich von solchen Personen handelt, die nicht gerade ein spezielles und genau zu charakterisirendes Vergehen begangen haben, sondern durch ihre Lebensart und Aufführung im Ganzen genommen Andern zur Aergerniß und Last, und selbst der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gefährlich werden: so muß der betreffenden Behörde ein freieres Ermessen und Beurteilen der Zustände zustehn, als es in der Regel gerichtliche Behörden anzuwenden berufen sind; und so waren wir nicht zweifelhaft darüber, daß hiezu nur eine administrative Behörde, die als solche für die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu sorgen hat, geeignet sei."

Wir möchten einzig zu den Motiven, die das hier bezeichnete Vorgehen rechtfertigten, noch dasjenige hinzufügen, das aus den Pflichten der christlich brüderlichen Liebe herfließt, und also den Armen zur Rettung bringen, nicht nur weil er „Andere ärgert und belästigt", sondern weil er gleich uns berufen ist, der Kulturwohltaten teilhaftig zu sein, und selbständig seiner Bestimmung zu leben. —

Allerdings handelt es sich hier nicht um Personen, die Selbständigkeit besitzen, sich aber durch ein gesezlich zu ahndendes Vergehen derselben unwert gemacht haben, so, daß sie einer gerichtlichen Verfolgung anheimfallen könnten. Das Mangel-

leiden, resp. der Bettel ist ein Appelliren an die höchste christliche Tugend, die Nächstenliebe, und dieses kann nur bei konstatirtem Mißbrauch als strafwürdig erkannt werden. Der Mißbrauch brüderlicher Mitleidenschaft ist aber nur da vorhanden, wo der Arme, bei erweislich vorhandener Selbsterhaltungsmöglichkeit, diese mit Absicht umgeht, und auf Kosten Anderer sein faules Dasein fristet. — Darum vor Allem der arbeitsfähigen Armut Arbeit und Verdienst, dann erst, wenn diese beharrlich mißachtet werden, ist ein Recht auf gesezliche Strafe begründbar. . . .

Die Individuen, für welche die Selbsterhalts-Anstalt bestimmt ist, sind solche, die der Selbständigkeit zugeführt und für ein bewußtes sittliches Handeln erst noch gewonnen werden wollen. Es sind, wenn man will, erwachsene Kinder, die durch ihre Lebensart beweisen, daß es ihren Kräften an Ausbildung, ihrem Verstande an Einsicht, ihren Herzen an Wärme und ihrem Charakter an Grundsaz und Sicherheit mangelt; darum schiken wir sie in die Schule, um nachzuholen, was in der Jugend versäumt oder verfehlt worden ist. — Es ist demnach schlechthin ein Lehr- oder Lernverhältniß, um das es sich handelt, und keineswegs eine gerichtliche Strafzumessung; denn die Betätigung einer christlichen Tugend ohne Verlezung vorhandener Rechte darf nimmer zum Strafgrund erklärt sein. Welche Rechte aber werden

durch den Bettel oder das müßige Landlaufen (Vagabundiren) verletzt? — — Wenn mit der Hinerkennung in das Selbsterhaltshaus eine gewisse Beschränkung der persönlichen Freiheit verbunden ist, so hat es damit keine andere Bewandtniß, als wenn man den Lehrling gegenüber dem Meister zum Gehorsam verpflichtet, und es dem Schüler untersagt, nach Belieben die Lekzion zu verlassen. —

Von diesem Standpunkte aus die Sache gefaßt, wird es wol nicht zweifelhaft sein, daß allerdings nur einer administrativen Behörde die Hinerkennung eines Individuums in eine der fraglichen Anstalten zukommen kann.

Die erste und wichtigste Konsequenz, welche hieraus sich ergibt, ist die, daß die Zwangsarbeitsanstalt, resp. das Selbsterhaltshaus, auch in Rücksicht ihrer Stellung im Staatsorganism reine Armensache ist, folglich nie und in keiner Beziehung mit den Strafanstalten vermengt werden darf. —

Belangend das Verhältniß zwischen der Hinweisung verdorbener Armer in die Selbsterhaltsanstalt einerseits, und dem Umstande, daß es sich um die Beschränkung der persönlichen Freiheit von Staatsbürgern handelt, welche durchgehends majorenn und eigenen Rechtes sind, anderseits: so halten wir dafür, daß es vollkommen genüge, wenn diessfalls die nötigen Garantien vorhanden seien gegen Uebereilung und Mißgriffe, welche dabei

vorkommen könnten. Diese Garantien nun sind in dem organisatorischen Teil unserer Reform-Vorschläge sehr umfassend und vollmäßig gegeben; denn der Antrag auf Unterbringung eines „beharrlich verdorbenen Armen“ kann nur von der Armen-Jury (vide I. Bd., 2 Teil, pag. 167 und ff.), vor welcher ihm das Verteidigungsrecht offen steht, ausgehen, und müssen sonach die brävsten Männer einer ganzen Kirchgemeinde damit einverstanden sein: dann erst hat das Armenkommissariat noch die Akten zu prüfen, von sich aus das Lezte zu versuchen, und erst dann, wenn gar Alles vergebens, den Antrag der Zentral-Armenverwaltung zur geeigneten Berüksicht zu übermitteln. — Uebereilung und Mißgriffe sind hier eine Unmöglichkeit. —

Ein Anderes wäre es damit, wenn fragliche Anstalten erstellt werden wollten ohne gleichzeitig durchgeführte Armenreform. In diesem Falle müßten wir jedem Individuum vor seiner endlichen Aufnahme, sowie auch seinen Angehörigen und nächsten Verwandten das Recht der freien Verantwortung vindiziren, als mögliche Schuzwehr vor willkührlichen Uebergriffen, und wie wir sonst alle Hinerkennungs-Begehren der Zentralarmenbehörde zum Entscheid überbinden, so würden wir hier dem Betreffenden stets die Appellazion an die Regierung offen lassen. —

Eine eigentümliche Stellung nehmen wir ein mit der Behauptung, daß es den Anstalten mit

gesunden arbeitsfähigen Zöglingen möglich sei, sich *vollkommen selbst zu erhalten*. Es steht dieß freilich der gewöhnlichen anstaltlichen Praxis entgegen; denn Staats- sowol als Privatanstalten sind in der Regel sehr köstliche Dinge. So gewiß aber einem industriellen Unternehmer es möglich ist, sich selbst zu ernähren, seine Arbeiter zu löhnen, und doch dabei das Geschäftskapital rentabel zu machen; und so sicher ein fleißiger Pächter mit seinen Leuten durch Arbeit sich erhaltet, und zugleich den Zins und noch mehr herausschlägt: so gewiß und sicher muß es einer Menge erwachsener und arbeitsfähiger Personen möglich sein, ohne Beihilfe von Außen ihr Leben zu fristen; es ist dieses so natürlich und dem gesunden Verstand entsprechend, daß die Möglichkeit der Durchführung, troz allen gegenteiligen Vorlagen, in uns zur unerschütterlichen Ueberzeugung erwachsen ist; und zwar fordern wir selbe nicht einzig vom Selbsterhaltshause, sondern ebensowol auch von den Strafanstalten. — Daß der Gedanke einer *vollständigen anstaltlichen Selbsterhaltung* nicht etwa der Traumwelt entstamme, sondern sehr reeller Natur sei, das haben wir im Texte mit hinlänglicher Klarheit bewiesen, und nicht ermangelt, die Behauptung mit Tatsachen zu stützen. — Man ist es im Allgemeinen nur zu sehr gewohnt, auf Kosten des Staates der Faulheit zu pflegen, und betrachtet es als selbstver-

Aufgabe die mögliche Selbständigkeit *üben*, weil alle direkte sich mit Verwirklichung dieser bei einzelnen Bürgern befassen. Zur Selbständigkeit aber gehört unbedingt auch die *Selbsterhaltung*, und sollen die genannten Anstalten sich somit auch *selber erhalten*. — — Die anstaltliche Selbsterhaltung wäre somit auch *theoretisch* auf's strengste begründbar. Und sie *muß kommen*, *muß durchgeführt und festgehalten werden*. Stelle man nur die Anstalten wolorganisirt hin, sorge für die erste Einrichtung, und überlasse sie dann in ökonomischer Rüksicht sich selbst — als eine Kolonie. . . . Wer sich selbst hilft, dem hilft Gott.

Anstalten mit gesunder, arbeitsfähiger Bevölkerung bergen eine erstaunliche Menge von Kräften und Möglichkeiten; gebe man ihnen Gelegenheit sie zu entwikeln und fruchtbar zu machen. Das Höchste, was der Staat in dieser Richtung zu thun hat, ist die Uebernahme der Verwaltungskosten; mit der Sorge für gehörige Lokalbeschaffung; im Uebrigen sagen wir auch zu den Anstalten: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“ — — Der redliche Bürger ist bezüglich seiner Existenz auf sich selbst gewiesen; verdient der Verbrecher ein besseres Schiksal? . . . .

In Kürze noch ein Wort über den Umstand, daß wir im Allgemeinen im Verlaufe des Werkes

zum Oeftern auf den einen und selben Gegenstand wieder zurükkommen.

Leser, welche das Werk nur oberflächlich durchblättern, mögen vielleicht davon Anlaß nehmen, über Wiederholung zu klagen. — Es verhaltet sich damit, wie bei einem Gebäude, dessen einzelne Teile alle auf dem einen und selben Fundamente beruhen. Es durchherrscht unser Buch nur ein Grundgedanke, die Erhebung des Christentums zur nazionalen Tatsache; dabei versteht es sich von selbst, daß die einzelnen Teile des Ganzen sich stets auf den Kernpunkt beziehen, und daß bei Verdeutlichung dieser Beziehung wiederhohlt auf die eine und selbe Grundlage zurükgekommen werden mußte.

Wer, was wir geben, überblikt, durcharbeitet und es als Ganzheit erfaßt, wird unser Verfahren gerechtfertigt finden. — Uebrigens haben wir der vorliegenden Arbeit denjenigen beharrlichen Fleiß zugewendet, welcher ihr, als einer heilig Ernsten, sicher gebührt; und wenn sie mangelhaft ist, so teilet sie darin das Schiksal mit Allem, was Menschenwerk heißt. Es tröstet uns dabei der Glaube, daß Gott auch das Geringe zu segnen vermag. — Und so geschehe es!

Schließlich machen wir den verehrl. Hhrn. Subskribenten die Mitteilung, daß es ursprünglich in unserem Plane lag, in einem „Anhang“ zum

zweiten Bande einige geschichtliche Notizen vom Zwangsarbeitsanstaltswesen zu liefern. Da jedoch in diesem Gebiete noch sehr wenig Anderes vorgekommen, als etwa Beratungen, Untersuchungen und Gutachten über die Zwekmäßigkeit und Tunlichkeit der Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, und gegenwärtig auch nicht eine einzige derselben als „Armenanstalt" existirt: so gehen wir von einem nicht sehr erquiklichen Aufzählen jener mancherlei Vorbereitungs-Maßnahmen ab, und versprechen dagegen, den HHrn. Subskribenten sobald immer möglich den Entwurf eines

Armen-Gesezes

nach den von uns in diesem Werke entwikelten Reform-Grundsäzen ausarbeiten, und ihnen als Nachtrag zum vorliegenden Bande, gratis und portofrei zusenden zu wollen.

Wir leben der Ueberzeugung, daß diese Arbeit für die Sache selbst ersprießlicher sei, als einige Notizen über stattgefundene Zwangsarbeitsanstalts-Debatten. Wir hätten diesen Gesez-Entwurf bereits hier folgen lassen; allein eine Arbeit der Art fordert Studien, die längere Zeit beanspruchen, als daß wir den Abschluß und die Versendung dieses Bandes darauf warten lassen könnten.

Also auf Wiedersehn — und Gott befohlen!

Diesbach bei Thun im Jänner 1854.

Der Verfasser.

I. Die Staatsanstalten im Allgemeinen.

A. Natur und Umfang derselben.

1.

Wesen und Zwek der Staatsanstalten.

a) Standpunkt und Begriffsbestimmung.

Das gesellschaftliche Leben beruht in seiner Dauer und Kraft auf der Pflege jener unveräußerlichen Rechte, die dem Menschen in und mit seiner Existenz vom Schöpfer gegeben und durch Vernunft und Offenbarung übereinstimmend sankzionirt sind. — Diese, nicht nur dem Menschen, sondern dem ganzen Weltall mit seinen Millionen Einzelwesen vorgezeichnete göttliche Seinsregel bildet bezüglich der sozialen Zustände die unverrükbar heilige Grundlage, aus welcher allein die Wohlfahrt der Menschheit erblüht und durch derer tatsächliche Anerkennung das Glük der Völker in dem der Individuen unabweisbar bedingt ist; denn jene Rechte achten heißt nichts Anderes, als den Willen der Gottheit vollziehen. Auf dem sozial-politischen Gebiete kann der praktische Ausdruk dieser Wahrheit in nichts Anderem bestehen, als in der Bildung eines zahlreichen und starken Mittelstandes; denn ihre Uebung läßt im Prinzipe die Extreme nur insoweit zu, als diese der Wohlfahrt Aller nicht hindernd entgegenstehn. —

Wie dieses Argument wol allen Regeln einer vernunftmäßigen Anschauungsweise entspricht — ebenso entschieden und sicher stimmt es zusammen mit jener Lehre, welche die tätige Bruderliebe nicht nur schlechthin als eine Tugend anempfiehlt, sondern sie positiv zum Kernpunkte der Pflichten erklärt [1]) und als das einzig sichere Kennzeichen seiner Bekenner hinstellt. [2]) Es ist daher auch die Annahme ganz folgerichtig: daß in dem Maße, in welchem jene heiligen Rechte mißkannt, verlezt oder unterdrükt werden, in selbem Maße die Sünde zur Herrschaft gekommen und Selbstsucht und Gewalt ihre Trone gebaut. Wie könnte auch die geistige und materielle Daniederhaltung der Mitmenschen sich vertragen mit der so bestimmt und ernst geforderten Bruderliebe?! Unter einem „christlichen" Volke ist dieses allerdings nur da möglich, wo Wort und Tat sich widersprechen, wo Heuchelei den Ton angibt und wo man Gott sich nahet mit dem Munde und ihn ehret mit den Lippen — Geist und Herz ihm aber fern sind. [3])

Die Merkzeichen des Mittelstandes sind eine solide praktische Bildung und eine mäßige Vermöglichkeit. Je größer nun unter einem Volke die Zahl der mit diesen Attributen gesegneten Familien und Personen ist, desto näher steht folgerichtig dasselbe seiner irdischen Bestimmungserfüllung und desto reifer wird es zu jenem Glükszustande, der in den Schranken einer naturgemäßen Entwikelung sich bewegt, unter dem Einflusse christlich-sittlicher Prinzipien steht und der Segnungen des

[1]) Matt. 22, 35 — 40. Mark. 12, 28 — 31. Luk. 10, 25 — 29.
[2]) Joh. 13, 34. 35. 1. Joh. 2, 6 — 18. 3, 10 — 18. 4, 7 — 21. 5, 1 — 3. 1. Petr. 3, 8. 9. Röm. 13, 8 — 11. Gal. 5, 17. Col. 3, 14. 1. Tim. 1, 5. 1. Kor. 13. Jak 2, 8. ꝛc. ꝛc.
[3]) Matt. 5, 8. 9. Jes. 29, 13. Ezech. 20, 18. 19. ꝛc.

befriedigten Schiksals genießt. Es wird demnach im demokratischen Staatsleben die Hauptsorge dahin gerichtet sein müssen, daß jene „Merkzeichen" klar und sicher zu Tage treten und möglichst umfassend zur Geltung kommen; und wird in Folge dessen die Landesverwaltung überall da pflegend und schüzend den Einzelbestrebungen zur Seite stehn, wo diese zur Erreichung des Zieles entweder in sich unvermögend sind, oder wo die Zweke der Gesammtheit durch Ein- und Uebergriffe irgend welcher Art gefährdet würden. Die hiezu getroffenen öffentlichen und allgemeinen Maßregeln nennen wir, in so fern sie den Charakter einer dauernden Wirksamkeit haben, staatliche Instituzionen oder Staatsanstalten, und gehören dahin auch z. B. die Schule, der Kirchendienst, die Militäreinrichtungen, sowie Polizei-, Sanitäts- und Rechtsanstalten ꝛc., indem alle diese und ähnlichen Organismen den Bestand der Gesellschaft sichern und nach den gegenwärtigen sozialen Lebenslagen zum Gedeihen des Einzelnen und Ganzen unumgänglich notwendig sind. —

Wir wollen die Staatsanstalten betrachten in ihren Beziehungen zum Armenwesen. Wenn es sich nun auch nicht in Abrede stellen läßt, daß alle die genannten öffentlichen und von Staates wegen angeordneten Einrichtungen in vielfachen und tiefgreifenden Beziehungen zum Armenwesen stehen, und es kaum zu läugnen ist, wie sehr durch ihre Stellung und Wirksamkeit der Pauperismus gefördert oder verhindert werden kann: so geht doch die Aufgabe dieses Buches nicht so weit, daß jenen Wechselwirkungen speziell nachgespürt und sie erschöpfend hervorgehoben werden wollten; es erforderte Dieses unstreitig mehr Zeit und Raum, als zu verwenden uns hier gestattet ist, und müßten die Ergebnisse zweifelsohne zu Reformen führen, denen alsdann mit Recht der Titel einer „prinzipiellen Organisazion aller Lebensverhältnisse zur

Verminderung menschlichen Elendes" gegeben werden dürfte. — Obschon wir also zur Ausführung unseres Planes den Begriff der Staatsanstalten enger fassen, und ihn der Hauptsache nach auf Institute beschränken, welche unmittelbar mit der Armut im Zusammenhange stehen: so weist das gesellschaftliche Leben denn doch zwischen dieser engsten und der oben berührten weitesten Begriffsfassung noch so vielerlei Einrichtungen, die als Produkt gemeinsamer Bestrebungen Bedürfniß geworden und zur staatlichen Anerkennung, ja zur Notwendigkeit gediehen sind, daß schon der Vollständigkeit halber von ihnen nicht Umgang genommen werden kann. Es fallen demnach hier jene Sozialinstituzionen, die als solche unter allen Umständen ein wesentliches Moment der staatlichen Existenz eines Volkes bilden, außer Betracht; dagegen sollen solche Staatsanstalten, derer Wesentlichkeit durch das Vorhandensein oder Anstreben einer christlichen Zivilisazion bedingt ist, wie Bildungsanstalten, Kranken- und Verpflegungshäuser u. dgl., gehörige Einordnung und Berüksichtigung finden, und dann die Staatsanstalten im engern und gewöhnlichen Sinne, wie Straf- und Arbeitshäuser, als dem Zweke dieser Arbeit zunächst liegend, der Hauptgegenstand unserer Erörterungen bilden.

b) Ueber ihre Stellung und Aufgabe im Allgemeinen.

Betrachtet man die Schiksale der Völker in ihrem kulturgeschichtlichen Entwikelungsgange, so wird man im Allgemeinen die Wahrnehmung machen, daß die Staatsanstalten eines Landes in dem Grade sich präzisiren und die Begriffe darüber sich klären und weiten, in welchem Grade die Zivilisazion vorgeschritten ist zum Bewußtsein ihrer göttlichen Zweke. Es folgen die dießfälligen Be-

strebungen zugleich jenem großen Geseze der Gegensäzlichkeit, das sich überall so bedeutsam kund gibt und in seiner Polarität die Grundrichtungen des Negativen und Positiven erzeugt; so zwar, daß in der Regel die Eine der Andern ruft und der Fortschritt vom Verneinenden zum Produktiven statt findet. Die entsprechenden polären Tendenzen im Gebiete der Lebensbewegungen sind entweder auf Abwehr und Vernichtung des Feindlichen, oder aber auf Kräftigung und Mehrung des Zuträglichen gerichtet. Sie konzentriren sich also entweder auf Schuz oder auf Pflege, und es ergeben sich demnach sowol bezüglich der verschiedenen Strebungen und Tätigkeiten als hinsichtlich der möglichen Wirkungen und Ergebnisse zwei bestimmt gesonderte Kategorien. Tragen wir dieses auf die Staatsanstalten über, so gruppiren sich die Gattungen derselben nach Wesen und Aufgabe ganz in der angegebenen Weise; und wenn es auch welche gemischten Charakters gibt, so wird doch eine nähere Prüfung ihrer Zweke und Wirksamkeit leicht erkennen lassen, daß sie immerhin zu einer der genannten Kategorien zählen und entweder dem negativen oder dem positiven Pole vorwaltend pflichtig und zugetan sind. Dabei ist es wol erweislich, daß die Erstern den Leztern historisch vorangehen und ein Volk gewöhnlich zuerst und früher für Strafgeseze und Strafanstalten besorgt ist, bevor es eigentliche Kulturgeseze erläßt und Pfleganstalten errichtet. Diese Aufeinanderfolge ist wol eine Natürliche, aber keineswegs eine Notwendige; denn würden die Gesezgeber die Lehren der Geschichte beachten und würden sie wirklich vernünftig und weise handeln, so müßte es ihnen vor Allem dringlich erscheinen, durch Mehrung des Wohlstandes und durch Kräftigung des Rechts und der Sitten die Straffälle zu mindern und so durch Tilgung der Ursachen die Wirkungen zu heben, statt, wie es geschieht,

in endlosem Kampfe mit Lezterm die Kräfte aufzuzehren ohne die mindeste Aussicht auf jemaligen sichern Erfolg. —

Wir können es nicht lassen, bei dieser Gelegenheit mit ernstem Tadel hinzuweisen auf die so außerordentliche Seltenheit einer nach bestimmten Prinzipien planmäßig angelegten und mit steter Beachtung des Ganzen sistematisch durchgeführten Gesezgebung. Unsere Zeit ist bei den Erfahrungen verflossener Weltalter in dieser Rüksicht wahrlich zu weit noch zurük und kaum hat sie Ansprüche auf staatspädagogischen Takt und Charakter; denn die vorhandenen Geseze sind durchgehends Produkte momentaner Verhältnißlagen, die nach Geist und Haltung auseinanderstreben und in Prinzipien und Konsequenzen gegenseitig nicht selten im Widerspruch stehn. Es lokert aber dieser Sachverhalt des Volkes Rechtsgefühl und erhält die sozialen Zustände zum Schaden des Landes in ewiger Schwankung. Dem Geiste, der in der Gesezgebung herrscht, entsprechen gewöhnlich die Sitten, und ihnen wiederum nach Zahl und Qualität die vorhandenen Staatsanstalten; denn diese sind, wie schon angedeutet, weit häufiger eine Folge notgedrungener Zustände, als eine Frucht weise berechnender Vorsicht. Die Regierungen befinden sich in Dingen der Art gegenüber den Völkern in stetiger Defensive und lassen sich mühsam abringen, was in verständiger Form rechtzeitig zu bieten ihr gründlichster Vorteil wäre. — Den Staatsanstalten, von denen hier die Rede, geht darum auch, als Kindern bedrängter Verhältnisse, von Vornherein jene Frische der Wirksamkeit ab, die das Gedeihen derselben bedingt — die aber naturgemäß nur ein Erzeugniß der frei entwikelten Reife sein kann. Wir haben hiermit eine der ersten Ursachen berührt, warum z. B. die Straf- und Armenanstalten durchgehends den Zweken so wenig entsprechen und hinsichtlich der Wirksamkeit in so mißlichem

Verhältnisse stehn zu den für sie gebrachten Opfern. Ihre Stellung ist eine Verschrobene und Unsichere; ohne festen Anhaltspunkt und ohne klaren Grund über das, was sie eigentlich sind und sollen. Nicht nur liegt das plus und minus ihrer Wirksamkeit, sondern gar oft selbst ihr Charakter in den Händen der leitenden Persönlichkeit, und hängt es von der Gesinnung und Tüchtigkeit des Vorstandes ab, ob eine Anstalt bloß negativ oder auch positiv wirkt, ob sie also bloß niederhaltend, strafend und vernichtend zu Werke geht, oder ob sie auch pflegt, belebt und eigentlich bessert; oder ob endlich sie jenem Schlendrian verfällt, der weder um das Eine noch das Andere sich müht, sondern lediglich im gegebenen Mechanismus fortvegetirt — als resultatlose Staatslast.

Würde das gesellschaftliche Leben als einheitliches Ganzes erfaßt und in organischer Gliederung den obersten Zweken desselben gemäß kultivirt: so würden jene Schwankungen über Zwek und Ziel der Staatsanstalten zur Unmöglichkeit, weil sie als Verwaltungskonsequenzen jederzeit ihre klare Begründung fänden und nach Stellung und Aufgabe der Theorie oder dem Plane des Ganzen eingeordnet und sicher fixirt wären. Es würde damit auch die administrative Praxis bewahrt sein vor dem sehr argen Mißgriffe, die Anstalten in sistematischem Zusammenhange, als einen von der übrigen Verwaltung abgetrennten Zweig des Staatshaushaltes selbständig pflegen und fördern zu wollen. Es scheint namentlich in jüngsten Tagen von sonst sehr achtenswerter Seite die Ansicht verfochten werden zu wollen, als erhalte das Staatsleben erst dann seine beziehungsweise Vollendung, wenn das Land mit einem eigentlichen Sisteme von Anstalten bedacht sei. Wir treten dieser Annahme entgegen und behaupten vielmehr, daß namentlich die Straf- und Armenanstalten dem wahren Ideal eines gesunden Staats-

lebens so gewiß fremd sein müssen, als gewiß sie Zeugniß geben von bürgerlichem Unvermögen und krankhafter Verhältnißstellung. Leztere ergeben sich aber schon daraus, daß die Bürger individuell zu einer Selbständigkeit berufen sind, gegenüber welcher die fraglichen Anstalten mit derselben Notwendigkeit als ein Uebel erscheinen, mit welcher ihr Vorhandensein der Mangelhaftigkeit jener zugeschrieben werden muß. — Wir verwerfen sie damit keineswegs in Bausch und Bogen — es können Verhältnisse obwalten, welche Anstalten notwendig machen. Wir wollen nur ihre eigentliche Stellung präzisiren, und sagen behufs dessen, daß die daherigen Errichtungsbedingungen unter allen Umständen bedauerlich seien.

c) Fortsezung.

Die Staatsanstalten sind öffentliche und allgemeine Maßregeln zur ergänzenden Herstellung dessen, was vereinzelt zu sein und zu leisten die Bürger durch bestehende Verhältnisse gehindert sind. Diese Bezeichnung ihrer Stellung und Aufgabe ist, wie sie es gemäß der menschlichen und menschheitlichen Bestimmung sein muß, konsequent auf Vergötlichung, d. h. auf die Pflege des Mangelhaften zum Vollkommenen gerichtet; sie schließt aber auch direkte die Abwehr und Bestrafung der Rechtsverlezungen in sich, indem sie diese zu verhüten, und wo es nicht möglich, den Fehlbaren durch Strafe zu bessern strebt. Gegenüber einem kulturmäßig entwikelten Bürgertum sind die Staatsanstalten eine Abnormität und erhalten nur dadurch den Charakter der Wohltat, daß durch ihr Dasein noch größern Kalamitäten entgegengewirkt wird. Man wählt ja im Notfall von mehreren Uebeln das Kleinere; es wird aber deßhalb ein Uebel in Ewigkeit nimmer zum Glanzpunkte. — Betrachten wir

zur Verdeutlichung z. B. die Schule als vom Staate geordnete öffentliche Bildungsanstalt: so wird wol gerne zugegeben werden, daß sie ihr Dasein nichts Anderm verdankt, als eben dem Abgehn jener glüklichen Familienverfassung, die es dem elterlichen Kreise nach Zeit und Befähigung möglich machen würde, für Erziehung und Unterricht der Kinder selbst hinreichend zu sorgen. Darum ist und bleibt denn auch die Schule, troz einer Welt voll widerstrebender Frasen, ganz einfach eine Hilfsanstalt zur Ergänzung der Familienwirksamkeit und wird freilich um so unentbehrlicher, je mehr sich diese ihrer allernatürlichsten Sfäre entfremdet. — Fassen wir ferner die Armenanstalten ins Auge, so ist die Unfähigkeit zur redlichen Selbsterhaltung der Individuen — sei sie nun vorgeschoben oder wirklich — in allewege ein Elend; und dasselbe wächst an Umfang und Stärke, wenn weder die Angehörigen noch die Verwandten, noch endlich die Gemeinden vermögend sind, dem Ungemach gründlich zu steuern, und also am Ende nichts Anderes bleibt, als vollendete Not oder Hilfe von Seite des Staates. Und so sind, beim Lichte besehen, gegenüber dem Staatsleben wie es sein sollte, auch Rettungsanstalten und Zwangsarbeitshäuser so gut wie die Strafanstalten — soziale Krankheitsbelege. Wir nehmen hievon selbst die Erziehungsinstitute nicht aus; denn wie tief muß z. B. ein Land hinsichtlich der Selbständigkeit seiner Bürger stehen, wenn diese zur Hut ihrer Kleinen besonderer „Gaumschulen" bedürfen und genötigt sind, sich in Ausübung der teuersten Pflichten durch fremde Personen vertreten zu lassen?! Wie kann sich da die Familienliebe erzeugen — das diamantene Band, das Herzen an Herzen mit Todeskraft kettet und die Stärke für die Schwachheit solidarisch erklärt? — Man irret gewaltig bei der Annahme, jene heilige Pietät sei schon im Blute gegeben; es ist

dieses bloß der Teil, der auch dem Tiere gemein ist und bald und vollständig erlischt; während die wahrhafte Eltern= und Kindesliebe durch Uebung der Pflichten erstarkt und in Frommsinn grünet und blühet und abreift zu Früchten fürs ewige Leben. —

So fällt es nicht schwer, mit wenigen Ausnahmen bei sämmtlichen Anstalten es darzutun, daß die Grundlage, die wir ihnen unterbreiten, der Idee eines gesunden und christlich kultivirten Gemeinwesens konform ist; und kann sonach von einem Anstalten=Sisteme, das ursprünglich und prinzipiell im Staatsorganismus begründet wäre, die Rede nicht sein. Wenn aber die Staatsanstalten, Angesichts einem Gemeinwesen wie es sein sollte, unstatthaft sind, so können sie gegenüber dem Staatsleben, wie wirklich es ist, zum Bedürfniß, ja zur unabweisbaren Notwendigkeit werden, und verhalten sie sich alsdann zu den sozialen Zuständen gleich dem Medikamente zu einem von Krankheit ergriffenen Körper. — Ist durch das bisher in Sachen Verhandelte das staatsanstaltliche Grundverhältniß hinreichend ins Klare gesezt, so ergibt sich daraus nun im Fernern die wichtige Regel: daß mit Rüksicht auf ihre Entstehungsgründe die Aufgabe sämmtlicher Staatsanstalten nach dem Prinzipe der eigenen Vernichtung zu formuliren, und auch ihr Bestehen und Wirken danach zu bemessen sei. Die bürgerliche Selbständigkeit bei einer möglichst großen Zahl von Individuen zu der umfassenden Reife zu bringen, welche die Nachhilfe durch den Staat entbehren läßt, das sei daorts der Zielpunkt staatsmännischer Kunst und Berechnung. — Die Staatsanstalten überflüssig zu machen, das sei schon leitender Grundgedanke bei ihrer Anlage und im heiligsten Ernst auch das Kriterium ihrer Wirksamkeit.

d) Errichtungsgründe.

Fassen wir nun zunächst die Frage in's Auge: unter welchen Umständen sich die Erstellung oder Begünstigung von Anstalten durch den Staat rechtfertige? so ist vor Allem darauf hinzudeuten, daß die Errichtungsbedingungen ihren Wurzelpunkt unmittelbar in den obersten Zweken des Staatslebens finden; denn diese haben das Glük der Gesammtheit im Wohl der Individuen zum Inhalt, gegenüber welchem Alles, was ihm widerstreitet, als staatliches Uebel zu betrachten, resp. zu bekämpfen ist. In der Pflege des Guten liegt aber die sicherste Abwehr des Uebels, denn im Lichte geht jegliches Dunkel zu Grunde. — Trittet nun andauernder Mangel an Anerkennung und Uebung dieser Wahrheit ein, so muß notwendig die Anlage zum Bösen erstarken und in stetigem Wachstum zu solcher Gedeihkraft gelangen, die endlich die Gränzen vereinzelter Umkehr bewuchert und fremdes Einschreiten zum strikten Bedürfniß erhebt, wenn anders das Individuum nicht gänzlich verkommen und im Einzelnen das Ganze gefährdet sein soll. Ist nun ein Individuum von sich aus nicht mehr vermögend die Wege der Wahrheit zu wandeln: so tritt nach dem Grade der Blutsverwandtschaft die Pflicht ein zur Stüzung und Nachhilfe. Kann oder will dieser Pflicht kein Genüge geschehen und dehnen sich Unvermögen und Widerstand aus auf die Ortswohnerschaft als den nächst beteiligten Kreis: so ist für den Staat der ernste Moment nun gekommen, durch Uebernahme von außergewöhnlichen Lasten den Leichtsinn zu büßen, der es verabsäumte, solchen korrupten Zuständen rechtzeitig vorzubeugen. — — Jener staatliche Leichtsinn ist leider historisch; die Folgen desselben sind nicht nur da, sondern eingelebt und genetisch erstarkt und ist geistig und fisisch die Selbständigkeit der

Bürger für die größere Menge so zweifelmäßig und schattenhaft, daß es nach den dermaligen Zuständen selbst bei der festesten Willensrichtung ganzer Zeitalter bedarf, um das gesellschaftliche Leben auf den Blütepunkt zu bringen, der die Staatsanstalten als wirklich überflüssig erscheinen ließe; und wol steht zu bezweifeln, ob ohne durchgreifende Sozialreformen dieses Ziel zu erreichen je möglich sei. Darum kann denn auch der Vorwurf staatlichen Leichtsinnes, wenn auch gewichtig und streng die Verwaltung im Allgemeinen, so doch nur in so weit die einzelnen Träger derselben betreffen, als diese bei sicherer Kenntniß der Mängel zur Abhilfe derselben nicht mit das Möglichste beitrugen.

Wie wir hier die Zustände bezeichnet haben, welche die Ergreifung staatlicher Maßregeln behufs der Bekämpfung gesellschaftlicher Uebel materiell zu begründen geeignet sind: so hängt es wiederum von der Natur und dem Umfange jener Uebel ab, ob unter den „staatlichen Maßregeln" die Errichtung von Anstalten und namentlich speziell von Armen-Anstalten mit Personenpflege auf Staatskosten zu verstehen sei. Belangend den leztern Punkt, so halten wir dafür, daß grundsäzlich erst dann zur Errichtung von Anstalten geschritten werden dürfe, wenn nach gründlicher Prüfung der Sachlage kein anderes Mittel mehr bleibt, durch das auf natürlicherm Wege die selben Zweke zu erreichen noch möglich wäre. — Wir haben die Gründe hiefür schon im ersten Bande dieses Werkes bei Behandlung „der Zentralisazion des Armenwesens" entwikelt und beziehen uns bloß auf das dortige Schlußargument: daß der Staat unmöglich seine Glieder durch Uebernahme ihrer Pflege und Besorgung 2c. von der individuellen Bestimmungserfüllung abziehen könne, während es ja gerade seine höchste Pflicht sei, diese zum vollen Genusse einer sitlich geregelten Selbstheit zu bringen;

daß aber durch Gründung von Staatsanstalten und namentlich von Anstalten für selbsterhaltungsfähige Personen jener staatliche Pflichtenbruch in so fern tatsächlich geschehe, als nicht nur das individuelle Phlegma sichtlich sich mehre, sondern diese Folge in immer größern konzentrischen Kreisen auch bei Familien, Gemeinden und Landesgegenden zu Tage trete. Es ist denn auch wirklich Erfahrungssache, daß proporzionell mit den vom Staate übernommenen derartigen Lasten die wahrhafte Selbstheit der Bürger verliert, die Grundlagen des Gemeinwohls verkümmern und der Staatsorganismus aus seiner natürlichen Sfäre gedrängt wird. Es muß dieß so kommen; denn es ist Gesez der sitlichen Weltordnung, daß der Mensch in den Folgen seines Tuns und Lassens entweder belehrt oder bestraft und dadurch zum Guten gefestigt werde. Durch Ausführung der fraglichen Staatsmaßregeln sind aber die individuellen Abirrungen von pflichtgebotener Lebensordnung ihrer Folgen enthoben — und werden sich vermöge dessen zum Verderben des Ganzen um so stärker und ungezügelter kund geben. Darum stellen wir die Errichtung und Führung von öffentlichen Anstalten durch den Staat als der Maßregeln Lezte in Aussicht.

Ob dann den dennoch vorhandenen oder notgedrungen noch zu errichtenden Anstalten, kraft des Prinzipes der eignen Vernichtung, vorwaltend die Pflege oder aber der Schuz als Spezialaufgabe zu stellen sei — das ergibt sich zumeist aus der Natur und dem Umfange des Mangels, dem abzuhelfen sie staatlich bestimmt sind; und schließen sie sich dießfalls an die Hauptrichtung derjenigen sozialpolitischen Tätigkeit, der sie nach Ursprung und Wirkung gehören. Sowol der Schuz als die Pflege beschlagen vorwaltend Einzelne und sind individuell, oder haben dann mehr die Gesellschaft zum Objekt und sind somit generell. Wiederum zielen sie einenteils mehr auf das

Innere des Menschen, anderntells meist auf die äußern oder fisischen Verhältnisse. Endlich qualifiziren sich die fraglichen Staatsmaßregeln Angesichts der gesellschaftlichen Grundverhältnisse auch in so weit zu Abnormitäten, als sie die Folge des Mangels persönlicher Selbständigkeit sind und von Gemeinden und Bezirken als Lasten auf die Schultern des Staates gewälzt werden. Diese Tendenz macht sich denn auch, mit geringen Ausnahmen, bei den fraglichen Anstalten durchwegs bemerkbar; so jedoch, daß sie hier mehr, dort weniger entschieden hervortritt, und sich einige kaum als abnorm erkennen lassen, während stufenweise abwärts die dießfälligen Attribute immer markirter hervortreten, bis man endlich auf öffentliche Maßnahmen stößt, derer Dasein dem Gesammtglüke fremd und entgegen ist, oder sogar der christlichen Lebenskultur ganz offen zur Schande gereicht. — Belangend insbesondere die Anstalten im engern Sinne, so sind die Landesgewalten — wenn auch nicht immer aus klaren innern Gründen — bis jezt gewöhnlich mit Widerstreben an ihre Errichtung geschritten, und waren insofern gewißlich von richtigem Takte geleitet. Doch bleibt es auffallend und schwer mit staatsmännischer Einsicht vereinbar, daß seit Alters her bis in die neuesten Zeiten stets mehr zur Bestrafung der Uebel geschah, als zu ihrer Verhütung; oder vielmehr, daß man durch Erstere die Leztere zu erzielen vermeinte, dabei es jedoch versah, auf die Pflege der dießfälligen Bedingnisse oder Voraussezungen den unumgänglich nötigen Bedacht zu nehmen. Darum haben wir denn auch die traurige Erscheinung, daß die Polizei- und Strafanstalten stetsfort die größten Summen absorbiren, und gleichwol im Verhältniß zum Bevölkerungszuwachse ganz übermäßig frequentirt sind.

Nach den nun gesezten Bestimmpunkten lassen sich die Anstalten im weitern Sinne nach ihrer Verhältnißlage und Gliederung in folgender Weise schematisch zusammenordnen:

Anstalten

Pflege	individuell	nach Außen	Nähranstalten	Spendanstalten, Spitäler, Findelhäuser u. s. w.
			Heilanstalten	Krankenhäuser, Irrenhäuser, Notfallstuben u. s. w.
		nach Innen	Erziehanstalten	Baumschulen, Erziehhäuser, Arbeitsschulen u. s. w.
			Korrekzionsanst.	Rettungshäuser, Zwangsarbeitsanst., Versorganstalten u. s. w.
	generell	nach Innen	Schulanstalten	Primarschulen, Mittelschulen, Gimnasien u. s. w.
			Berufsanstalten	Seminarien, Gewerbsschulen, Hochschulen u. s. w.
		nach Außen	Erwerbsanstalten	Ausstellungen, Prämirung, Konsulate u. s. w.
			Verkehrsanstalten	Marktanstalten, Postanstalten, Bankanstalten u. s. w.
Schuz	individuell	nach Außen	Sicherungsanst.	Sparkassen, Assekuranzen, Patentsisteme u. s. w.
			Hilfsanstalten	Vorschußkassen, Tilgungskassen, Krankenkassen u. s. w.
		nach Innen	Rechtsanstalten	Ausgleichung, Untersuchung, Beurteilung u. s. w.
			Polizeianstalten	Verhütung, Ermittelung, Exekuzion u. s. w.
	generell	nach Innen	Enthaltanstalten	Untersuchungshaft, Korrekzionshaft, Staatsarrest u. s. w.
			Bußanstalten	Zuchthäuser, Strafkolonien, Tödtungsanstalten u. s. w.
		nach Außen	Sanitätsanstalten	Quarantaine, Sperranstalten, Gerichtliche Medizin u. s. w.
			Militäranstalten	Befestigungswerke, Stehende Heere, Volksbewaffnung u. s. w.

Pflege und Schuz gegen mögliche Mängel. (Schulanstalten bis Polizeianstalten)

Pflege und Schuz gegen wirkliche Gebrechen. (Nähranstalten bis Militäranstalten)

e) **Rekapitulazion.**

Fassen wir die bisher entwikelten Gedanken über das Wesen und den Zwek der Staatsanstalten, behufs Feststellung der Bedingungen ihrer Wirkungsfähigkeit, nochmals kurz zusammen, so ergeben sich folgende Bestimmpunkte:

1) Staatsanstalten sind öffentliche und allgemeine Maßregeln zur Förderung und Sicherstellung des Gemeinwohls. Sie sind nach Zwek und Charakter entweder:
   a) wesentliche Theile der Nazional-Existenz und als solche dem Staatsorganismus unabtrennbar gehörig und eigen;
   b) oder sie ermöglichen durch Pflege und Schuz die individuelle und staatliche Bestimmungserfüllung als kulturmäßige Hilfsanstalten;
   c) oder endlich treten sie wirklich vorhandenen Gebrechen entgegen und qualifiziren sich deßhalb durchgehends zu notwendigen Uebeln.
2) Sämmtliche Staatsanstalten finden — insofern sie nicht ganz abnorm — ihre Begründung oder Rechtfertigung in den Zweken des menschlichen Daseins, vermöge welcher Alle wie Einer und Einer wie Alle zu möglichster Wohlfahrt berufen sind und gegenseitig diese Bestimmung in christlicher Liebe und Brüderlichkeit zu vermitteln haben.
3) Die Gründe ihres Daseins sind durch sich selbst modifizirt, denn
   a) besteht, wie persönlich so auch sachlich, das Allgemeine nur durch das Einzelne, und schließt der Begriff des Gesammtwohls das Unglük des Einzelnen aus;
   b) ist das Wohl des Einzelnen vernunftgemäß

nur dann ein Wahres und Wirkliches, wenn er individuell befähigt ist, den ihm vom Schöpfer gesezten Beruf zu erfüllen;

c) des Menschen Beruf ist Vorab die Entwikelung seiner Kräfte zur Selbständigkeit, resp. zur Selbstachtung, Selbsterhaltung und Selbstbestimmung, und kann somit die brüderliche Intervenzion der Gesellschaft kein ander Ziel haben, als die gottverordnete Selbständigkeit der Individuen.

4) Die Selbständigkeit schließt nach Proporzion ihrer Reife die Unterstüzung und Nachhilfe aus, und haben somit diese in Vermittelung Jener nach dem Prinzipe der eignen Vernichtung zu wirken, und durchwegs die Maxime der Individualisirung zu befolgen.

5) Der dem Individuum vom Schöpfer gesezte Entwikelungskreis ist in der Regel auch seinem Gedeihen der Zuträglichste. Ist da nun irgendwo Hilfe vonnöten, so hat sie vor Allem die Herstellung der natürlichen Verhältnißwirkung zur Aufgabe, und ist sonach von Seite der Gesammtheit in erster Linie nur dahin zu wirken, daß die Kreise der gesellschaftlichen Gliederung ihre Pflichten erfüllen, und also sukzessive von Familien und Verwandten ihre Glieder, von den Gemeinden die Familien und vom Staate die Gemeinden zur Herstellung und Uebung ihrer Selbständigkeit gebracht werden.

6) Aus der Natur und Stellung der fraglichen Staatsanstalten ist ersichtlich:

a) daß die kulturmäßigen Hilfsanstalten, als gegen „mögliche Mängel“ gerichtet, den Zweken

der Gesammtheit näher stehen und somit ihre Erstellung auch eher zulässig sei, und

b) daß die Anwendung von Staatsanstalten gegen „wirkliche Gebrechen" erst dann sich rechtfertigen läßt, wenn alle andern Gegenmittel nuzlos erschöpft sind.

7) Es ergibt sich im Fernern die sichere Folge, daß

a) alle Anstalten materiell veranlaßt sind durch die Mangelhaftigkeiten der individuellen Selbständigkeit;

b) daß in dem Maße die Staatshilfe Bedürfniß wird, in welchem Maße jene Mangelhaftigkeit auch die Familien ergreift und endlich sogar sich der Gemeinden bemächtigt; und

c) daß die Anstalten gegen wirkliche Gebrechen wiederum in dem Grade an Zahl und Belästigung zunehmen, in welchem Grade die Maßregeln gegen „mögliche Mängel", oder die kulturmäßigen Hilfsanstalten mangelhaft sind und zwekwidrig wirken; und umgekehrt: je mehr Klarheit über Stellung, Wesen, Zwek und Ziel der Hilfsanstalten sich aus ihrem Bestehen und Wirken ergibt, desto gewisser werden sie durch Pflege des Guten das Böse verhüten, und somit die Anstalten gegen wirkliche Gebrechen entbehrlicher werden lassen.

8) Endlich wird aus diesen Grundgedanken über Wesen und Zwek der Staatsanstalten klar, daß

a) sie ohne Ausnahme und unter allen Umständen im Dienste der gemeinsamen Wohlfahrt stehen und sich in ihren Spezialzweken hienach zu richten haben;

b) daß als lezte Bedingung ihrer Wirkungsfähigkeit ein möglichst genaues Anschließen an

diejenigen Verhältnisse erforderlich ist, welche zu vertreten, zu ergänzen oder zu bessern sie berufen sind;

c) daß stets eine strenge Prüfung aller Einrichtungsformen und Verfahrensmaximen nach dem obersten Anstaltszweke stattfinde, und also in Einheit des Planes auch das Geringste der Mittel dem Ganzen konform sei;

d) daß sie schließlich das Gepräge einer natürlich praktischen Einfachheit bewahren, und ihnen übrigens inner diesen Schranken stetsfort freie Bewegung und mögliche Selbstheit im Wirken gesichert sei.

Werden die Staatsanstalten, wo sie erforderlich, nach diesen Grundlagen erbaut, gepflegt und dirigirt: so werden sie sicher auch ohne Ausnahme gedeihen, das heißt, sich selber entbehrlich machen durch sichere Erstarkung des Bürgerglükes. Will aber dieses in Wahrheit erstrebt und ohne Hintergedanken verwirklicht werden, so muß die Gesellschaft mit Notwendigkeit zu jener Verfassung gelangen, welche wir Eingangs bezeichnet, und die in der Bildung eines zahlreichen und starken Mittelstandes durch Korrekzion der sozialen Extreme ihren lebenskräftigen Ausdruk findet.

f) Die Anstalten und das Bedürfniß.

Nachdem wir oben die Grundverhältnisse besprochen, welche bei der Errichtung und Führung von Staatsanstalten festzuhalten sind, gehen wir nun gemach vom Allgemeinen zum Besondern über, und werfen zunächst einen Blik auf die Umstände, unter welchen gegenüber dem Bedürfniß die Errichtung von Anstalten überhaupt zu geschehen hat. Zur sichern Erörterung dieses Punktes ist es erforderlich, daß das Ideal nicht nur für sich,

sondern auch in seiner Gegensäzlichkeit erfaßt, mit den herben Bedrängnissen der Wirklichkeit verglichen, und das was ist, mit dem was sein sollte auf sicherstem Wege zu vereinbaren gesucht werde. Ueber die Zustände des Armenwesens „wie sie sind" haben wir im ersten Bande (I. Abteilung) einläßlich gesprochen und berufen uns hier, zur Vermeidung von Wiederholungen, auf dort gegebene Nachweise; ebenso haben wir Vorschläge gebracht zur umfassenden und gründlichen Regulirung derselben (I. Bd. 2. Abtlg.) Die Vollständigkeit dieser bedingt eine entsprechende Reform der bezüglichen Anstalten, wozu bereits ebenfalls oben der Grundstein gelegt und damit denn auch die Bedingung gegeben ist — das Verhältniß der Anstaltenerrichtung zum Anstaltenbedürfniß mit einiger Sicherheit zu fixiren.

Da jedoch der Staat die Errichtung und Führung von Anstalten auf eigene Kosten stets als „der Maßregeln Lezte" zu ergreifen hat, so ist folgerecht erst noch die Vorfrage zu stellen: welche Anstalten Angesichts obiger Grundlagen sich eignen könnten zu Unternehmungen von Gesellschaften, Korporazionen oder Landesbezirken, und welche dann nach Maßgabe der Umstände nur Sache des Staates sein dürfen? — Wir halten zu einem dezidirten Entscheide hierüber die Akten noch nicht für spruchreif, gestehen aber offen, daß man bisweilen zu leicht dem Staate zuschob, was natürlicher Pflege-Objekt der bürgerlich geselligen Kreise geblieben wäre, und daß wir entschiedene Neigung haben, die gewöhnlichen Anstalten alle in Uebernahme und Führung den einzelnen Landesbezirken je für das eigne Bedürfniß zu überbinden — unter Vorbehalt jedoch des freien staatlichen Schuzes, der erweislich nötigen Beihilfe, und der unbehinderten Kontrole der öffentlichen Meinung. Wir nehmen hievon auch die Strafanstalten nicht aus, sondern hielten es

gegenteils der Mühe wert, alles Ernstes zu untersuchen: ob es überhaupt nicht möglich wäre, auf angedeutetem Wege die Zweke derselben zu erreichen, und dadurch den Staat von dem widrigen Luxus großartiger Züchtlings-paläste und den maßlosen Opfern für zweifelhafte Resultate möglichst zu entlasten. — Wir enthalten uns, hier einläßlich den Gegenstand zu behandeln und definitive ein Urteil darüber zu sprechen; werden jedoch später, anläßlich der speziellen Behandlung der Strafanstalten darauf zurükkommen, und den richtigen Boden in Sachen zu gewinnen suchen. Bleibt aber auch die gestellte Vorfrage bezüglich der Strafanstalten noch schwebend, so darf sie dagegen betreffend die andern Anstalten wol durchgängig und sicher im bezeichneten Sinne bejaht werden; und ist die Begründung dieses Entscheides darin gegeben, daß er seinem ganzen Umfange nach eine strikte Konsequenz ist der oben für die Anstalten gezogenen Grundlinien. —

Fragen wir nun, welche Anstalten denn wirklich Bedürfniß — so sind freilich die sozialen Zustände rüksichtlich des Glükes der Menge so sehr weit leider zurük und fern der gottbeabsichteten Wohlfahrt, und das Individuum für sich ist teils von Natur und teils durch Vernachlässigung überhaupt so beschränkt und schwach und hilfebedürftig: daß allerdings es fort und fort jener heiligen Liebe bedarf, die der Armut beistehet, die Schwachheit schüzt und durch Milde und Ernst die Verirrten zurecht bringt. Und wollte man die Errichtung von Anstalten ausschließlich nach diesem Maßstabe bestimmen — wahrlich! das gesellschaftliche Leben würde von Anstaltslasten erdrükt, und in ihnen gewiß auch des Einzelnen Daseinsbestimmung. Denn wir können nicht oft und nachdrüklich genug es sagen, daß die Hilfeleistung erst dann von Wert ist, wenn sie den Bedachten zur möglichen Selb-

ständigkeit bringt; und dieß ist erfahrungsgemäß nur selten Sache der Anstalten.

Im Allgemeinen führt die Erwägung des Anstalten-Bedürfnisses zu dem Ergebniß, daß je nach der Natur und dem Umfange vorhandener staatlicher Uebel die Anstalten entweder als notwendig, oder als nur wünschbar oder endlich als verwerflich erscheinen. Gehn wir zurük auf die früher gegebene Regel, daß nur da, wo durch die Interessen der Gesammtheit gebotene Zweke weder von vereinzelten noch vereinigten Privatkräften erstrebt werden können oder wollen, die Intervenzion und Nachhilfe des Staates notwendig oder wünschbar sei, und vergleichen wir sie mit den gegenwärtigen sozialen Verhältnißlagen: so finden sich die erforderlichen Errichtungsbedingungen wol für sämmtliche in dem gegebenen Schema verzeichneten Anstalten erfüllt und wirklich vorhanden, mit Ausnahme etwa bei einigen der benannten „Nähr-“ und „Erziehanstalten“, die wir als Belege zur Verschrobenheit moderner Zeit- und Geistesrichtungen mit den „Staatslotterien, Spielbanken, öffentlichen Prostituzionshäusern u. dgl. als entschieden verwerflich finden.

Die spezielle Beweisführung der Notwendigkeit oder Wünschbarkeit einer so großen Menge von Anstalten behalten wir den nächstfolgenden Abschnitten vor und begnügen uns hier darauf hingedeutet zu haben, daß sich ihr Bedürfniß bereits fast überall und seit längerer Zeit fühlbar gemacht und praktische Geltung erworben hat. Freilich läßt diese Erscheinung auf die schwere Tatsache schließen, daß das Staatsleben mit vielen und tiefen Schwachheiten behaftet sei; denn einem Anstaltensisteme liegt unzweifelhaft ein Sistem sozialer Gebrechen zu Grunde. Sind jedoch diese vorhanden, so ist es gewiß der gesunden Vernunft entsprechender, Mittel dagegen zu ergreifen, als sie unbeachtet fortwuchern zu lassen —

obschon es gegebenen Falles auch wieder entschieden vernünftiger ist, ein Uebel sich selbst, d. h. dem bessernden Einflusse seiner Folgen zu überlassen, als es durch Anwendung unrechter Mittel leichtfertig zu steigern oder zu vervielfachen. —

In so fern dann bleibt die Beantwortung der fraglichen Punkte stets eine relative, als die betreffenden Uebel, welche die Anstalten hervorrufen, sowol nach Qualität als Quantität hier mehr, dort weniger zu Tage treten und danach die Anwendung entsprechender Gegenmittel auch in höherm oder geringerm Grade als dringend erscheinen lassen.

In Berüksichtigung aller der hier berührten Verhältnisse kommen wir nun betreffend die wirkliche Errichtung öffentlicher Anstalten zu folgendem Schlusse:

1) Das Maß des Bedürfnisses öffentlicher Anstalten liegt in dem Umfang und der Stärke vorhandener staatlicher Uebel.

2) Die Landesverwaltung hat gemäß ihrer Stellung die Pflicht, die Wohlfahrtszustände des Volkes in stetige Obacht zu nehmen und treu zu erwägen des Gesammtwohls vorhandene Gebrechen und welche Maßregeln sich eignen zu gründlicher Gegenwirkung. Sie wird jedoch dannzumal erst wahren Beruf beurkunden, wenn sie es versteht; die möglichen Mängel nach Zeit und Ort und Weise mit Takt und Geschik zu verhüten.

3) In Betracht ihrer Sendung als Pflegerinn des Gesammtwohls wird sie in den betreffenden Kreisen die verschiedenen Anstalten nach Wünschbarkeit und Bedürfniß veranlassen, und wo dieß erweislich nicht sein kann, energisch hinzu treten und tun — was sie nicht lassen darf.

g) **Wirksamkeitsbedingungen.**

Eine der ersten Bedingungen zur anstaltlichen Wirkungsfähigkeit liegt darin, daß jede Anstalt ihrer Spezialzweke klar bewußt sei, und sich bestimmt eingeordnet wisse dem Bau des vollendeten Staatsorganism. Die Zweke des anstaltlichen Wirkens reihen sich unmittelbar an dem Strebziele derjenigen Tätigkeit, derer Mängel es wünschbar und notwendig macht; und dieses Ziel geht natürlich zurük in die menschliche Daseinsbestimmung, derer Inhalt die Wohlfahrt der Gesammtheit, resp. das Glük jedes Einzelnen ist. Die Anstalten haben sonach zum obersten Zweke: das Glük eines jeden der ihnen vertrauten Individuen nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten umfassend und gründlich zu fördern. Das Glük eines Menschen kann wesengemäß in nichts Anderem und Höherem bestehen, als in einer freudig und vollkräftig nach Vergöttlichung strebenden Selbständigkeit, und ist somit diese der Anstalten Hauptziel. — Die Selbständigkeit als solche scheidet sich nach ihren Elementen und Darlebungsformen in die Selbsterhaltung, Selbstachtung und Selbstbestimmung. Die Selbsterhaltung ist äußerlich, sachlich und fisisch; sie beschlägt und pflegt die Realverhältnisse und sichert das zeitliche Sein; die Selbstachtung dagegen ist jener gegensäzlich, weil innerlich, geistig und mehr ideell, sie regelt und festigt das sittliche Sein, ist erzeugt aus lebendiger Gotterkenntniß und reifet den Menschen zum Jenseits. Die Selbstbestimmung dann ist zwischen Jenen vermittelnd, und wirket nach Außen und Innen zugleich — nach freiem Erwägen stets Jeglichem dienstbar und fördernd das göttlich verordnete Ziel.

Obschon nun das anstaltliche Wirken im Dienste der Selbständigkeit steht, und also es kaum der Erinnerung bedarf, daß jede der Anstalten bei jedem ihrer Beobsorgten

auch jeden der Zweige persönlicher Selbstheit zu pflegen hat: so liegt es doch in der Natur der Umstände, daß Jene bald mehr die Selbst-Erhaltung fördern, bald vorwaltend im Dienste der Selbst-Achtung stehn, oder daß sie mehr die Verstandeskraft pflegen und die Selbst-Bestimmung zu sichern bemüht sind. —

Es ist nicht ohne Interesse, die bekannten Anstalten nach diesem Prinzipe geordnet zu sehn, weil mit Leichtigkeit daraus ersichtlich, in welcher Richtung unser Zeitalter besonders zurük ist und welchen Gebrechen zumeist unterworfen; denn wo die größeste Anstaltenzahl — da sind die fressendsten Uebel. Wir sezen zum Beweise dieser Behauptung den Fall, daß die große Mehrzahl der Bürger eines Landes mit den Hauptattributen des Mittelstandes, einer mäßigen Vermöglichkeit und einer tüchtigen praktischen Bildung begabt sei: wie viele der vorhandenen Anstalten wären dann nötig?! —

Folgendes Schema dient dießfalls zur Schäzung unserer Kulturverhältnisse:

- **Selbständigkeit**
  - **Selbsterhaltung**
    - Nähranstalten
    - Heilanstalten
    - Besserungsanstalten
    - Berufsanstalten
    - Verkehrsanstalten
    - Erwerbsanstalten
    - Versicherungsanstalten
    - Hilfsanstalten
    - Sanitätsanstalten
  - Selbstbestimmung
    - Erziehanstalten
    - Schulanstalten
  - Selbstachtung
    - Rechtsanstalten
    - Polizeianstalten
    - Enthaltungsanstalten
    - Strafanstalten
    - Militäranstalten

Da jede der vorhandenen oder wünschbaren Anstalten, wenn sie nicht ganz zu den Verworfenen zählt, einer

der genannten Anstaltsklassen angehören muß, so stehen sie somit auch Alle im Dienste jener Trias der Selbständigkeit, und hat, wie früher gesagt und im Schema auch dargestellt, jede für sich entweder die Selbsterhaltung, oder die Selbstachtung, oder die Selbstbestimmung der ihr Anvertrauten vornehmlich zur Absicht. Es gibt dieß Bewußtsein des Strebziels schon ungemein viel Klarheit in das, was eine Anstalt will und soll, und übt sehr großen Einfluß auf die Einrichtung und das Verfahren im Einzelnen. — Empfängt z. B. die Zwangsarbeitsanstalt einen Zögling, so weiß sie nach diesem, zu was sie ihn vor Allem zu bringen hat — nämlich zur Selbsterhaltung, die allerdings dann, wenn sie vorhanden, nur wird gesichert werden können durch gründliche Kenntniß seiner selbst und der Stellung zu Gott und Mitwelt, resp. — durch Selbstachtung, wie ebenso sehr in Entwiklung der Denkkraft und der verständigen Einsicht — den Faktoren der Selbstbestimmung. Wie so die Zwangsarbeitsanstalt bei ihrem Zögling hauptsächlich die Selbsterhaltung vermittelt und festigt, so das Strafhaus bei dem Züchtling die Selbstachtung, in derer Mangelhaftigkeit das Verbrechen zunächst seinen Grund hat. Erziehhäuser und Schulen dann betreiben, wie Erfahrung es lehrt, zumeist die Intelligenzkultur, haben vornehmlich die Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten und damit die Schärfung des Urteils zum Inhalt und wirken hauptsächlich auf Selbstbestimmung. — Ist hiemit sowol für den Mechanismus als für die Haltung der Anstalten klar und bestimmt die Direktive gezeichnet, und der Anknüpfungspunkt an das Ganze und Große gegeben, so haben wir nun zur Ergänzung in Sachen noch hinzuweisen, wie das anstaltliche Wirken nach unten dann eingreift vereinzelt ins praktische Leben. Es ist wahrlich nicht eine der geringsten Bedingungen des gesegneten

Folgenreichtums einer Anstalt, wenn in Betreff des Verfahrens aus obigen Quellen sie taktfest zu schöpfen und sichere Konsequenzen zu ziehen weiß; und dürfen wir namentlich eines Hauptpunktes nicht unerwähnt lassen, der sich aus früher Gesagtem ergibt und ernstlich beachtet zu werden verdient — er gilt für die Anstalten, welche es unmittelbar mit Persönlichkeiten zu tun haben und betrifft die Maxime der Individualisirung. Jedes Individuum, das z. B. den Erzieh- oder Schul- oder Besserungs- oder Straf- und Armenanstalten rc. übergeben ist, sollte behandelt werden, als wäre es einzig zur Besorgung vorhanden; wir meinen damit, daß stets mit besonderem Fleiße der Bildungszustand und die Seelenverfassung jedes Individuums zu studiren und je nach Befinden und Bedürfniß hinzubehandeln sei zum Allen gemeinsamen Ziele. — Das Nichtbeachten dieser wichtigen Maxime macht nur zu häufig das Wirken der beßtorganisirten Anstalten zu nichte. Wir werden bei Behandlung der Zwangsarbeitsanstalt auf diesen Punkt zurükkommen und einläßlich denselben erörtern.

2.

Von den Anstalten zum Zweke der Selbsterhaltung.

a) Einleitende Bemerkungen.

Wir glauben die Vorschriften der Natur zu befolgen, wenn wir — vom Allgemeinen zum Besondern übergehend — vor Allem nun diejenigen Anstalten zur Besprechung bringen, welche zumeist die Erhaltung des körperlichen Daseins zur Aufgabe haben, und achten deßhalb nicht der Vorwürfe Jener, welche den Menschen des Materialism beschuldigen, wenn er neben dem Heil seiner Seele auch für den Körper besorgt ist. Machten

wir doch hundertfach schon die Erfahrung, daß die Lamento's über materialistische Richtungen, wie sie von gewissen Seiten so laut und gerne geführt werden, in der Regel selbst sehr materiell betriebfedert sind. —

Die Erhaltung des Körpers ist für den irdischen Menschen das Nächstliegende, Erste und Unerläßlichste; ja sie ist wesentlich notwendig, weil zusammenfallend mit der körperlichen Existenz überhaupt. Wir wollen hier nicht den Beweis führen, daß die Eigen- oder Selbsterhaltung im Plane des Daseins liege und göttlicher Ordnung gemäß sei; das Unbestreitbare der obigen Behauptung zusammengehalten mit den Anlagen und Entwikelungsmöglichkeiten, welche dem Menschen vom Schöpfer gesezt sind, urkunden vollmäßig die ausgesprochene Absicht. Uebrigens verweisen wir dießfalls auch auf den Abschnitt über „das Recht auf Arbeit" (I. Bd. 2. Teil pag. 53 ff.), dessen Inhalt dieselbe Materie ins Licht stellt. Wir wollen nur dartun, wie natürlich dem Menschen die Sorge um Erhaltung des Daseins stehe, um daraus dann wieder die sozialen Mängel in diesem Punkte erklären zu können. Durch was Anderes könnten die gewaltigen Abstände zwischen Reichtum und Armut erzeugt sein, als durch den Trieb, sich die Mittel des Daseins in möglichstem Maße zu sichern, und unter Mißachtung der sitlichen Stellung diesen Trieb zur bösen Begierde erstarken zu lassen? — Die ungezügelte Sucht der Einen in Sättigung des Triebes nach Selbsterhaltung verunmöglicht den Andern nicht nur eine menschenwürdige Lebensfristung, sondern sogar die Befähigung dazu. Es ergibt sich auch hier wieder mit großer Gewißheit, daß die schwersten sozialen Gebrechen nicht sowol den Auswüchsen der Armut, als vielmehr und hauptsächlich den Extremen des Reichtums zur Last kommen; und daß zur gerechten und vollständigen Regulirung dieser Verhältnisse die Anstalten

zum Zweke der Selbsterhaltung sich ausdehnen müssen auf Maßregeln, durch welche das gestörte sozialökonomische Gleichgewicht hergestellt und den Einen verwehrt wird, die Selbsterhaltung der Mitmenschen unmöglich zu machen.

Man würde einen Fuhrmann wol mit Recht der Verrüktheit bezichten, wenn er zur Erreichung einer Anhöhe mehrfachen Vorspann verlangte, und doch darauf bestünde, die Räder des Wagens zur Fahrt mit Ketten und Hemmschuh zu spannen. Applicetur! Der Fuhrmann ist die Verwaltung, die Anhöhe das Gesammtwohl, der Wagen die Gesellschaft, der Vorspann die Anstalten, und Ketten und Hemmschuh die Reichtumsextreme. — —

Mögen darum die Anstalten zum Zweke der Selbsterhaltung noch so vollzählig und wolberaten sein — sie werden bezüglich des großen Ganzen auf so lange in Sachen nur palliativ wirken, als man es unterläßt, auch die Gegensäze ihrer Errichtungsgründe, das Uebermaß im Besiz und Genuß, in korrekzionelle Behandlung zu nehmen.

Bringen wir im Uebrigen die fraglichen Anstalten Angesichts ihrer Hauptaufgabe unter sich und zum Armenwesen in Beziehung, so haben sie wieder nach folgendem Schema ihre Sonderaufgaben:

Anstalten zum Zweke der Selbsterhaltung



b) Anstalten zur Vertretung der Selbsterhaltung.

Die hieher gehörenden Anstalten sind gegen wirklich vorhandene Mängel gerichtet, die darin bestehen, daß die betreffenden Individuen zu ihrer Selbsterhaltung entweder ganz oder teilweise unvermögend sind und es in Betracht der dießfälligen Hilfelosigkeit zur gebieterischen Notwendigkeit wird, daß anderweitiger Beistand vertretend oder ergänzend einwirke und in christlichem Mitleid erseze, was der Armut und Schwachheit an Mitteln und Kräften gebricht. Sie sind in dieser Rükſicht als eigentliche Not-Anstalten zu betrachten, weil in Ermangelung Ihrer zerstörendes Elend eintreten und die Daseinsbestimmung sehr Vieler verunmöglicht sein würde. Es soll aber damit nicht die Notwendigkeit der Anstalten selbst, sondern in der Tat nur die Dringlichkeit der Hilfeleistung ausgesprochen sein. Diese kann wirklich anerkannt und betätiget werden, ohne daß die betreffenden Individuen in besondern Armenhäusern gesammelt und die Unterstüzungsmittel durch komplizirte Verwaltungen und kostspieliges Konviktleben dezimirt werden; gegenteils halten wir dafür, daß bei näherer Betrachtung mehr Gründe gegen, als für ein solches Verfahren sprechen, und sollte schon das wichtige Naturgesez: daß vereinigte Kräfte im Bunde sich stärken — jede Anhäufung von Uebeln zu wehren vermögen. Unsere Annahme wird auch dadurch bekräftigt, daß durch Entfernung der Armen aus ihren natürlichen Verhältnißkreisen die zunächst zur Hilfe Berufenen von direkter Uebung der höchsten Christenpflicht naturwidrig entbunden werden. Wir halten darum dafür, daß es entschieden besser sei, die betreffenden Armen nach unsern Vorschlägen (siehe I. Bd. 2. Teil) in Familien verteilt zu besorgen, als dießfalls besondere Verpflegungshäuser zu erstellen. Erstere Weise ist zwekdienlicher, einfacher und

naturgemäßer, und schließt höhere Schäzung und Kontrole nicht aus. Wir würden also von allen Nähranstalten, insoweit darunter eigene Häuser zur Armenverpflegung auf gemeinsame Kosten verstanden sind, des Gänzlichen abstrahiren; zumal von den bisher bestandenen Anstalten dieser Art keineswegs Resultate vorliegen, welche die Gründe dagegen auch nur annähernd zu entkräften oder aufzuwägen vermöchten. Wir machen hievon auch für die „Findelhäuser" keine Ausnahme, sondern halten gerade diese für eine der größten Verschrobenheiten christlicher Lebenskultur. Wir tadeln dabei nicht das Erbarmen, welches der Sorge für die ruchlos entäußerten Kleinen zu Grunde liegt; wol aber die Art seiner Betätigung. Behandle man die Aussezung einfach als Tödtungsversuch, und gebe dann den Kindern mehr als einfache Wartung — erseze man ihnen das Elternverhältniß und die Einwirkungen eines geordneten Familienlebens. Es bedarf übrigens kaum der besondern Nachweise, daß Findelhäuser die Kinderaussezungen mehren und folglich auch auf die öffentliche Moral sehr übel zurükwirken. —

„Soll man denn wieder zum alten verrufenen „Verdingsisteme" zurük?"

Wir antworten Ja — nur nicht zu seinen Mißbräuchen. Das Alte wird nur durch konservative Behandlung verwerflich; sobald es vom Geiste des Fortschrittes durchdrungen sich zu geläuterter Einsicht erhebt, so verdient es die Achtung und Pflege der Neuzeit: so auch die Maxime der Armenverdingung. Das Einordnen der Hilfebedürftigen in besser gestellte Familienkreise ist unbedingt richtig und allen sittlichen Regeln gemäß. Die eingeschlichenen Mißbräuche sind nicht aus diesem erzeugt, sondern hauptsächlich Folge der gesezlich gebotenen Begabung und des damit verbundenen Mangels an staatlicher Leitung und Kontrole. Als Folgen hievon kamen und mußten kommen:

Phlegma, Begehrlichkeit und Troz von Seite der Armen; Ueberladung, Erschöpfung und Schwäche bei den Behörden und möglichste Vernachlässigung, resp. Ausnüzung der Pflegebefohlenen von Seite der Pfleger. Durch taktfeste Anwendung unserer bezüglichen Reformvorschläge werden diese und andere Mißbräuche, wenn nicht geradezu unmöglich, so doch zur seltenen Erscheinung.

Belangend die Anstalten zur Ergänzung oder Nachhilfe in der Selbsterhaltung, so walten hier wie dort die gleichen Gründe, sie als Institute im beschränktern Sinne für unzulässig zu halten. Die Unzwekmäßigkeit ist um so sprechender, weil es sich um Personen handelt, die Kräfte halber wenigstens zum Teil sich selbst noch erhalten können; und wenn sie es können, so ist es wol die größte Regelwidrigkeit, anders als anspornend und nachhelfend einwirken zu wollen, wozu nun aber bekanntermaßen und aus naheliegenden Gründen das Anstaltsleben sich nicht eignet. Wir finden darum hier die Errichtung einer förmlichen Anstalt nur dann gerechtfertigt, wenn die Notwendigkeit eintritt, arbeitsfähige Personen wegen andauernder Widersezlichkeit zur Erfüllung ihrer Selbsterhaltungspflicht zwingen zu müssen.

Die Zwangsarbeitsanstalten werden um so entschiedeneres Bedürfniß, je weiter die Paupertätsverhälnisse sich negativ entwikelt haben, und je mehr also die Armut allgemein geworden und genetisch erstarkt ist zum sozialpolitischen Uebel. Die Frage: ob die Zwangsarbeitsanstalt notwendig Staatsanstalt sein müsse, oder ob auch sie sich eignen könne zur Erstellung durch Gesellschaften, Korporazionen oder Landesbezirke, bescheiden wir unbedenklich in lezterm Sinne bejahend — sofern nämlich sie nach Verwaltung und Wirksamkeit staatlich überwacht und wo nötig polizeilich gestüzt wird; wir fänden es unter diesen Bedingungen selbst nicht unzwekmäßig, die betreffenden

arbeitsscheuen Individuen zur Korrekzion bei tüchtigen Privaten von Staateswegen unterzubringen. Je mehr jedoch die Armut in eigentliches Bettler- und Vagantenwesen ausgeartet ist, desto dringender fordert das öffentliche Wohl die Errichtung der fraglichen Anstalten. Da wir sie und ihre Verhältnisse später zum Gegenstande besonderer und einläßlicher Erörterung machen, so unterlassen wir es, hier näher darauf einzutreten und geben rüksichtlich ihrer vorläufig nur folgende Grundgedanken:

1) Die Zwangsarbeitsanstalt ist nach Ursache, Natur und Stellung eine Armenanstalt;
2) sie ist unter den Maßregeln zur Erzielung persönlicher Selbsterhaltung als Anstalt im nähern Sinne einzig zulässig;
3) sie ist begründet in dem beharrlichen Mißachten der persönlichen Selbsterhaltungspflicht bei dießfalls vorhandenen Möglichkeiten;
4) ihr Errichtungsbedürfniß ist bedingt durch wirkliche Anhäufung der Selbsterhaltungsverweigerungsfälle, und kann sie daher überflüssig, wünschbar, oder notwendig sein, je nach Charakter und Umfang der Armutszustände.
5) Als wünschbar erachten wir sie erst dann, wenn die fraglichen Subjekte nicht mehr in zwekentsprechender Weise bei Privaten untergebracht werden können und als notwendig dannzumal, wenn erweislich aus den daherigen Folgen dem Gesammtwohl Schaden erwachst;
6) Als Staatsanstalt wird sie erst dadurch gerechtfertigt, wenn sie weder durch Privaten oder Gesellschaften noch durch Landesbezirke unternommen und geführt werden will.

Berüksichtigen wir schließlich noch die weitern vorhandenen oder möglichen allgemeinen Maßregeln zur Er-

gänzung der Selbsterhaltung, so ist ihrer schon anläßlich der „Vorschläge zur Armenreform“ gedacht, und verdienen namentlich die einschlägigen Hilfskassen jeglicher Art als sichere Stüzpunkte einer umsichtigen Armenpflege jederzeitig die größte Beachtung und zwar in der Weise, daß wo sie noch fehlen, die Gründung derselben auf dem Wege der freien Vergesellschaftung veranlaßt und nach Bestehen und Wirken sie des staatlichen Schuzes gewürdigt werden.

c) Anstalten zur Selbsterhaltungsbefähigung.

Auch zur Nachhilfe in der Befähigung zur eigenen persönlichen Lebensfristung sind durch die bedrängnißvollen bürgerlichen Verhältnisse allgemeine Maßregeln notwendig geworden; und wol ist es der sicherste Weg zur Vermeidung der „Notanstalten“, wenn frühe schon und vielseitig der Arbeitsfleiß der Menschen gepflegt und ganz vorzüglich darauf gehalten wird, daß überall in den Familien rege Tätigkeit und Ordnungsliebe herrschen und keine vom Schöpfer gegebenen Kräfte in böslichem Pflegma zu Grunde gehn. Wir haben jedoch hier nicht von der allgemeinen Entwikelung fisischer und geistiger Anlagen zu sprechen, noch gegebene pädagogische Labirinte zu durchwandern — es ist einfach die Berufstüchtigkeit, auf die wir dringen, und wir reden von der persönlichen Tätigkeit zum Zweke der Existenzmittelbeschaffung; wobei es sich wieder um diejenigen allgemeinen Maßregeln handelt, welche die Selbsterhaltungsbefähigung herzustellen, zu vervollkommnen und zu stüzen bestimmt sind. Und wie viel weniger Not und Elend würden die Völker zu beklagen haben, wenn ihre Regenten aufrichtig Maßregeln zu treffen bemüht wären, die auch dem Unbemittelten gestatten würden, sich nach Neigung und Talenten

zur Selbsterhaltung zu befähigen. Wol sollte eigentlich kein Bürger des Genusses politischer Rechte teilhaftig werden, er hätte sich denn zuvor über seine persönliche Fähigkeit zur Selbsterhaltung vollgiltig ausgewiesen.

Unter den hier in Betracht kommenden öffentlichen Maßregeln zur Selbsterhaltungs befähigung wende sich die Aufmerksamkeit vorerst jenen Anstalten zu, welche bestimmt sind, die durch eingetretene Uebel unterbrochene körperliche Befähigung zum Selbsterhalte herzustellen — zu den Heilanstalten. Sind die Körperorgane durch Krankheit in ihren Verrichtungen gehemmt, so ist damit den Betroffenen, insofern sie nicht sich in dem Besitze hinreichender Existenzmittel befinden, auch die Möglichkeit zum Selbsterhalte mittels beruflicher Tätigkeit benommen, und wenn je, so dann hier eine kräftige Hilfeleistung Menschen- und Christenpflicht. Daß die Errichtung öffentlicher Anstalten für zahlreiche außergewöhnliche oder ansteckende Krankheitsfälle für das Einzelne und Ganze des gesellschaftlichen Lebens die größte Wohltat sei, und in jeder Beziehung den Zweken des Staates entsprechend — das ist wol Jedermann so einleuchtend, daß es der besondern Beweisführung für ihre soziale Begründetheit nicht bedarf. Der höchste praktische Beleg hiezu ist uns übrigens in der Tatsache gegeben, daß diese Anstalten unter allen noch so gewaltigen staatlichen Erschütterungen in ihrem Wirken ungefährdet blieben; wie sie dann auch in Zeiten besonnener Selbstschau nimmer gleich andern in Frage gestellt wurden. Welche Institute außer Ihnen können sich derselben Unantastbarkeit gerühmen? — Zwekmäßig eingerichtete, gut administrirte und wol besorgte Heilanstalten können daher einem Lande nur zur Zierde gereichen. Die Wohltat wird dadurch sehr segensreich verallgemeinert, wenn die Zentralanstalten sich in Notfallstuben für einzelne Landesbezirke verzweigen und

somit dem Publikum zugänglicher sind. Den Heilanstalten angehörend sind die Irrenhäuser, die um so größere Achtung noch verdienen, als sie mit der Herstellung gestörter Geistesfunkzionen sich befassen und die kranke Seele zu kuriren haben; da mangelt freilich dann noch mehr, als nur die Selbsterhaltung, weil bei gestörtem innerm Leben das Menschentum in seinen tiefsten Gründen gefährdet steht und mitleidswertere Zustände geradezu unmöglich sind. Als Mittelglieder zwischen gewöhnlichen Krankenanstalten und Irrenhäusern reihen sich die Taubstummen- und Blindeninstitute an; wir ordnen sie den Heilanstalten bei, weil ihnen obliegt, die betreffenden Uebel wenn nicht im Bestande, so doch nach den Folgen vielmöglichst zu mildern und zwar mit der bestimmten Absicht auf Befähigung der Selbsterhaltung.

Den Absichten der Selbsterhaltungsbefähigung dienen ferner alle die öffentlichen Maßnahmen, welche speziell eine höhere Erwerbsfähigkeit anstreben. Ebenso zählen dahin jene Institute, welche die Heranbildung zu irgend einer besondern Art der beruflichen Tätigkeit zum bestimmt ausgesprochenen Zweke haben, wie Akerbauschulen, forstwirtschaftliche Institute, Gewerbsanstalten, Seminarien, Hochschulen &c., denen, unter geziemendem Vorbehalt ihrer höhern Kulturzweke, doch auch die prosaische Absicht der Existenzsicherung resp. des Broderwerbes zuzuschreiben ist. Alle diese und ähnliche Anstalten verhalten sich zur menschlichen Lebensbestimmung nicht wie die oben besprochenen Nähr- und Verpflegungsanstalten; denn während jene mehr oder weniger entschieden von der Pflichterfüllung abziehn, führen diese zu ihr hin und vermitteln durch planmäßige Stärkung der Kräfte die Selbständigkeit. Sie nehmen daher auch bezüglich der Errichtung eine andere Stellung ein, und eignen sich gleich den Heilanstalten weit eher zu direkten staatlichen Unternehmungen.

Namentlich ist es sowol der Schwierigkeiten einer jedesmaligen bereiten Hilfe wegen, als bezüglich der Heilkunde selbst sehr zwekentsprechend, wenn durch den Staat die beßten Kräfte gesammelt werden, und wol besorgte Heilanstalten dem Studium der Medizin als praktische Schulen zur Seite stehn. Dagegen liegen einem direkten staatlichen Vorgehen die andern beruflichen Anstalten, wie Handwerkerschulen, land- und forstwirtschaftliche Institute u. dgl., schon weniger nahe, weil die Errichtung derselben auf privatem Wege weit leichter ist und die Anstalten selbst nach mehrfachen Erfahrungen, in ihren Oekonomie- und Leistungsverhältnissen gewöhnlich auch günstiger stehen. Alle übrigen Maßregeln zur Hebung und Mehrung der Industrie, der Agrikultur und des Handels, welche die Bürger in ihrer Selbständigkeit fördern, liegen dem anstaltlichen Leben zu fern, als daß der Raum es gestattete, hier speziell darauf Rüksicht zu nehmen, und wir schließen daher mit der Hindeutung, daß sie in's Gesammt und Einzeln die selbe Wirkung auf das Wohl der Nazionen haben, welche in Hinsicht des Individuums erhältlich sind. Wenn sicher begründet: so fördern sie durch Mehrung der Selbsterhaltsbefähigung die Unabhängigkeit, festigen den Frieden und sichern somit das Glük und die Ruhe des Landes.

d) Anstalten zur Sicherung und zum Schuze des Selbsterhaltes.

Ist der Mensch zu seiner Lebensfristung befähigt, so ist es den Regeln eines vernünftigen Handelns gemäß, wenn er auch trachtet, die einmal errungenen Vorteile möglichst zu sichern, und unvorhergesehenen Begegnissen weise berechnete Vorkehren entgegen zu sezen. Wiederum liegt es ganz im Geiste des christlichen Volkslebens, wenn die Gesellschaft sich beim Unglüke Einzelner beteiligt, und

erlittenen Schaden durch Beihilfe mildert. Wir haben hier zunächst die mancherlei verschiedenen Assekuranzanstalten im Auge, mittels welchen die Bürger sich gegenseitig den Wert des Besiztums in der Weise sichern, daß aus der Summe verhältnißmäßiger Einlagen die erlittenen Schädniße gedekt werden. Werden diese Anstalten nicht eine Beute verwerflicher Spekulazionen, so verdienen sie gleich den ihnen verwandten Ersparnißkassen der Staatsgewalt sorglichste Pflege und deßhalb, um jene zu verhüten, gewiß auch den kräftigsten Schuz. Wie man Gebäulichkeiten, Mobilien und Waaren ꝛc. gegen Brand, agrikole Erzeugnisse gegen Hagel, und Tiere gegen Verluste durch Abstand zu gegenseitiger Schadloshaltung versichert: so sollte diese Vorsorge für Zeiten ungewöhnlicher Bedrängniß nach allen Seiten möglichst ausgedehnt und zur wirklich nazionalen Wohltat erhoben werden. Wir halten dafür, daß der Ersaz für ein oder mehrere Stüke Schmalvieh den Betroffenen woltätiger wäre, als der Verlust einer Kuh oder eines Pferdes den Vermöglichen; weil diesen weit eher, als jenen, Mittel und Wege zu Gebot stehen, des erlittenen Schadens wieder einzukommen. So könnten Assekuranzen errichtet werden auf Zeiten gewerblicher Stokung, Aushilfskassen für Momente besonderer Geldnot ꝛc. — Solche und ähnliche Vorsichtsmaßregeln sichern des Glükes Bestand und gehören unabweislich mit zu einer verständigen Sorge für Selbsterhaltung. Es steht hier dem Wirken gemeinnüziger Privaten und Gesellschaften ein sehr weites Gebiet der Tätigkeit offen, und sollte Seitens ihrer nicht nachgelassen werden in weise berechneter Strebung, bis ein die sämmtlichen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens umfassendes Assekuranzennez vorhanden, und somit die pekuniäre Lage der Bürger möglichst gesichert wäre vor plözlich zerstörenden Einflüssen.

Der Wirkung nach stehen mit den Versicherungskassen auf gleicher Linie die Ersparnißkassen. Es ist ihrer schon im ersten Bande nach Wert und Bedeutung als Verarmungsbehinderungsmitteln gebührend Erwähnung geschehen, und bemerken wir hier nur, daß sie gleich den Assekuranzen die Selbsterhaltungsmöglichkeit in hohem Grade sichern und zur Pflanzung von Einfachheit und häuslichem Wesen geeignet sind, wie kaum eine andere Maßnahme; daher auch folgerichtig kein trefflicheres Mittel gegen Luxus und Verschwendung zu finden ist, als die möglichste Begünstigung der Ersparnißkassen — durch sichere, auf streng gemeinnüziger Basis geführte Verwaltung einerseits, und öffentliche Prämiirung der Einlagssummen von Unvermöglichen nach gesezlich bestimmten Skalasäzen andererseits.

Die Versicherungsanstalten und die Ersparnißkassen stehen bezüglich ihres innern Wertes weit höher, als Vorschuß-, Leih- und Hipotekaranstalten, was schon darin seine sichere Begründung hat, daß ein geordnetes Bestehen der erstern diese überflüssig macht; während darum jene kulturmäßig sind und positiv in der Sittlichkeit wurzeln, sind leztere alle nur Notanstalten, oder kleinere Uebel, mittels welchen man Größere zu vermeiden bedacht ist. Ebenso ist sehr bemerkenswert, daß die Ersparniß- und Versicherungsmaßnahmen in ihren Resultaten der Anstaltenerrichtung entgegenstreben, eben weil sie als wahrhafte Selbständigkeitskonsequenzen notwendig alles ausschließen, was irgendwie lähmend auf Erfüllung des Daseinsberufes einwirkt oder wenigstens als Folge korrupter Zustände sich darstellt.

Als Maßnahmen zum Schuze der Selbsterhaltung betrachten wir jene öffentlichen Anordnungen, welche das Fernhalten oder die Wegschaffung alles dessen beabsichten, das bezüglich der körperlichen Existenz die Gesellschaft

von Aussen bedroht, es sind meist sanitarische Vorsichts-maßregeln nazionaler Natur, wie wir sie oben schon näher bezeichnet und können sie nur dann zur Anwendung anstaltlicher Formen führen, wenn die befürchteten Uebel schon eingerissen sind und die „Vorsicht" in wirkliche Bekämpfung gewandelt.

3.

Von den Anstalten zum Zweke der Selbstbestimmung.

a) Einleitende Bemerkungen.

Die Anstalten zur Erzielung und Pflege der Selbstbestimmung sind nach der Stellung, die sie naturgemäß einnehmen, für das individuelle sowol als das soziale Leben sicher von höchster Bedeutung. Nicht nur üben sie durch planmäßige Entwikelung der Denkkraft auf die Gestaltung des Daseins den sprechendsten Einfluß; sondern dadurch, daß sie formell und materiell die vorhandenen Fähigkeiten harmonisch ausbilden zur klaren besonnenen Tatkraft, machen sie gewissermaßen die Selbsterhaltung und Selbstachtung von der Selbstbestimmung abhängig und erheben die leztere scheinbar zur Priorität. Wir sagen aber mit aller Absicht „scheinbar"; und da hier weder Zeit noch Raum es gestatten, dießfalls genauere Erörterungen zu führen, so beziehen wir uns einfach auf die pag. 72 hievon gegebenen sittlichen Unterscheidungsmerkmale und wiederholen hier bloß, daß zum menschenwürdigen Dasein die Eine ohne die Andere nicht denkbar ist und alle der Selbständigkeit ebenso wesentlich gehören, wie Leib, Geist und Seele zum menschlichen Ganzen.

So gewiß es je der Familientätigkeit resp. der elterlichen Erziehung als Pflicht zugeschrieben werden kann, daß der heranwachsende Mensch der Hauptsache nach durch sie zur Selbständigkeit gebracht werde: so gewiß ergibt

sich daraus, daß die Anstalten zur Pflege der Selbstbestimmung sich ans elterliche Verhältniß zu lehnen und dasselbe in seiner erzieherischen Wirksamkeit zu vertreten, zu ergänzen, oder zu bekräftigen haben. Dieses ist die natürliche Grundstellung der Erziehhäuser, der Schulen und sämmtlicher Anstalten, welche den hier zur Besprechung gekommenen Maßnahmen angehören können; und dazu rechnen wir allerdings alle bildenden Instituzionen, die weder ein besonderes berufliches Strebziel (Selbsterhaltung), noch einen bestimmt ausgesprochenen religiösen Zwek (Selbstachtung) haben. Im Allgemeinen leidet die Gesellschaft an Anstalten zur Förderung der Selbstbestimmung am wenigsten Mangel, das heißt: der Mangel an Selbstbestimmung der Bürger macht sich am wenigsten fühlbar; und zwar deßhalb, weil einerseits für das soziale Leben sich keine verderblichen Folgen direkte an denselben knüpfen, und andererseits die Verstandeskräfte durch mancherlei Mittel entwikelt werden, die weder einen wesentlichen Einfluß auf die Selbsterhaltung ausüben, noch irgendwie pflegend die Selbstachtung fördern, so daß gegenüber diesen die Selbstbestimmung in ganz natürlicher Weise gewöhnlich der entwikeltste Teil der Selbständigkeit ist. Allewege gehören die Anstalten zur Pflege der Selbstbestimmung zu denjenigen öffentlichen Maßnahmen, denen der Staat unter allen Umständen die größte Aufmerksamkeit schenken, und gemäß seinen Zweken sie leiten, fördern und stüzen soll, soweit es mit diesen vereinbar sein kann; denn was immer hier in rechter Weise geschieht, das geschieht zur Verhütung gefährlicher Uebel und folglich zur Erbauung und festern Begründung des Gesammtwohls.

Es sollten freilich die Familienverhältnisse überall so beschaffen und die soziale Ordnung so zu reifer Lebenskraft entwikelt sein, daß es in Sachen nur höchstens der mo-

ralischen, nicht aber auch der finanziellen Nachhilfe von Seite des Staates bedürfte. Man muß aber die Umstände nehmen wie sie sind, ihnen vorgehn und veredelnd sie hinbestimmen zur eigenen Pflege des Guten; denn immerhin ist es geratener, Geldopfer für Schulen und Armenerziehung zu bringen, als dann für Verpflegungshäuser und Zuchtanstalten. — —

Wir wollen nach dem Raume, der diesem Pensum zukommen kann, die hieher gehörenden Anstalten in folgender Ordnung berükfichten:

Anstalten zur Pflege der
Selbstbestimmung

Entwikelung	Begründung	Erweiterung
Baumschulen, Erziehhäuser u. s. w.	Grundschulen, Fortbildgsch. u. s. w.	Volksbibliot., Lesevereine u. s. w.

b) Anstalten zur Selbstbestimmungsentwikelung.

Es läge außer den Gränzen der hierseitigen Aufgabe, alle jene Anstalten, welche die Pflege der Selbstbestimmung bezweken, nun einzeln zur Sprache bringen zu wollen; wir beschränken uns darum auf solche, bei welchen die Beteiligung des Staates in Frage kommen kann und die in irgend welcher Beziehung zum Armenwesen stehen. Die Anstalten zur Pflege der Selbstbestimmung sind es wol einzig, welche direkte sich rükführen lassen auf ein unveräußerliches Recht — auf das nämlich der Pflege zur Selbständigkeit. Der Mensch tritt arm und unbehilflich in die Welt, wie kaum ein anderes der organischen Geschöpfe, und ist für den Erhalt seines Körper- und Geistlebens gänzlich an Andere gewiesen, und zwar naturgemäß auf so lange, bis die Hauptattribute der Selbständigkeit ihm zu eigen geworden. Im Verhältniß zur dießfälligen Reife trittet der erzieherische Ein-

fluß zurük und sezt eine harmonische Entwikelung der vorhandenen Kräfte eine stetige Bezugnahme auf des Menschen Bestimmung, resp. ein bestimmtes Hinstreben auf dessen Selbständigkeit in ihrer Vollendung voraus; so daß die Selbsterhaltung mit der Selbstbestimmung, und diese mit der Selbstachtung gleichzeitig gepflegt und gereift wird, und erst später sie sich als gesonderte Lebensrichtungen kundgeben. So weit die bessere häusliche Kindererziehung. — Wo nun aber diese zu mangeln beginnt im eigenen elterlichen Kreise, da tritt dann für Andere die Pflicht ein zu helfen. Nun haben wir schon zu verschiedenen Malen und wol mit hinreichender Bestimmtheit uns über das „Wie" der dießfalls nun nötigen Hilfleistung ausgesprochen. Der Wichtigkeit halber wiederholen wir nochmals, daß die beßte Hilfe und der richtigste Beistand hier darin bestehe, daß für die betreffenden Kinder das normale Elternverhältniß möglichst natürlich hergestellt werde. Und was läge nun näher, als die körperlich und geistig Verwaisten einzuordnen in sittlich geregelte Familienkreise? Wo Eltern vorhanden, muß immerhin die erste Sorge mit Ernst und Ausdauer dahin gerichtet sein, dieselben auch anzuhalten zu redlicher Erfüllung der Elternpflicht; denn nichts wirkt verderblicher und ist der Ordnung Gottes widersprechender, als eine mangelhafte Pflichterfüllung dadurch bessern zu wollen, daß man den Pflichtschuldigen seiner Verbindlichkeiten enthebt. — —

Gehen wir nun über zu der hieher gehörenden Anstaltsfrage, so sind in Konsequenz des Gesagten verwaiste oder verwahrloste Kinder — denn nur von der Jugend kann die Rede hier sein — erst dannzumal in Anstalten zu sammeln und zu erziehen, wenn der so eben bezeichnete Weg aus unabweislichen Gründen nicht mehr empfehlbar und hinreichend wäre, welche Fälle nur bei

einer zu geringen Zahl ehrenwerter Familien gegenüber einer zu großen Zahl versorgbarer Kinder eintreten können. Will dann dennoch zur Errichtung von Armenerziehungsanstalten geschritten werden; so muß dieß

1) Sache der freien Vereinigung sein und also von einer Gesellschaft ausgehen und durchgeführt werden; und
2) müssen diese Anstalten nach Form und Inhalt wieder möglichst treu das Familienleben zu erstellen suchen. [1])

Der Staat als solcher kann und soll unsers Erachtens nie sich mit Errichtung und Führung von Erziehungsanstalten auf eigene Kosten befassen; wol aber sei es ihm heilige Pflicht, sie in unausgesezte Hut und Obacht zu nehmen und nur dann finanziell sie zu stüzen, wenn der Bedingung sub 2 treulich nachgekommen wird, und aus eigenem Untersuch sich ein gedeihliches Wirken ergibt. Lieber keine der fraglichen Anstalten, als nur mittelmäßige und nach Laune und Willkühr der Unternehmer geführte. Sie verzehren große Opfer und leisten bei Weitem nicht, was mit selben Mitteln auf anderm Wege zu erzielen gewiß wäre. [2])

[1]) Wir weisen in dieser Hinsicht hin auf die „Schweizerische Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder" in der Bächtelen bei Bern, unter der taktfesten und musterhaft hingebenden Leitung des Herrn Kuratli.

[2]) Belegsweise zitiren wir die bernischen Armenerziehungsanstalten.

Aus dem Verwaltungsberichte des Jahres 1851 entnehmen wir über die Armenerziehungsanstalten des Staates folgende Notizen:

a) Rettungsanstalt im Landorf. Diese Anstalt wurde in Folge Gesezes von 1848 eingeführt. Zuerst knüpfte der Staat mit der schweizerischen Rettungsanstalt in der Bächtelen an und gründete hier unter eigenem Vorsteher zwei auf seine Kosten unterhaltene Familien von je 12 Zöglingen. Im April 1851 siedelten diese zwei Familien in die neue Staatsanstalt im Landorf bei Köniz über. Die

Ueber „Gaumschulen", Pensionate ꝛc. ist hier nicht der Ort einzutreten; sie sind meist Anhängsel und Aushilfemittel des elterlich erzieherischen Unvermögens, und können die Beteiligung des Staates wol nur in Rükſicht auf genaue Ueberwachung beanspruchen.

c) Anstalten zur Selbstbestimmungsbegründung.

Wir rechnen vor Allem hieher die höchstwichtige Anstalt der öffentlichen Volksschule mit all ihren vielfachen

Zahl der Zöglinge war Anfangs 22, am Schlusse des Jahres 23. Alles sind Knaben, die der größten Verwahrlosuug entzogen wurden, so daß in so weit ein moralisches Verdienst der Anstalt nicht zu bestreiten ist.

Die 23 Zöglinge kosteten den Staat im Jahre 1851 die Summe von L. 11,447, worunter der Zins für das Gebäude und dessen Ausstattung nicht begriffen, so daß, diese eingerechnet, die Kosten sich über L. 12,000 belaufen; jeder Zögling käme demnach auf die enorme Summe von über L. 500 zu stehen, eine Summe, mit welcher man sie in der vornehmsten Pensionsanstalt erziehen lassen könnte. Entweder müssen, worüber der Verwaltungsbericht leider nicht Aufschluß gibt, unter den L. 11,447 noch Bau- oder Einrichtungskosten begriffen sein, oder es sind die Erziehungskosten wirklich übermäßig und müssen schon sie dieses Sistem von Armenerziehung entschieden verurteilen.

b) Knabenanstalt in Köniz. Diese war früher nur für Landsaßenkinder bestimmt; später ward sie ein allgemeines Institut. Im Ganzen hatte diese Anstalt seit ihrem Bestehen 197 Zöglinge. Davon sind ausgetreten durch Admission 81, in andere Anstalten versezt 12, verkostgeldet zu Privaten 12, entlassen aus verschiedenen Gründen 16, fortgelaufen 2, gestorben 6. Wie viel im Jahre 1851 in der Anstalt waren, sagt der Verwaltungsbericht nicht, es läßt sich aber aus den oben bemerkten Zahlenangaben schließen, daß am Schlusse des Jahres derer 68 vorhanden waren. Die Kosten des Jahres betrugen L. 7756, ohne den Lokalzins, macht L. 114 per Zögling.

Ueber die Wirksamkeit der Anstalt werden die nicht besonders erfreulichen Angaben gemacht, daß von den 81 admittirten Zöglingen 12 nicht güt geraten sind, also bei 13 %. Auch wird über Ertappung auf kleinen Diebstählen geklagt, was eine sehr oft bemerkte Wirkung des Klausur- oder Anstaltensistems ist.

(nominellen) Verzweigungen, in so fern diesen nicht eine bestimmte berufliche Richtung zukommt. Die Volksschule legt entweder zur allgemeinen nötigen Bildung den Grund, oder sie fördert und festigt die häusliche Erziehung durch Erweiterung der Kenntnisse; in beiden Fällen wirkt sie auf die Selbstbestimmung begründend, aufklärend und sichernd. Sowol aus dieser Ursache, als weil sie auch, das Wissen betreffend, zur beruflichen Bildung den Grund legt und überhaupt durch Entwikelung und Uebung der Kräfte die Lebensgestaltung fundirt, nennen wir die Elementar-, Primar- oder Gemeindeschulen „Grundschulen" und ihre oberen Stufen — Sekundarschulen, Mittelschulen, Realschulen ꝛc. — „Fortbildungsschulen". Die Frage: welches im Nähern ihre Stellung und Aufgabe sei, fällt hier außer Betracht; wie ebenso auch ihr Verfahren zur Erreichung gegebener Zweke. Dagegen kommt in Erwägung: ob diese Anstalten notwendig, und in wie fern der Staat sich dabei zu beteiligen habe. — Bezüglich des erstern Punktes sagte schon Luther: „Schulen kann man nicht entrathen" und sicher ist Niemand, der unter den drangvollen Verhältnissen der heutigen Lage der Sache ein ruhiges Nachdenken gönnt, der nicht obigem Ausspruch mit innerster Ueberzeugung zustimmen müßte. Die Notwendigkeit der Volksschule ist anerkannt, und nicht nur das; sondern in allen zivilisirten Staaten ist die Bildnng der Jugend durch das Mittel der Schule zu einer der wichtigsten Angelegenheiten des öffentlichen Lebens erklärt, und wahrlich damit auch mit hinlänglichem Nachdruk das Unabweisliche der staatlichen Beteiligung eingeräumt. Der entschiedene Einfluß, den die Entwikelung der seelischen Kräfte auf die Wohlfahrt des Einzelnen ausübt, bedingt die sehr hohe Bedeutung des Schulwesens bezüglich der Interessen der Gesellschaft als solcher; und kann es sich

nur um das „Wie", resp. um das Maß, den Umfang und das Verfahren bei der Anwendung der dießfälligen Staatshilfe handeln.

Nach unserer Ansicht ist es nun Seitens der Staatsverwaltung ein unverantwortlicher Mißgriff, wenn sie die Schule mit andern Instituzionen zusammen wirft und z. B. rükſichtlich der Beihilfe mit dem Armenwesen sie stellt. Die Schule gehört, wie wir dieß früher schon dargetan, zu den „kulturmäßigen Hilfsanstalten", und behauptet, ihres Zwekes und ihrer Wirksamkeit halber, unter diesen entschieden den Vorrang. Diejenigen Gründe nun, welche mißraten, die Anstalten gegen „wirklich vorhandene Gebrechen" zu zentralisiren, fallen hier weg und treten an Plaz ihrer Rüksichten, die ein dezidirtes staatliches Vorgehn wenn nicht zum strikten Bedürfniß erheben, so doch zur dringenden Wünschbarkeit. Es hat gewiß eine ganz andere Bewandtniß mit dem Saze: „die Schule ist Sache des Staates;" als wenn man dieselbe Behauptung fürs Armenwesen beansprucht; und wir stehen nicht an, der Landesverwaltung, aus Gründen der geistigen und materiellen Gesellschaftsinteressen, das Recht und die Pflicht zu überbinden, die Volksschule nach allen ihren Seiten in ungeteilte Besorgung zu nehmen. Es sprechen hiefür nicht nur streng pädagogische Rüksichten, sondern eben so nachdrüklich und ernst fordert die Pflege einer besonnenen staatlichen Ordnung ein sicheres gleichmäßiges Entwikeln der Bildungszustände des Volkes. — Bleibt das Volksbildungswesen, resp. die Leitung, Ausstattung und Verwaltung der Volksschulen sich selbst und den Familien und Gemeinden überlassen: so ist es eine durchaus natürliche Sache, daß, während die Einen rüstig vorschreiten, die Andern in Phlegma und Unverstand beharren; und wer wäre so kurzsichtig, um nicht gerade in der

hieraus entspringenden Ungleichheit im Bildungszustande der Bürger eine Quelle zu finden der abweichendsten Anschauungsweise in politischen wie religiösen Dingen? Aber nicht nur formell ist der erwachsende Schaden; mit dem Zurükstehn in der Bildung ist folgerichtig auch die Unbehilflichkeit in Benuzung vorhandener Mittel und Kräfte zur Pflege der materiellen Interessen verbunden. Wenn in einem und demselben Lande ganze Gegenden verarmen und auf den Punkt kommen, daß sie nur mehr durch Anderer Hilfe zu retten sind: so sind die Gründe hievon nicht bloß lokaler Natur, sondern mehr und bestimmter noch im Mangel an Bildung, an Anstelligkeit, Erfindungsgeist und praktischer Tatkraft zu suchen. Lokale und klimatische Schwierigkeiten können überwunden werden; das beweisen unter Andern in rühmlicher Weise die jurassischen Gegenden der Schweiz. Da die Erfahrung ferner aufs evidenteste beweist, daß bei freiem, d. h. sich selbst überlassenem Bildungswesen die sogenannten untern Schichten der Volksmenge darin auffallend zurükbleiben und sich selbst dadurch ein redliches Aufkommen verunmöglichen: so ist es Pflicht der Landesverwaltung, das Volksschulwesen an Hand zu nehmen, und zwar nicht nur bezüglich der Organisazion und Leitung, sondern auch in Rüksicht auf die dazu erforderlichen Geldopfer. Die Volksschule ist also Sache des Staates im vollsten Sinne des Wortes; und nicht nur werde sie zur „wichtigsten Angelegenheit" des öffentlichen Lebens erklärt, sondern auch umfassend als solche behandelt. Die Möglichkeit der Durchführung dieses Gedankens liegt so fern nicht. Zentralisire der Staat die vorhandenen Schulgüter zu einem großen nazionalen Bildungsfond, bedenke die Gemeinden und Gegenden gleichmäßig mit wolausgestatteten Grund- und Fortbildungsschulen, und wenn die Erträgnisse des Hauptkapitals nicht hinreichen,

so deke er den Ausfall durch Luxus- und Progressiv-steuern, oder helfe sich mittels einer allgemeinen gleich zu beziehenden Schultelle.

d) Maßnahmen zur Selbstbestimmungserweiterung.

Schule und Haus können die Selbstbestimmung begründen und festigen zu einer sichern entschiedenen Richtung; sie können die Verstandeskraft schärfen zu sach-gemäßer gründlicher Prüfung und wolerwogenem Urteil — abgeschlossen aber und „fertig gemacht" werden kann sie nicht; denn die Perfektibilität des menschlichen Geistes ist schrankenlos, dauernd und ewig. Hat die Schule ihr Pensum gelöst und ihren Zögling zu klarem Blike, gesundem Verstand und tatkräftigem Streben gebracht, so muß sie ihn entlassen hinaus in des Lebens vielfachste Gefahrung. Daß er nun nicht ins wilde Fahrwasser der Leidenschaft gerate, oder in Sümpfe des Müssiggangs komme, steht ihm zwar bei — der Selbstachtung sicherer Lootse; dennoch ist ihm, dem Neuling der Zeit, eine fortdauernd entwikelnde Leitung Bedürfniß. Die freie Gesellschaft gibt diese sich selbst und sorgt für Belehrung, Unterhaltung und Urteilserweiterung. Als Mittel hiezu dienen ihr vornehmlich die öffentliche Presse, die Volks-bibliotheken und das Vereinsleben.

Es gehören diese Institute nur mittelbar zu den staatlichen Maßnahmen; denn wir wiederholen, die freie Gesellschaft verschafft sie sich selbst, und wol ist es überall ein sicheres Anzeichen regsamen Lebens, wo die genann-ten Maßnahmen blühen und ihnen unbehindert in angedeuteter Richtung zu wirken vergönnt ist. Wir wol-len über den vielfachen und höchst bedeutsamen Nuzen derselben nicht eintreten, er liegt bestimmt und sicher zu Tage; nur der Bemerkung geben wir Raum, daß es einer „guten" Regierung daran gelegen sein muß, durch

freundliche Begünstigung solcher Erscheinungen derer Moral zu bewahren, und nicht durch unzeitiges Mißtrauen den Geist der Verfeindung und der politischen Tüke heraufzubeschwören. Sie muß das Protektorat darüber gewinnen, dann gibt sich ihr Einfluß von selbst; Nichts aber ist mehr geeignet das freie Vereinsleben zu trüben und es auf Irrwege zu bringen, als dessen geheime oder offene polizeiliche Ueberwachung.

4.

Von den Anstalten zum Zweke der Selbstachtung.

a) Einleitende Bemerkungen.

Die Selbstachtung des Menschen ist erzeugt aus dem Bewußtsein dessen, was er ist und kann und soll; — sie beruht sonach auf der richtigen Schäzung des menschlichen Wesens nach seinem Organismus sowol, als nach den dießfälligen fisischen und psichischen Möglichkeiten, resp. auf richtiger Erkenntniß seiner Beziehungen zu Gott und Mitwelt. Hat der Mensch über diese Punkte auch nur einige Klarheit, so wird er sich auch der Grundsäze bewußt sein, nach welchem sein Leben geregelt sein will, denn er sieht sich alsdann an der Spize der irdischen Organismen und begabt mit einer Fülle von Kräften und Fähigkeiten, die unschwer erkennen läßt, daß er nicht zur zeitlichen Mühsal, sondern zu höherer und ewiger Wohlfahrt berufen. Pflegt er das Ahnen der Gottheit, das ihm als Pfand seiner Sendung in die Tiefen der Seele gelegt ist: O wie erblühet ihm da eine Welt urheiliger Strebungen; wie allumfassend die Kraft, welche Welten gebiert und zahllose Wesen mit Lust und Freude beschenket; wie unbeschreiblich erhaben die Weisheit und Größe und Liebe, die über Sonnensisteme und Würmlein mit heiliger Vatertreu waltet! — Und dieser Weisheit Kind ist der Mensch — mit allen Geschöpfen zu möglichstem

Glüke erkoren .... Wie weitet da sich der Blik und verklärt sich das Sein im Glanze der Herrlichkeit Gottes! — Wendet das Auge sich wieder dem Menschengeist zu, dem Geiste, der in Selbstsucht befangen, sich außer den göttlichen Plan sezt, und in sündigem Treiben die Erde mit Jammer erfüllet, und wie dann gleichwol die Erbarmung Gottes hinzu tritt, die Umkehr vermittelt, und bis zum äußersten Zielpunkt zwischen Glük und Verderben die Wahl läßt — wen dieser Daseinsverhalt nicht mit Staunen erfüllt über den Wert des Menschen in Gottes allheiligem Auge; und wer den Beruf nicht erkennet, Gott in sich selbst, sich selber im Nächsten und jegliches Wesen als Ausfluß der Allkraft zu a c h t e n: der steht dann freilich kaum höher, als etwa ein Tier, das blind seine Triebe befriedigt.

Wie der Selbstachtung Kernpunkt in Gott ruht, so strahlt von ihm aus sie ins Leben, und begründet dadurch, daß sie Alles zu Gott in Beziehung sezt, des Menschentums Regel und Sitte — des Rechtes Tendenz und Gehalt.

Es gibt Leute, die von Selbstachtung nichts wollen — wenigstens für die Armen; sondern die gegenteils die weitgehendste Selbstverwerfung predigen — wenigstens für die Armen. Insofern unter dieser „Selbstverwerfung" ein Fahrenlassen der Selbstsucht und ein dezidirtes Hinstreben zu göttlichem Wesen und Willen verstanden ist, insofern sind wir vollkommen einig; will dann aber weiter gegangen und die Selbstverwerfung gesteigert werden zu jenem Sklavensinne, der rat- und tatlos an sich selbst verzweifelt und feige jede Unbill trägt: so nennen wir dieß eine gleißende Judastat, mittels welcher der Mensch den Menschen um seine Bestimmung betrügt und ihn moralisch zu Grunde preßt. Wir reden hier nicht von jener verfrömmelten „Madensaktheorie", die ihr Ver-

dienst in erbärmlicher Selbstschmähung sucht und sich augenverdrehend im Kot wälzt, bis sie darinnen erstikt; nein, wir haben die Selbstverwerfung im Auge, die als politische Moral aus Kabineten datirt und welche von Staatswegen das Selbstgefühl lähmt, die Tatkraft daniederhält und planmäßig die Völker — jesuitisirt. Die Selbstachtung, welche wir anstreben, schließt den Gehorsam nicht aus, gegenteils, sie kräftigt ihn durch sittliche Motive und läutert ihn zur festen Ueberzeugungstreue, als sicherer Ausfluß des Rechts und der Pflicht. Demut und Ehrfurcht kennt sie nur Angesichts Gottes; zwischen Menschen und Menschen dann Liebe und Wohltun und Brüderlichkeit, und steht so auch folgerecht ihrer Verlezung entgegen.

Wäre nun diese Selbstachtung in jedes Bürgers Brust lebendig und stark, so würde von Verbrechen im gewöhnlichen Sinne höchst selten die Rede sein können. So richtig diese Annahme ist, so wahr ist es auch, daß der Mangel an Selbstachtung die Quelle sein muß, der die Rechtsverlezungen entfließen. —

Die Stellung der dießfälligen staatlichen Maßnahmen bezeichnen wir wieder durch folgendes Schema:

Selbstachtung

Festigung		Erprobung		Bestrafung	
Rechtsanstalten	Polizeianst.	Untersuchanst.	Enthaltsanst.	Büßungsanst.	Militäranst.
Zur Regelung der Sozialität		Zur Sicherung des Rechtsverhaltes		Zur Sühne der verlezten Pflicht	

Zur Garantie der Staatswohlfahrt.

b) Maßnahmen zur Festigung und Erprobung der Selbstachtung.

Die Maßregeln, welche hier zu erwähnen, sind vorwaltend allgemeiner Natur und gehören nicht dem anstaltlichen Konviktleben an. Sie haben vornehmlich zur Absicht, die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens aus den Grundanschauungen über das Sein und Wesen des Menschen zu konstruiren, die individuelle Willensfreiheit nach den Bedürfnissen des Gesammtwohls zu bemessen, und zugleich die Formen festzustellen, nach welchen die soziale Bewegung zu geschehen hat. Das Recht macht die Ordnung, die Polizei wahrt und erhält sie.

Bei allseits vorhandener Selbstachtung würde die Polizei überflüssig und die Rechtsanstalten dürften sich beschränken auf ein freies kontraktmäßiges Uebereinkommen, das einfach der öffentlichen Meinung zum Anhaltspunkt diente und im Streben nach Besserm zur Einheitsvermitteilung. Je mehr und häufiger aber die Selbstachtung bei Einzelnen mangelt, desto mehr und spezieller muß die Gesellschaft ins Mittel treten, und von Staatswegen fordern, was freie Entschließung des Bürgers sein sollte. Die Selbsterhaltung kann irre gehen, d. h. sie kann durch sittlich verwerfliche Mittel zum Zweke gelangen; ebenso die Selbstbestimmung — sie kann zum Bösen wie zum Guten disponirt sein; nie wird es aber der wahren Selbstachtung möglich, anders zu handeln, als mit beziehungsweise göttlichen Mitteln zu göttlichen Zweken. — Wir folgern hieraus:

1) daß die Polizei- und Strafgewalten durch begangenes Unrecht veranlaßt und nach Umfang und Wirksamkeit auch danach bedingt sind;
2) daß die Gesezgebung eines Landes und speziell die Pönalgeseze ein sicherer Maßstab seien des vorhandenen Mangels an Selbstachtung;

3) daß demnach Verbrechen, wie überhaupt die Mißachtung des Rechts und der Sittlichkeit auf keinem Wege sicherer zu verhüten und wo sie vorhanden, gründlicher zu bessern seien, als auf dem einer wahrhaften Selbstachtungspflege;
4) daß die dießfälligen Anstalten mit innerer Notwendigkeit nach Selbstachtung tendiren, und das religiöse Moment im Verfahren zum Grundton haben müssen;
5) daß folglich und schließlich auch jedes Strafmittel verwerflich ist, das nicht den Strafgehalt nach obiger Rüksicht bemißt, und durch sich selber auf Hebung und Besserung hinzielt. —

Sind die Rechts- und Polizeimaßregeln anders dirigirt und wirken sie ohne Bezugnahme auf ihre Entstehungsgründe: so streben sie fast mit Notwendigkeit ihren eigenen Zweken entgegen, helfen befördern, was durch sie verneint werden sollte und führen, indem sie zu leicht nur Gewalt und Willkühr vertreten — zur heillosen sozialen Verfeindung.

Die Rechtsanstalten beschränken sich nicht bloß auf Fixirung der Sach- und Personalverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens; sondern ihre Funkzionen erstreken sich auch auf die Sorge für Beobachtung der gegebenen Regeln, sowie auf Ermittelung und Ahndung der geschehenen Abweichungen.

An dem Einordnen der persönlichen Interessen in diejenigen der Gesammtheit erprobt sich des Einzelnen Charakterweise und Gesinnungstüchtigkeit. Geschieht es aus frei innerm Triebe und mit bewußter Resignazion auf unbegränzte Entfaltung der Eigenvorteile: so ist dieses entschieden ein Sieg der zur Reife entwikelten Selbstachtung; denn im Nächsten den Bruder erkennen, ihn anspruchsgleich achten, und wohlwollend gewähren, was

christliche Liebe für Recht hält: das ist der höchste Triumpf, den das Menschentum feiert; weil solches Handeln ein beziehungsweise Göttliches ist. In dieser Rücksicht denn auch nennen wir die Obsorge für Beachtung gegebener Rechtsverhältnisse „Maßnahmen zur Erprobung der Selbstachtung"; und so wünschten wir sie auch überall aufgefaßt und danach ihr Verfahren geregelt zu wissen; weil dieser Gesichtspunkt durch und durch sitlich ist und unabweisbar das Wohl Aller bedingt. —

Nach geschehener Feststellung der Rechtsverhältnisse sind in Bezug auf die Beobachtung derselben hauptsächlich zwei abweichende Richtungen möglich; nämlich eine Kategorie der zweifelhaften Fälle, und eine solche der vollendeten Rechtsverlezung. Nun ist es bezüglich der Erstern eine der segenvollsten Funkzionen und liegt positiv in der Aufgabe eines brüderlichen Vorgehens, daß vorhandene Streitfälle geschlichtet, Gegensäzlichkeiten gehoben und Eintracht und Friede vermittelt werden. — Eine Regierung, die auch nur einigermaßen ihre Sendung betätigt und wahrhaft des Volkes Wohl will — sie wird jederzeit und mit sorglichstem Ernste bemüht sein, das Institut der Ausgleichung zu möglichst weitgehendem Wirken zu pflegen. Es wird dadurch tausendfachem Uebel, das als blinde Rechthaberei und Prozeßsucht die Schichten des Volkes durchwühlt, vorgebeugt, und werden Unzählige dem Abgrunde der Verarmung und auch Schlimmerem noch, freundlich entrissen. —

Die Kategorie der „zweifelhaften Fälle" führt nur dann zum Anstaltsleben, wenn die darüber waltende Untersuchung den Tatbestand einer wirklichen Rechtsverlezung zu Tage fördert, der nach geltenden Strafrechtssäzen eine außerordentliche Freiheitsbeschränkung, resp. Einsperrung verlangt. Liegt ein solcher Tatbestand vor, oder will er erwiesen werden, so fordert,

je nach der Schwere des Klagfalles das Gesammtwohl von dem Angeschuldigten Garantie und zwar sowol bezüglich der öffentlichen Sicherheit, als in Rüksicht der Sühne gebrochener Pflicht. Diese Garantie besteht nach gemeiner Uebung entweder in Real- und Personalkauzion, oder aber in einer direkten Entziehung der Freiheit; und diese Leztere ist es, welche in der Detenzion des oder der Beklagten (Untersuchungshaft ꝛc.) den Uebergang bildet zu den nun bald in Rede kommenden Strafanstalten.

c) Maßnahmen zur Bestrafung der Selbstachtungsverlezung.

Je klarer das Wasser, desto eher sind trübende Stoffe bemerkbar. Je höher ein Mensch bezüglich seiner Bildung steht, je völliger also er Träger geworden ist einer wahrhaften Lebenskultur und, um mit Paulo zu reden, „Christus in ihm eine Gestalt gewonnen hat“: desto sicherer wird er auch seines Verhältnisses zu Gott und Mitwelt bewußt sein; desto gewissenhafter somit sich selbst überwachen, und desto seltener folglich der Pflichtverlezungen sich schuldig machen; gegenteils wird proporzional der errungenen Vergöttlichungsstufe das „Recht“ sich abklären, verfeinern und weiten, bis es folgerecht in seiner Reife mit dem Willen der Gottheit rein einig geworden. — Tragen wir diese Erfahrungswahrheiten nun über auf das Leben und Sein der Gesellschaft, so bestätigt sich vorerst der wichtige Saz: daß die wahrhafte Bildung des Volkes Befreiung und der Rechtlichkeit höchste Bedingung sei. Hat demnach ein Volk in Betreff der Kultur sich hoher Entwiklung zu freuen, so wird es gewißlich auch streng und umfassend in seiner Gesezgebung sein; und zwar streng in der Weise, daß es Verstöße gegen Ordnung und Sittlichkeit rügt, die anderwärts kaum noch als strafbar erkannt sind. Es ist

dieses nicht eine Strenge aus hartem feindseligem Wesen, sondern eine Strenge, die in gehobener Selbstachtung wurzelt und deßhalb den Fehlenden straft, um ihn der Vergöttlichung Glük nicht verscherzen zu lassen. Aus selbigem Grunde ist aber auch jede Verlezung bestehender Rechte ein wehtuender Beweis, daß die „Verhütungsmaßregeln" nicht hinlänglich sind, und folglich die Gesellschaft — in Mitschuld sich findet. Wir ziehen diese Konsequenz, so paradox sie Vielen auch sein mag, mit derjenigen klaren Ueberzeugungsgewißheit, wie sie nur je ein unerschütterlicher Glaube an des Christentums sozialen Gehalt zu erzeugen vermag. Die christliche Gesellschaft hat ihren Gliedern nicht nur schlechthin Garantie zu geben für „Sicherheit der Person und des Eigentums"; dasselbe tun auch die Heiden. Der christliche Staat hat als solcher „am Ersten zu trachten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, so wird auch ihm das Andere zufallen": er ist verantwortlich für die Christifizirung seiner Genossen und garantirt ihnen folglich ein christliches Leben und Sein. Geschieht dieses aufrichtig und treu, so ist auch für Jenes gesorgt; denn wer kann auftreten und sagen, daß der wahrhafte Christ nicht stets auch ein redlicher Bürger? — Das Christentum ist allewege der Grund des entwikelten Bürger- und Menschentums; und wer die Ursache pflegt: der ist der Wirkungen sicher . . . Aus diesem Gesichtspunkte hat ein christlicher Staat seinen Organism zu fixiren, seine Geseze zu erlassen, und bezüglich ihrer Verlezung die Pön zu bemessen.

Werfen wir nun einen Blik auf die Strafgeseze der verschiedenen Zeiten und Völker, so wird dießfalls ein schwerer Mangel an spezifisch christlicher Richtung nicht geläugnet werden können. Die gesezgeberische Tätigkeit bewegte sich vorwaltend in dem Bereich der Verneinung

und verbot mehr, als daß sie erziehend geboten hätte. Die Gesezgebung hat es noch selten über sich vermögen, von alttestamentlicher Zucht ab- und überzulenken in den Geist und die Weise des neuen Bundes; Sinai's Wettergewölk sagt ihr auch heute noch besser zu, als Tabor's Verklärungshöhen . . . und doch liegt ja einzig und ausschließlich der Welt Heil in Christo, und ist zur Erringung gebesserter Zustände kein anderes Strebziel der Menschheit gegeben. Darin aber eben erkennen wir den Grundschaden unserer Sozialpolitik, resp. der Gesezgebung, daß sie noch nicht sich durchgerungen hat zu einer frei offenen, unumwunden kund gegebenen und konsequent fest gehaltenen Christlichkeit, das heißt: zur gesellschaftlichen Organisazion einer im Geiste Christi tätigen Bruderliebe. — Die Gesellschaft überläßt, in übel applizirten Freiheitstheorien, ihre Glieder allzuweit ihnen selbst; sie läßt nach eigenem Ermessen sie laufen, treiben, jagen, ringen; die Wünsche der Meisten durchkreuzen sich; die Kräfte stehn feindlich gegenüber; der Schwache wird planmäßig überholt, gehemmt und schuzlos bedrükt; das Leben ist ein Krieg Aller gegen Alle mit massenhafter Verarmung, toddrohendem Elend und überfüllten Zuchthäusern. Die Staatsgewalt mag nicht mehr fertig werden mit denen, die bereits im Abgrunde drinnen sind; wie sollte sie dazu kommen können, den Mengen derer zu wehren, die ihm entgegen gehn? So traurig dieß ist — es mußte so kommen; denn wo Eltern nichts taugen, gehn Mittel und Kräfte verloren und ist das Unglük der Familien eine gemachte Sache. — — Das sind alles Erscheinungen im öffentlichen Leben, derer bittere Wirklichkeit den Menschenfreund mit unsäglichem Schmerz belasten und schier ihn verzweifeln machen an der Möglichkeit gründlicher Rettung. Doch — wir haben uns nicht in knechtischem Geist einem unerbittlichen

Fatum zu beugen; uns blühet, troz der beengendsten Situazion, wenigstens noch eine hohe heilige Hoffnung; — sie besteht in der dezidirten Erhebung des Christentums zur sozialen Tatsache. Entfaltet das Panner der Brüderlichkeit und in diesem Zeichen werdet ihr siegen! Wir befürchten zwar sehr, daß dieses ein Ruf in den Wind sei; und leider hüllt diese Befürchtung das Hoffen dann wieder in tiefe egyptische Nacht. — Die schwere Möglichkeit ist allerdings da, daß unsere Generazion dem Gericht der Verstokung verfallen ....

d) Ueber die Strafwürdigkeit.

Sehen wir nun von der vorwaltend sozialpolitischen Seite der Maßnahmen zur Bestrafung der Selbstachtungsverlezungen ab, und lenken wir über zur nähern Betrachtung der Sache an sich: so dränget sich dießfalls eine solche Menge sachbezüglicher Punkte zur Erörterung dar, daß sie notwendig in besonders geordneter Reihenfolge zur Behandlung kommen müssen, und zwar dieß um so mehr, als eben die Beleuchtung derselben zur speziellen praktischen Anwendung die Hauptaufgabe dieser Schrift zu bilden hat. Nach dem derselben zu Grunde liegenden Plane wollen namentlich in Betracht gezogen werden:

1) die Strafwürdigkeit der Handlungen;
2) die Strafe nach Wesen und Zwek;
3) die Strafqualitäten;
4) das Strafverfahren.

Der Gehaltsreichtum und die hohe praktische Bedeutung dieser Themata sind in die Augen fallend. Und wenn auch nicht von Ferne hier Anspruch gemacht wird auf eine erschöpfende Behandlung derselben — wir überlassen dieß Männern vom Fache — so wollen sie doch

vom bezeichneten Standpunkt beurteilt und in ihren Konsequenzen gewürdigt werden. Wir werden die enumerirten Punkte der Reihe nach besprechen und dann anläßlich der Behandlung des Strafverfahrens die dießfälligen Anstalten in einem besondern Hauptabschnitte beleuchten.

Bezüglich der Frage, welche Handlungen strafbar seien und somit zum Strafgrunde sich qualifiziren, ist vor Allem bestimmt ins Auge zu fassen, daß eine allgemein giltige Antwort sich einzig und ausschließlich aus dem göttlich geordneten Wesen und Zwek des Menschen begründen läßt.

Der Mensch hat das Recht und die Pflicht zur menschlichen Existenz. Diese Wahrheit ist wie dem Herzen Gottes entnommen; Vernunft, Offenbarung und Natur stimmen ihr einmütig zu; und würde sie tausendfach getrübt, verkannt und mißhandelt — ihre Vernichtung ist immer und ewig unmöglich; denn mit unauslöschlicher Schrift steht sie gezeichnet im All der Dinge wie in den Tiefen der Menschenbrust. — — „Der Mensch hat das Recht und die Pflicht zur menschlichen Existenz". Diese heilige Wahrheit ist des Rechtes göttlicher Stamm, weil eins mit dem Menschen und direkte vom Schöpfer ins Leben gepflanzt; und dieser Stamm verteilt sich in die gewaltigen Arme des Rechtes auf Pflege zur Selbständigkeit, des Rechtes auf freien Genuß derselben und des Rechtes auf Mittel zum Lebensunterhalte. — Das Eine wie das Andere dieser Rechte sind absolute Bedingungen zur Existenz des Menschen als Mensch; sie sind folglich unveräußerlich, ewig und unabtrennbar vom menschlichen Leben und Sein. Sie bilden mit ihren Konsequenzen das positive und göttliche Recht, entgegen dem „historischen" oder vom Menschen nach Zeit und Umstän-

den gemachten Recht. Dieses ist relativ, schwankend und wandelbar, wie die Zeiten und Sitten der Völker es sind; jenes sind heilige Schöpfergedanken und Basis der sittlichen Ordnung im Erdleben. Das „historische Recht" ist je und je nach dem „göttlichen Recht" zu bemessen und findet in ihm auch sein höchstes und leztes Kriterium; denn nur was göttlich ist, ist gut.

Jegliches Recht nun, das mir zukommt und irgendwie zukommen kann, das ist im Prinzipe für mich gegen Andere Pflicht. Was abweicht vom Rechte ist Unrecht; und vermöge der sittlichen Weltordnung, kraft welcher das Gute das Böse in stetiger Wechselbeziehung negiert, ist dieses auch immer mit Folgen verbunden, die in irgend einer Weise wehtuend auf den Träger desselben zurükwirken: die wehtuende Folge der Rechtsverlezung ist derselben Strafe.

Die gewöhnliche juristische Definizion weist in der Regel bloß diejenigen Handlungen oder Unterlassungen in den Bereich der Strafwürdigkeit, welche durch irgend ein staatliches Gesez mit einem gewissen Uebel bedroht sind; so daß, wenn z. B. kein Gesez gegen den Mord existirte, dieser auch nicht zu strafen wäre. Es liegt nahe, daß dieses gewöhnliche Recht ein Gelegenheitsrecht und vom Zufall diktirt ist. Selbst unter Völkern, die insgesammt christlich sein wollen, gilt hier als straflos und ist sogar geboten, was dort mit schwerer Ahndung belegt wird, und wiederum gilt heute dieses, morgen ein Anderes. Das Haltlose solcher Rechtszustände sucht man sprachlich zu deken und heißt, in grellem Kontraste zwischen Namen und Sache, den Wirrwar „Jus positivum". Auf so schwankem Boden ist nie und nimmer ein allgemein menschliches Recht erzielbar; dieses wird dann erst ermöglicht, wenn die Summe der „unveräußerlichen" Rechte als Jus

divinum erkannt, und die Jurisprudenz auf ihm als Grundlage erbaut ist. —

Gehn wir nun über auf unseren Fragpunkt, so unterscheiden wir zwischen der Strafwürdigkeit einer geschehenen Rechtsverlezung und der Strafbarkeit derselben, und halten, in Ueberordnung des erstern Begriffes, unbedingt jede Mißachtung des Rechtes für strafwürdig, während strafbar schon dem Wortsinne nach nur diejenigen Rechtsverlezungen sein können, welche zu erreichen der Strafgewalt möglich ist. — Wenn nun auch Rechtsverlezung und Strafwürdigkeit bezüglich ihres moralischen Gehaltes zusammenfallen und dem Sinne nach eins sind: so können doch strafwürdige Handlungen nur dannzumal dem Strafgeseze verfallen, wenn sie sich mit den Interessen Anderer in irgend welcher Beziehung befinden; denn ein Gesez sezt als solches soziale Verhältnisse voraus, aus welchen es erzeugt und für welche es da ist; und kann folglich dasselbe seiner Natur nach sich nicht auf Rechtsverlezungen beziehen, die in sich selber ruhend und intransitiv sind, also in keiner Weise die Rechte Dritter berühren.

Ferner ist nach unserm Begriffe hier wol zu unterscheiden zwischen absolutem Recht und relativem Recht — analog der Lehre von absolutem und relativem Raume. Die erstere Kategorie hat einzig das Jus als solches zum Objekt, schaut eine rechtswidrige Handlung ausschließlich als dessen Verlezung und erzeugt die Theorie von der „Sühnung des Rechts". Abgesehen von dem für Andere daraus entsprungenen Schaden, ist das Recht als solches verlezt und fordert, zur Erfüllung der Gerechtigkeit, dafür ein volles Genüge. Das relative Recht dagegen sezt unerlaubte Handlungen in Vergleich zu einander, bemißt den erwachsenen Schaden und verlangt die Ersezung und Gutmachung desselben. Die

eigentliche Straftheorie ist einzig vom Standpunkte des absoluten Rechtes begründbar; denn die Rechtsverlezung relativ gefaßt ist durch geschehenen möglichst vollständigen Schadensersaz gutgemacht und folglich vernichtet.

Belangend die Qualifikazion der Rechtsverlezungen zu stärkerer oder geringerer Strafwürdigkeit: so geht unsere Ansicht dahin, daß, wie es wesengemäß nur eine und dieselbe Rechtsverlezung gibt, so auch nur eine und dieselbe Strafe zur Sühne rechtlich möglich und zulässig sei, nämlich die „Entziehung der Freiheit des Handelns;" und hat sonach die Strafgewalt sich einzig mit einer menschenwürdigen Formulirung und Applikazion derselben zu befassen — es der Zivilgesezgebung, resp. der Polizeigewalt überlassend, ein gerechtes Sistem der Genugtuung für verursachte Schädnisse aufzustellen.

Endlich ist bei der Strafpraxis nicht nur die Strafwürdigkeit einer Handlung samm: dem daraus erwachsenen Schaden für Dritte ins Auge zu fassen, sondern auch die Zurechnungsfähigkeit oder „Schuldbarkeit" der rechtsverlezenden Person. Die Rechtsverlezung an sich kann nur die Strafwürdigkeit der betreffenden Handlung bedingen; diese kann höchst strafwürdig sein, während dem Täter derselben keine oder nur höchst geringe Schuldbarkeit zukömmt. Verübt z. B. ein Irrer Mord oder Brandstiftung, so wird es wol Niemandem beifallen, die Schuldbarkeit des Täters nach der Strafwürdigkeit der Tat zu bemessen; denn der Irre ist weder der geordneten Ueberlegung fähig noch seiner Kräfte Herr; er handelt somit weder frei noch mit Vorbedacht, kennt die Folgen seiner Handlungen entweder nicht oder nur unvollständig und ist demnach auch gar nicht oder nur teilweise schuldbar, d. h. zu strafen, während bei einer überlegungsfähigen Person die Schuldbarkeit einer rechts-

widrigen Handlung der Strafwürdigkeit dieser die Waage hält. Die Strafwürdigkeit wird also in der Strafpraxis durch die Schuldbarkeit modifizirt. Die Schuldbarkeit richtet sich nach der Zurechnungsfähigkeit der beklagten Person und ist somit bedingt durch die Wirklichkeit oder vorhandene Möglichkeit eines freien vorbedachten Handelns.

e) Die Strafe nach Wesen und Zwek.

„Das Reich Gottes ist Friede und Freude in göttlichem Geiste.“ Wir stellen uns Gott vor und ahnen und glauben und erkennen ihn als die denkbar höchste Vollendung dessen, was der gereiften Vernunft als schön und gut, als wahr und groß und edel erscheint. Diesen Inbegriff aller Tugend, Erhabenheit und Größe — Gott in der Welt und Gott über der Welt — verehren wir als Schöpfer, Erhalter und Lenker der Dinge, und achten die Schöpfung im Ganzen und Einzelnen als Modifikazion seines Wesens und Willens: von ihm ausgehend und nach dem Maße vorhandener Möglichkeiten nach ihm tendirend zu seines Namens Ruhm und aller Wesen Beglükung. — Ist diese Grundanschauung über Gott und Welt und Leben die Richtige: so ist mit innerer Notwendigkeit jede Bewegung der Wesen nach Gutem und Göttlichem zwekgemäß, folglich und deßhalb mit angenehmen, wohltuenden oder beglükenden Folgen verbunden; wie gegenteils auch mit selber Gewißheit jede Entfernung vom Guten und Göttlichen Wirkungen hat, die unangenehm, wehtuend und glükwidrig sind. Die Absichten Gottes beachten ist Inhalt des Rechts und der Tugend — das damit verbundene Wohlsein des Guten Belohnung; die Absichten Gottes mißachten ist Inhalt des Unrechts — das damit verbundene Uebel der Sündlichkeit Strafe. Beide in ihrer Wechselbeziehung sind

Wesen und Grund der Gerechtigkeit und ist somit sie die urheilige Axe, um welche das sittliche Leben sich dreht. Dem Menschen ist Freiheit des Handelns gegeben; er kann somit nach oder von Gott tendiren und verursacht nach dem Maß der vorhandenen Selbständigkeit die daherigen Folgen sich selbst.

Wenn nun speziell nach dem Wesen der Strafe gefragt wird, so geht aus dem Obigen bündig hervor, daß das Uebel oder die Leiden, welche des Rechtes Verlezung erzeugen, dießfalls den Grundbegriff geben; und liegt, bezüglich des Zwekes der Strafe, ebenfalls nahe, daß selber kein anderer sein kann, als einenteils des Rechtes Verlezung zu sühnen, und andernteils den Schuldbaren abzulenken vom Wege des Unrechts und hin auf die Bahn der Bestimmungserfüllung — ihn also zu bessern. Diese Zweke sind dem christlichen Strafbegriff wesentlich eigen; denn sie entsprechen nach allen Richtungen den höchsten Ideen des Daseins: der Gerechtigkeit und der Liebe; und gewähren allen sittlichen Ansprüchen reine und volle Befriedigung. Ob Gott der Herr selbst im Gang der Natur und sicher erkennbar gewisse Uebel mit sündlichem Wesen verknüpfe und z. B. den Wüstling mit Gesundheitszerrüttung belaste, oder ob Menschen im freien Verein zum Schuze geselliger Ordnung Gott nachahmend die Bosheit mit Strafen belegen: die Zweke der Leztern bleiben unter allen Umständen sich gleich, und ist darum durch sie auch die Form und die Richtung der Strafen bedingt. Jede Strafart, die ihnen nicht völlig entspricht, ist somit verwerflich — habe sie was immer für Namen und Geltung.

Wir nennen den Strafzwek in seiner Doppelbedeutung die Polarität der Strafpraxis; denn Alles, was irgend in diesen Bereich fällt, das hat sich auf sie zu beziehen und darf auch niemals der Eine vom Andern

getrennt sein. — Die Sühnung des Rechtsbruchs verhält sich zur Besserung des Schuldbaren wie die Gerechtigkeit zur Liebe, die Ordnung zur Freiheit und die Strenge zur Humanität — beide vereint nur bilden ein brüderliches Handeln und erfüllen der Christlichkeit heiligen Inhalt. Die Strafe will sühnen und bessern. Der erstere Zwek wird nach unserer Ansicht durchaus und vollkommen erreicht durch „Entziehung der Freiheit des Handelns". Der Schuldbare hat, indem bis zum Rechtsbruch er sündliche Strebungen pflegt, die Freiheit des Handelns verwirkt, und durch Mißbrauch derselben sich unwert gemacht; das Recht schließt ihn aus dem Kreise der selbständigen Bürger, weil ihm der Sitte Bedingniß, die Selbstachtung fehlt, und er die Zweke des Daseins für sich und Andere gefährdet. Die Strafe der Freiheitsbeschränkung besühnt, nach allen Begriffen der christlich gereiften Vernünftigkeit, das gebrochene Recht und gibt zugleich den natürlichsten Anlaß zu des Strafbaren gründlicher Besserung. Soll aber die Strafe ihre bessernde Absicht in Wahrheit erfüllen, so ist es hinwieder eine psichologisch und sittlich absolute Bedingung, daß der Gestrafte den Strafgrund als solchen erkenne und seiner Schuld sich bewußt sei. Ohne Schuldbewußtsein sind Reue und Besserung unmöglich; die Strafe verfehlt nicht nur ihren bessernden Zwek, sondern sie verbittert das Gemüt und sinkt in den Augen des Sträflings zur feindlich bedrükenden Rachehandlung — macht also schlimmer, statt besser.

Der Strafe als Zwek nur die Abschrekung unterzubreiten, entbehret durchaus des Grundes vernünftiger Denkart; denn abgesehen auch von der entschiedenen „Unchristlichkeit" dieses Prinzipes hat die Erfahrung es tausendfach schon und unwidersprechlich bewiesen, daß dieses Verfahren die edelsten Gefühle des Volkes abstumpft, die

Liebe ertödtet und Härte, Rohheit und Tüke erzeugt. Die Furcht vor der Strafe ist wahrlich ein schlechter Beweggrund zur Tugend; er berührt höchstens die Legalität der Handlungen, nicht aber zugleich die Moralität des Handelnden, was doch das Wenigste ist, das christlicherseits von der Strafe verlangt werden kann. Die Furcht vor der Strafe mag rohen Seelen imponiren, die Idee von der Autorität des Gesezes lebhaft erhalten, dem Gehorsam Vorschub tun und ihn abhalten, sich durch Reizung zum Bösen verführen zu lassen: aber der Endzwek der Ordnung und der Grund der Verbindlichkeit kann und soll sie nicht sein — das Formale der Tugend würde dadurch zerstört.

f) Ueber die Strafqualitäten.

Die Strafwürdigkeit einer rechtswidrigen Handlung ist gleich der Schuldbarkeit der sie verübenden Person; weil in Rüksicht auf die Mißachtung des Göttlichen als dem Grund und Wesen der Rechtswidrigkeit die Begriffe: Rechtsverlezung, Strafwürdigkeit und Schuldbarkeit wesentlich eins sind und nur in Bezug auf ihren Gegenstand auseinandergehen. So ist der erstere Begriff sachlich und haftet an der gesezten Verbindlichkeit; der zweite Ausdruk bezeichnet die gegen das Recht gerichtete Handlung; während die „Schuldbarkeit" sich auf die das Recht verlezende Person bezieht.

So weit nun unter geschehenen Rechtsverlezungen irgend eine Vergleichung möglich und zulässig sein kann, so weit ist auch eine Verschiedenheit derselben vorhanden. Die einmal zugegebene Ungleichheit vorkommender Rechtsverlezungen bedingt verschiedene Grade der Strafwürdigkeit und folglich auch eine Verschiedenheit der persönlichen Verschuldung, resp. — wenn der Schuldige im Bereiche der Strafgewalt — eine Abstufung der

Strafbarkeit. Die Annahme einer Verschiedenheit der Rechtsverlezungen ruft den Strafkategorien. Die gewöhnliche Strafpraxis unterscheidet hauptsächlich zwischen Verbrechen (crimina) und Vergehen (delicta), bestraft die Erstern aus rein juristischen Gründen, weist sie der Justizgewalt zu, und zählt in der Regel dahin alle rechtswidrigen Handlungen, welche direkte den äußern Rechtszustand stören, also eine Verlezung der Rechte des Staates oder der Bürger enthalten, oder erweislich eine solche beabsichten; während dagegen die Bestrafung der Vergehen aus bloß politischen oder staatspädagogischen Gründen durch die Polizeigewalt geschieht, und dahin klassirt werden die unerlaubten Handlungen oder Unterlassungen, welche zwar nicht das Recht unmittelbar brechen, immerhin aber die Ordnung und Sitte gefährden, daher mit Strafe gesezlich bedroht sind. Der Klassifikazion der Rechtsverlezungen entspricht die Qualifizirung der Gerichte, der Strafgeseze und der Strafkategorien. Diese enthalten die Kriminalstrafen und die Zivil- oder Polizeistrafen, nach Form und Anwendung bestimmt durch das Kriminalstrafgesez und das Zivilstrafgesez. — Als Repräsentant der geltenden Strafsisteme geben wir hier das Baierische, mit dem Bemerken, daß es im Vergleiche zu Andern sich durch verhältnißmäßige Strenge ohne unnötige Härte vorteilhaft auszeichnet. — Der Strafkoder für das Königreich Baiern enthält:

I. Kriminalstrafen, gegen Verbrechen gerichtet:
   1) Die Todesstrafe;
   2) die Kettenstrafe; verbunden mit bürgerlichem Tod.
   3) Freiheitsstrafen:
      a) Zuchthaus, entweder auf unbestimmte Zeit, oder auf bestimmte Zeit von 8 bis 20 Jahren;

b) Strafarbeitshaus, im Minimum von einem, und im Maximum von 8 Jahren;

4) Ehrenstrafen:

a) Dienstentsezung (Kassazion);

b) Unfähigkeitserklärung zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern.

II. Zivilstrafen, gegen Vergehen gerichtet:

1) Freiheitsstrafen:

a) Gefängniß — Maximum 2 Jahre;

b) Festungsarrest.

2) Demütigende Strafen:

a) Dienstentlassung (Dimission);

b) Degradazion;

c) Widerruf und Abbitte;

d) Gerichtlicher Verweis;

3) Körperliche Züchtigung.

4) Eigentumsstrafen:

a) Geldbußen;

b) Konfiskazion;

c) Entziehung von Rechten und Privilegien.

Von solchen und ähnlichen Strafabstufungen gehen wir ab und verweisen sie größeren Teils zu jenen flagranten Barbareien, die der christlich geläuterten Vernünftigkeit gänzlich ermangeln, den Kulturverhältnissen der Jezzeit entgegenstehen, und durch die vielfachsten Erfahrungen als durchaus zwekwidrig konstatirt sind. Und sieht man auch ab von dem sittlich begründeten Strafzwek und haltet sich bloß am alten Abschrekungssisteme: so ist es auch hier die allergewissfeste Wahrheit, daß das Ziel nicht erreicht und auch durch die blutigste Strenge der Selbstachtungslose nicht abgehalten wird, sich der strafwürdigsten Handlungen schuldig zu machen. Ist es doch sichere Tatsache, daß selbst im Momente des

Urteilsvollzuges nicht selten das selbe Verbrechen verübt und der Abschrekung frech ins Gesicht geschlagen wird — dem Strafzwek zum bittersten Hohne. — Aber gesezt auch, die Strafe würde wirklich abschreken: so spräche dieß nur für psichologisch sichere Berechnung, und keineswegs auch für christlich gebildetes Handeln. Dieses achtet selbst im gesunkensten Menschen das bestimmungsverwandte Geschöpf, und wählt unter allen Umständen zu sittlichen Zweken auch sittliche Mittel; denn der Zwek heiligt die Mittel nicht — wer kann aber behaupten, daß körperliche Züchtigung, Schandpfahl, Ketten und ähnliche Dinge im Geiste des Christentums liegen? —

g). Fortsezung.

Wir bestreiten hier nicht nur besondere Strafqualitäten, sondern treten direkt dem Sisteme als solchem entgegen; indem wir die Möglichkeit einer Vergleichung der Rechtsmißachtungen an sich in Abrede stellen.

Das **Recht** in seiner absoluten Fassung ist gegeben in der göttlichen Wesenheit selbst, als ewig heilige und unwandelbar sichere **Emanazions-Norm** derselben. Wie die Schöpfung eine selbstwillige Modifikazion der Gottheit ist, so kundbaret sich das urewige Recht in der fisischen Welt als **Naturgesez**, während es dem bewußten Leben die Regel gibt, in welcher seine Beziehungen zu erkennen und seine Strebungen nach Form und Gehalt zu bemessen sind. Das Recht ist der Geisterwelt Pulsschlag — dem Menschen als **Gewissen** vom Schöpfer in die Seele gesenkt. Als göttliche Wesenheit ist das Recht an sich unantastbar. Was seine Verlezung genannt wird, ist nicht eine Verlezung seiner selbst, sondern nur eine Verlezung der Rechtsbeziehungen, oder des Verhaltens zum Recht — also eigentlich eine **Mißachtung** des Rechts. Die Stellung eines Wesens, welche dieß kraft

seines natürlichen Seins und der daherigen Möglichkeiten unter den Mitwesen einnimmt, bestimmt die ihm göttlich geordneten Rechtsbeziehungen als Ausfluß des Rechtes der Gottheit in geschöpflicher Modifikazion. —

Wir wollen nun nicht ein Rechtsſistem konstruiren, sonst würden wir sonach das Rechtsverhalten der Geschöpfsgattungen definiren, und gemäß dem gewonnenen Grund die Beziehungen der Menschen bemessen. Wir haben hier nur die „Strafqualitäten" im Auge und suchen unsre Ansicht rükſichtlich ihrer beßtmöglich zu begründen. — Ist es nun wahr, daß eine Verlezung des Rechtes an sich nicht möglich, sondern nur eine Mißachtung desselben: so ist auch gewiß, daß eine Vergleichung der Erstern untunlich, und folglich ein Sistem von Strafkategorien der tiefern Begründung ermangelt. Denn die Mißachtung des Rechts, oder die Verlezung der Rechtsbeziehungen ist wesentlich immer die Eine und Selbe — analog dem biblischen Ausspruch: „Wer ein Laster liebt, der liebt die Laster alle;" und ganz übereinstimmend mit Stellen wie folgende: „Wer seinen Bruder hasset, der ist ein Todtschläger;" [1]) — „Wer ein Weib ansieht ihrer zu begehren, der hat mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen;" [2]) — „Wer Sünde tut, der ist der Sünde Knecht;" [3]) — und so eine Menge Andere mehr. Es verhält sich mit der Rechtsmißachtung wie mit dem Zerschneiden eines Fadens: ist er entzwei, so ist er entzwei; sei der Schnitt nun mit einer kleinen oder großen Scheere, mit einem Messer, oder mit was irgend einem Werkzeug geschehen. — Ist aber die Verlezung des Rechtsverhaltes an sich unter allen Umständen

[1]) 1. Joh. 3, 15.
[2]) Matt. 5, 28.
[3]) Joh. 8, 34.

nur Eine und Selbe: so kann es auch folgerecht dafür nur eine und selbe Strafe geben; und diese bestehet naturgemäß allein in der Freiheitsbeschränkung.

Eine Verschiedenheit in der Strafart läßt sich auch nicht von einer Qualifikazion der Rechtsbeziehungen, resp. von der mehrern oder geringern Wichtigkeit einzelner Rechte herleiten; denn es gibt kein geschöpfliches Recht, das nicht eine Konsequenz ist der in Gott begründeten Seinsnorm; was darüber ist, das ist vom Uebel. — Wer aber irgend einen Teil verlezt, hat gegen das Ganze gesündigt; indem es ja Unsinn wäre, Jemandem z. B. die Hand anzubrennen, nur um der Hand wehe zu tun; der Mensch als Ganzes empfindet den Schmerz und wird im Gliede der Körper beleidigt. Die mehr oder weniger bestimmt hervortretende soziale Bedeutung einer beleidigten Rechtsbeziehung, so wie geschehene Rükfälle, oder mit der rechtswidrigen Handlung verbundene erschwerende Umstände — sie sprechen nur für den höhern oder geringern Grad der moralischen Versunkenheit des Schuldbaren, beziehungsweise für das mehr oder weniger Schwierige der das Unrecht bedingenden Verhältnisse, und können bezüglich der Strafausmessung höchstens eine Verschiedenheit in der Dauer der Freiheitsbeschränkung begründen; und diese geben wir allerdings zu. Dem Urteil der Menge stellt sich nämlich eine rechtswidrige Handlung in um so größerer Strafwürdigkeit dar, als mit derselben bedeutende Nachteile für Andere verbunden sind. Die Gesezgebung hat dieß, als Ausdruk des souveränen Willens, in so weit zu berüksichten, und das Maß des verursachten Schadens dasjenige der Strafe bedingen zu lassen, als für das erwachsene Schädniß nicht volles Genüge geschieht, oder überhaupt nicht geschehen kann. — Das Strafrecht beschlägt demnach nicht bloß rein rechtliche Verhältnisse,

sondern insofern auch solche ziviler Natur, als mit der Rechts-Sühnung auch die bürgerliche Sühne oder die Ersazleistung zu erzielen ist. Die Strafe ist qualitativ ausschließlich Folge der Rechtsmißachtung, quantitativ jedoch wird sie bestimmt teils durch nicht ermöglichten Schadensersaz, teils durch mildernde oder erschwerende Umstände, mit denen die Verlezung des Rechtsverhaltes verknüpft war.

Nach unserm Dafürhalten sind demnach bei Behandlung eines Straffalles in Betracht zu nehmen:

1) Die Rechtsmißachtung an sich;
2) die aus dieser erwachsenen Schädnisse;
3) die Zurechnungsfähigkeit des Beklagten, resp. die mit der rechtswidrigen Handlung verknüpften Verumständungen.

Und zwar ist ad 1 zu konstatiren: ob eine Rechtsmißachtung oder die Verlezung eines Rechtsverhältnisses wirklich und sicher vorhanden? — ad 2 muß ermittelt werden: ob irgend Zweite in Schaden gekommen, in welchem Maße und Umfang, und wie weit die Vergütung desselben bereits geschehen oder noch möglich? — und endlich ad 3 steht zu erwägen: ob und in wie weit der Beklagte auch frei und mit Vorbedacht, d. h. mit Wissen und Willen gehandelt? — Ist ein Verbindlichkeitsbruch oder eine Rechtsbeleidigung wirklich erwiesen, so fordert sie Sühnung; sind Schädnisse erwachsen, so wollen sie gedekt oder gebüßt sein; und je nach dem Grade der vorhandenen Zurechnungsfähigkeit, resp. der mildernden oder erschwerenden Umstände fallen Schuld und Ersaz entweder allein dem Beklagten, oder dann mit diesem gerechterweise auch denen zu, die erweislich in der Möglichkeit waren, die erfallene Schuld zu verhüten. Durch diese Strafpraxis wird allen Ansprüchen Genüge. — Man wendet vielleicht ein, daß die Entziehung der Frei-

Opfer zu bringen — und wer wird dieß dem Helden bestreiten, wenn er mit kühnem Mute fürs Vaterland in den Tod geht? wer es der Mutter verargen, wenn sie, den Liebling zu retten, das Gift aus dem Schlangenbiß saugt? wer den Menschenfreund tadeln, wenn er, der Anstekung trozend, den Pestkranken Stärkung und Pflege gewährt, oder mit eigner Gefahr den entfesselten Elementen ihre Opfer entreißt? Wer zu verneinen Lust hätte, was der Tugenden Höchste gebeut: den weisen wir hin zum Kreuze des Weltheilandes, wo Er sein göttliches Leben zum Opfer für die Menschheit dahingab. — Wir sagen, wenn in irgend einem Falle es zugestanden ist, sich freiwillig des Daseins zu begeben: so ist auch das Recht eingeräumt, in gegebenen Fällen dieß unfreiwillig zu tun, denn es ist damit nicht nur die Handlung des Menschen, sondern auch seine Substanz oder seine Existenz disponibel erklärt. Ist aber die Existenz überhaupt verfügbar — und nach den zitirten Exempeln muß sie es sein, wenn nicht die bürgerliche Sittenlehre in ihren Grundfesten erschüttert werden will —: so fällt auch jeder Grund gegen die rechtliche Möglichkeit der Todesstrafe dahin. Das Leben ist demnach ein nur bedingt unveräußerliches Gut, das, wie alle analogen Rechte, durch die Grundidee der gesellschaftlichen Ordnung oder den Sozialkontrakt modifizirt und beschränkt wird. Denn die Staatsgewalt ist ein Aggregat von Rechten aller einzelnen Bürger, die in einem zur Erreichung der Staatszweke erforderlichen Umfang abgetreten und vereinbart sind. Da also das Leben zu höhern sittlichen Zweken disponibel, und die Zweke der Gesellschaft in der Pflege und Sicherung der allgemeinen Wohlfahrt bestehen, welche zu fördern die Staatsgewalt da ist, so folgt, daß im Interesse des Gesammtwohls gegebenen Falles eine freiwillige oder gezwungene Existenz-Opferung gefordert werden darf.

Und gerade hierin liegt das allein giltige, aber vollkommen zureichende rechtliche Motiv der offiziellen Tödtung eines durch Verbrechensverübung gemeinschädlichen Individuums.

Ist aber auch damit die rechtliche Möglichkeit der Todesstrafe zugegeben, so ist keineswegs bewiesen, daß diese auch notwendig sei. Sie wäre dieß erst dann, wenn, wie Kant behauptet[1]), es zur Erfüllung der Gerechtigkeit kein Surrogat gäbe. Wir treten aber nicht nur dieser Annahme entgegen, sondern behaupten im Fernern die völlige Zweckwidrigkeit der Strafe durch Tod. — Hat Jemand ein morsches, baufälliges, zum Bewohnen gefährliches Haus, so ist es nicht notwendig, daß dasselbe zum Zweke des Neubaues abgebrannt werde; das Haus kann abgebrochen und was gut noch daran ist, zum Nuzen verwendet werden. Oder wenn ein Bäumlein wilde Schösser treibt, so wird man nicht, um diese zu entfernen, das Bäumlein umhauen. — Doch, da nach dem Sprichwort „jedes Beispiel hinkt", so gehen wir, statt zu exemplifiziren, auf die Sache selbst ein.

Die Zweke der Bestrafung sind:

1) Sühnung des beleidigten Rechts;
2) Ersaz des verursachten Schadens;
3) Besserung der schuldigen Person.

Etwas Anderes als das hier Ausgesprochene ist dem Strafzweke fremd und kann somit weder vom Strafrecht

[1]) Kant metafisische Anfangsgründe der Rechtslehre. S. 229. (Der Streit über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ist, obschon alt, doch immer noch pendent. Einläßlich ist der Gegenstand behandelt in:
Beccaria, über Verbrechen und Strafen. Aus dem Italienischen von Hommel. S. 131 ff.
Fichte, Grundlage des Naturrechts. S. 123, 124.
Rousseau, Contract social. Chap. 5.
Ebenso von Runde, Schalt, Michaelis, Jakobi, Tittels, Bankhausen, u. A. m.)

liegt auf der Hand. — Furcht vor der Hölle erwirkt den Himmel nicht . : . Ist aber der Zwek an sich höchst mißlich, so ist noch viel schlimmer das Mittel dazu. Warum fährt man nicht lieber mit dem Galgen durchs Land? vielleicht würde das Unrecht verschrekt, bevor Jemand daran baumelt, und hätte sich die Gewalt dann doch vor dem Vorwurf bewahrt, das gräßlichste Unglük rechtlos mißbraucht zu haben. — Die Abschrekung von Verbrechen durch das Schauspiel öffentlicher Hinrichtungen ist übrigens durch die Erfahrung so vielfach als fruchtlos bewährt, und die dem Verfahren selbst zu Grunde liegende Moral ist Angesichts christlicher Bildung so entschieden verwerflich: daß es wol überflüssig sein dürfte, die Ungereimtheit dieses blutigen Restes barbarischer Zeiten einläßlicher zu erweisen.

Wir hören endlich zu Gunsten der Todesstrafe dem Rechte der Wiedervergeltung rufen. Es ist diese eine Frucht kulturloser Härte, die in eingelebter Gewohnheit durch das Mittel des verwandten Mosaismus sich mit dem Christentum amalgamirte, und noch gegenwärtig — als gesezlich sankzionirte Blutrache — Aug um Auge und Zahn um Zahn fordert. Es bedarf auch hier kaum der nähern Beweisung, daß eine Strafrechtspflege auf solchen Grundlagen mit wahrhaft christlichem Volksleben nicht vereinbar ist; denn das Christentum trittet einer solchen Wiedervergeltung bestimmt und offen entgegen. Beweise hiefür gibt jedes Blatt seiner heiligen Urkunden.

B. Ueber die Strafanstalten.

I.

Historische Blicke in das Strafanstaltswesen.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Die Bestrafung des Bösen ist so alt, als die Sünde, und unbestreitbar verknüpft mit der Absicht, die der Schöpfer laut Schrift und Vernunft mit dem Sein des Menschen auf dieser Erde hat. — Die mit der Vermehrung des Menschengeschlechtes auch zahlreicher und größer gewordene Versündlichung der Menschen durch Anhäufung wirklicher und eingebildeter Bedürfnisse mußte die Zunahme strafbarer Handlungen zur Folge haben; und in dem Vorhandensein einer Menge verschiedenartiger Vergehen gegen allgemein anerkannte Verhältnisse und Beziehungen lag die Notwendigkeit der Aufstellung bestimmter Regeln und Formen zur Beurteilung und Behandlung gegebener Klaggründe. Die ersten Anfänge des gesellschaftlichen Lebens sind naturnotwendig das Patriarchentum, in welchem das Haupt der Familie Leiter und Richter der Seinigen war — seinen Sentenzen wol nichts Anderes als das natürliche Gefühl für Recht und Unrecht, das Sprechen des Gewissens, oder die seinem Wesen immanente Göttlichkeit zu Grunde legend. Klagfälle zwischen verschiedenen Familien mochten wol zuerst

die Anrufung eines Dritten behufs der Entscheidung des Zwiespalts veranlassen und in Folge der Zeit zur Aufstellung eines ständigen Richteramts führen. Die fortschreitende Entwikelung geselliger Verhältnisse erzeugte das Faktum einer freiwilligen oder erzwungenen bürgerlichen Uebereinkunft zur Aufstellung einer Staatsgewalt, und da nach dem natürlichen Lauf der Dinge die Sicherstellung vor feindlichen Ueberfällen erster Staatszwek war, so mußte auch das Recht der Bestrafung oder die Strafgewalt als erstes Requisit ihr zugeschrieben werden.

Die Strafe selbst als solche machte und macht in der Anschauungsweise der verschiedenen Zeiten und Völker nach der Art ihrer Ausübung vornehmlich drei Stadien durch. Auf der untersten und niedrigsten Stufe tritt sie auf als bloßer nakter „Vergeltungsakt"; handelnd nach dem Antrieb: wie du mir, so ich dir — „Aug um Auge, Zahn um Zahn." Wir finden die Strafe bei Nachschlagung der Kulturgeschichte in dieser rohen Naturform vorherrschend bei gänzlich unzivilisirten, meist von Krieg und Raub lebenden Nazionen, die, in grob sinnlicher Leidenschaft befangen und von den Eindrüken des Augenblikes beherrscht, Gleiches mit Gleichem vergelten, und erlittene Beleidigungen bei erster Gelegenheit mit reichen Zinsen zurükerstatten. Auch das Tier straft so, und wir nennen daher diese Art der Bestrafung (Gegenraub, Blutrache, Vernichtungskampf ꝛc.) die barbarische, kulturlose, oder tiermenschliche. — Auf der zweiten Stufe wird mit der Vergeltung auch die „Abschrekung" verbunden. Man nimmt nicht mehr ausschließlich Bezug auf den Strafbaren, sondern auch auf die Umgebung, resp. auf das nun schon in entwikeltern Formen sich bewegende Gesellschaftsleben. Der Blik erweitert sich; die Bestrafung geschieht mehr mit Absicht und Plan und es zeigt sich das Streben nach

Fernhaltung des Unrechts durch Schaustellung der Strafhandlung (Pranger, Schandpfahl, Galgen, Rad, Schafot, 2c.) Man statuirt Exempel, um Andere von den bestraften und ähnlichen Handlungen zurükzuschreken. Der Mensch bestraft hier zunächst um der Gesellschaft willen; während er auf der ersten Stufe nur sich selbst, also einen individuellen Antrieb hat, so ist nun die Triebfeder schon eine vorwaltend soziale. Da diese Bestrafungsstufe nach Ursprung und Wesen dem Heidentum angehört, und mit Außerachtlassung höherer Motive sich durch bloß menschliche Rüksichten bestimmen läßt: so nennen wir sie die heidnische, sozialegoistische, oder reinmenschliche. — Ihre Anwendung hatte vom grauen Altertum bis in die neuesten Zeiten hinauf überall Geltung, wo irgend die Zivilisazion Wurzel geschlagen — aber noch nicht gehoben und geläutert war durch lebendige Auffassung und Betätigung des Christentums. Das praktische Christentum macht sich nur geltend und kann sich nur geltend machen auf der dritten Stufe der Bestrafungsart; indem es die Liebe als des Gesezes Erfüllung erklärt [1]), und sie auch auf Feinde ausgedehnt wissen will, fordert es seinem Sinn und Geiste nach mit der Strafe zugleich und unabweisbar auch die Besserung des Bestraften. Das wahrhafte Christentum „vergibt Missetat, Uebertretung und Sünde," und bringt Verirrte zurecht. Nicht daß es die Bosheit zügellos wuchern lasse, im Gegenteil: es sucht das Verlorene und straft, um zu retten. Die christliche Bestrafung ist weder nakte Vergeltung noch bloße Abschrekung — obgleich sie beide in sich begreift — sondern sie verbindet mit der Gerechtigkeit die Liebe, ahmet Gott nach und handelt Angesichts seiner — väterlich. Wir nennen sie

[1]) Röm. 13, 10. 1. Tim. 1, 5.

gegenüber den andern Verfahrungsweisen die christliche, kulturmäßige oder gottmenschliche, als die höchste und vollendetste Stufe der Strafpraxis. —

b. Ursprung der Besserungsbestrebungen.

Von der höchsten und rein christlichen Auffassung der Bestrafung verbrecherischer Individuen finden sich schon in den frühesten Zeiten mehr oder weniger bestimmt hervortretende Spuren. Wo nicht die rohe Gewalt nur herrschte und neben der verbrecherischen Handlung eine Menge guter Eigenschaften mit offener Reue verbunden dem Richteramt Milde empfahlen, da mußte sich — war nur irgend ein menschliches Fühlen vorhanden — die Möglichkeit aufdringen, daß in dem Verbrecher, troz seiner Untat, ein fernerhin unschädlicher, ja selbst nüzlicher Bürger erhalten, oder doch gewonnen werden könnte. Und diese menschenfreundliche Ansicht, die Wurzel des straflichen Besserungswesens, mußte schon ihres praktischen Gehaltes wegen Raum gewinnen, und in der Tat wurde sie ausgesprochen und teils auch zur Geltung gebracht lange vor Christo. Oder liegt der mosaischen Anordnung: den Verbrechern Zufluchtsstädte zu bezeichnen und sie unter den Schuz der Priester zu stellen, nicht die weise Absicht zu Grund, daß den dem Geseze Verfallenen Gelegenheit werde zur Reue und Besserung? — Aehnliche Veranstaltungen fanden sich bei den Völkern des Orients fast allgemein, und namentlich bestimmt ausgesprochen in den Landesordnungen der Egiptier, Griechen und Römer. Die „goldenen Sprüche“ des Pythagoras geben Zeugniß, daß man schon 500 Jahre vor Christo es des Nachdenkens wert hielt, zum Verbrechen gesunkene Menschen zu retten, und sie durch bessernde Zucht der Tugend wieder zu geben. „Elend wie sie sind, sehen und hören sie nicht, daß das Gute nahe bei ihnen ist.“ „Vater

der Menschen! Du würdest sie von den Uebeln befreien, wenn Du ihnen zeigtest, wer der Dämon ist, dessen sie sich bedienen." „Indem Du seine Seele heilest, wirst Du dieselbe von all' diesen Leiden erlösen." „Es ist löblich und notwendig, die Fehler und Gebrechen zu entdeken und sie zu verbessern." So spricht dieser Weise des Altertums. Hundert Jahre später lehrte Plato, daß es Zwek der Strafe sei, rechtschaffen zu machen. „Alle unsere Geseze," sagt er, „sollen immer nach einem alleinigen und einzigen Gegenstand hinstreben, und dieser Gegenstand ist die Tugend." Und ferner: „Keine Strafe, die im Geiste des Gesezes verhängt wird, hat das Uebelsein dessen zum Zwek, der sie leidet; sondern im Allgemeinen geht ihre Wirkung dahin, entweder besser, oder minder schlecht zu machen." Der Verbrecher wird von Plato als ein Kranker betrachtet, den man zu heilen sich bemühen muß. „Indem der Gesezgeber die Ungerechtigkeiten als Krankheiten der Seele betrachtet, wird er gegen diejenigen, welche der Heilung fähig sind, Arzneien anwenden; und der Zwek, welchen er sich bei der Heilung der Krankheit der Ungerechtigkeit vorsezen soll, ist folgender .... den Urheber der Ungerechtigkeit, sei sie nun groß oder klein, durch das Gesez zu belehren, und ihn zu zwingen, keine ähnlichen Fehler mehr vorsäzlich zu begehen, indem er übrigens den Ersaz des Schadens fordert."[1]) So Plato. Fichte dagegen sagt: „Der Verbrecher ist ein schädliches Tier, das niedergeschossen (sic), ein ausreißender Strom, der gedämmt wird, kurz eine Naturgewalt, die durch Naturgewalt vom Staate abgetrieben wird."[2]) Welcher ist nun christlicher, der Heide oder der Christ? — Wir geben dem Heiden den Vorzug und halten die Straf-

[1]) Plato, die Geseze.

[2]) Fichte, Grundlage des Naturrechts. S. 123 und 124.

anstalten für moralische Hospitäler, und das Strafverfahren oder die bessernde Zucht für einen Teil der praktischen Seelenkrankheitskunde. — Aehnlich wie Plato spricht sich später Quintilian aus, und Plutarch beschäftigte sich vor 1700 Jahren sehr ernst mit der Wiedergeburt oder Besserung gefallener Mitmenschen. „Denjenigen," sagt er u. Anderm, „bei denen es wahrscheinlich ist, daß die Bosheit mehr aus Unkenntniß des Guten, als aus vorbedachtem Willen das Böse zu wählen, hervorgegangen ist, gibt Gott Zeit und Muße, sich zu ändern." [1])

Was die Filosofie der Heiden geahnt und angestrebt, das trat dann auch wirklich im Christentum in volles klares Bewußtsein und bildet einen wesentlichen Teil des durch Christum gegebenen Glaubens- und Lebenssistemes; denn „Er ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist;" und stellt das den Gefangenen erwiesene Gute dar, als wäre es ihm selbst geschehen. [2]) Ebenso empfehlen die Apostel die Gefangenen der Mildtätigkeit der Gläubigen. „Gedenket derer, die in den Banden liegen, als ob ihr selbst mit ihnen gefesselt wäret." [3]) Die Kirchenväter liefern häufige Beweise, wie sehr sie in dieser Rüksicht den Willen des Stifters der christlichen Religion achteten. Wir erinnern nur an den Eifer, mit welchem der Bischof Cyprian den Diakonen empfiehlt, die Gefangenen zu besuchen und sie durch Zuspruch und Erklärung der Schrift zu stärken, wie ihre Vorgänger zu tun pflegten. So wären, gestattete es der Raum, auf unsern Gegenstand bezügliche Aussprüche eines Clemens von Alexandrien, eines Origenes, Athanasius, Chrysostomus u. A. m. anzuführen.

[1]) Plutarch, Abhandlung über die Zögerungen der göttlichen Gerechtigkeit.

[2]) Matt. 35, 36.

[3]) Hebr. 13, 3.

Zu Anfang des vierten Jahrhunderts gründete die Kirchenversammlung von Nicäa das Institut der Armenpfleger (procuratores pauperum) mit der besondern Aufgabe, „Gefangene zu besuchen, und ihnen alle Dienste zu erweisen, welche die Umstände erfordern mögen.“ Der Gedanke einer bildenden und bessernden Gefangenschaftspflege gewann, obschon langsam, so doch immer mehr an Gewicht und Bedeutung — zunächst im Kreise der kirchlichen oder seelsorgerischen Tätigkeit. So ward 1488 von Innozens VII. zu Rom die Gesellschaft der Barmherzigkeit gegründet, um den zum Tode Verurteilten beizustehen, und dreißig Jahre später stiftete *Giulio de Medici*, in der Folge Papst Clemenz VII., die Bruderschaft der Mildtätigkeit, die sich von ihrem Ursprunge an der Obsorge der römischen Gefängnisse widmete. Um 1580 erwarb sich der Jesuit *Gallier* durch Stiftung der Gesellschaft „der frommen Liebe zu den Gefangenen“ große Verdienste um Milderung des Schiksals und um die Besserung verbrecherischer Mitmenschen.

So schön jedoch alle diese Bemühungen waren und so sehr sie dem Sinn und Geiste des Christentums entsprachen, so blieben sie doch meist vereinzelt und drangen nicht durch zu Erwirkung menschlicherer Strafgeseze. Die Bestrafungsweise blieb auf der zweiten Stufe stehen, und Abschrekung und äußerliche Unschädlichmachung war die alleinige Aufgabe, zu der sich die Regierungen dießfalls berufen glaubten. — Mauern, Ketten und Bewachung war Alles, was man den Unglüklichen gab, und die Behandlung war oft so unmenschlich, daß Fürsten, wie z. B. Alphons X. von Kastilien, genötigt waren, förmliche Geseze gegen „boshafte Quälerei der Gefangenen“ zu erlassen und Todesstrafe auf Widerhandlung zu sezen. — — In dem Maße, als man zur Einsicht gelangte, daß die Bestim-

mung der Gefängnisse Besserung der Sträflinge und das ganze bessernde Verfahren darauf berechnet sein müsse, die Geistestrübheit aufzuklären, das gesunkene Herz zu heben, und sicher begründete Selbstachtung zu pflanzen: in dem Maß schwand auch das Schauerliche, Furchterregende und Düstergeheimnißvolle der Zuchtanstalten, und ebenso auch die Herrschaft brutaler Gemeinheit und roher entmenschlichter Willkühr in denselben.

c) Ursprung der Besserungsanstalten.

Die ersten Spuren eines offiziell verbesserten Gefängnißwesens finden sich in Holland, die zwar leicht eben so sehr in jener entwikelten Gewerbstätigkeit, welche möglichst alle Kräfte zu nüzen strebt, ihre Motive haben mochten, als in erkannter höherer Christenpflicht. Indeß waren der guten Sache durch Umwandlung der Gefangenschaften in Arbeitshäuser („Werk-huis") schon ganz entschiedene Dienste geleistet; und wol mochte der Besuch holländischer Strafanstalten den Wilhelm Penn zu der gesezgeberischen Erklärung veranlaßt haben, daß: „Alle Gefängnisse Arbeitshäuser sein sollen für die Uebeltäter, die Vagabunden, die Liederlichen und die Faullenzer." [1]) Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts entwikelte, durchdrungen von den Ueberlieferungen und dem Geiste des Christentums der Benediktiner Pater Mabillon den Plan einer Buß- und Besserungsanstalt für eingesperrte Klostergeistliche, und bezeichnete als Hauptmittel der bessernden Zucht: Absonderung, Arbeit, Schweigen und Gebet. — Dieser Plan fand unter Clemens XI. in Rom seine Verwirklichung; die Buß-Anstalt St. Michael war also das erste Beispiel der staatlichen Erstellung eines pönitenziären Besserungssistemes und blieb auch beinahe ein Jahrhundert lang das Einzige. Zwar

[1]) Im zehnten Abschnitte seines Gesezbuches von 1682.

hatte die Umwandlung der Gefangenschaften in „Arbeitshäuser" mehrfach Nachahmung gefunden und wurde auch hie und da der Versuch zur Unterrichtung der Sträflinge gemacht; so lange jedoch der ohne Unterbrechung gestattete verderbliche Umgang bei rüksichtsloser Vermengung jedes Alters und Geschlechts in einer von schamloser Unart vergifteten Masse statt fand: so lange mußten und müssen sich die Strafanstalten zu Schulen der möglichsten Verworfenheit qualifiziren, aus denen der Sträfling nur als vollendeter Bösewicht und Eingeweihter des Verbrechens hervorgeht — aller Scham und Selbstachtung entledigt, mit nichts so unbekannt, als wie mit seinen Pflichten, und nicht nur bereit, sondern auch gezwungen, nach seiner Freilassung den Diebstahl als Gewerbe zu betreiben. [1]) 1772 ließ Oestreichs Kaiserin Theresia in Gent nach des Grafen Villain Plan das zweite Buß- und Besserungshaus errichten; welchem Beispiel 7 Jahre später auf des großen Howards Anregung England folgte und die Gründung zweier verbesserter Strafanstalten beschloß. Erst im Jahre 1785 wurde jedoch in Gloucester ans Werk geschritten und 1793 dann die Anstalt auf Grund der Einzelhaft bei Nacht und der klassenweise vereinten Beschäftigung bei Tag in Wirksamkeit gesezt. An St. Michael, Gent und Glaucester reihte sich gleichzeitig ein viertes Buß- und Besserungshaus, von Quäkern in der Wallnußstraße Philadelphias errichtet.

Die Aufmerksamkeit der verschiedenen Landesregierungen fing nun an, sich in rühmlicher Weise der Verbesserung des Gefängnißwesens zuzuwenden, und schritt namentlich das in praktischen Dingen stets rasch besonnene Amerika auch hierin schnell und rüstig voran. Bald traten mit neuen, bestimmt auf Besserung berechneten

[1]) Vergl. G. W. Smith, Vertheidigung der einsamen Einsperrung. Philadelphia 1833.

Strafanstalten auf: Auburn und Sing-Sing in Newyork; Pittsburg und Cherry-Hill in Philadelphia. Da nun einmal zur gründlichen Reform in Sachen der Impuls gegeben war, so mußte schon die bauliche Anlage dieser Anstalten eine strengere Prüfung des Besserungsverfahrens veranlassen — weil Jene durch Dieses bedingt war. Es entwikelten sich vornehmlich zwei im Verfahren divergirende Sisteme, von denen das Eine, vertreten durch Auburn, die Verbrecher in teilweiser Gemeinschaft auf die Wege der Tugend zurükführt, während das Andere, vertreten durch Cherry-Hill, den nämlichen Zwek in strenger Isolirung nur fand. Die Verschiedenheit der Ansichten rief einem offenen Kampf durch die Presse, der zunächst das Verdienst hatte, die Abscheulichkeiten der frühern Gefängnisse zu enthüllen, und eine glükliche Gährung für daherige Reformen auch in Europa zu erzeugen. Es gab sich vorerst in Frankreich die bestimmte Absicht kund: „in den Gefängnissen ein Verfahren einzuführen, welches, geeignet die lasterhaften Gewohnheiten der Kettensträflinge zu bessern, dieselben durch Ordnung, Arbeit, religiösen und moralischen Unterricht befähige, friedliche und der Gesellschaft nüzliche Bürger zu werden, wenn sie ihre Freiheit wieder erlangen." [1]) Durch politische Ereignisse an der Ausführung dießfälliger Pläne verhindert, machte es sich dann ein Verein edeldenkender Männer zur Aufgabe, wenigstens einige Opfer den „Schulen des Lasters" in Paris zu entreißen; es entstand unter Mitwirkung der städtischen Verwaltung in der Straße de Grès ein Rettungshaus; doch was war dieses im Verhältniß zum schweren Bedürfniß? — Und selbst Dieses blieb noch unter dem Einfluß eines nur „versuchsweisen" Vorgehens. Späterhin sammelte die „Königl. Gesellschaft zur Verbesserung der

[1]) Ordonnanz Ludwigs XVIII., vom 9. Sept. 1814.

Gefängnisse" emsig Materialien; und mit welch' hohem Ernste die vorgesezte Aufgabe in ihrem Schoße gepflegt wurde, beweisen sehr bündig Aussprüche wie folgende: „Eine große Aufgabe liegt uns ob. Das materielle Verfahren in den Gefängnissen zu verbessern, ist die geringere unserer Arbeiten. Unsere Bemühungen sollen dahin streben, Gemüter, welche durch das Laster und durch verderbliche Leidenschaften entwürdigt sind, wo möglich umzuprägen." [1]) Und ferner: „Die Humanität in den Aufenthalt des Verbrechens einzuführen; in demselben eine strenge aber väterliche Gerechtigkeit zu handhaben; darin aufrecht zu erhalten: Ordnung, Zucht, eine unbestechliche Aufsicht; Arbeiten mit Weisheit angeordnet, mit Unterricht zugeteilt; endlich daselbst eine wahrhaft moralische und religiöse Erziehung einzuführen — das sind unsere Wünsche und unsere Pflichten." [2]) — Diese Gesellschaft veröffentlichte die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, und trug, durch vielseitige Beleuchtung des Gegenstandes, wesentlich dazu bei, daß als Zwek der Strafe die Besserung der Detenten auch in Europa allgemein zur gesezlichen Geltung gelangte und sonach mittels Vermählung des politischen Elementes mit dem religiösen den Pflichten christlich sozialer Tätigkeit auch die dumpfen Kerker zugänglich wurden. — Von diesen Ideen geleitet entstuhnden verbesserte Strafanstalten 1824 in Lausanne, 1825 in Genf, 1830 in Bern und 1839 Pentonville in London. Während die Schweiz mit Baiern, Württemberg und Sachsen vorwaltend das sogenannte gemischte Verfahren pflegten, wandten sich England, Frankreich, Preußen und Baden der Einzelhaft zu — Allem aufbietend, einer konsequenten Isolirung den Sieg zu verschaffen.

[1]) Aus einer Rede des Herzogs von Angoulème, gehalten am 14. Juni 1819.

[2]) Worte des Herzogs von Placenzia, gl. Datums.

Mittlerweile wirkte in bescheidener Treue ein Mann in Kaiserslautern, der die Kraft und den Mut hatte, mitten im Streite: ob Cherry=Hill — ob Auburn? beim alten Sistem zu beharren und dasselbe einfach in praktischer Weise zu christifiziren. Herr Obermaier ist der um die Menschheit verdiente Begründer des strafanstaltlichen Sozialverfahrens. Er stellte gelehrten Theorien Tatsachen gegenüber, und baute ein Haus dem lebendigen Gott, während anderwärts man das Heil in verkünsteltem Mauerwerk suchte. — —

So haben sich also auf gegenwärtige Zeit die Verhältnisse des Gefängnißwesens gestaltet. Obschon bis heute die weitaus meisten Gefängnißhäuser jene Schwierigkeiten, welche Vorurteil und eingelebte Gewohnheit erzeugen, noch nicht zu überwinden vermochten, sondern gleich der Strafgesezgebung sie in Bezug auf praktische Christlichkeit sehr zurück sich befinden: so ist man doch einig und steht allgemein fest — daß die Strafanstalten Besserungshäuser sein sollen. Nicht zwar in der Weise, daß die Besserung der Gefangenen als ausschließlicher Strafzwek gefaßt und ob ihr der Charakter der Strafe als Uebel verwischt werde; sondern immerhin und stets in dem Sinne: daß neben der Liebe auch der Gerechtigkeit ihre Erfüllung werde und Besserung mit Sühnung sich eine. Belangend die Erreichung dieses Zwekes: so haben sich drei verschiedene Verfahrensmaximen historisch entwikelt und Geltung verschafft;

1) das Abschließungssistem;
2) das gemischte Sistem; und
3) das Sozialsistem.

Die spezielle Betrachtung derselben ist Pensum der nächstfolgenden Abschnitte.

2.

Ueber das Abschließungssistem.

a) Sachliche Erläuterungen.

Nachdem man die schreienden Uebelstände der alten Gefängnisse einmal erkannt, mußte der Gedanke an ihre Verbesserung mit logischer Notwendigkeit auch die Ursachen derselben zur Sprache bringen; und es lag allerdings nahe, diese zumeist in die rükfichtslos praktizirte Gemeinschaftlichkeit der Detenten zu sezen. Wie nun so gerne der der tiefern Lebenskenntniß entbehrende Mensch bei erkannten Uebeln sich von einem Extrem auf das Andere wirft — so geschah es auch hier. Das Vorhandene rief seinem Gegensaze: der streng durchgeführten Vereinzelung. Die vollkommene Isolirung der Gefangenen forderte eine ganz veränderte bauliche Anlage des Strafhauses selbst; denn die „Büßer" sollen Tags und Nachts und bei allen den kleinern und größern Notwendigkeiten des Lebens von jeder Verbindung unter sich und mit Andern gänzlich abgeschlossen sein. Außer dem Anstaltsvorstande und etwa dem Geistlichen darf er mit keinem menschlichen Wesen zusammentreffen, Niemanden sehen, oder irgend sich durch Worte, Schrift und Zeichen verständlich machen; denn vollkommene körperliche und geistige Isolirung wird als erstes und unerläßliches Erforderniß seiner Besserung, und folglich auch als Hauptbedingung zur Reform der Gefängnisse aufgestellt.[1]) Durch dieselbe war aber auch einer gewaltigen Schwierigkeit in der Verwirklichung des Gedankens gerufen; die nämlich seiner baulichen Ermöglichung. Entweder mußte man sich auf einfache stetsandauernde Einsperrung

[1]) L. Graf v. Thun, über die Notwendigkeit moralischer Reform der Gefängnisse. Prag. 1836.

in Spezial-Behälter beschränken, von geistigem Einfluß, geordneter Tätigkeit und sanitarischen Rükfsichten — somit von der Besserung selbst, resp. vom Sistem absehen, weil gezwungen, die mächtigsten Hebel der bessernden Zucht ganz oder teilweise außer Acht zu lassen: oder aber sie mußten in irgend einer Weise mit der strengen Isolirung vereinbart werden. Die Schwierigkeit konnte nur die Baukunst haben — die Idee wollte verkörpert sein; und, zur Ehre der Erstern sei es gesagt: sie hat es getan und dadurch nach unserm Dafürhalten mit einen ihrer glänzendsten Siege gefeiert. Bruchsal[1]), das herzogl. badische „Pentonville", gibt hievon den sichern Beweis. — Es ist erstaunlich, mit welcher Konsequenz die Isolirung der Gefangenen für die dießfalls schwierigsten Verhältnisse, den Unterricht, den Gottesdienst und die Bewegung im Freien durchgeführt ist — ein Meisterwerk der Architektur. Schule und Gottesdienst werden von den Sträflingen in einem Lokale gemeinsam besucht, und doch sieht ihrer Keiner den Andern. Die Züchtlingsbehälter oder Strafzellen sind klein, doch heiter; die Fensteröffnung ist hoch und stark verstäbt; die Bettstellen eisern und zum Aufklappen an die Wand eingerichtet; der Sträfling arbeitet, wenn ihm dieses überhaupt gestattet ist, in seiner Zelle und werden ihm die Mundporzionen durch eine kleine verschließbare Maueröffnung zugeschoben; zum Besuch des Gottesdienstes und der Schule, sowie zur Bewegung im Freien, d. h. in einem der strahlenförmig gebauten Gänge, in dessen Zentrum das Aufseherzimmer sich befindet, ist sein Gesicht mit einer Larve von schwarzem Filz oder Tuch bedekt, was an sich schon auf den Besucher einen unbeschreiblich widrigen und schmerzlichen Eindruk macht. Ueberall tödt-

[1]) Wir zitiren diese Anstalt, weil wir sie aus eigener Anschauung kennen zu lernen Gelegenheit hatten.

liches Schweigen, selbst im Gebete zu Gott ist der Laut untersagt. [1])

Das brittische Pönitenzhaus „Pentonville", das von den Freunden der Einzelhaft als Musteranstalt hingestellt wird, enthält 540 Zellen, wovon jedoch 20 im Souterrain Eisenarbeitern als Werkstätten dienen. Ueberdieß sind 10 Krankenzimmer, 12 besondere Strafzellen, 144 Spazierhöfe und 8 Bäder. Jede der Wohnzellen hat 13 Schuh Länge, 7 Schuh Breite und 9 Schuh Höhe und enthält einen Raum von 820 Kubikschuh. Zellen und Gänge sind durch eine 18 Zoll dike Wand von Baksteinen getrennt. Die Deke der Zelle ist von Baksteinen gewölbt; der Boden durch Asfalt gebildet. Die Fensteröffnung befindet sich zirka 7 bis 8 Schuh über dem Fußboden, hat 2 bis 3 Schuh Breite, und höchstens 1 Schuh Höhe. Der Fensterrahmen ist von starkem Gußeisen und hat Scheiben von gereifeltem Glas; das Fenster ist bandfest und kann somit nicht geöffnet werden. In jeder Zelle befindet sich ein mit einem Klappdekel versehenes Schmuzgeschirr, ein kupfernes Waschbeken und eine durch einen Eisenkorb geschüzte Wasserröhre mit Schließkrahn. Die Beleuchtung geschieht mittels Gas, und Heizung und Lüftung werden durch Röhren bewerkstelligt. Diejenigen Teile des Gefängnisses, von welchen aus die tägliche Ordnung gehandhabt wird, bestehen aus einem Zentralsaal und vier von ihm auslaufenden geräumigen Gängen, welche, vom Boden bis

[1]) Entgegen den Bestimmungen der Hausordnung, die den Sträflingen „halblautes" Beten einräumen, herrschte bei unserm Besuche in Bruchsal außer in Kirche und Schule unbedingtes Stillschweigen. Es war wahrhaft erschütternd, wie wir dann aus diesem Schweigen heraus die Sträflinge beim Gesange im Gottesdienst ihre Stimmen mit ganzer Kraft kund geben, und mit offenbarem Genuß eigentlich schreien hörten. — —

zum Dach offen, eine vollkommene Uebersicht des Innern gewähren und die Leitung der täglichen Geschäfte erleichtern. Im Zentralsaal halten sich die unter dem Direktor die Hausordnung beaufsichtigenden obern Beamten auf. Er ist von Gängen umgeben, die sich in gleicher Höhe mit den Zugängen zu den Zellen befinden und zu welchen, sowie zu dem untersten Geschoß, eine Wendeltreppe führt. In ihm befindet sich das Zugwerk, um Speisen aus der Küche und Stoffe aus den Vorratskammern heraufzubringen, zur Verabreichung an die Sträflinge der verschiedener Abteilungen. — Die Zellen bilden drei Stokwerke. Die untere Zellenreihe befindet sich in gleicher Höhe mit dem Fußboden des Ganges; die Türen der obern gehen auf offene von den Wänden ausspringende Gallerien, die der ganzen Flügellänge nach gezogen sind. Hat man eine Zelle gesehn, so kennt man alle Andern. — Zur Erleichterung der Uebersicht wird jeder Flügel durch einen der Buchstaben A, B, C, D bezeichnet, und „Abschnitt" genannt. Die Zellen zu ebener Erde bilden die erste, und so fort die des Ueberbaues die zweite und dritte „Abteilung"; und sind mit Nrn. versehen. Jeder Gefangene trägt die Bezeichnung seiner Wohnzelle auf einem angehängten Messingplättchen eingegraben; so bedeutet z. B. B 1/25, daß der Gefangene in der 25. Zelle des Plainpied im Flügel B sitze.[1])

Es ergibt sich aus diesen Angaben, daß das Abschließungssistem seinen Schwerpunkt ledigerdingen in äußerer Einrichtung hat, und daß die moralischen Besserungsmittel nach dem Umfang und der Kraft ihrer Wirksamkeit nur untergeordnete Rollen spielen, weil das Verfahren sich selber beschränkt, und Alles sich um die konsequente Vereinzelung der Gefangenen dreht — diese

[1]) W. Russel, Inspektor der Gefängnisse Großbrittaniens: Adresse an die Versammlung für Gefängnißreform in Frankfurt. Sept. 1846.

aber um jeden Preis festgehalten werden muß, wenn das Sistem nicht seine Eigentümlichkeit verlieren, das heißt: sich selbst aufgeben will.

b) **Ergebnisse der Einzelhaft.**

Nach so warmen Anpreisungen, wie sie der Einzelhaft als strafanstaltlichem Besserungsmittel von den verschiedensten Seiten zu Teil wurden, und nach so außerordentlichen Opfern und Anstrengungen, welche die strikte Realisirung derselben erfordert; ist man auch vollkommen zu der Frage berechtigt: welche Resultate dieses Besserungssistem aufzuweisen habe, welche Wirkungen dasselbe auf das fisische und sittliche Wohl der Verbrecher kund gebe, ob selbe den Erwartungen entsprechen und in wie fern folglich die Einzelhaft durch ihre Früchte gerechtfertigt sei?

Diese Frage kann beantwortet werden — erschöpfend und zur völligen Evidenz. Es könnte dieses geschehen auf dem Boden prinzipieller Erörterung; doch lassen wir Tatsachen sprechen: sie beweisen am beßten. Wir folgen dießfalls den Mitteilungen, welche Herr Obermaier — nicht ohne Provokazion von gegnerischer Seite — im Interesse eines praktisch christlichen Verfahrens zur Oeffentlichkeit brachte;[1]) und werden darin um so vollständiger sein, als man vieler Orten selbst heute noch in einem Grade sich zur Einzelhaft neigt, der einzig durch Unkenntniß in Sachen erklärbar sein kann.

Aus den Berichten über die Londoner Gefängnisse brachte im Jahr 1841 der Aldermann Laurie dem Munizipalrate dortiger Stadt amtlich zur Kenntniß: „daß aus dem Pönitenzhause Pentonville seit 1839

[1]) G. M. Obermaier, die Verhandlungen über Gefängnißreform in Frankfurt a. M. im Sept. 1846, oder die Einzelhaft mit ihren Folgen. München 1848.

10

— also binnen zwei Jahren — vierzehn Irre nach Bedlem gewandert seien, während die übrigen Gefängnisse nicht einen einzigen Wahnsinnigen zählten." [1])

Schlagend sind die Erfahrungen der Strafanstalt Lausanne in der Schweiz, wo nach acht Jahre langer Anwendung des sogenannten Auburn'schen oder gemischten Sistems die Einzelhaft versuchsweise eingeführt und Tag und Nacht die Sträflinge in einsamen Zellen eingeschlossen wurden. „Seit Einführung dieses Sistems sind nun wieder acht Jahre verflossen. In der ersten Periode herrschte, obschon die schwersten Verbrecher mit Ketten beladen waren, im ganzen ein gewisses Wohlbehagen; die Bewegungen der Gefangenen waren lebendiger, die Art sich zu betragen war sicherer, seine Gesundheit besser, seine Gesichtsfarbe frischer. Wahnsinn, mit Ausnahme eines einzigen Falles, war stets unbekannt — und selbst nach langer Haft verließen nicht selten Sträflinge die Anstalt, ohne von unheilbaren Krankheiten befallen zu sein. — In der zweiten Periode änderte sich die Fisiognomie der Anstalt; der Gefangene sieht matt und krank aus, auf seinen verwelkten Zügen liegt der Stämpel chronischer Uebel; und Geisteszerrüttung, früher unbekannt, ist in diesen acht Jahren in 23 Fällen konstatirt worden. Am furchtbarsten hat das Sistem auf die Rükfälligen eingewirkt." [2])

Aus Paris wird im April 1842 die sichere Mitteilung gemacht: daß „in einem Zellengefängniß der Insel Jersey in Kurzem mehrere Gefangene in Stumpfsinn, andere in Wahnsinn verfallen; und der Präsident des Londoner Assisengerichts sprach in

[1]) Münchener polit. Zeitung v. 8. Juni 1841. Nro. 46. S. 734.

[2]) Nouvelliste Vaudois, April 1842.

der Sizung vom 13. Januar gleichen Jahres in den heftigsten Ausdrüken gegen jenes barbarische Sistem, welches gleich verwerflich sei vor Gott und Menschen. — In Frankreich haben auf dem Mont St. Michael seit 15 Monaten von 20 zur Absonderung und Schweigsamkeit Verurteilten, mehrere Fälle von Abzehrung ungerechnet, drei den Verstand verloren, und Einer hat sich selbst entleibt.[1])

Ueber den Zustand der Thurgauer Strafanstalt im „Tobel", die ebenfalls dem Abschließungsverfahren huldigt, wird aus gut unterrichteter Quelle zur Kenntniß gebracht: „Im lezten Halbjahr zählte man für die Sträflinge 1310 Krankentage, so daß durchschnittlich auf jeden Sträfling 7 Krankentage zu rechnen waren. Auch sei es beinahe matematisch gewiß, daß unter dem daselbst beobachteten Verfahren kein Sträfling eine zehnjährige Gefangenschaft überstehe. Die schweren Verbrecher sterben an der Auszehrung; die Andern, welche zu ein= oder mehrjähriger Freiheitsstrafe verurteilt sind, kehren entkräftet in die bürgerliche Gesellschaft zurük."[2])

„In dem Korrekzionshause zu Münster, das nach dem pensylvanischen Sisteme gebaut ist, zeigen sich neuerdings die Folgen dieser unseligen Isolirung — drei Selbstmorde hintereinander in sehr kurzer Zeit und mehrere Versuche zu Selbstmorden. Ein großer Teil der Gefangenen zeigt Spuren von Stumpfsinn."[3])

[1]) Münchener pol. Zeitung v. 29. April 1842. No. 102 S. 544.
[2]) Münchener pol. Zeitung v. 30. August 1845. No. 205 S. 819.
[3]) Augsburger Anzeigeblatt v. 16. Jänner 1846. Nro. 16 S. 63.

Der ehrenwerte Sir Peter Laurie, königl. brittischer Polizeibeamter und Präsident der Spitäler Bridewell und Bedlem sagt, außer dem schon erwähnten Bericht über das Zellensistem: „Er betrachte dieses Verfahren zur Besserung oder als Strafe angewendet, als das unwirksamste, gehässigste und unchristlichste, welches je versucht worden ist. Er klagt den gepriesenen Staat unsers erleuchteten Jahrhunderts an: statt jener Schrauben und Räder, jener Marterkammern, in denen ehemals der Angeschuldigte zerfleischt wurde, eine geistige Tortur erfunden zu haben, um ein Elend hervorzubringen, das jenen Qualen gleich komme, die durch die öffentliche Meinung längst einstimmig verworfen wurden. — Er spricht der öffentlichen Gewalt das Recht ab, den Menschen von Seinesgleichen abzusondern und in lautlose Einsamkeit zu verschließen. Die Vorsehung hat uns die Sprache in gesegneter Absicht verliehen; diese Art Gefängnißdisziplin aber macht die Sprache nicht nur verstummen, es verdummt, es erschöpft die Geisteskräfte und entwürdigt den Menschen zum Tiere.“ — Ueber das Pentonvillegefängniß sagt Sir Laurie speziell: „Der erste Bericht vom 4. März 1843 nennt, wie natürlich, den Gesundheitszustand der Gefangenen in jeder Beziehung befriedigend, ohne jedoch die Details anzugeben, durch welche die Wahrheit dieser Behauptung bestätigt würde. Der Zweite, vom 10. Mai 1844 paradirt nicht minder mit dem vollkommen befriedigenden Gesundheitszustand; doch folgen demselben die niederbeugenden Tatsachen, nämlich: drei Fälle von Wahnsinn, fünf von Verrüktheit, zwei Todfälle und sechs Begnadigungen in Folge ärztlicher Zeugnisse. Bei fünf der zulezt genannten sechs Fälle wa-

ren die Begnadigten der Schwindsucht verfallen. — Der dritte Bericht gibt wieder sieben Begnadigungen in Folge ärztlichen Gutachtens; darunter fünf Fälle der Abzehrung und 1932 verschiedene andere Krankheiten." [1])

So beweist dieser Autor durch Beispiele aus seiner unmittelbaren Anschauung und mehrjährigen Erfahrung, „daß das Sistem der einzelnen Absperrung sich nicht nur durchaus nicht bewähre, sondern auch seiner großen Kosten wegen eine schwere Last für das Land sei; daß Verdummung, Tod und Wahnsinn die unselige Bahn der Isolirung bezeichnen, und daß man sich, um die erschrekende Anzahl derartiger Fälle zu verheimlichen, gezwungen sieht, mittels ärztlicher Zeugnisse Gefangene zu entlassen oder nach Strafkolonien zu senden — zerstört an Leib und Seele, als traurige Opfer der Einzelhaft." [2])

c) *Fortsezung.*

Wenn wir hier umständlicher sind, als gewöhnlich und mit Sorgfalt die bekannten Ergebnisse des Abschließungsverfahrens zusammenstellen: so geschieht dieß aus heiliger Menschen- und Christenpflicht, und zum Frommen jener tausend und tausend Unglüklichen, die, meist ohne Aufblik zu Gott erzogen und von der Wiege an mit Rohheit und Sünde umgeben, wider Wissen und Willen von Stufe zu Stufe dem Verbrechen entgegenreifen, und derer Tiefe sittlicher Verderbniß vor dem Richterauge Gottes oft großenteils auf Rechnung der

[1]) Allgemeine Zeitung, außerordentliche Beilage zu Nro. 365 v. 1846.

[2]) Ebendaselbst.

Mitwelt zu stehen kommen dürfte. — — Wer die Lebensverhältnisse der Sträflinge bis auf die ersten Abirrungspunkte zurükverfolgen würde, müßte, wenn auch mit schwerem Herzen, uns beipflichten. — Sollen nun auch die Strafanstalten jene armen, mit Gott, der Welt und sich selbst verfallene Menschen, die wol eben so oft aus Not und Unkenntniß ihrer Pflichten, als aus wirklicher Bosheit die Rechte Anderer mißachten, zur innerlich nachhaltigen Besserung bringen: so darf dieß nach allen Begriffen von vernünftigem und christlich gerechtem Handeln, nicht auf Gefahr ihrer fisischen und geistigen Zerrüttung geschehen; denn „Gott will nicht den Tod des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe.“[1]) Die wahrhafte und wirkliche Besserung läßt sich aber weder erjagen, noch erzwingen, noch kann sie Frucht sein eines bloß äußerlichen Mechanism; sie ist ein Werk göttlicher Erbarmung und will anbegehrt und freiwillig erfaßt sein. — In wie fern nun sie auf dem Wege der völligen Abschließung erzielbar sei, darüber gibt unter Anderm auch der Umstand sichere Kenntniß, daß bei zirka 900 Sträflingen im Laufe eines Jahres 4000 Bestrafungen angewendet werden mußten!![2]) Bedarf die Verwerflichkeit des Isolirungssistemes als Besserungsmittel nach den bereits mitgeteilten Tatsachen noch weiterer Begründung? Wir können sie geben, und Beispiele aufzählen von Gefangenen, die allerdings im Pönitenzhause wie mit einem Zauberschlage umgewandelt zu sein schienen und ihrem Geistlichen aufs demütigste versicherten: „täglich Gott auf den Knien danken zu wollen für ihren Aufenthalt im Strafhause;“[3]) von Züchtlingen, die ihren Obern mit der handgreiflichsten

[1]) 2. Petr. 3, 9. 1. Tim. 2, 4.
[2]) Laurie, im erwähnten Bericht.
[3]) Daselbst.

Gleißnerei bedauerten: „daß ihnen nicht zwanzig Jahre früher schon das Glük der vereinzelten Absperrung zu Teil geworden, und die von ihrer Strafzeit sehr salbungsvoll als von einer Gnade des Himmels zu reden wußten." [1]) u. s. w. Und wirklich muß solchen Subjekten die Einzelhaft lieb geworden sein, sehr lieb; denn ihrer Mehrere befinden sich auf den Tabellen zum vierten Mal als Rükfällige. — — Doch die Sache ist zu ernst zum Spott; denn wo bleibt unter solchen Umständen die Besserung, und wie verhält es sich mit der Wahrheit derselben ?!

Nein — die gründliche Heilung einer angefaulten Menschenseele läßt sich weder schulgerecht eindemonstriren, noch sistematisch nach gegebenen Formen machen; sie bedarf menschlicherseits des Wollens aus tiefstem Geistesgrund; ihre Vollendung fordert das ganze Maß seelischer Kraftanstrengung, und nur unter dem Schuze sorglicher Liebe kann sie gedeihen. — Wo finden sich aber diese Besserungsbedingungen im Isolirungssistem? Es ist auf unnatürliche Härte gebaut, schüchtert den Menschen zusammen und lähmt die zum Ergreifen des Bessern so notwendige Kraft; es knikt die Hoffnung, stößt feindlich zurük, und verdüstert die Seele zum schlaffen glozenden Tiersinn, oder treibt sie zu grauser Zerrüttung. — —

Wir eilen mit den dießfälligen Mitteilungen zum Schlusse, indem wir aus dem reichen, diesen Gegenstand beschlagenden Material noch das Urteil einiger Männer von Gewicht herausheben.

Karl Dikens sagt in seinen Reisebemerkungen von Amerika [2]) über das philadelphische Pönitenzgefängniß das er einer längern gründlichen Prüfung unterworfen: „Ich halte das Sistem der Einzelhaft in seinen Wirkun-

[1]) Laurie, im erwähnten Bericht.

[2]) Weltpanorama, S. 147.

gen für grausam und ungerecht, und hege die feste Ueberzeugung, daß nur sehr wenige Menschen im Stande sind, die namenlose Marter und Qual gehörig zu würdigen, die bei Jahre langer Dauer mit dieser gräßlichen Strafe verbunden ist. Ich halte dieses schleichende ununterbrochene Hinbrüten über die Geheimnisse des Gehirns für unendlich schlimmer, als jede körperliche Qual, und verwerfe sie als eine Strafe, die allen Anforderungen der Humanität Hohn spricht. — Es ist meine feste Ansicht, daß diejenigen, die diese Strafe erlitten haben, moralisch ungesund und infizirt in die Gesellschaft zurüktreten müssen." Allerdings möchte schon der Umstand, daß in einer so ganz unnatürlichen Absperrung nie etwas Gesundes und Gutes gediehen ist, dem etwas weiter Denkenden Beweis genug sein gegen das in Rede stehende Sistem. Verdummt oder verkümmert doch sogar ein Hund in beständiger Einsamkeit . . . .

„Welche traurige Verirrung", ruft Diefenbach,[1) „welchen innern Haß gegen die Menschheit, welche Bosheit drükt es nicht aus, den Menschen bleibend abzusperren, und ihn des Wortes zum Menschen bleibend zu berauben! Schon die Barbarei des Altertums streifte an diese moderne Tortur, indem sie dem Verbrecher die Zunge ausriß, oder ihn in eine Niche einmauerte. Das 4 Schritt lange und 2 Schritt breite Grab des Lebenden, das zur Steigerung der Strafe gerundete Gewölb der Zelle, um selbst dem Gedanken jeden Anhaltspunkt zu rauben, führt ihn noch leichter zum Wahnsinn. Nicht der Anblik des blauen Himmels, der ewig sich verändernden Formen der Wolken und der Himmelsgestirne ist ihm gegönnt, sondern eine höhnische stachelnde Hölle, tausendfach gebrochen durch ein zahllos geripptes Glas.

[1)] In seiner Schrift über den Aeter gegen den Schmerz.

— — — — Wir sind auf einen schreklichen Weg durch die gesteigerte Intelligenz geraten!"

Theodor Mügge verwirft in gründlicher Abhandlung[1]) das Isolirungssistem „als eine barbarische und kostspielige Thorheit." Er bezeichnet die Pönitenzhäuser „als neumodische Bastillen", in denen die sittliche Persönlichkeit der Gefangenen planmäßig vernichtet wird, und die an der Humanität des Jahrhunderts kläglich zu Grunde gehen werden." — Und so ist es. Die Naturwidrigkeit des Sistems ist zu stark, als daß nicht mit heiliger Notwendigkeit es sich selber zu Grunde richten müßte. Bereits sprechen auch hiefür die Tatsachen:

1) daß der eine Flügel des noch nicht vollendeten Berliner Pönitenzhauses in Beiseitesezung der Einzelhaft zur gemeinsamen Haft der Detenten bestimmt wird;
2) daß die brittische Staatsregierung mit Bill vom 6. Juni 1843 offen erklärt, daß sich das in neuester Zeit befolgte Gefangensistem nicht bewähre, sondern weiter vom Ziele entferne;
3) daß das französische Ministerium 1853 dekretirt: es sei in der Behandlung der Gefangenen aus Gründen ungünstiger Ergebnisse von der Einzelhaft abzugehen.

Bedürfen wir weiter Zeugniß? — Wir schließen mit den Worten Obermaiers:[2]). „So gewiß als Vertrauen wieder Vertrauen und Anhänglichkeit erwekt: ebenso gewiß wird diese zurükstoßende, raffinirte, das menschliche Ge-

[1]) Allgem. Zeitung v. 6. Okt. 1847. Nro. 279.

[2]) G. M. Obermaier, die Verhandlungen über Gefängnißreform in Frankfurt a. M. im Sept. 1846, oder die Einzelhaft mit ihren Folgen. München. 1848.

fühl tiefst verlezende Behandlung ohne gute Folgen bleiben.

Entkräftigt und herabgestimmt durch diesen widernatürlichen Zwang an Körper und Geist, wird der so ausgezeichnet leidenschaftlich Verfolgte in seiner Kapuze und Zelle allerdings nicht mehr gefährlich sein; er wird, bald zum willenlosen Tiere herabgedrükt, gerne mechanisch tun was er muß: aber zur Selbsterkenntniß, wozu ihm jedes Mittel entzogen, wozu er die moralische Kraft verloren, wird er nimmer kommen. — Er wird gewiß, so lange er noch bei gesunden Sinnen ist, unter der Kapuze nicht beten und nicht sein Inneres zum Schöpfer erheben; sondern er wird über Jene fluchen, welche ihm die entsezliche Marter bereitet." — —

3.

Ueber das gemischte Sistem.

a) Sachliche Erläuterungen.

Wie das Isolirungsverfahren sich durch ununterbrochene und streng angewendete vereinzelte Absperrung der Sträflinge kennzeichnet: so besteht dagegen die charakteristische Eigentümlichkeit des gemischten Sistems darin, daß die Gefangenen zwar des Nachts in Einzelbehälter oder Isolirzellen abgesperrt, des Tags jedoch in größern besondern Arbeitslokalen gemeinsam beschäftigt werden.

Die Entstehung dieses Verfahrens mag ihr Motiv wol in der Ansicht gefunden haben, daß die Betretung der Mittelstraße die sicherste Laufbahn zum Ziel sei und daher — — nächtliche Einzelhaft und tägliche Geselligkeit bei nüzlicher Beschäftigung das Zwekgemäßeste. Dieses Verfahren ist nicht nur sachlich eine Verbesserung

des Abschließungssistemes, sondern auch historisch. Der amerikanische Freistaat Philadelphia hatte nämlich, durch Quäker veranlaßt, 1790 die Einzelhaft allererst eingeführt,[1] und zwar in der absoluten Form, daß der Gefangene in seiner Einsamkeit auch aller und jeder Beschäftigung gänzlich entzogen und auf ungestörte Selbstbetrachtung gesezt wurde; weil „geistige Isolirung" als unerläßliche Bedingung zur gründlichen Reform der in jeder Hinsicht auf der tiefsten Stufe gestandenen Gefängnisse betrachtet wurde.[2] — Die körperlichen wie geistigen Folgen des hiedurch begangenen Frevels an göttlicher Seinsordnung konnten nicht ausbleiben: das Loos der so gräßlich mißhandelten Menschen war — Wahnsinn und Tod.[3] Die gesezgebende Gewalt von Massachusetts ordnete schon 1817 Kommissarien ab, um das Verfahren nicht nur im eigenen Staate, sondern auch in Andern zu prüfen. Es wurden die Gefängnisse von Connecticut, New-York, New-Jersey, Pensylvanien und Maryland besucht, und ist in dem dießfälligen Berichte erklärt: „daß Diejenigen, welche von der strengen Isolirung einen gleichförmigen glüklichen Erfolg erwartet haben, getäuscht worden sind;[4] und daß namentlich das Pönitenzhaus zu Philadelphia den Charakter eines europäischen Gefängnisses annehme, und eine wahre Pflegschule für Laster jeder Art geworden sei." Solche Erfahrungen drängten zu Verbesserungen; und diese wurden 1824 zu Auburn im Staate New-York durch Einführung des hier Eingangs beschriebenen „gemischten Sistems" realisirt; daher dieses Verfahren auch

[1]) Ernst Spangenberg, über die sittliche und bürgerliche Besserung der Verbrecher mittels des Pönitenziarsistems. Landshut 1821.

[2]) Ebendaselbst.

[3]) L. Graf v. Thun, über die Notwendigkeit moralischer Reform der Gefängnisse. Prag 1836.

[4]) Ernst Spangenberg. Am angezeigten Orte.

das „Auburn'sche" heißt, und später in Europa seine Ausbildung fand. Muß die Einrichtung an sich schon als Mittel zur innerlich begründeten Besserung der Verbrecher eine Ungenügende genannt werden, so wurde ihr durch Verbindung derselben mit dem „Schweigsistem" vollends der Stämpel der Naturwidrigkeit aufgedrükt, und das anstaltliche Wirken mit unüberwindlichen Schwierigkeiten belastet. — Die strenge Isolirung in Einzelbehälter verlangt zur Durchführung nur einen entsprechenden äußern Mechnism; das gemischte Verfahren mit Schweiggebotdagegen fordert die Macht der Natur in die Schranken — wol nicht nur ein kühnes, sondern hier selbst ein tolles Beginnen. Leute aus tiefster moralischer Versunkenheit heraus zusammentun, und ihnen jede gegenseitige Mitteilung durch Wort und Zeichen verbieten, das ist leicht geschehen; aber dieses Verbot mit wirklich bessernden Mitteln durchführen: das ist mehr, als der Mensch zu leisten vermag, weil es außer den Gränzen der sittlichen Möglichkeit liegt. — —

Die besser eingerichteten Anstalten dieser Kategorien beschreiben in ihrer baulichen Anlage, gleich den neuen Pönitenzhäusern, einen Halb- oder Dreiviertelkreis; vom Zentrum laufen gleich Radien die Flügel des Gebäudes zur Periferie; je durch geschlossene Hofräume zur Ergehung der Sträflinge geschieden. Entweder wird je die eine Längenhälfte der Flügel zu den Schlafzellen, und die Andere zu Arbeitssäälen verwendet; oder es werden, was uns entschieden zwekmäßiger scheint, die Arbeitssääle in das eine, und die Einzelbehälter in das andere Stokwerk verlegt. Im Zentrum befinden sich die Räumlichkeiten für den Direktor, so daß die Ueberwachung sämmtlicher Arbeitssääle von einem Zimmer aus geschehen kann. Es ist diese Einrichtung jedenfalls und für alle Verfahrensmaximen die Empfehlenswerteste; weil

sie den Vorstand mit Leichtigkeit das Ganze beherrschen läßt.

b) Ergebnisse des gemischten Verfahrens.

Wir werden hier weniger weitläufig sein; nicht zwar weil es an Tatsachen mangelt, sondern vornehmlich aus dem Grunde, weil die Verwandtschaft des Auburn'schen Sistemes mit der so ganz verwerflichen regulären Einzelhaft es schon an und für sich mächtig in Zweifel zieht und gemäß der Uebereinstimmung in Grundsaz und Richtung es auch verwandt macht in seiner Verwerflichkeit. Jedenfalls halten wir uns wieder an Tatsachen und geben die Aussprüche von Männern, welche durch eigene Beobachtung und persönliche Erfahrung zu einem kompetenten Urteil in Sachen vollkommen berechtigt sind. —

Die im lezten Abschnitte gestellte Behauptung, daß die Anwendung des besprochenen Wechselverfahrens mit Schweig-Gebot außer der sittlichen Möglichkeit liege, bewährte sich im Auburn'schen Gefängniß schon in den ersten Jahren als vollkommen richtig. „Man fand", sagt der Herr Graf v. Thun, „der Durchführung wegen, bald eine eben so schnell als empfindlich wirkende Strafe für unumgänglich notwendig; — man sah sich zum Gebrauch der Peitsche veranlaßt. Um das Stillschweigen zu erzwingen, ist die strengste Aufsicht erforderlich; die Gefangenwärter werden es daran nicht mangeln lassen, weil sie wissen, daß nur darauf die Sicherheit ihrer Macht — ja ihres Lebens ruht."[1]) Dieser autentischen Mitteilung lassen wir die auf unmittelbarer Anschauung beruhenden Aussprüche des amerikanischen Rechtsgelehrten E. Livingston folgen. Er teilt über das Auburn'sche Verfahren mit: „Der Versuch, die Leichtigkeit des Verkehrs zu überwinden, muß, obgleich er

[1]) L. Graf v. Thun, von 1836.

niemals vollständig gelingen kann, dadurch unterstüzt werden, daß eine unbeschränkte Gewalt in die Hände, nicht allein des Vorstehers, sondern jedes untergeordneten Wärters gelegt wird. Augenblikliche Bestrafung durch das Ueberziehen von Schlägen„— darauf beruht die ganze Einrichtung. Jeder niedere Wärter darf jeden Sträfling ungehindert schlagen. — Er braucht nur einen unehrerbietigen Blik, oder ein Zeichen des Einverständnisses zu vermuten, und es ist seine Pflicht, sich der Peitsche zu bedienen, ohne daß hiefür eine Zügelung statt fände.“ Livingston sagt ferner: „Er habe gesehen, wie ein Sträfling dem Andern ein Zeichen gegeben habe; der Sträfling läugnet, es gegeben oder beabsichtigt zu haben; und er wird geschlagen, nicht nur um ihn für das Geben des Zeichens zu bestrafen, sondern bis er bekennt, daß er es gab. Dieses ist nicht nur, was sich ereignen kann, sondern was sich ereignet hat, und was von einem Gerichtshof feierlich genehmigt worden ist, als eine Gewalt, die nicht nur in dem Vorsteher oder den Inspektoren, sondern auch in den Wärtern ruhen müsse.“ Diese Aussprüche Livingston's finden durch Dr. Julius ihre volle Bestätigung; er sagt: „Da das ganze Sistem des schweigenden Beisammenseins der Gefangenen am Tage auf der summarischen und augenbliklichen Bestrafung jeder Verlezung desselben durch Schläge beruht, so muß die Machtvollkommenheit, diese auszuteilen, jedem untergeordneten Aufseher oder Schließer übertragen werden.“[1]) In Betracht dessen behauptet aber Herr Obermaier mit völliger Begründetheit: „Wo mittels der Peitsche noch die Ordnung aufrecht erhalten werden muß, herrscht jedenfalls noch so viel Rohheit, daß gründliche Besserung unmöglich Ein-

[1]) Dr. Julius, Jahrbücher der Gefängnißkunde. 1847 S. 18.

gang finden kann. — Und wo dieses noch der Fall ist, wissen sich die so im Zwang Gehaltenen durch vielerlei Mittel; vorzugsweise aber durch die Mienen- und Fingersprache, recht gut zu verständigen und zu unterhalten."[1]) Von der Richtigkeit dieser Schlußbehauptung haben wir uns bei dem, im Auftrage der bernischen Regierung gemachten Besuche verschiedener schweizerischer, deutscher und französischer Strafanstalten persönlich überzeugt. Es ist außerordentlich, welcher Reiz für diese „Menschen im Sklavenbehälter" darin liegt: ihre bewaffneten Obern durch möglichst vielfache Ueberlistung für ihre Härte zu strafen.

In Genf hatte man also zuerst das Auburn'sche Sistem eingeführt; es wurde dasselbe aber selbst vom Direktor verworfen, und zwar „hauptsächlich wegen seines entsittlichenden Einflusses, der sich darin äußert, daß sich List, Bosheit und Heuchelei der Gefangenen bis zu einem unglaublichen Grade entwikelt." Dieser Mann wollte freilich statt des Auburn'schen Sistems das Isolirungsverfahren eingeführt wissen.

Der Direktor der Strafanstalt Lausanne dagegen, der beide Sisteme aus eigener Uebung kennt, (vide S. 146 hievor), erklärt sich gegen das Eine wie das Andere mit dem größten Nachdruk. Und — sagt Theodor Mügge — „wer die menschliche Natur kennt, wird mit uns einverstanden sein, daß schon diese einzige verneinende Stimme wenigstens zehn bejajende Stimmen seiner Kollegen aufwiegt.[2])

[1]) G. M. Obermaier, die amerikanischen Pönitenziarsisteme verglichen mit der Besserungsweise im rheinbaierischen Gefängnisse. Kaiserslautern 1837.

[2]) Beilage der Allgem. Zeitung vom 6. Okt. 1847. Nro. 279. Seite 2227.

Hören wir über das unbedingte Stillschweigen noch die Ansicht des vielerfahrenen und sachbewanderten Grellet-Wammy:[1]) „Das Stillschweigen ist allerdings ein wichtiger Punkt; allein man würde Unrecht haben, wollte man glauben, es sei Alles gewonnen, wenn man ihn erreicht hat; es ist einer von den Zweigen des Sistems; ein Mittel die Gefangenen zu bessern, aber es ist nicht das Ziel, das man sich steken soll. Wenn man, um allen Verkehr abzubrechen, jeden Verurteilten zwischen dike Mauern sperrt: so hat man das Stillschweigen in seiner ganzen Vollkommenheit; allein man hat es auf Kosten aller übrigen Besserungsmittel. Die Arznei wäre schlimmer als das Uebel — man muß darauf verzichten." Es mußte daher, bei Ueberpflanzung des Auburn'schen Verfahrens auf europäischen Boden und europäische Kultur notwendig auch das Gebot unbedingten Stillschweigens modifizirt und dahin bestimmt werden: daß es sich hier nur um eine der bessernden Zucht entsprechende Beschränkung des Redens oder um die Verhütung des Mißbrauches handle. Diese Bestimmung nun ist gerecht und sittlich, denn sie ist ja eine Normalform des christlichen Lebensverhaltes überhaupt.

c) Fortsezung.

Wenn dieß am grünen Holz geschieht, wie solls am Dürren werden? — Wir wollen sagen: wenn die aufgezählten gewaltigen Uebelstände des Auburn'schen oder gemischten Verfahrens sich in baulich gut eingerichteten Strafhäusern finden, wie muß es erst aussehn in jenen Zuchtanstalten, wo mit den Sistems-Widrigkeiten sich lokale Uebelstände vereint der bessernden Zucht entgegen-

[1]) *Grellet-Wammy*, Handbuch der Gefängnißkunde; aus dem Französischen von Karl Mathy. Solothurn 1838. S. 106.

stemmen; wo sowol dem Verwalter als jedem übrigen Beamten der Anstalt die Möglichkeit benommen ist, ohne Entfernung von ihrem Arbeitszimmer, unbemerkt und zu jeder Tageszeit die Sträflinge und derer Aufseher zu kontroliren und zu inspiziren? — „Sträflinge und Zuchtmeister sizen Tag und Nacht hinter Schloß und Riegel. Was sie da zusammen machen, ob beide Teile ihre Obliegenheiten erfüllen oder nicht — das wissen weder der Oberzuchtmeister noch der Seelsorger, noch der Verwalter. Wollen sie es wissen, so müssen sie erst Treppen auf und Treppen ab steigen; müssen lange Korridore und dunkle Gänge durchwandern; müssen aus einem großen Bunde von Schlüsseln den heraussuchen, der die Türe des Arbeits-, Eß- oder Schlafzimmers oder der Einzelzelle aufschließt, welche sie besuchen wollen. Nun muß noch die wolverriegelte Türe aufgeschlossen werden. Welch ein ungeheurer Zeitverlust für die Beamten der Anstalt! Wie manche dabei eingebüßte Stunde hätte dem Besserungswerke oder anderen das Gedeihen der Anstalt fördernden Zweken gewiedmet werden können! — Nun ist der Zeitpunkt zur Inspekzion vorhanden; Alles in der beßten Ordnung; die Sträflinge arbeiten auf Tod und Leben; auch der Zuchtmeister erfüllt seine Pflicht. Tiefes Schweigen herrscht — einige Minuten früher war es ganz anders. Jezt gehts ans Verklagen. Der Zuchtmeister führt Klagen gegen die Sträflinge; diese beklagen sich über den Zuchtmeister. Der Verwalter schenkt dem Zuchtmeister gegenüber den lügenhaften Züchtlingen Vertrauen; sein Strafdiktat erfolgt — der Sträfling behauptet unverdientermaßen." — — — „Aber nicht nur die Sträflinge, auch der Geistliche, der Verwalter, der Buchhalter, ja sogar der Arzt des Hauses sind in den Händen dieser Zuchtmeister. Von ihnen empfangen sie die täglichen Rapporte; nach ihren Berichten müssen sie ihre wichtigsten

disziplinarischen, religiösen und wol gar medizinischen Dispozitionen treffen .... Bemeistern sich Schlendrian, Parteilichkeit, Brutalität oder gar Gewissenlosigkeit der Aufseher: so schreitet das Verderben unter den Sträflingen rasend vorwärts." [1]) Die Wahrheit dieser Skizze läßt sich nicht bestreiten, denn sie ist eine durch das Sistem und die baulichen Mängel bedingte materielle Notwendigkeit. [2]) Die Leztern können durch Verbesserungen gehoben werden; die Erstern aber fallen nur mit dem Sisteme selbst. Sowol die nächtliche Absperrung als namentlich das nach französischer Weise bedingte Schweiggebot, das nur leises Reden gestattet, sind, obschon als Hauptmittel gewertet, eigentlich doch nur angetane Beleidigungen, die beim Lichte besehen, der wahrhaft bessernden Zucht mehr im Wege stehen, als daß sie fördernd wirken.

Die Freunde der permanenten Isolirung wiederholen ohne Unterlaß: der Verbrecher sei in der Einsamkeit stets in der Gegenwart Gottes und diese müsse ihn bessern. Wir stellen dieser Frase mit subjektiv weit triftigern Gründen die Gegenbehauptung: der Verbrecher sei in der Einsamkeit stets in der Gegenwart des Teufels und diese müsse ihn verschlimmern. Welcher dieser Säze hat mehr für sich? Offenbar derjenige, zu dem die Seelenstimmung des Verbrechers sich vorwaltend hinneigt. Und ist es etwa der Segenshauch göttlicher Liebe, der ihn

[1]) G. Müller, die Strafanstalten des Kantons Bern. Eine kritische Skizze. Bern, 1850.

[2]) Dr. Müller (gestorben 1851) beabsichtete so wenig als Männer wie Dr. Julius, Dr. Varrentrap und Andere durch ihre Schriften die Förderung des „Sozialsistemes"; er war entschieden der Einzelhaft zugetan, wol nur in Folge Mangels gründlicher Prüfung der Sache, denn Inhumanität und finstere Strenge war nicht seines Charakters Grundzug. — Will man aber in Sachen ein reifes Urteil fällen, so darf sich die strafanstaltliche Lektüre nicht auf Vertreter des Isolirungssistemes beschränken.

umweht? Wir antworten Ja, aber er bringt nicht in des Herzens Tiefe; denn da grinset das Höhnen der Hölle, daß der „Schüler" sich tölpelhaft fangen ließ; da brütet verlezte Schelmenehre über giftigen Racheplänen .... und wir behaupten, daß es für den Verbrecher nichts Gefährlicheres und Besserungswidrigeres geben könne, als seine eigene und einzige Gesellschaft. Und, sagt Grellet-Wammy: „wenn er von dem schändlichen Laster beherrscht wird, welches in den Gefängnissen nur zu gewöhnlich ist: dann tut nichts mehr seiner Verschlechterung Einhalt — — — der Gefangene ist selbst sein furchtbarster Feind."[1]) Wird nun diese Wahrheit eingesehen und anerkannt für die ständige Einzelhaft: so ist nach unserm Dafürhalten auch die teilweise oder bloß nächtliche Isolirung hinreichend gerichtet, um sie als Besserungsmittel vollkommen verwerflich zu finden. Die Nacht ist ohnehin, nach altem Sprichwort, des Menschen Freund nicht, und was in günstigen Fällen der Tag erbaut, geht im einsamen Dunkel leicht doppelt zu Grunde. — — Die gleiche Bewandtniß hat es auch mit dem „leisen" Reden: kann das Recht zur Unterdrükung der Rede überhaupt bestritten werden, so walten die gleichen Gründe ob gegen die Erstikung des Lautes. Wenn die Besserung des Verbrechers als erzieherisches Einwirken in seiner Hinbestimmung zum göttlich geordneten Lebensverhalte besteht: so ist es die größte Anomalie, das Ziel durch naturwidrige Mittel erreichen zu wollen. Die Sprache wie der sprachliche Laut sind Gaben Gottes — der Mensch kann rüksichtlich ihrer vernünftigerweise nichts weiter verlangen, als die Verhütung des Mißbrauchs derselben. Was darüber geht, das ist auch hier vom Uebel, und qualifizirt sich in den Augen des Gestraften unfehlbar zu Unrecht,

[1]) Grellet-Wammy, Handbuch der Gefängnißkunde.

Grausamkeit und Härte. — Der Eindruk einer solchen Empfindung aber ist treffend gezeichnet in der Aussage eines gebesserten Detenten des Genfer Strafhauses: „Wenn ich geglaubt hätte, daß man mich darum auf die Folter der Absonderung spanne, um mich zur Wiedergeburt zu bringen, so hätte ich es der Gesellschaft niemals vergeben können, und ich hätte den Plan gehegt, sie für ihre Anmaßung zu strafen, indem ich ihr so viel Schaden als möglich zufügen würde . . . . Wenn ich an die Möglichkeit glaubte, durch Anwendung der Gewalt die Besserung zu bewirken, so würde ich, an der Stelle der Verwaltung, die Leute einfach auf den Rost legen und ihnen einen Beichtvater an die Seite sezen; das ginge schneller und kostete nicht so viel." [1])

4.

Ueber das Sozialsistem.

a) Sachliche Erläuterungen.

Das gefangenschaftliche Sozialsistem ist nach Wesen und Wirkung der strikte Gegensaz der ständigen Einzelhaft. Wie hier der Verbrecher mit größter Aengstlichkeit von aller Verbindung mit der Mitwelt möglichst ferngehalten und mit sich selbst allein gelassen ist: so besteht das nun in Rede stehende Verfahren in völliger Gemeinschaftlichkeit, das heißt, in einer durchgehends geselligen Behandlung der Detenten, auf Grund der praktisch christlichen Lebenskultur. — Das Schlafen, Essen, Arbeiten, sowie der Unterricht, der Gottesdienst, kurz Alles was zum Lebensunterhalt, zur Herzensbesserung und zur Erzielung eines sittlich geregelten Lebens erforderlich ist, geschieht naturmäßig, offen und gemeinsam. Die Anstalt betrachtet sich nach Innen als erweiterte Familie und nach Außen als abgeschlossene Kolonie. Das Sozialsistem

[1]) Grellet-Wammy, in der angeführten Schrift. S. 51.

kennt innert den Anstaltsmauern keine andere Ordnung, als die sie gemäß ihren Zweken sich selbst macht. Das öffentliche Leben hat die Verbrecher als brandige Glieder nach dem Maß des Vergehens auf kürzere oder längere Dauer von sich ausgestoßen; die Strafgerechtigkeit ist dadurch befriedigt und es ist nun Sorge der Anstalt, jene Ausgestoßenen in bessernde Zucht zu nehmen, d. h. sie zur tatsächlichen Anerkennung eines sittlich geregelten Lebensverhaltes zu bringen. Staatlich verordnetes Kettengeklirr, Kostbeschränkung, Kleidungsdifferenz, Einzelhaft u. dgl. fallen hier weg, als ausschließliche Sachen der Hausdisziplin. Unsere Strafanstalt ist gewissermaßen ein kleiner konstituzioneller Staat mit einer durch die allgemeine bürgerliche Gesellschaft resp. durch die Landesverwaltung oktroyirten Verfassung, innert derer Schranken der Vorstand als Souverän handelt und nach allen Kräften und beßtem Ermessen das Wohl des Ganzen und Einzelnen schüzt und pflegt und festigt. Und wie es in einem woldisziplinirten Staate der Fall ist, so ist in der Strafanstalt Jedem, der dazu zählt oder in irgend einer Beziehung zu ihr steht, sein Wirkungskreis bestimmt vorgezeichnet; so daß der Mechanismus in promtem organischem Zusammenwirken die Besserung des Detenten um so mehr als notwendige Folge erzeugt, als die Anstalt jedes sittliche Mittel benuzt, um die Individualität sich frei zum Guten entwikeln zu machen. Weil diese Anstalt den Normalverhältnissen des Lebens entspricht, wird sie auch am ehesten vermögend sein, ihre Zöglinge oder Züchtlinge zu ihm zurükzuführen und für dasselbe zu befähigen; und das ist unter allen Umständen der strafanstaltliche Hauptzwek. Der Verbrecher hat seine Freiheit mißbraucht zur Gefährdung des öffentlichen Rechtsverhaltes; er hat dieß getan aus Mangel an Einsicht und sicher begründeter Moral. Die Anstalt bessert

ihn dadurch, daß sie das Gute fordert, durch Lehre und Beispiel jene Einsicht gibt, seine Bewegungen Schritt vor Schritt nach sittlichen Motiven bestimmt und auf praktischem Wege von diesen sein Wesen durchdringen läßt zu wahrhafter gründlicher Neugestaltung.

Nach diesen Ideen geleitet bestuhnd und wirkte seit 1830 das Zentralgefängniß zu Kaiserslautern, seit einer Reihe von Jahren die Strafarbeitsanstalt in München, und sind bereits in gleiche Bahn getreten die Strafanstalt Lichtenau und grundsäzlich wenigstens die würtembergische Strafanstalt Ludwigsburg. Namentlich wirken die genannten Baierischen Strafhäuser, von der Richtigkeit des bezeichneten Verfahrens durchdrungen, in recht gesegneter Weise — zumeist wol die Anstalt in München unter der persönlichen Leitung des Begründers eines christlich kultivirten Strafanstaltlebens — Herr G. M. Obermaier. Um eine Skizze dieser ziemlich ausgedehnten Anstalt zu geben, teilen wir aus unsern Beobachtungen an Ort und Stelle mit, daß sich in allen ihren Einzelheiten eine freiwirkende lebenskräftige Moral gepaart mit der pünktlichsten Ordnung kund gibt. Die Anstalt hatte zur Zeit unsers Besuches [1]) zirka 700 Sträflinge, und zwar in so beschränkter Räumlichkeit, daß allabendlich bei 70 Betten in die Gänge und Werkstätten gebracht werden mußten um genügendes Nachtlager zu haben; und dennoch überall die größte Reinlichkeit und jeder Winkel aufs Zwekmäßigste benuzt. Die Gebäulichkeiten dieses Besserungshauses sind als alte Klosterräume weder hinreichend noch entsprechend; und doch ist Alles beschäftigt und herrscht beziehungsweise frohe und heitere — weil gesellige Tätigkeit. Die eingeführte Industrie — hauptsächlich Leinwand- und Wolltuchfabrikazion — wird mit solchem Fleiß und Glük betrieben, daß die Anstalt mit

[1]) Ende des Jahres 1849.

Ausschluß des Unterhalts der Gebäude und der Verwaltung sich nicht nur selbst erhält, sondern zudem den Sträflingen je nach ihrer Erwerbstüchtigkeit, ein nicht unbedeutendes Pekulium sichert.

b) Fortsezung.

Was insbesondere die Grundsäze betrifft, nach welchen die Strafhäuser in Kaiserslautern, München und Lichtenau geleitet werden, so hat sich Hr. Obermaier darüber in verschiedenen Schriften [1]) bündig und mit hinlänglicher Klarheit und Vollständigkeit ausgesprochen. Wir lassen, zur Verdeutlichung des strafanstaltlichen Sozialsistems, in folgenden Angaben den Meister sprechen: „Die Natur schon weist den Menschen zur Geselligkeit hin; es kann also nicht wol abgesprochen werden, daß er dem Allgemeinen angehört. Muß nun dieses zugegeben werden, so steht auch fest, daß jeder Mensch für den geselligen Zustand erzogen — daß er für ihn gebildet werden solle. Will nun dem Verbrecher das Menschsein nicht abgesprochen werden, so ist die natürlichste Folge, daß er auch fort noch der Gesellschaft angehört; und daß er, hat er sich ihr irgend wie unwürdig gemacht, um jeden Preis für sie wieder gewonnen werden müsse." — — „Wenn ich den rohen, fast immer von früher Jugend an vernachlässigten und lasterhaften Verbrecher, in Bezug auf seine Grundbildung mit dem Kinde, mit einem Jüngling vergleiche; wenn ich behaupte, daß er im Allge-

[1]) G. M. Obermaier, Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten. Kaiserslautern 1835.

Derselbe: Die amerikanischen Pönitenziarsisteme in Vergleichung mit der im Zentralgefängnisse zu Kaiserslautern eingeführten Besserungsweise und ihre gegenseitigen Folgen. Kaiserslautern 1837.

Derselbe: Die Verhandlungen über Gefängnißreform in Frankfurt a. M. im Sept. 1846, oder die Einzelhaft mit ihren Folgen. München 1848.

meinen und in Berüksichtigung seiner Verhältnisse, diesem gleich gezogen und behandelt, bei ihm nur gründliche Besserung möglich wird: so ist diese Behauptung nicht gewagt; denn sie gründet sich auf vieljährige Erfahrung und unwiderlegbare Tatsachen. Aber natürlich erfordert diese Umwandlung zur Erkenntniß und Tugend nicht selten schon so sehr verwahrloster Menschen teilweis auch noch die Anwendung ganz anderer und eigener Mittel; weil es sich hier nicht immer und allein um Unwissenheit, Leichtsinn und Verführung handelt, sondern häufiger darum: den rohen, oft schon von Kindheit an verdorbenen, entsittlichten und tiefst gesunkenen Menschen wieder emporzurichten, zur Selbsterkenntniß zu bringen, ihn nach und nach wieder für die Gesellschaft zu gewinnen, und ihn ihr gereinigt wieder zuzuführen." — —

„Es würde viel zu weit führen, alle Besserungsmittel hier aufzuzählen, welche dem Gefängnißvorstand zu Gebote stehen; dieses wäre auch gar nicht möglich — weil er sich unter allen Verhältnissen augenbliklich selbst zu raten und zu helfen verstehen muß. Ihn darf nichts überraschen; er soll voraussichtlich schon auf Alles gefaßt sein, damit er zur Stelle sachdienliche Anordnungen treffen kann."

„In der Strafanstalt Kaiserslautern befinden sich in der Regel 300 bis 400 Büßer, welche zu 20 bis 30 in 12 Arbeitssäälen beschäftigt sind. Sie schlafen in Abteilungen von 4 bis 12 Mann in von den Arbeitssäälen getrennten Lokalen." — „Die Strafanstalt München bevölkern stets 600 männliche Verbrecher, und sind in Abteilungen von 30 bis 40 Köpfen untergebracht. Wegen Mangel an Raum dienen hier die Arbeitssääle zugleich als Schlafzimmer."

„Die Sträflinge ergehen sich in beiden Anstalten in

verschiedenen Höfen täglich in Abteilungen von 100 bis 200 Köpfen zu gleicher Zeit. In der Kirche und Schule sind sie wieder ohne irgend eine ängstliche Klassifikazion und — versteht sich ohne Masken — vereint. Diesem nach leben die Büßer in beiden Anstalten in ununterbrochener und größtmöglicher Geselligkeit; aber auch unter steter und Alles erschöpfender Kontrole. Sie dürfen in den freien Stunden froh und munter sein; es ist aber gesorgt, daß die Gränzen der Ordnung, der Bescheidenheit und des Anstandes nicht überschritten werden. — Keine Abteilung, kein Lokal ist während der Tageszeit und so lange gearbeitet wird, abgeschlossen, sondern alle Gefängnißtüren sind offen.

„Will man einen Menschen gründlich prüfen: will man sich seines Charakters versichern, so ist es nötig, daß man mit ihm in öftere und verschiedenartige Berührung komme; und je öfter dieses geschehen kann und geschieht, desto sicherer wird man seiner Sache, und um so weniger wird man getäuscht werden können. Dem erfahrenen und richtigen Beurteiler wird es nicht schwer, jeden Charakter bald zu erforschen und zu durchschauen — kann er nur gründliche Beobachtungen anstellen. Ihn wird weder der Heuchler, der Verschmizte, noch der Hinterlistige täuschen können; weil sich unter solcher Haltung und Stellung ein Jeder früher oder später, aber immer sicher so gibt und sich so entwikelt, wie er in der Tat ist. — Solche Beobachtungen lassen sich aber nur dann vorteilhaft anstellen, wenn kein Zwang stattfindet — sei es im Sprechen, Tun oder Lassen; ins Besondere aber im Sichaussprechen und Mitteilen gegen Seinesgeichen. — Der Mensch, schon von Natur zur Annäherung und Mitteilung geneigt, scheint diesen

Drang im Gefängniß nicht allein vorzugsweise zu fühlen; er kann ihm nicht widerstehen. Es ist sonach in Strafanstalten, wo die Aufgabe gründliche Besserung ist, schon deßwegen geselliges Beisammensein der Büßer unerläßlich; weil dem Verstand ohne diese Vereinigung die wesentlichsten und unentbehrlichsten Beobachtungsmittel, welcher er bedarf, wenn er die so sehr verschiedenen Charaktere seiner Zöglinge vollkommen kennen lernen will, genommen sind, ohne welche gründliche Kenntniß jede Einwirkung auf Besserung und Umwandlung zum Guten scheitern dürfte."

„Daraufhin muß in einem gut eingerichteten Gefängnisse Alles, jeder Schritt und jede Anordnung berechnet sein: daß der Sträfling gehörig vor Unbilden geschüzt, daß er gehoben, daß er recht bald richtig fühlen lernt. Es soll demnach von allen Seiten so zwekmäßig und nachhaltig auf ihn eingewirkt werden, daß er nach und nach, ihm selbst unmerklich, von seinen Untugenden und Lastern so abgezogen und stufenweise zum Guten und Sittlichen geführt wird, daß ihm bald alles zum redlichen Fortkommen Nötige Gewohnheit und zur zweiten Natur wird. — — Wer jede verbotene Handlung schon im Keime zu ersticken versteht, erspart sich härtere Strafen; und wo Jenes der Fall ist, da geht die Umwandlung spielend." —

„In einer Strafanstalt, wo sich das ganze Wesen auf Humanität gründet, ist unbegränztes Vertrauen zu den Vorgesetzten die natürlichste Folge; und so wird Anhänglichkeit an die gute Sache bald das Streben Aller; und wo dieses der Fall ist, da sind grobe Exzesse, Unbilden und Rohheiten nicht weiter zu befürchten; sie sind allgemein gar nicht mehr möglich,

und werden einzeln nur höchst selten vorkommen."

c) Ergebnisse des Sozialsistemes.

Man hat sehr oft schon, wenn geschlagen von der innern Kraft und Richtigkeit der Grundlagen des Sozialsistemes, sich hinter die Annahme verschanzt: Die Durchführung solcher Grundsäze sei nur außerordentlichen Persönlichkeiten — sei nur einem Obermaier möglich; er sei in diesem Fache eben ein Genie, handle nach Willkühr, sein Verfahren sei durch ihn bedingt und müsse mit ihm fallen u. s. w. Allerdings ist er ein Mann des festen Glaubens an das Vorhandensein des göttlichen Prinzipes auch im gesunkensten Menschen, ein Mann der gesunden natürlich praktischen Tatkraft und ein Mann der hingebenden gott-treu rettenden Liebe — wie selten Einer; und allerdings ist das Gedeihen einer Strafanstalt wesentlich durch das Geschik, den Pflichteifer und die Stellung ihres Vorstandes bedingt: daß aber ein christlich begründetes Verfahren, daß die Grundsäze eines naturrichtigen Besserungssistemes ausschließlich an eine Persönlichkeit gebunden seien — das können nur Jünger des gröbern oder feinern Fatalismus behaupten; es widerspricht an sich schon dem Berufe zu freiem lebendigem Streben nach Erfassung und Darlebung einer göttlich geläuterten Vernünftigkeit; es ist aber auch widerlegt durch bereits vorhandene Tatsachen. Die Strafhäuser zu Kaiserslautern und Lichtenau bestehen und wirken, unter andern Vorständen, im gleichen Geiste wie die Anstalt Obermaiers in München. Wer wollte jedoch Lezterm deßhalb das Priorat in Sachen bestreiten? — Wenn er in Mitten todeswürdiger Verbrecher wie ein Vater lebt und wirkt und die gefährlichsten Subjekte als wirklich gebesserte Menschen der bürgerlichen Gesellschaft zurükgibt, so feiert

wol da die Humanität ihre höchsten Triumpfe. Und daß dieses nicht leere Frase, sondern baare heilige Wirklichkeit sei, beweisen unwiderleglich folgende Tatsachen: Die Anstalt Kaiserslautern entließ von 1832 bis 1836, also binnen 5 Jahren, 132 Kriminalsträflinge, die alle wegen verschiedenen Verbrechen zu 5 bis 20 Jahren verurteilt waren; darunter befanden sich 86 qualifizirte Diebe. Von den 123 nun haben sich, laut einverlangten amtlichen Berichten 132 in ihrer Heimat ausgezeichnet gut betragen. Sieben Männer und 2 Weiber von jener Zahl wurden rükfällig, also $6\,^9/_{11}$ %. Es ist somit Tatsache: daß von 132 schweren Verbrechern 123 nicht weiter gegen die Geseze sich vergingen, und folglich als gebessert zu betrachten sind. Dieses Verhältniß blieb sich in dieser Anstalt in Bezug auf Besserung bis zum Jahre 1842 ziemlich gleich. —

Welche Wirkung dasselbe Verfahren in München auf die wirkliche Besserung der Detenten geübt, ist um so interessanter zu wissen, als einenteils die Gefängnißlokalität viele Unzwekmäßigkeiten bietet, und anderenteils ein in Sitten, Gebräuchen und Gesezen, ja in Gemüts- und Charaktereigenheiten ganz verschiedener und anderer Menschenschlag, als in der Rheinpfalz, sich vorfindet. — Aus dem Strafhause zu München wurden während den Jahren 1843, 1844 und 1845 Gefangene jeder Strafgattung entlassen 298. Von diesen haben sich vollkommen gebessert 246. Als noch zweifelhaft werden in den dießfälligen amtlichen Berichten bezeichnet, haben aber bis dorthin keine gesezwidrigen Handlungen begangen, 26. Rükfällig wurden und befinden sich wiederholt im Strafhause wegen Diebstahl 8, also $2\,^2/_3$ %! — Unter den Gebesserten befinden sich 189 Solche, die wegen Mord, Todtschlag, Straßenraub und schwerem Diebstahl verurteilt waren — zum

sichern Beweise, daß selbst der größte Verbrecher besserungsfähig ist, und bei einem unverkünstelten, taktfesten und menschenwürdigen Verfahren auch mit aller Gewißheit gebessert werden kann. —

Die genannten Anstalten liefern auch in sanitarischer Beziehung die günstigsten Resultate; und zwar um so mehr, als namentlich in Bezug auf das Münchener-Strafhaus nicht umgangen werden darf, daß Ueberfüllung zu den größten strafanstaltlichen Uebeln zählt und in fisischer und moralischer Hinsicht nachteilig auf die Bevölkerung wirkt. — In Kaiserslautern war der Krankenstand durschnittlich so, daß bei 300 bis 400 Büßern sich in der Regel 4 bis 6 im Krankenhause befanden und 3 bis 4 % gestorben sind. Laut Jahresbericht von 1842 waren bei einer Bevölkerung von 449 Sträflingen durchschnittlich $3^1/_2$ täglich krank, und gestorben sind 6 Männer und 3 Weiber, also 2%. Diese vergleichsweise ausgezeichnet günstigen sanitarischen Verhältnisse sind mit ganz geringen Schwankungen bis heute sich gleich geblieben. — In München sank der Krankenzustand vom Jahre 1843 an, als dem ersten dortigen Verwaltungsjahre des Hrn. Obermaier, nach und nach bis heute, bei einer täglichen Büßerzahl von durchschnittlich 606 Seelen, auf 18 und 12 herab; früher stand er gewöhnlich auf 40 bis 50! Der Sterbestand kann zu durchschnittlich 3 bis 4 % angenommen werden. —[1])

Diese aktenmäßigen Tatsachen beweisen schlagend die praktische Vortrefflichkeit des in Rede stehenden strafanstaltlichen Besserungsverfahrens; und es dürfte bei gründlicher Prüfung und Vergleichung desselben mit jenem der Härte, der Verfolgung und des unnatürlichen Drukes — die Wahl zwischen ihnen nicht schwer sein. — —

[1]) Vergl. G. M. Obermaier, die Verhandlungen über Gefängnißreform in Frankfurt a. M. im Sept. 1846 rc. München 1848.

Das Sistem des Hrn. Obermaier, oder wie wir es nennen, das strafanstaltliche Sozialverfahren, entspricht dem Sinn und Geiste einer wahrhaft christlichen Denk- und Handlungsweise eben so vollkommen und umfassend, als es den Zweken der Anstalt gemäß ist und tiefst in den Gesezen der menschlichen Entwikelung begründet. — Es ist nach des Begründers eigenem Ausdruk: „Der Weg der Moral im engsten Bunde mit der Nächstenliebe.“ Ihm ist der Sieg so gewiß, als gewiß die Menschheit berufen ist zu stetigem Fortschritt in christlicher Lebenskultur. — Möchten nur nicht Tausende der Aermsten unserer Mitbrüder als Opfer vorgefaßter Meinungen noch zu Grunde gehen müssen, bevor man von jenen düstern Gewaltsmaximen abgeht, die im Prinzipe den Zeiten der Barbarei angehören, und in ihren Folgen die Gräuel der Inquisizion reproduziren.

3.

Praktische Schlußfolgerungen.

a) Allgemeine Vergleichungen.

Auf Grund der über die verschiedenen strafanstaltlichen Besserungsverfahren gegebenen Erläuterungen und Nachweise machen wir nun den Versuch zu einigen praktischen Schlußfolgerungen und stellen vorerst hier die wesentlichsten allgemeinen Resultatspunkte vergleichend zusammen — weitere spezielle Belegungen dann unmittelbar folgen lassend.

Wir haben also der Hauptsache nach drei grundsäzlich auseinandergehende Sisteme der bessernden Zucht:

1) Das Isolirungsverfahren;
2) das gemischte Verfahren, und
3) das Spezialverfahren.

Dem Isolirungsverfahren — Einzelhaft, Pönitenziarsistem, amerikanisches oder pensilvanisches Sistem — neigt sich geografisch der Westen Europa's: England, Frankreich, Belgien, Preußen, Baden 2c., vorwaltend zu. Zum gemischten Verfahren — Auburn'sches Sistem, Genfer Sistem, französisches Sistem, europäisches Sistem — bekennt sich vorwaltend die Mitte Europa's: Sachsen, Würtemberg, die Schweiz 2c. und zum Sozialverfahren — Obermaier'sches Sistem, Humanitätssistem — vorwaltend der Südosten Europa's: Baiern, Oestreich, Norditalien 2c.

Das Isolirungsverfahren ist erzeugt aus einseitiger Lebensanschauung und schwärmerisch religiösem Gedankengang (Quäker in Amerika, Metodisten in England, Momiers in der französischen Schweiz, Pietisten im nördlichen Deutschland); es ist sonach eine zum Sisteme ausgebildete extreme Idee. Während das Sozialverfahren in die abnormen Strebungen der Seele korrigirend eingeht, dieselben klar macht und aufzieht zum Bessern: will die Einzelhaft, in sehr materieller Auffassung des bekannten Bibelwortes, den gesunkenen Menschen „durch Tod zum Leben eingehen lassen", und vernichtet mit der Frucht den Baum — die Kraft — das Leben. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß:

1) Der Versuch zum Selbstmord in den Pönitenzhäusern sehr häufig vorkömmt;
2) Daß der entlassene Sträfling in der Regel mit Spuren von Blödsinn oder Verrüktheit in die Gesellschaft zurüktritt; und
3) daß folglich das Verfahren den „Besserungszweken" körperlich und geistig entgegenwirkt.

Gleich verwerflich wie das Isolirungssistem aus

filosophischen, erzieherischen, moralischen und sanitarischen Gründen ist: gleich verwerflich ist es in ökonomischer und administrativer Rüksicht, denn:

1) Die Herstellung einer Pönitenziaranstalt fordert ganz bedeutend größern Kostenaufwand, als diejenige eines Strafhauses mit geselliger Behandlung;
2) die Ueberwachung der Detenten ist ungleich komplizirter, mühvoller und schwieriger — und erheischt sonach auch ein weitaus zahlreicheres Beamten- und Aufseherpersonal;
3) die Unterhaltungskosten kommen ganz unverhältnißmäßig hoch zu stehen; weil
   - aa) außerordentlich viel Zeit bloß mit abgemessenem Zu- und Abführen der Sträflinge in Schule, Kirche, Spazierhöfe rc. der nüzlichen Beschäftigung entzogen wird und verloren geht;
   - bb) weil die Sträflinge erfahrungsgemäß vereinzelt weniger tätig sind als in Gesellschaft;
   - cc) weil öftere ärztliche Behandlung, also Arbeitsunfähigkeit eintrittet.

Das gemischte Verfahren ist wie seinem Ursprunge und Wesen nach eine Halbheit — so auch in seinen Ergebnissen. Die meisten der hieher zählenden Anstalten stellen die individualisirende Besserung der Verbrecher in den Hintergrund und streben als Hauptziel einen großen Verdienst an — damit nur der Verbrauch gedekt werde und das Anstaltsbüdget möglichst günstig zu stehen komme. Die Sträflinge werden gar oft als dem Schiksale verfallene Maschinen behandelt und nach äußerem Geschik nur tarirt. — Der Rachegott züchtigt drauf los und die Engel der Liebe weinen. — Die Anstalten dieser Kategorie haben erweislich die meisten

Rezidivfälle; nicht zwar, daß die Einzelhaft dem Auburn'schen Sistem bezüglich des moralischen Einflusses überlegen wäre: die Einzelhaft weist deßhalb weniger Rükfälle, weil sie dem Sträfling die Lebenskraft bricht, und ihn wie zum Guten, so auch zum Schlimmen unfähig macht. — Bei aller Anstrengung zur Erringung günstiger Verdienstresultate bleiben die Auburn'schen Strafhäuser dennoch weit hinter den Sozialanstalten zurük; der Arbeiter tut eben nicht mehr, als er muß — es fehlt ihm die innere Freudigkeit, weil der Spannkraft zum Fleiße, der Selbstachtung, die rechte Entwikelung abgeht.

Das Sozialverfahren gründet sich auf tatsächliche Anerkennung des Menschenwertes auch im gesunkensten Bürger; es sucht das Verlorene und rettet im Glauben an Gott und die heilige Christenpflicht. Es zeigen sich auch folgerichtig in diesen Anstalten nach jeder Richtung hin entschieden die günstigsten Seinsresultate; denn:

1) sie weisen tatsächlich die wenigsten Rezidivfälle; haben folglich die sicherste Wirksamkeit und kommen ihrer Aufgabe als „Besserungshäuser" am nächsten;
2) sie fordern zu ihrer Erhaltung vom Staate die wenigsten Opfer, weil
   - aa) die bauliche Einrichtung — je einfacher, desto zwekmäßiger;
   - bb) die gesellige Betätigung den Arbeitsfleiß anspornt, den Eifer erhöht und menschlichnatürliche Behandlung den Arbeiter in innerlich freudige Stimmung versezt — derer Frucht auch eine erhöhte Produktivität ist;
   - cc) das Verfahren mehr Arbeitszeit gestattet und weniger Aufsichtskräfte fordert — zwei wichtige Faktoren zum bezeichneten Fazit.

3) der Gesundheitsstand ist ganz bedeutend günstiger, weil die Seelenstimmung heiterer, die Kräfte geübter und rühriger, die Nahrung — wenn auch nicht besser — so doch zuträglicher; daher denn auch mehr Lebensfrische, weil weniger innere Gedrüktheit und äußere Erschlaffung; weniger Kränklichkeit, weil das Leben normaler; geringere Sterblichkeit, weil in der Behandlung bestimmtere Beobachtung fisischer und seelischer Grundgeseze. — —

Diesen Erscheinungen entsprechend stellen sich die Sträflinge selbst in Haltung und Aussehen dar. Beim Isolirungsverfahren leiden sie körperlich und geistig unter unnatürlichem Zwang und die Augen blizen Ingrimm oder weisen eine tödtliche Schlaffheit. — In den Anstalten des gemischten Verfahrens varirt es zwischen aufgedunsener Alltäglichkeit, gebrochenem Lebensmut und tierischem Stumpfsinn einerseits, und zwangvoller Geschäftigkeit, abgefeimter Tüke und verhärtetem Troz andererseits. Obschon sich hie und da auch sichere Besserung bei einzelnen Individuen zeigt, so findet sich im Allgemeinen doch hier der Tummelplaz wilder verbissener Leidenschaft, und wird nicht selten durch rohe und launenhafte Behandlung der Sträflinge eine gefährliche Assoziazion zum Schlechten provozirt und so das Besserungshaus zur Pflanzstätte arger Verderbniß gemacht. — In den Sozialanstalten endlich sind die Bewohner frisch, tätig und munter, ja beziehungsweise froh und zufrieden. „Gesund an Leib und Seele, erfahren im Lesen, Schreiben, Rechnen und vielen andern nüzlichen Dingen, mit guten Kleidern und einem Beutel voll Geld versehen — voller Mut und Kraft in jeder Beziehung für das Leben verläßt der Sträfling die Anstalt; — nicht ihr und dem Vorstande fluchend; sondern nicht selten mit Tränen des tiefsten

Gefühls und wärmsten herzlichsten Dankes für die erhaltene innerliche wie äußerliche Ausstattung.“ [1])

b) Spezielle Vergleichungen.

Nicht von der mindesten Bedeutung für eine richtige Schäzung des Charakters einer Anstalt ist derselben Lebensform, oder die Regelung ihres täglichen äußern Gehabens. Ob ein Besserungshaus auch Mittel und Kräfte zum Zwek mit Klarheit bemesse; ob es im organischen Zusammenwirken derselben naturmäßig vorschreite, und einfach, praktisch und sicher seine Bestimmung erfülle: davon ist unsers Erachtens die dießfällige Tagesordnung stets ein sprechendes Spiegelbild. Wir lassen daher, in Vervollständigung der bereits gegebenen speziellen Vergleichungspunkte aus dem heutigen Strafanstaltswesen, ohne weitern Kommentar hienach folgen:

1) Tagesordnung des Pönitenzhauses Pentonville. [2])

„Morgens halb 6 Uhr stehen die Gefangenen auf, schütteln ihre Betten aus und legen sie zum Lüften hin. Um 6 Uhr schließen die Wärter auf und geben den Gefangenen ihre Arbeitsgeräte. Die erforderliche Zahl von Gefangenen wird zum Reinigen der Gänge herausgeführt. Dieß Geschäft dauert eine Stunde, während welcher die Betten zum Lüften ausgelegt bleiben. Zwischen sechs und sieben Uhr reinigen die nicht anderwärts beschäftigten Gefangenen ihre Zellen und bringen sie in Ordnung. Von sieben bis halb acht Uhr frühstüken die Wärter und außerordentlichen Wärter, während die Oberaufseher an ihrer Stelle den Dienst versehen, und die zur Reinigung der Gänge verwendeten Gefangenen rollen ihre Hängematten zusam-

[1]) G. M. Obermaier, in der angeführten Schrift.

[2]) W. Russel, Inspektor der Gefängnisse Großbrittaniens c. Adresse an die Versammlung für Gefängnißreform in Frankfurt a. M., im Sept. 1846.

men, reinigen ihre Zellen und waschen sich. Um halb 8 Uhr gehen die Oberaufseher zum Frühstük, und die Wärter reichen den Gefangenen ihr Frühstük, ein Geschäft, welches in 12 Minuten abgetan ist. Um 8 Uhr sezen sich die zum Spazierengehen bestimmten Gefangenen jeder nach seinem Hofe in Bewegung."

„Zwischen je zwei Gefangenen ist auf dem Gang immer ein Zwischenraum von 15 Fuß und die Angestellten sorgen, daß kein Verkehr stattfinden kann. Der Spaziergang dauert eine Stunde. Fünf Minuten nach acht Uhr läutet die Gloke der Kapelle zum Gottesdienst. Die Hälfte der Gefangenen sezt sich mit überzogenen Kapuzen nach der Kapelle in Bewegung, wobei die Aufseher sie im Auge behalten, bis jeder auf seinem Siz angelangt ist, wo er seine Kapuze zurükschlägt und sein Messingplättchen so aufhängt, daß es den Aufsehern ins Auge fällt. Diese Bewegung nimmt siebenthalb Minuten Zeit weg. Die übrigen Gefangenen, welche weder in der Kapelle noch in Spazierhöfen sind, arbeiten von acht Uhr an in ihrem Handwerk. Um 3/4 auf 9 Uhr ist der Gottesdienst zu Ende. Die Gefangenen verlassen, jeder auf ein gegebenes Zeichen, ihren Siz, und kehren in vier gleichzeitig sich bewegenden Zügen durch vier Gänge aus der Kapelle in ihre Zellen zurük. Dann werden die in den Spazierhöfen gewesenen Gefangenen zurükgeholt und in ihre Zellen eingeschlossen."

„So oft ein Gefangener zu welchem Zweke immer aus seiner Zelle herausgeführt wird, hat er seine Kapuze übergezogen, welche ihm das Gesicht bis zum Munde verhüllt, so daß keiner das Gesicht des Andern zu erkennen vermag. Um zehn Uhr wird etwa der sechste Teil der Gefangenen zum Schulunterricht in die Kapelle geführt, wo sie auf die Sperrsize so verteilt werden, daß leere Pläze zwischen den besezten bleiben. Der Unterricht

dauert drei Stunden. In derselben Zeit empfängt ein anderes Sechstel der Gefangenen, welche die zweite Hälfte dieser Schulklasse bildet, Unterricht von drei Hilfslehrern, welche von Zelle zu Zelle gehen. Von zehn bis eilf und von eilf bis zwölf und von zwölf bis ein Uhr gehen wieder Abteilungen von Gefangenen spaziren."

„Um 12 Uhr werden die Schüler aus der Kapelle in ihre Zellen zurükgeführt, und es steht ihnen sowie den in ihren Zellen Unterrichteten frei, bis um 1 Uhr in ihren Zellen entweder zu arbeiten oder zu lesen und zu schreiben. Zwischen 12 und 1 Uhr speisen die Oberaufseher, den Wärtern die Aufsicht überlassend. Um 1 Uhr findet die Verteilung des Mittagessens an die Gefangenen statt, welche in 14 Minuten abgetan ist. Die Wärter gehen nun gleichfalls zu Tische. Die Oberaufseher treten an ihre Stelle und der Direktor und der oberste Aufseher halten in dieser Stunde, wo alle Gefangenen in ihren Zellen sind, ihre tägliche Inspekzion. Jeder von Beiden ist von seinem Oberaufseher begleitet, welcher die Türen aufschließt, die Schlösser untersucht und Weisungen empfängt. Nach dem Essen steht es dem Gefangenen frei, bis zwei Uhr zu lesen oder zu schreiben."

„Um zwei Uhr kommen die Wärter und außerordentlichen Wärter vom Essen. Abteilungen von Gefangenen werden spaziren geführt, die Hälfte der Schulklasse für den Tag geht zum Unterricht in die Kapelle, während die andere Hälfte Unterricht in den Zellen empfängt, — gleich Vormittags — und die übrigen Gefangenen verrichten ihre Handwerksgeschäfte. Um drei Uhr werden die Spaziergänger gewechselt. Um 4 Uhr werden die Spaziergänger aus den Höfen und die Schüler aus der Kapelle in ihre Zelle zurükgebracht. Um halb fünf läutet es abermals zum Gottesdienst für diejenige Hälfte der Gefangenen, welche dem Morgengottesdienst nicht beige-

wohnt hat. Um ein Viertel nach fünf Uhr ist der Abendgottesdienst beendigt. Um halb sechs Uhr wird das Abendessen ausgeteilt. Während des Essens besuchen die Wärter ihre Gefangenen, sehen nach, ob dieselben hinreichende Arbeit für den Abend haben, ob die Zellen in gehöriger Ordnung, und ob alle Gefangenen da sind. Zu derselben Zeit untersuchen die Oberaufseher das Aeußere ihrer Abschnitte, um zu sehen, ob Alles sicher ist. Fünf Minuten vor sechs wird den Oberaufsehern, Wärtern und Handwerkslehrern, derer Dienst zu Ende ist, ein Zeichen gegeben, sich im Zentralsaale zu versammeln. Dort empfangen die zum Nachtdienst bestimmten Aufseher ihre Weisungen ꝛc. ꝛc."

2) Tagesordnung der Besserungsanstalt **München.**[1])

„Um 3/4 auf 5 Uhr im Sommer und 3/4 auf 6 Uhr Winters wird an Arbeitstagen das Zeichen zum Aufstehen gegeben. Die Betten werden sogleich gemacht. Um 5 Uhr — 6 Uhr Winter — werden auf das zweite Glokenzeichen alle Abteilungen aufgeschlossen, in Gegenwart eines Aufsehers gewaschen, das Morgengebet gemeinschaftlich verrichtet, und dann ohne Verzug längstens halb sechs an die Arbeit gegangen."

„Um 7 Uhr wird das Zeichen zum Frühstük gegeben, bis halb 8 Uhr gefrühstükt und zugleich von den Betreffenden die Abteilungen gereinigt. Von halb 8 bis 11 wird ununterbrochen gearbeitet. Von 11 bis 12 Uhr Mittagessen und Erholung. Von 12 bis 1 gehen bis auf die Schulpflichtigen alle Büßer in den verschiedenen Höfen zwanglos spazieren; die Schulpflichtigen hingegen in die gemeinschaftliche Schule, wo sie mit Lesen, Schreiben und Rechnen, in die entsprechenden Klassen geteilt.

[1]) Dienst- und Hausordnung für die königl. baierische Strafanstalt München. 1845.

bis 1 Uhr beschäftigt sind. Von 1 bis 7 Uhr wird ununterbrochen gearbeitet und von 7 bis 8 Uhr Nachtessen und Erholung. Um 8 Uhr Schluß und Schlafengehen."

„Während der Arbeit ist allgemeines Stillschweigen angeordnet, hingegen dürfen sich die Büßer in der arbeitsfreien Zeit anständig unterhalten, — sie dürfen munter sein."

„Sonntag wird das Zeichen zum Aufstehen zu jeder Jahreszeit um 6 Uhr gegeben. Vormittag ist Gottesdienst mit Gesang und Orgel von 8 bis halb 10 Uhr. Das Essen wird gleich den Arbeitstagen verabreicht. Von 12 bis 2 Uhr ist Erholung in den Höfen für Alle, und von 2 bis 4 Uhr Schule, wo abwechselnd katechisirt wird und moralische Vorlesungen stattfinden."

c) Fortsezung.

Vor Allem hätten wir nun gerne genaue und erschöpfende Vergleichungen gegeben zwischen den Rezidiv-Verhältnissen einiger der bedeutendern Strafanstalten, welche die beschriebenen Sisteme der bessernden Zucht vertreten; weil gewiß nichts so überzeugend den Stand ihres bessernden Einflusses ins Klare sezt, als gerade sie. Die Rükfälle sind der sicherste Wirksamkeitsmesser der bessernden Zucht. — Es ist uns jedoch die erwähnte Zusammenstellung deßhalb in der gewünschten Vollständigkeit zu machen nicht möglich: weil zur Zeit eine gleichmäßig geführte strafanstaltliche Statistik nicht existirt, und das dießfalls vorhandene Material gerade über diesen unbedingt wichtigsten Punkt am Meisten im Unklaren läßt. — Wir deuten uns dieß aus einer leicht begreiflichen Scheu, die vor regelmäßiger Veröffentlichung so vielsagender Data zurükhält. — Zahlen beweisen am besten; man macht aber die eigenen Mängel nicht gerne publik. Es stehen zum erwähnten Zweke nur Bruchstüke

zu Gebot; aber auch diese sprechen, und zwar für unsere Absicht mit vollkommen genügender Deütlichkeit.

Von den brittischen Pönitenzhäusern muß bezüglich der Rezidivverhältnisse deßhalb abgesehen werden, weil die Gefangenschaftsordnung die — wolberechnete — Regel enthält: daß die Büßer nach achtzehnmonatlicher Einzelhaft in die Strafkolonien abzuliefern seien. Es ist übrigens aus amtlichen Berichten gewiß, daß die andauernde Isolirung fisisch und geistig lähmt und den Sträfling wie für die Tugend, so auch für das Verbrechen unfähig macht; und ist ferner gewiß, daß bei kürzester Strafdauer dieselben Sträflinge zum dritten bis vierten Mal auf den Tabellen als Rükfällige figuriren.[1] Von den Pönitenziaranstalten in Preußen, Baden ꝛc. fehlen uns die zur Vergleichung nötigen Angaben. Diejenigen Philadelphia's hingegen hatten durchschnittlich:

1844 bei 13 % Rükfälle,
1845 „ 7 „ „
1847 „ 6 „ „ [2]

Unter den Anstalten des Auburn'schen Sistems hatten:

Auburn:	1821 bis 1831 — 8 % Rükfälle	
	1828 „ 1829 — 7 „ „	[3]
St. Gallen:	1839 „ 1848 — 14 „ „	[4]
Ludwigsburg:	durchschnittlich bei 20 „ „	
Bern:	im Jahre 1839 — 22 „ „	
	„ „ 1840 — 26 „ „	
	„ „ 1845 — 29 „ „	
	„ „ 1849 — 33 „ „	

[1] P. Laurie, in dem oben erwähnten Berichte.

[2] Jahrbücher d. Gefängnißkunde und Besserungsanstalten, 11. Bd. 1848 S. 342 und Archiv für Kriminalrecht 1846, S. 152.

[3] Jahrbücher der Gefängnißkunde ꝛc.

[4] Zehnter Jahresbericht des Schuzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge. St. Gallen 1849, S. 44.

Die Anstalten des Sozialsistems hatten:

Kaiserslautern:	1832 bis 1836 — 6	%	Rükfälle
	1836 „ 1842 — 6	„	„
München:	1842 „ 1845 — 2½	„	„
	1842 „ 1850 — 1	„	„

Bezüglich der Rezidivfälle in Kaiserslautern sagt Herr Obermaier:[1]) „Bliken wir nach Amerika, England, Frankreich," — wir fügen hinzu: der Schweiz — „und sehen wir uns selbst teilweise noch in Deutschland um: fast überall sehen wir die größten Verbrechen durch entlassene Sträflinge begehen; — Mord, Straßenraub, Brandstiftung, die ausgesonnensten Schändlichkeiten und Laster werden durch sie verübt; sie sind sogar nicht selten an der Tagesordnung. — Es liegt aber noch kein einziger Fall vor; es kann kein einziger nachgewiesen werden, daß sich ein Sträfling, welcher in den lezten sechs Jahren aus dem Zentralgefängnisse entlassen wurde, eines solchen Verbrechens schuldig gemacht hätte."

Von den Rezidivverhältnissen gehn wir über zur Zusammenstellung einiger Spezialangaben über das verschiedenartige anstaltliche Disziplinarverfahren.

In den Besserungshäusern mit steter oder abwechselnder Einzelhaft wird — es ist dieß eine Sistemskonsequenz — schon als ein Vergehen angesehen und bestraft, wenn z. B. ein Sträfling irgendwie sich ein Geräusch oder ein Mitteilungsversuch zu Schulden kommen läßt. So wurden unter Anderm in Pentonville von 188 Strafen 117 für „Versuche, reden zu wollen" (sic!!) angewendet, und kamen Strafdiktate vor, wie: „Einen Tag Dunkelarrest bei Wasser und Brod" für das Vergehen: „Spukte in seinem abgeschlossenen Plaz in der Kapelle aus." So werden Strafen verhängt

[1]) In der erwähnten Schrift von 1837, S. 24.

wegen „Sichumdrehen, Sichumsehen, Abweichen von der geraden Linie beim Erholungsgang", u. dgl. [1])

Bei durchaus gleichen Strafgründen ist die alltägliche Behandlung der Sträflinge in den Pönitenzhäusern gleich dem höchsten Strafmaß in den Sozialanstalten. — München z. B. hat bei 600 und mehr Gefangenen jährlich höchstens 400 Isolirungstage, während das vielberühmte Pentonville bei 520 Detenten in gleicher Zeit derer wenigstens 189,800 hat. Neben diesen täglichen Strafen kommen, im Millbankgefängniß z. B., auf 900 Sträflinge jährlich noch zirka 4000 Extrastrafen, was nach Verhältniß für Pentonville die ungeheure Strafensumme von nahe zu 200,000 ausmacht. — — Wahrlich mehr, als die menschliche Natur zu ertragen vermag; der unglükliche Sträfling muß dieser raffinirt barbarischen Behandlung erliegen .... In den Sozialanstalten sind bei möglichst freiem Zusammenleben die Extrastrafen verhältnißmäßig selten. Es herrschet und wirkt die moralische Kraft statt jener eisernen Zucht und der amerikanischen Peitsche. —

Den Einfluß der verschiedenen Sisteme auf den Gesundheitszustand belangend, so sind zu sichern Schlußfolgerungen als wesentlich dabei zu berüksichten:

1) Die Lage, das Klima, die Anstaltslokalitäten;
2) die Raumverhältnisse zur vorhandenen Bevölkerung;
3) die Art und Dauer der Untersuchungshaft;
4) der Gesundheitszustand der Eingelieferten; und
5) die Verhältnisse der Strafdauer.

Abgesehen von diesen sanitarischen Bedingpunkten sind: in Cherry-Hill im Jahre 1835 von 455 Gefangenen 337 erkrankt (!!) und mußten 12 wegen Wahnsinn

[1]) P. Laurie, im erwähnten Bericht.

behandelt werden.[1] In den brittischen Pönitenzhäusern muß im günstigen Falle bei 500 bis 600 Büßern ein täglicher Krankenstand von 60 Personen, also bei 10% durchschnittlich angenommen werden.[2] In Kaiserslautern sind durchschnittlich von 450 Büßern zirka 3½ täglich krank; und in München ist der tägliche Krankenstand im Durchschnitte 2½ bis 3%.[3]

Bezüglich der Kostenpunkte wird in Ermangelung weiterer Data bemerkt:

1) daß der Bau der nach dem Muster Pentonville planirten Pönitenziaranstalt in Berlin, so weit er bis 1848 vorgerükt war, schon über 2,000,000 Fr. erforderte und diese Summe bis zur Vollendung des Hauses mit Einrichtung für 550 Sträflinge sicher auf 4 Millionen Fr. ansteigen und also die Wohnung per Kopf auf mehr als Fr. 7000 zu stehen kommen wird. Bildet auch das Geld den Hauptpunkt nicht, so darf doch auch nicht unberüksichtigt bleiben, daß nach den Bedürfnissen des Sozialsistemes mit der nämlichen Summe drei oder vier mit allem Nötigen ausgerüstete Strafhäuser für je 800 bis 1000 Gefangene zu erstellen möglich wäre. —

2) Pentonville hat für 520 Detenten 70 bis 80 Angestellte im ordentlichen Dienste, mit einem jährlichen Gehaltsaufwand von mehr als Fr. 154,000, während die Gesammtkosten der Anstalt München mit 600 und mehr Büßern mit zirka Fr. 85,000 jährlich vollständig gedekt sind.[4]

3) In dem sehr industriellen und wol administrirten St. Galler Strafhause variiren die Kosten für den Sträfling — bei Verteilung der Gesammtkosten auf den Kopf

[1] Dr. Julius, Jahrbücher der Gefängnißkunde.
[2] Obermaier, in der angeführten Schrift von 1848.
[3] Obermaier, ebendaselbst.
[4] " "

— nach Abzug des Verdienstes zwischen 50 bis 70 Cts. täglich, und kommen demnach die Kosten per Kopf auf mindestens Fr. 195 jährlich zu stehen. Wir geben zur Vergleichung folgende auf diesen Punkt sich beziehende Verhältnisse:

Es köstet, sämmtliche Ausgaben der Anstalt auf die Sträflinge gleichmäßig verteilt, jeder derselben:

In	Ludwigsburg	durchschnittlich	jährlich	Fr.	400.
„	Straßburg	„	„	„	250.
„	Bern	„	„	„	200.
„	St. Gallen	„	„	„	195.
„	Pruntrut	„	„	„	170.
„	München	„	„	„	140.

Bei Abzug der Verwaltungs- und Baukosten erhalten die Büßer sowol in Kaiserslautern als in München vollkommen sich selbst, und hat sonach der Staat für den Unterhalt derselben rein nichts zu bezahlen. [1])

d) Endbetrachtung.

So haben wir also nun das Strafanstaltswesen sowol in seiner historischen Entwikelung als in seinem gegenwärtigen Bestehen und Wirken durchgangen und gezeichnet. Obschon uns nur gestattet war, die Haupteigentümlichkeiten und Hauptergebnisse der verschiedenen strafanstaltlichen Verfahrensmaximen zur Selbstachtungspflege ins Licht zu sezen — das Strafanstaltswesen durfte hier eben nur als Teil eines größern Ganzen Berüksichtigung finden —: so hoffen wir doch den Reichtum des Stoffes bewältigt und hinbehandelt zu haben zur sichern Erkenntniß dessen, was der gereiften Vernunft gemäß ist, dem Gesammtwohl tatsächlich frommt, und somit der wirklich christlichen Lebenskultur auch vollständig und sicher entspricht. —

[1]) G. M. Obermaier, in der erwähnten Schrift von 1848.

Wir sehen das Strafanstaltswesen noch heute vom Kampfe der Gegensäze belastet. Auf der einen Seite eine sistematisch ausgebildete und mit großem Aufwand materieller und geistiger Kräfte künstlich gehaltene Idee; — auf der andern Seite ein Versuch zur Vermählung des Hasses mit der Liebe auf Grund des Nüzlichkeitsprinzipes; — und endlich in der Mitte stehend auch ein naturgesezliches und tiefst begründetes prunkloses Vorgehen im heiligen Rettungswerke. —

Nach den mitgeteilten Resultaten darf wol sicher angenommen werden, daß das Sozialverfahren mit der Zeit zu allgemeiner Geltung komme; denn unmöglich kann es der Weisheit der Regierungen entgehn, welch reichen sittlichen Gehalt es hat, welche große und vielfache Vorteile es bietet, und wie so ganz es den höhern Zweken des Staatslebens entspricht. —

Ob früher oder später — es muß und wird kommen — daß die zur Zeit noch gepriesenen Isolirungspaläste als lästige Monumente doktrinärer Verschrobenheit da stehn, und man es unbegreiflich finden wird, mit welcher Kurzsichtigkeit gebildete Männer ihr Talent dieser strafanstaltlichen Extravaganz geliehen. — Die Kulturgeschichte muß sie dereinst noch im Grabe erröten machen. —

Wir schließen unsere Erörterungen über das Strafanstaltswesen mit dem, die „voranstaltliche" Behandlung der Detenten betreffenden Vorschlag:

Es möchte überall dafür gesorgt werden, daß der Grundsaz einer geordneten Tätigkeit und der bildenden Einwirkung auch auf die Untersuchungshaft, wie überhaupt auf das ganze Gefängnißleben ausgedehnt und konsequent angewendet werde; und motiviren denselben einfach dadurch:

1) Daß diese Maßnahme dem Gefangenen in jeder Hinsicht nur zum Nuzen gereichen würde; indem
   aa) er Gelegenheit fände, seine Detenzionskosten sofort ganz oder teilweise abzuverdienen; und
   bb) seine Seele zum Zeugniß der Wahrheit dadurch fähiger gemacht würde, daß er einerseits weniger Zeit fände, sich planmäßig eines offenen Geständnisses zu erwehren, und andererseits durch das Gewicht des moralischen Einflusses der Selbsterkenntniß näher gebracht würde.
2) Das Untersuchungsverfahren würde vereinfacht und erleichtert; das Urteil beschleunigt und neben den Vorteilen einer promten Justiz auch die richterliche Autorität gehoben, weil
   aa) sie weniger das Spiel der Verschmiztheit sein könnte, und
   bb) weil sie durch jene moralische Einwirkung in ihren Funkzionen mächtig gestüzt wäre.
3) Die Strafanstalt selbst würde in der vorgeschlagenen erweiterten Gefängnißreform eine sach- und zwekgemäße Vorschule finden, die das bessernde Wirken praktisch einzuleiten und folglich der wirklichen Rettung mehr Raum zur sichern Begründung zu verschaffen geeignet wäre.

Wie wir diesen Vorschlag zur „Vorbereitung auf das Besserungshaus" der Beherzigung angelegentlich empfehlen, so machen wir auch noch in Rüksicht des „nachanstaltlichen" Fortkommens der Sträflinge sehr nachdrüklich darauf aufmerksam: daß je abschrekender der Charakter eines Strafhauses ist, desto verachteter und gemiedener der Büßer nach erfüllter Strafdauer ist; desto schwerer er wieder hat, sich eine ehrliche Stellung in der Gesell-

schaft zu erringen; und desto eher er folglich veranlaßt ist, die Bahn des Verbrechens aufs neue zu betreten. — Es liegt also auch hierin ein, unsers Wissens noch nirgends hervorgehobener Grund zur Empfehlung des Sistemes eines geselligen Besserungsverfahrens — ein Grund, der in den oben mitgeteilten Rezidivverhältnissen seine volle praktische Bekräftigung findet.

II. Die Zwangsarbeitsanstalten im Besondern.

A. Natur und Stellung derselben.

1.

Was ist die Zwangsarbeitsanstalt?

a) Vorbemerkung.

An die gegebene Charakterisirung der Strafanstalten reihen wir nun an die Auseinandersezung der Verhältnisse der Zwangsarbeitsanstalt. Nicht zwar, als ob zu dieser Aufeinanderfolge uns logische Gründe bestimmten und die Zwangsarbeitsanstalt als ein Appendix zu den Strafanstalten zu betrachten wäre: der Ziklus der staatlichen Anstaltsformen ist vielmehr mit den Leztbehandelten als geschlossen anzusehen, und damit die eigentliche Hauptaufgabe des Buches „das Armenwesen und die dießfälligen Staatsanstalten" als gelöst zu betrachten.

Es ist bereits oben, anläßlich der Entwikelung der wünschbaren und notwendigen Anstalten, auch der Zwangsarbeitsanstalt gehörigen Ortes Erwähnung geschehen; sie ist dem Sistem des Ganzen sicher eingeordnet und die beziehungsweise Notwendigkeit derselben nachgewiesen worden. — Hier wird sie nun bloß als ein Spezialpunkt

aus dem entwikelten Ganzen herausgehoben zur besondern und einläßlichern Erörterung ihres Wesens und ihrer Verhältnisse, und ist somit das diesfalls nun Folgende eigentlich nur eine Zugabe zu dem bereits Behandelten.

Warum es geschehe, daß die Zwangsarbeitsanstalt als einzelner Teil des abgeschlossenen Sistemsganzen herausgehoben und zu spezieller Ausführung gebracht werde? Diese Frage findet darin ihre Antwort und unser Vorhaben seine Rechtfertigung: daß das fragliche Institut nach Wesen und Form durchaus ein Produkt der Neuzeit ist — eine Schöpfung der drangvollen Armutsverhältnisse; eine Anstalt, über derer Charakter, Stellung, Einrichtung und Wirksamkeit die öffentliche Meinung noch vielfältig schwankt, und selbst im Schoße höchster Behörden divergirende Ansichten walten. Das Bedürfniß wird allwärts und schwer empfunden, die Erstellung der Anstalt als dringlich erkannt — und dennoch weiß man nicht recht, was daraus machen: ob Armenanstalt oder Strafanstalt? Man zweifelt, wohin sie zu ordnen; ist im Unklaren selbst über das, was sie soll; schwankt über die Einbringungsform der dahin bestimmten Subjekte, wie ebenso unerörtert noch ist die Frage der rechtlichen Begründetheit einer dießfälligen richterlichen Hinerkennung — — wahrlich Gründe genug, den Gegenstand einer ernsten Prüfung zu unterstellen, und in die sachbezüglichen Verhältnisse möglichste Klarheit und Ordnung zu bringen.

Die hier in Rede kommende Anstalt ist tatsächlich noch nirgends vorhanden. Die in Thorberg, Kts. Bern, 1850 ins Leben getretene trägt zwar den Namen, steht aber dermalen unter einer solchen Menge bedrükender Umstände, daß ihr eine zwek- und wesengemäße Ausbildung und Wirksamkeit nach den Absichten des Gründers

derselben [1]) zur Zeit eine Unmöglichkeit ist. Von den oben berührten Fragpunkten ist faktisch auch nicht Einer noch gelöst. Wir haben darum hier nicht bloß „Gegebenes zu verbessern", sondern den ganzen Lebensverhalt der Anstalt neu zu konstruiren. Fragmente derselben finden sich vieler Orten, denn sie hat überall da ihre Wurzeln, wo irgend Individuen zu geordneter Tätigkeit angehalten werden. —

b) Begriff und Wesenbestimmung.

Vor Allem ist hier nötig zu bemerken, daß, wenn es sich um die Begriff- und Wesenbestimmung der fraglichen Anstalt handelt, dabei keinerlei Bezug auf die Benennung „Zwangsarbeitsanstalt" genommen werden kann. Wir bleiben vorerst bloß bei diesem Namen, um unsern Gegenstand damit als solchen zu bezeichnen, der dem entspricht, was unter jener Firma im Bereich des Armenwesens angebahnt, erstellt und ausgebildet werden wollte. Der Name ist bekannt — wir wollen an Bekanntes knüpfen. Die sachgemäßere Bezeichnung wird sich aus Folgendem von selbst ergeben.

Um das Wesen unserer Anstalt zu firiren, muß zurükgegangen werden auf den Punkt, wo sie als Teil des Ganzen vorgemerkt, und ihre Seinsbedingung angedeutet wurde. — Vorerst gehört sie jener Anstaltsklasse an, die gegen „wirkliche Gebrechen" kämpfen, und ist somit ihrer Natur nach ein notwendiges Uebel. Ferner ist ihre Aufgabe bezüglich der menschlichen Selbständigkeit auf die Pflicht der Selbsterhaltung gerichtet, und findet ihre nähere Begründung:

1) in dem beharrlichen Mißachten der persönlichen Selbsterhaltungspflicht bei dießfalls vorhandenen Möglichkeiten;

[1]) Herr Regierungsrat Dr. Schneider, gewes. Direktor des Innern.

2) in einer zum Schaden des Gesammtwohls wirklich sich zeigenden Anhäufung der Selbsterhaltungsverweigerungsfälle.

Der Begriff und das Wesen der Zwangsarbeitsanstalt gehen also dahin: die ihr übergebenen Individuen auf dem Wege der bessernden Zucht zur freien Selbsterhaltung zu bringen. — Da die Selbsterhaltung bei vermögenslosen Personen durch Verdienst, resp. durch Arbeit bedingt ist, so muß allerdings die Arbeit als Hauptmittel zur Zwekerreichung in Betracht und Uebung genommen werden; und weil ferner, troz vorhandener Arbeitsfähigkeit die Umgehung und Verweigerung der Selbsterhaltung nicht nur möglich, sondern auch wirklich ist; der Mensch aber alsdann zu ihrer Erfüllung die unzweifelbare Pflicht hat: so folgt, daß auch das Recht vorhanden ist, pflichtverweigernde Individuen zur Arbeit anzuhalten, und nötigen Falles selbst Zwang zu gebrauchen.

Damit wäre nun allerdings der Begriff einer Anstalt zu gezwungener Arbeit oder „Zwangsarbeitsanstalt" gegeben. Der Zwang zur Arbeit ist jedoch nur Mittel, nicht Zwek; und zwar ein Mittel, das durch die Wirksamkeit der Anstalt möglichst bald und gründlich vernichtet, das heißt, überflüssig gemacht sein will; woraus wiederum folgt: daß durch den allenfalls nötigen Zwang zur Arbeit wol ein untergeordnetes Attribut, nicht aber hier eine Wesenbezeichnung begründet werden kann. — Es ist primäre Eigentümlichkeit, Grundtendenz und bleibender Charakter der fraglichen Anstalt: bei allen ihr übergebenen Individuen die waltenden Ursachen zur Nichterfüllung der Selbsterhaltungspflicht zu heben — die Selbsterhaltung herzustellen und für die Dauer zu begründen. Das ist der Kern ihrer Existenz und darin besteht auch

ihr Wesen und Wirken; wir nennen sie darum mit vollestem Grund eine „Selbsterhaltungsanstalt“, und kennen keinen Ausdruk, der so spezifisch wie er, das was sie ist und soll, scharf und umfassend bezeichnet.

c) Errichtungsformen.

Arbeitsfähige aber arbeitsscheue Personen auf dem Wege der bessernden Zucht zur geordneten Erfüllung ihrer Selbsterhaltungspflicht zu bringen, ist also die Aufgabe der Zwangsarbeits- oder Selbsterhaltungsanstalt.

Gehen wir zur Bestimmung der Errichtungs-Formen zurük auf die dießfälligen ersten Errichtungs-Gründe: so werden sie sich zunächst als Früchte ergeben der mangelhaften Kinderzucht im elterlichen Kreise. — Das allzuhäufige „Sich selbst erziehn“ der Jugend nach bösen Gelüsten und Trieben ist unzweifelhaft der weite Pflanzgrund des so üppig wuchernden Müßigganges, der Arbeitsscheu und des produktiven Ungeschikes. Wären nun die Fälle selten und vereinzelt, daß verzogene Subjekte sich der redlichen Selbsterhaltung zu erwehren streben: so würden sie auch vereinzelt Familien zuzuteilen sein, in derer Ordnung sich sich fügen müßten, und derer sittlich feste Haltung Garantie gäbe für entsprechende Nachholung des früher Versäumten. Bei allenfalls nötigem polizeilichem Rükhalt wäre dieß der einfachste, natürlichste und sicherste Weg zur Beseitigung der fraglichen Mängel. Häufen sich aber die Selbsterhaltungsverweigerungsfälle in dem Maße an, daß sie auf diesem Fuße nicht mehr zu bewältigen sind, so ist damit auch tatsächlich der Grund zu einem öffentlichen und sozialen Einschreiten in Sachen gegeben. Dasselbe hat nach unserm Dafürhalten zunächst darin zu bestehen, daß durch das Organ der Armenkommissariate (S. I. Bd. 2. Abteil. pag. 145) und des Armenkollegiums nach-

drüklichst auf Maßregeln hingewirkt werde, um arbeitsfähige aber arbeitsscheue Subjekte in gemeinsamer anstaltlicher Behandlung zur redlichen Pflichterfüllung zu bringen. — Es stehen hiefür drei Wege offen: erstens kann die Angelegenheit Gegenstand einer durch höhere Regelung und Kontrole vor Mißbrauch geschüzten Geschäfts-Unternehmung sein; so nämlich, daß Privaten vereinzelt oder in Gesellschaft eine Anzahl der fraglichen Subjekte zur kulturmäßigen Benuzung und Gewöhnung zur Arbeit auf eine gegebene Zeit übernehmen; zweitens: daß mehrere Armenkommissariatskreise von sich aus vereint eine Selbsterhaltungsanstalt gründen; oder endlich und leztlich, daß der Staat als solcher die Sache an Hand nimmt und auf Rechnung des Armenbüdget's die in Rede stehende Anstalt errichtet, führt und administrirt. —

Die Erste dieser anstaltlichen Errichtungsformen möchte entschieden die volkstümlichste und wohlfeilste sein. Man täte die beharrlich Pflichtsäumigen ganz einfach „zu einem Meister“; und ein solider Pächter z. B. oder ein Fabrikherr würde Arbeitskräfte erhalten ohne, oder wenigstens mit nur sukzessiv eintretender und nach Verdienst zu verabreichender Löhnung, unter dem Beding ihrer sichern Hinbehandlung zur Selbsterhaltung. Es möchte jedoch diese Form nur da zu raten sein, wo die Armut noch nicht in förmliches Vagantentum verartet ist, und folglich die Selbsterhaltungsverweigerung nicht massenhaft vorkömmt. Die zweitgenannte Form ist diejenige, welche einer sistematischen Paupertätskultur bei eingetretener Armennot nach allen Richtungen hin am sichersten entspricht; weil sie weniger, als die Erste, Gefahr läuft, eine Beute bloß materieller Spekulazion zu werden, und daher auch einer geistigen Hebung, resp. der innern Begründung der Lebenspflichten mehrern und gewissern Raum

läßt. Die Zöglinge würden — da die Anstalt eine Schöpfung vereinigter Armenbezirke wäre, sich also je auf eine Landesgegend beschränkte — nicht zu sehr sich anhäufen, und bestimmt zu Tätigkeiten angehalten werden, die dem Begriffskreise sowol als den Lokalverhältnissen, in denen sie aufgewachsen, nahe stehen; der Zwek wäre somit eher erreichbar, die Mittel vereinfacht, und die Behandlung unwillkührlich dem ganzen Lebensverhalt der Besserungsobjekte entsprechender. — Die lezte Errichtungsform endlich, oder die staatsanstaltliche Selbsterhaltungsschule steht den normalen Verhältnissen am fernsten und wird schon aus diesem Grunde bei größern Opfern proporzionell die geringsten Ergebnisse liefern. Das Uebel häuft sich zu sehr an und macht Sicherheitsmaßregeln in einem Maße und Umfang notwendig, wie sie sich mit einer einfachen Selbsterhaltungs-Instrukzion oder Besserungsschule nicht vertragen; aus Grund dessen wird die Anstalt unwillkührlich in die Reihe der Strafanstalten geschoben und somit einer ordnungsmäßigen Freiheitsbeschränkung der Stämpel der Schmach aufgedrükt. — Es ist dieses aber ein staatspädagogischer Mißgriff ohne Gleichen; denn man stößt faktisch hinab, während man zu heben sich vornimmt....

c) Qualifikazion.

Wesen und Form einer Sache bestimmen ihre zeitliche Stellung. Die wichtige Frage, welche hier zur Erörterung kommt, ist die: ob Armenanstalt oder Strafanstalt? — Natürlich kann eine dießfällige Erörterung nur auf dem Boden des Rechts stattfinden; und zwar muß sie, um Anspruch auf allgemeine Giltigkeit zu haben, nach ewigen, unveränderlichen oder göttlichen Motiven, somit nach dem Jus positivum (Vergl. pag. 109 und ff. hievor) erwogen werden. Nach Grundsäzen des „ge-

machten" oder historischen Rechts ist jede Handlung oder Unterlassung, die durch irgend ein Gesez mit einem gewissen Uebel bedroht ist, strafwürdig, und jede tatsächliche Anwendung der dießfälligen Bestimmungen ein Strafakt. Bedroht z. B. ein Armenpolizeigesez den Bettel mit Zwangsarbeit, und stellt diese als die „gesezliche Folge" des Almosenverlangens, oder als das mit dem Bettel verknüpfte Uebel hin: so ist die Zuerkennung der Zwangsarbeit ohne alle Frage eine Strafausmessung, die Zwangsarbeit selbst eine Strafe, und: die Anstalt zur Abtragung derselben eine Strafanstalt. Nach Analogie dieses Falles kann aber alles Mögliche als strafwürdig erklärt werden und bedarf es nur einer hinreichenden Dosis gesezgeberischer Taktlosigkeit, um je nach Laune selbst das Heiligste zum Strafgrund zu qualifiziren. Ein Blik in die Geschichte läßt leider nicht um Belege verlegen. — — Solches Vergehen führt aber geraden Wegs zu derjenigen strafrechtlichen Korrupzion, welche den Bürger zwischen pflegender Zurechtbestimmung und wirklicher Bestrafung nicht mehr unterscheiden lassen; so, daß am Ende Säumniß, Fahrlässigkeit, Vergehen und Verbrechen in Eines verschwimmen, und zwar wie in der damit verbundenen Schande, so auch in der Leichtigkeit ihrer Ausführung! . . . Je seltener die Strafe, desto tiefer ihre Wirkung. Nie aber hat ein Gesezgeber anders die Befugniß zu Strafbestimmungen, als bezüglich vorhandener Rechtsverhältnisse, derer Brechung Sühne verlangt.

Wir knüpfen die Existenz der Zwangsarbeitsanstalt unmittelbar an das Recht des Menschen auf Pflege zur Selbständigkeit, resp. an die Pflicht: von den gebotenen Mitteln hiezu den möglichen Gebrauch zu machen. — Wie die Legislatur das Recht hat, aus Gründen des Gesammtwohls die zur menschlichen Existenz benötigte

Grundbildung der Bürger zu fordern, so erhält dadurch, daß der Staat arbeitsfähige Subjekte zur Selbsterhaltung nicht nur befähigt, sondern diese auch ohne Belästigung Dritter geübt wissen will, jenes Recht nur eine weitere in der kulturmäßigen Pflege der öffentlichen Wohlfahrt vollkommen begründete Ausdehnung, und steht das Hinerkennen in die Selbsterhaltungsschule (Zwangsarbeitsanstalt) zu dem sozialen Rechtsverhalte durchaus gleich, wie der geforderte Schulzwang oder die unter Androhung gesezlicher Folgen geschehende Einberufung zu militärischer Instrukzion; beide haben die Erfüllung bürgerlicher Pflichten zum Vorwurf und sind sich staatlich in Ursachen und Folgen durchaus analog. Die Garnison macht Kriegsübungen und die Zwangsarbeitsanstalt Selbsterhaltungsexerzizien; sie sind nach den dermaligen Sozialzuständen gleich notwendige Uebel, und mögen sich nur darin unterscheiden, daß die Selbsterhaltung dem Menschen im heutigen Staatsleben unmittelbareres Bedürfniß ist als die Verteidigung; weßhalb Jene der besondern Herstellung durch öffentliche Mithilfe nur ausnahmsweise bedarf, und darum auch eher den Charakter einer Strafe annimmt, als es beim Schulbesuche oder dem Militärdienste der Fall ist.

Unsre Selbsterhaltungsanstalt will und gibt darum auch nichts Anderes, als eine Nachholung und Festigung dessen, was in der Jugend verabsäumt wurde. Wie die „Gaumschulen" nach Unten, so ist die fragliche Anstalt nach Oben eine Ergänzungsschule der Pflege zur Selbständigkeit, hervorgerufen durch die not- und drangvollen Zeitverhältnisse. — Dem Aufenthalt in derselben liegt speziell weder ein Vergehn noch ein Verbrechen zu Grunde; denn durch den Müssiggang mit Bettel, resp. durch den Mißbrauch fremder Mildtätigkeit auf Kosten der eigenen Pflichterfüllung wird nicht eine

bestehende Rechtsbeziehung zwischen Menschen und Menschen verlezt. Selbst der gewerbsmäßige Bettel ist nur ein individuelles Fremdsein vom Wege vernünftiger Lebensordnung, das als solches wol Andere belästigen, nie aber in irgend einem Rechte beirren kann. Liegt aber beim Bettel keine transitive Rechtsmißachtung vor: so kann er auch nicht in den Bereich der Strafgewalt fallen; sondern seine Korrekzion bleibt lediglich Gegenstand der Kulturgesezgebung, die allerdings auch ihre ernste Seite hat, gleichwie es der wahrhaften Liebe auch nimmer an Regel gebricht. — Wo nun kein rechtlicher Strafgrund ist, ist auch kein Strafakt möglich, und kann folglich die gesezliche Zuerkennung der Zwangsarbeit nicht eine Strafe sein und somit das Zwangsarbeitshaus keine Strafanstalt; denn die gesezliche Strafe sezt in juristischer Fassung eine transitive Rechtsmißachtung voraus und geschieht ihr zur Sühne; was wäre nun aber beim „Almosenheischen" zu sühnen? —.

Führen wir den Beweis noch in anderer Form: Dasjenige soziale Uebel, gegen welches die Zwangsarbeitsanstalt gerichtet ist, besteht in Belästigung der Gesellschaft durch einen mit Müßiggang verbundenen Bettel. Der Müßiggang ist eine passionirte Arbeitslosigkeit und der Bettel eine Spekulazion auf das Gut Anderer zum Zweke des Lebenserhaltes. Worin besteht nun der Unterschied zwischen bettelhafter Arbeitsscheu und müßigem Herrentum? und durch was differirt bezüglich der Absicht der Bettler vom Handelsspekulanten? Wesentlich gewiß in nichts; denn was verschieden ist, ist Form und Zufall. Beide haben und brauchen ihre Kniffe um aus Anderer Gut ihr Auskommen zu finden. Wer wird nun den Handelsmann strafwürdig finden wollen, wenn er ohne offenbaren Betrug seine Interessen zu fördern sucht? — So wenig aber er es ist, so wenig ist es der ehrliche

Bettler — vom Diebstahle reden wir nicht. Wollte man den Schwerpunkt der Frage in die „Belästigung" legen: so würde es beim Lichte besehen, sich erst darum handeln, ob nicht die Reichtumsextreme eben so schwer und schwerer noch die öffentliche Wohlfahrt bedrüken, als dieß von Seite der Armut geschieht. — — Die Zwangsarbeitsanstalt ist somit ihrer Stellung nach durchaus nichts Anderes, als eine im Interesse der Betreffenden verfügte Ordnungsmaßregel, bei welcher eine Freiheitsbeschränkung eben so natürlich und notwendig und folglich auch gleich qualifizirt ist, als beim Garnisonsdienst, oder beim Schulbesuch, oder bei irgend welchem andern Lehrverhältniß, in dem sich die Persönlichkeit des Lernenden der Weisung des Lehrers zu fügen hat. Eben deßhalb aber, weil diese soziale Ordnungsmaßnahme unter allen armenpflegerischen Disziplinarmitteln die Freiheit der Person am Meisten beschlägt, bildet sie auch die Spize derselben, und steht allerdings an der Gränze positiver Bestimmungsmaximen.

Unsre Anstalt ist also ohne Zweifel und gewiß eine Armenanstalt, und bedauren wir auch um dieser ihrer Qualität willen die unglükliche Benennung „Zwangsarbeitsanstalt."

d) **Die Zwangsarbeitsanstalt gegenüber der konstituzionsmäßigen Garantie der persönlichen Freiheit.**

Es ist unstreitig eine der wertvollsten Errungenschaften auf dem Gebiete der staatlichen Entwikelung, wenn die Landesverwaltung der richterlichen Funkzionen enthoben, und nicht nur die Trennung der Gewalten grundsäzlich ausgesprochen, sondern die bürgerliche Selbständigkeit in so weit tatsächlich beachtet ist, daß Niemand ohne richterliches Urteil seiner Freiheit beraubt werden darf. Es ist damit den Maßnahmen der Gewalt und Willkühr wol der mächtigste Damm entgegengesezt und auf eine Weise

das Recht geschüzt, wie es anders kaum möglich wäre. Die Bewahrung der Freiheit ist dadurch zum Gegenstand persönlicher Obsorge erklärt, von der Moral des Individuums abhängig gemacht, und damit auch auf den Punkt gewiesen, der ihr nach den tiefsten Gründen der sittlichen Weltordnung zukömmt und schöpferisch gesezt ist. — Der freie Genuß persönlicher Selbständigkeit inner den Schranken der öffentlichen Wohlfahrt ist ein von der menschenwürdigen Existenz unabtrennbares Attribut — die konstituzionsmäßige Garantie der persönlichen Freiheit also ein tatsächliches Anerkennen der gottverordneten Seinsnorm, und eine große nazionale Huldigung dem urewigen Rechte.

Wie ist aber nun diese Freiheitsgarantie in Einklang zu bringen mit der Zuerkennung einer Freiheitsbeschränkung außer dem Bereiche der richterlichen Funkzion? Oder enger gefaßt: wie kann ein Individuum des Bettels wegen zur Zwangsarbeit verfällt werden ohne Beeinträchtigung der erwähnten grundgesezlichen Bestimmung? — — Die bernerische Staatsverwaltung meinte bei Gründung der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg das Problem dadurch zu lösen, daß sie den Strafkodex mit einem bezüglichen Pönalmandat bereicherte und ganz einfach dieses sammt Bettlern und Vagabunden dem Richter überwies. Es war damit allerdings der Form ein Genüge getan — aus der beabsichteten „Armenanstalt“ ist aber folgerichtig ein zweites Zuchthaus geworden, dem selbst Ketten und eiserne Kugeln nicht fehlen. Aus Widersprüchen erzeugt, ohne sichere Stellung im Staatsorganism, ihren Zweken gesezlich entrükt, und wie in der Benennung so in Wesen und Wirksamkeit verfehlt und mißbildet: bietet diese Anstalt bei strengerer Prüfung in ihrem dermaligen Bestehen wenig Erfreuliches weiter, als allenfalls die Zwekmäßigkeit der Lokalität und baulichen

Einrichtung. — Wir betrachten diese bedauerlichen Verhältnisse der Berner-Zwangsarbeitsanstalt hauptsächlich als Folgen der Art und Weise, wie die verfassungsmäßige Garantie der persönlichen Freiheit mit der Zuerkennung der Zwangsarbeit zu vereinbaren gesucht wurde. Der Bettel wurde ohne allen innern Grund und ausnahmslos zur strafwürdigen Handlung erklärt,[1]) und dadurch einer der mißlichsten Schritte getan, die nur irgend auf legislatorischem Boden zu tun möglich sind; denn es wurde das Recht in seiner urheiligen Majestät mißkannt und dem momentanen Bedürfniß akkommodirt; oder vielmehr, es wurde dem alten Schlendrian gehuldigt und auf dem Wege der Gesezgebung einer Verlegenheit abgeholfen. Aber nicht nur dieses, sondern es wurde zugleich das notgedrungene Anrufen der höchsten Christentugend zum Gegenstand polizeilicher Verfolgung gemacht und damit wie dort das Recht, so hier die Moral infizirt. —

Nach unserer Ansicht kann die obschwebende Frage nur auf dem, schon im vorgehenden Abschnitt bedeuteten Wege zu befriedigender Lösung gebracht werden; dadurch nämlich, daß die Armut, resp. ihre Auswüchse, als Mangel in der Pflege zur Selbständigkeit aufgefaßt, und ihre Korrekzion als „Erziehungsergänzung" in selbsterhaltlicher Richtung behandelt wird. Durch diese unsere Grundlage werden freilich die betreffenden Subjekte in den Kreis der Minorennität und vormundschaftlichen Bestimmbarkeit gezogen; es ist dieses aber gerade die Stellung, welche ihnen nach den Regeln christlicher Sozialität ganz eigentlich und wesengemäß zukömmt, und welche dann auch die Anstalt vor allem unseligen Zwitterwesen konsequent und gründlich bewahrt; dieselbe ist alsdann sach- und

[1]) Gesez über das Armenwesen, d. d. 23. April 1847.

zwekrichtig eine Erziehanstalt für Erwachsene — eine Selbsterhaltungsschule, welche das Gesez für alle Diejenigen, bei denen die gewöhnliche armenpflegerische Disziplin fruchtlos erschöpft ist[1]), in Aussicht stellt; jedoch nicht als Strafe, sondern einfach als sukzessiv folgendes Besserungsmoment und leztes Zielmittel zur Selbsterhaltungserwirkung. — Die Zuerkennung desselben wird von der rechtsmäßigen Strafgewalt oder der eigentlichen Pönalgesezgebung nicht berührt, und steht zur quästionirlichen Garantie der persönlichen Freiheit in ganz egalem Verhältniß, wie jede andere die freie Bewegung des Pfleglings beschränkende elterliche oder vormundschaftliche Maßregel. — Es kann dabei von einer „Gefangensezung" eben so wenig die Rede sein, als dieß der Fall ist, wenn irgend ein böswilliger Junge der bessernden Zucht eines Erziehinstitutes anvertraut wird. Und daß der Staat, resp. dessen Verwaltung bei dem besprochenen armenpflegerischen Vorgehen vollkommen im Recht steht, fand bereits früher seine prinzipielle Beweisung; es ist aber auch als Pflicht eine Konsequenz der obervormundschaftlichen Pflege, welche der Staat kraft des Sozialkontraktes gegenüber unselbständigen Bürgern zu behaupten hat.

2.

Wer gehört in die Zwangsarbeitsanstalt?

a) Ueber ihre Veranlassung.

Aus den gegebenen Erörterungen über Wesen und Charakter der hier im Plane liegenden Anstalt ergibt sich — so hoffen wir — mit vollester Gewißheit, daß dieselbe

[1]) Vergl. I. Bd. 2. Abteil. die Abschnitte sub E „über das Schuzverfahren der Armenpflege". pag. 161 bis 179 incl.

unter keinen Umständen zusammengeworfen oder verwechselt werden darf mit jenen Strafhäusern, die unter der Benennung „Arbeitsanstalt, Strafarbeitshaus, Zwangsarbeitsanstalt“ u. s. w. bereits und seit längerer Zeit schon existiren. Diese sind sammt und sonders Anstalten für Subjekte bestimmt, welche vom Richter nach erwiesenem Rechtsbruche, in Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen, zur Sühne und Besserung förmlich verurteilt sind; während dagegen dem Aufenthalte in unserer Anstalt kein strafbares Handeln und folglich kein richterliches Urteil zu Grunde liegt — ihr also weder formell noch materiell das Prädikat einer Strafanstalt zukommen kann. — Mit andern Worten: unsere Anstalt ist weder durch Verbrechen noch Vergehen, noch durch irgend eine rechtlich mögliche und juristisch begründbare Strafkategorie veranlaßt; sondern einzig und ausschließlich durch historisch dargebildete extreme Paupertätsformen, d. h. durch die in Folge korrupter Sozialverhältnisse allgemach zahlreicher und strenger, aber auch verdorbener gewordene Armut und den daraus hervorgegangenen gewerbsmäßigen Bettel. Und ist somit unser „Erziehhaus für Erwachsene“ auch hinsichtlich seiner Entstehungsgründe eine Armenanstalt.

Wir haben sie geschildert die Not, welcher die Armut mehr und mehr zur Beute wird; und nachgewiesen, wie nicht nur durch sich selbst sie anwächst, sondern auch auf dem Wege der Verarmung ihr stetige und reiche Vermehrung zu Teil wird; welch schwerem Elend nach Innen und Außen der Arme anheimfällt — einer Verkümmerung, die je länger je entschiedener ihn aus dem Bereich der Kulturwohltaten hinwegdrängt: der Zivilisazion unserer Tage zum brennenden Fluchmal. — Wir haben ferner gezeigt, wie mit der Not auch die Last wächst, und wie namentlich der Arbeiter- und Mittelstand

von Steuern und Zinsen, sowie von freiwilligen und gebotenen Leistungen aller Art fast erdrükt ist, und früher oder später unrettbar beinahe dem eigenen Ruin sich verfallen sieht; — und wie aus dieser Verhältnißlage sich böse Extreme stets schärfer und stärker herausbilden, und in feindlicher Stellung sich mehren und rüsten zu einem Vernichtungskampfe — graus und gräßlich, wie nie noch die Welt ihn gesehn.

Hier sühnend und bessernd in den Riß zu treten, die Verhältnisse mit Umsicht zu fassen, das Vorhandene mit Weisheit zu ordnen, und nach festen Prinzipien hinzubestimmen zum sicher erwogenen Strebziel: das ist Inhalt der großen Aufgabe, welche zu lösen den Völkern nun obliegt, und die denn auch wirklich in den allwärts sich zeigenden armenpflegerischen Reformbestrebungen ihre mehr oder weniger lautere Betätigung findet. — Auch dieß unser Buch ist ein „Beitrag" zur geforderten Lösung und ein Fragment jener mitleidgeschwängerten Rettungstendenzen; die Zwangsanstalt dann ist ein Teil derjenigen Maßnahmen, die wir in organischem Zusammenwirken zur gründlichen Regulirung der bezeichneten Verhältnisse für notwendig erachten. Das Zwangsarbeitshaus oder die Selbsterhaltungsschule ist jedoch durch die Verderbniß der Armut bedingt, d. h. sie ist nur dannzumal eine notwendige Maßregel, wenn die arbeitsfähigen Armen bezüglich ihres Lebenserhaltes sich auf Kosten Anderer der Arbeit absichtlich bemüßigen, und diese Selbsterhaltungsvermeidungsfälle so zahlreich und hartnäkig sich zeigen, daß zu ihrer korrekzionellen Bewältigung die gewöhnlichen Mittel nicht ausreichen. — Diese Veranlassungspunkte finden sich vor im gewerbsmäßigen Bettel und in der Vagabundität — Armutsklassen, welche die Erörterungen über „das Recht zur Arbeit" schon längst hinter sich haben, und folglich, nach dem Wärme-

messer des christlichen Bürgertums auch weit unter Null stehen . . . . .

Die innere Veranlassung der Selbsterhaltungsanstalt ist also gegeben in einer, auf alle Fälle berechneten Vollendung des Rettungssistemes; während ihre Real-Ursachen — — man hieorts täglich zu Duzenden vor den Türen hat.

b) Nominal-Sentenz.

Bis jezt haben wir uns immer noch, wenn es sich um nominelle Bezeichnung der zur Sprache gekommenen Anstalt handelte, des bekannten Namens „Zwangsarbeitsanstalt" bedient; gestehen aber offen, daß dieß uns Ueberwindung kostete, daß Herz und Hand entgegenstrebten, und selbst die Feder ob solcher Zwietracht sich sträubte.

In Erwägung denn:

aa) daß der Name „Zwangsarbeitsanstalt" bestehenden Strafhäusern bereits beigelegt wird, und ihnen auch sachrichtig zukömmt; unsere Anstalt aber weder nach Natur und Stellung, noch nach Charakter und Wirksamkeit eine Strafanstalt ist;

bb) daß die „Zwangsarbeit" bezüglich unserer Anstalt wol ein untergeordnetes Attribut, jedoch keineswegs eine wesengemäße Bezeichnung begründen kann; unrichtige Sachbenennungen aber den Denkgesezen zuwider und folglich unstatthaft sind;

cc) daß Begriffsverwechselungen leicht zur Sachvermengung führen; geschehendenfalls hier aber die Anstalt ihrer Stellung und Wirksamkeit entrükt, auf zwekfeindlichen Boden verpflanzt, und dadurch nach Inhalt und Form gefährdet wäre;

dd) daß der Name „Zwangsarbeitsanstalt" bisher nur in transitorischem Sinne gebraucht wurde, um

Neues an Bekanntes zu knüpfen; die gegebenen Nachweise aber zur Erkennung des Beabsichteten hinreichen, und folglich keine Gründe mehr walten zur fernern Behauptung des fraglichen Begriffes;

erklären wir, was folgt:

1) Der Name „Zwangsarbeitsanstalt" wird fortan als sach- und zwekwidrig fallen gelassen.
2) Dem hier im Plane liegenden Institute ist die wesengemäße Benennung „Selbsterhaltungsanstalt" mit allen dießfälligen Beziehungen anmit förmlich zugesprochen.
3) Unsere Feder ist hieorts mit der Vollziehung beauftragt.

c) Beeigenschaftung zur Anstalt.

Die Selbsterhaltungsanstalt gehört der Armut an, ist einzig und ausschließlich für sie bestimmt, und darf auf keinerlei Weise derselben entfremdet und mit strafanstaltlichen Elementen untermischt werden — in so fern nämlich die Anstaltswirksamkeit in unbehinderter Entfaktung gepflegt werden will. Unser Erziehhaus kennt daher keine „Sträflinge", sondern nur Schüler und Zöglinge. Kein kriminell oder korrekzionell verurteiltes Individuum wird ihr übergeben, wie eben so wenig Jemand, der „mit Verdacht" von den Instanzen freigesprochen, aber aus hinreichenden Gründen dennoch mit Arrest, Haft oder Enthaltung belegt ist; eben so nicht Welche, die ihren Handlungen nach dem Strafgeseze verfallen, aber, sei es aus sanitarischen, politischen, oder aus irgend andern Milde gebietenden Rükfichten, nicht gerade dem Zuchthause übergeben werden wollen.

Die Selbsterhaltungsanstalt hat nur Zöglinge aufzunehmen, an denen, wie öfter schon bemerkt, die ge-

wöhnlichen Besserungsmittel der Lokal- und Bezirksarmenpflege fruchtlos erschöpft sind, und derer Gewinnung zum Bessern ein gründliches Seelenstudium mit planmäßiger elementärer Bildungspflege erfordert. Es sind dieses meist Leute, denen der Müßiggang nicht nur Gewohnheit, sondern Natursache und Bedürfniß geworden; Individuen, die sich der größern Diebstähle wohl gewissenhaft enthalten, dagegen aber das sogenannte „Mausern“ nicht nur für erlaubt, sondern als berechtigten Teil des Bettlergewerbes betrachten und treiben; Subjekte, die für ihr ganzes Geschlecht auf eine bessere bürgerliche Existenz resignirt, und „im Bettel zu leben und zu sterben“ als ihre unabänderliche Daseinsbestimmung erkennen. — — Arme solchen Schlages sind nur schwer und selten auf gewöhnlichem Wege zu bessern; und werden sie auf so lange mit aller Gewißheit und immer und immer wieder in ihr altes Wesen zurükfallen, bis sie eine andere Anschauung gewonnen und in ihnen auf Grund der erwachenden Hoffnung ein geistiger Neubau erwirkt ist. — Diesen zu erzielen kann nur unter außergewöhnlich günstigen Umständen Sache der Lokalarmenpflege sein, und weisen wir ihn darum als Spezialaufgabe unserm Erziehhause zu. Die Selbsterhaltungsanstalt wird demnach bevölkert mit Individuen aus den Kreisen der Armutsextreme — dem Bettlertum und der Vagantität, wie überhaupt mit Leuten, die unter armenpflegerische Behandlung fallen, die dießfällige Ordnung beharrlich mißachten, und doch nicht Ursache geben, um von irgend einer strafgesezlichen Kategorie erreicht zu werden. —

Ist anmit nach Seite der öffentlichen Strafwürdigkeit für unsere Anstalt die Bevölkerungsgränze scharf und sicher gezogen: so bleibt uns noch übrig, eine dießfällige Bestimmlinie zu geben inner dem Gebiete der Paupertät

selbst. Der Begriff der **Selbsterhaltung** verlangt folgerichtig die persönliche Möglichkeit ihrer Betätigung; da nun der Armut zum Zweke der Selbsterhaltung einzig das Mittel des Erwerbes durch Arbeit zu Gebot steht, unsere Anstalt aber die Selbsterhaltung bei ihren Zöglingen gewiß zu erzielen hat: so folgt, daß eine fernere und unumgängliche Beeigenschaftung zur Aufnahme in die Anstalt in der **Arbeitsfähigkeit** besteht. Unsere Armenreform rubrizirt ihr Pflegschaftspersonal in Völligarbeitsfähige, Bedingtarbeitsfähige und Nichtarbeitsfähige. Die Leztern fallen sonach für die Selbsterhaltungsschule außer Beziehung, weil die anstaltliche Zwekerreichung bei ihnen eine Unmöglichkeit ist; die Anstalt aber wol darauf zu achten hat, daß sie auch nach dieser Richtung hin von Widersprüchen nicht belastet, und ihre Lebenskraft durch Ueberdrang gebrochen werde. —

d) Von der Enthaltungsanstalt.

Soll das Selbsterhaltungshaus von strafanstaltlichen Elementen wirklich befreit bleiben, so entsteht zwischen ihm und den früher beschriebenen Strafanstalten nach den Bedürfnissen der Strafpraxis eine nicht unwesentliche Lüke; wir meinen den Mangel einer sichern Mittelstufe zur Abtragung von Strafqualitäten, die für das Kriminalgefängniß entweder nicht vollwichtig genug sind, oder bei denen, wie im vorigen Abschnitte bemerkt, irgend Gründe zu besonderer persönlicher Rükſichtnahme obwalten. Da derartige Fälle weder vermieden werden können, noch mit der Selbsterhaltungsschule in Berührung stehen dürfen, noch endlich den eigentlichen Zuchtanstalten zugewiesen werden wollen: so fordern sie folgerichtig eine eigene und besondere Unterbringung und Behandlung. — Unsere Ansichten darüber sind kurzgefaßt folgende:

Wie der Strafkoder zweierlei Strafkreise, den krimi-

nellen und den korrekzionellen, aufstellt, so proponiren wir zweierlei Strafanstalten: ein Strafhaus bloß für Verbrecher, und eine Enthaltungsanstalt zur Abtragung von Ordnungsstrafen, so weit diese nämlich in Haft oder Gefängniß bestehen.

Da das mindeste Strafmaß für Verbrecher auf zwei Jahre Gefangenschaft lautet, so wäre die dießfällige Anstalt bei Annahme obigen Vorschlages in Stand gesezt, ihr Besserungswerk mit Kraft und Erfolg zu betreiben und sichere Resultate zu erzielen. — Sie wäre von der schweren Inkonvenienz befreit, wo Personen, auf kürzere Haft sich stüzend, nicht nur für sich dem bessernden Einflusse widerstreben, sondern leichtlich auch Andere zu selbem Hartsinn verleiten. — Der Enthaltungsanstalt kämen also schlechthin alle Fälle einer gerichtlich ausgefällten Korrekzionshaft zur Behandlung, wie ebenso auch die oben berührten Fälle einer ratsam erachteten gemilderten Kriminalhaft; und würden durch dieses Strafhaus alsdann nicht nur die Zweke des Kriminalgefängnisses mittelbar mächtig gefördert, sondern es wäre dann auch vollkommen möglich gemacht, die Selbsterhaltungsschule von gerichtlichen Straffällen gänzlich unbehelligt zu lassen, und geschähe doch der Strafgerechtigkeit nach allen Richtungen ein volles Genüge. —

Die Enthaltungsanstalt müßte vermöge der mancherlei in ihr gesammelten Strafstufen wenigstens für drei bestimmt gesönderte Sträflingsklassen berechnet und organisirt sein; und demnach aufweisen:

1) Eine Enthaltungsklasse — als Bindeglied mit dem Strafhause für wirkliche Verbrechen einerseits und den Bezirksgefängnissen andererseits.
2) Eine Konfirmandenklasse — als Bindeglied mit der Rettungsanstalt für verwahrloste Jugend.
3) Eine Kostgängerklasse — als Bindeglied mit

der öffentlichen Irrenanstalt einerseits und der Selbsterhaltungsanstalt andererseits.

Die Enthaltungsklasse hätte aufzunehmen: alle konfirmirten polizeirichterlich zu mehr als 30 Tagen Ordnungshaft verfällten Individuen, wie ferner auch jene peinlich Verurteilten, bei denen irgend obwaltende Gründe eine mildere Haft wünschbar und notwendig machen. — Der Konfirmandenklasse würden junge Verbrecher zugeteilt zur geordneten Zucht und Unterweisung. — Die Köstgängerklasse endlich müßte Personen gewiedmet sein, die nicht unter armenpflegerischer Obsorge stehen, derer Tun und Lassen aber die öffentliche Wohlfahrt gefährden, ohne jedoch vom Strafrichter erreicht werden zu können; wie unverbesserliche Trunkenbolde, und Subjekte, die in beharrlichen Unsittlichkeiten, bedrohlichen Rohheiten, gefährlichen Drohungen u. dgl. befangen und krankhaft diesen Uebeln verfallen sind. — Bezüglich der Leztern sagt schon die Klaß-Bezeichnung, daß die Unterhaltskosten aus Privat- oder Korporazionsmitteln zu bestreiten wären.

Auch diese Anstalt müßte es sich zur unabänderlichen Regel machen, das Prinzip der Nüzlichkeit mit bessern- dem Einfluße möglichst zu einen, und Allem aufzubieten, den Aufenthalt für die Detenten körperlich und geistig zur Wohltat werden zu lassen. —

Kann dieses Enthaltungshaus nicht als selbständige Anstalt hergestellt werden, so sollten doch die proponirten Klassen jeder Kriminalstrafanstalt in der Weise beigeordnet sein, daß Einrichtung und Behandlung den Absichten entsprächen, und jedenfalls das Selbsterhaltungshaus als reine Armenanstalt unverfälscht bliebe. — Wir waren früher der Ansicht, es könnten die erwähnten Arrestklassen füglich auch der leztern Anstalt beigegeben werden, sind jedoch durch persönliche Erfahrungen in der Berner-Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg eines Andern und

Bessern belehrt. Thorberg ist in dieser Hinsicht ein unglüklicher Sammelplaz aller möglichen Gebrechen; sie beherbergt Bettler, Vagabunden, Diebe, Holzfrevler, Wüstlinge, und dann wieder Kranke, Altersschwache, Krüppel, Blödsinnige und Kinder 2c. in buntem Durcheinander; gerade durch dieses regellose Gemisch aber ist diese Anstalt ihrer Bestimmung entzogen und verkümmert zum jämmerlichen Zwitterding; und erreicht ihren Zwek als Besserungshaus um so weniger, als zu jener Vermengung noch die kurze Haft von nur 8, 14, 30, 60 u. s. w. Tagen kömmt — eine Frist, hinreichend oft kaum zur ordentlichen Reinigung und Umkleidung — und endlich zu diesen Grundmängeln noch der schreiende Uebelstand einer höchst regellosen Verurteilung!! —

3.

Ueber die Hinerkennungsverhältnisse.

a) Vorbemerkungen.

Wir haben den vorigen Abschnitt mit einem Vorwurfe geschlossen, und dürfen dessen Begründung nicht schuldig bleiben. Der bezeichnete „schreiende Uebelstand einer höchst regellosen Verurteilung“ in die Anstalt zu Thorberg besteht darin, daß um des gleichen Fehlers willen einige Richterämter stets das Minimum, 30 Tage und weniger, Zwangsarbeitshaus verfügen, während Andere 90 Tage und mehr sentenzioniren. Eine solche Ungleichheit in der Behandlung vor richterlicher Instanz gegenüber einer Verfassungsbestimmung, die alle Bürger als gleich vor dem Geseze erklärt, ist nicht nur eine große politische Sünde, sondern geradezu Beweis einer korrupten Gerichtsdisziplin. Jene tiefe Achtung vor dem Geseze, durch welche die Ordnung im freien Volksleben bedingt ist: sie gedeiht nur und

einzig auf dem Boden einer willkührlosen unerschütterlichen Gerechtigkeit. — Wie kann aber von dieser die Rede sein bei so ungleicher Behandlung derselben Gebrechen? Und wie will so der Glaube an die Heiligkeit des Rechtes gepflanzt werden, wo es im Willen, resp. in der Laune des Richters liegt, das doppelte oder dreifache des Strafmaßes zu verfügen? — — Das Gesez muß allerdings Latitüde lassen und eine gewisse Elastizität haben, um nach gegebenen Verumständungen das Urteil zu schärfen oder zu mildern, das ist ein nicht zu umgehendes Recht der Gerechtigkeit. Könnten jedoch nicht die Richter des Landes sich vereinbaren zur Vermeidung jener Anomalien? Ein Richterkollegium könnte nach unserm Dafürhalten sehr zwekmäßig und sicher eine gleichförmige gerichtliche Praxis vermitteln, und würde in dieser Richtung dem Staatsleben eben so gewiß zur Zierde gereichen, als das von uns vorgeschlagene Armenkollegium bezüglich der staatlichen Armutskultur. —

Die hier gemachte Abschweifumg gilt rechtfertigungsweise obigem Ausdruk und steht in keinem Bezug zu der „Hinerkennung" verdorbener Armer in die Selbsterhaltungsanstalt; wie ja überhaupt hier von keiner Verurteilung, oder Strafzumessung oder irgend welcher richterlichen Funkzion die Rede sein kann; zumal wir bewiesen haben, daß es rechtlich unmöglich sei, den Bettel zum Strafgrund zu qualifiziren. Die gleiche Bewandtniß hat es aber auch rüksichtlich des Vagabundirens, in so fern darunter nicht mehr als ein müßiges Landlaufen verstanden werden kann; denn wir fragen auch hier, welche Rechte denn eigentlich dadurch verlezt werden? Wir fragen: welche Gränze man Mensch gegen Mensch zwischen dem Lustreisen vornehmer Personen und dem Umherschweifen armseliger Bettler ziehen wolle? — Wo ist der Jurist, der Angesichts göttlicher Gleichheits-

prinzipien hier irgend ein Strafrecht zu begründen vermag?! Die freie Bewegung ohne Verlezung der Rechte Anderer ist eine Konsequenz des Rechtes auf Genuß der Selbständigkeit, folglich unantastbar. Und man wollte sie dennoch als strafbar erklären? Das hieße das Recht malträtirt, juridische Notzucht getrieben, und mit der heiligen Themis blinde Kuh gespielt. — Doch, es will ja nicht die freie Bewegung bestraft werden, sonst würde man wol auch dem müßig herumfahrenden Herrentum Zwangsarbeit geben; man scheut im Grund nur die bleichen Gesichter und macht zerfezte Röke zum Strafgrund, um der Mitte des XIX. Säkulums den Beweis zu geben, daß man in landesväterlichen Kreisen auch wisse, was Anstand sei. Es ist dieß so eine Art Seitenstük zu einem gewissen landpflegerischen Händewaschen; — — auch gemahnt es an die Heilmetode jenes Winkelarztes, der die verbrannte Hand ins Feuer steken hieß, damit die vorsäzliche Hize die unvorsäzliche ausziehe ....

Wie die gegebenen einläßlichen Nachweise über Natur, Charakter und Stellung der Selbsterhaltungsanstalt zu einer Rektifizirung der früher gebrauchten bekannten Anstaltsbenennung führten; so sind wir nun auf den Punkt gelangt, eine fernere und lezte transitorische Schranke zwischen Bestehendem und Neuem zu brechen, und fortan die Anstalt in völliger und wesengemäßer Eigentümlichkeit darzustellen: wir meinen die früher angegebene Hinerkennung verdorbener Armer in unsere Anstalt durch das ordentliche Richteramt.[1]) Die nähere Erwägung der Sonderverhältnisse des Selbsterhaltungshauses gegenüber denjenigen der Strafanstalten hat uns zu der sichern Ueberzeugung gebracht, daß bei Ersterm notwendig Alles vermieden

[1]) Vergl. I. Bd. 2. Abteil. pag. 170 u. ff.

werden muß, was irgend eine Verwechselung mit Leztern provoziren könnte. Und haben wir mehrfach den Beweis geleistet, daß die Selbsterhaltungsanstalt kein öffentliches Strafhaus im gewöhnlichen Sinne sein könne: so ist selbstverständlich damit auch gesagt, daß die Hinerkennung in dieselbe nicht durch das Richteramt zu erfolgen habe. Wir revoziren sonach alle frühern Ausdrüke oder Angaben, welche irgend den gesezmäßigen Richter als im Punkte der Zusprechung eines Selbsterhaltungskurses betätigt erscheinen lassen. Dieselbe kann folgerichtig nur Sache der Armenverwaltung sein.

b) Ueber die Hinerkennungsgründe.

Als Gründe zur Zuerkennung der Selbsterhaltungsschule haben wir im ersten Bande, zweite Abteilung, Seite 171 bezeichnet die beharrliche Verdorbenheit, und erkannten dieselbe als hartnäkige Mißachtung der lokalarmenpflegerischen Zuchtmittel. Wo Jene vorhanden ist, da ist auch der Beweis gegeben, daß Diese zur Besserungserwirkung unzulänglich sind, und also die Aeußerste und Lezte der dießfälligen Maßnahmen wirklich einzutreten hat. Die Selbsterhaltungsanstalt ist ein Teil unserer Armenreform. Durch Einführung der Leztern sind formell die Armutsextreme vernichtet; die kraftlose gebrechliche Armut wird verpflegt; allen Arbeitsfähigen aber ist der Weg des redlichen Erwerbes geöffnet und somit die Selbsterhaltung möglich gemacht. Wer troz den hiefür gebrachten Mühen und Opfern in alter fauler Weise beharrt, verfallt der erzieherischen Zucht; denn er mißachtet in böser Gewohnheit und trübem Unverstand die Erste seiner Pflichten, diejenige der naturmäßigen Selbsterhaltung. Läßt er sich auch keine „Vergehen“ zu Schulden kommen, so doch Unterlassungen, die seinen

Menschenberuf verkümmern, ihn den höchsten Gütern des Lebens entfremden, und welche zu heben mit allem Nachdruk die brüderliche Liebe gebietet. Das Selbsterhaltungshaus ist dießfalls ein Werk der höchsten Humanität; denn es sammelt die bisher Verlorenen oder „Aufgegebenen", und erschöpft alle Möglichkeiten, um sie zu retten, bevor das Verbrechen ihr Leben vergiftet. — — Es ist darum ganz eigentlich eine Bewahranstalt vor dem Zuchthause.

Als spezielle Gründe zur Ueberweisung von Armen-Individuen an die Selbsterhaltungsanstalt bezeichnen wir vorzugsweise:

1) Mißachtung der lokalarmenpflegerischen Zucht durch wiederholtes Ausreißen, oder Entlaufen ohne Erlaubniß aus den Kirchgemeindsgränzen, resp. aus dem Kreise der Vereinstätigkeit. Es ist durchaus notwendig, daß die Lokalarmenpflege hier sichere und nachhaltige Stüzung finde; sonst würde nach wie vor Jeder laufen, wohin es ihm beliebte und das Rettungswerk schon durch diesen einzigen Uebelstand völlig illusorisch gemacht. Unser Reformwerk ist nichts Anderes, als eine gut organisirte Arbeitsschule. Wie könnte aber eine Schule gedeihen, wenn es den Schülern frei stühnde, sich nach Belieben der Lehrordnung zu entziehen? Die erstmalige Deserzion behandelt die Armen-Jury; jeder Wiederholungsfall aber sei Grund zur Verweisung der Betreffenden in die ununterbrochene Aufsicht des Selbsterhaltungshauses.

2) Ein fernerer hervorragender Grund zur Anwartschaft auf unser Erziehhaus muß in den gewohnheitsmäßigen kleinen Diebstahl oder das sogenannte „Mausern" gesezt werden. Selbsterhaltung durch Arbeit und Verdienst ist die große Devise der

Armutskultur, und Fleiß, Treue und sichere Verläßlichkeit ihre Grundpfeiler. Es gibt sogenannte Diebsnaturen, Subjekte, die ohne Not und Bedürfniß sich das Eigentum Anderer zueignen; dieser eingelebten Kommunisterei will ernst und beharrlich entgegengewirkt sein, sonst wird sie anstekend, unterwühlt Treu und Glauben, und stürzt auch das sorglichste Werk in Gefährde. —

3) Als dritten Hauptgrund zur Aufnahme in die Anstalt bezeichnen wir die wiederholte Auflehnung und beharrliche Widersezlichkeit gegen die Anordnungen der Lokalarmenpflege. Es gibt eine Art Tüke, die Alles und Jedes mit Gift bespritzt, was mit ihr in Berührung kommt; tiefverdorbene, neidvolle, arglistige Gemüter, die überall Unfrieden, Verdächtigung und heilloses Wesen pflanzen — sich aber sorgsam selbst im Hintergrunde zu halten wissen, und mit teuflischer Lust ihre Höllensaat wuchern sehn. Solche Naturen als brandige Glieder ausscheiden zu können, ist für das Gedeihen der Sache eine unumgängliche Notwendigkeit.

Wir haben hier nur einige der hauptsächlichsten „Hinerkennungsgründe" berührt. Es muß immerhin dem weisen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen bleiben, die Aufnahmsbegehren vergleichend zu prüfen, ihre Dringlichkeit zu erwägen, und die diessfälligen Bedürfnisse mit den Möglichkeiten der Anstalt in Einklang zu sezen. —

Es wird vielleicht auffallen, daß wir zu den Aufnahmsgründen nicht auch die Mißachtung der elterlichen Pflicht zählen. Es geschah dieses deßhalb nicht, weil Fälle der Art wichtig genug sind, um dem eigentlichen Strafrichter überwiesen zu werden. Es liegt hier eine Rechtsmißachtung vor, und zwar eine solche, die bestimmend sein kann für die ganze Zukunft der betreffenden

Kinder. Wir bedauern unendlich die Inkonsequenz, mit welcher man am einen Orte Strafgründe macht, während anderweitig die eingreifendsten Verlezungen göttlicher Rechte fast ahndungslos fortwuchern können. — Es wäre sehr zu wünschen und läge im höchsten Interesse einer geordneten Wohlfahrtspflege, daß die Gesezgebung es sich zur ernsten Aufgabe machen würde, den elterlichen Pflichtenkreis zu fixiren, ihre Ausübung durch entsprechende Bestimmungen zu fördern, und dießfälligen offenbaren Nachlässigkeiten energisch entgegenzutreten. Kaum ist ein zweiter Punkt im Gebiete der Lebenskultur, der so fruchtreich und segenschwer dem Gesammtglük sich zuneigt, als eine wolgeschüzte und sistematisch gepflegte Familienordnung. —

c) Hinerkennungsprozeß.

Wir haben die Zuerkennung der Selbsterhaltungsanstalt zur Sache der Armenverwaltung erklärt und denken uns den Hergang derselben oder die Hinerkennungsform in folgender Weise geordnet:

Die armenpflegerischen Behörden folgen sich von Oben bis Unten, d. h. von der Zentral-Armendirekzion bis zu den Vorstandsſekzionen in einfacher aber wol berechneter Stufenfolge und Gliederung. Außer dem Kreise des organischen Ineinanderwirkens scheint einzig das Armengericht oder die Armen-Jury zu stehen. Es sichert diese Kirchgemeindsbehörde jedoch auf sehr lojale Weise eine strenge Unparteilichkeit in der Erörterung wichtigerer Klagfälle, wodurch die Inkonvenienz vermieden ist, daß der Vereinsvorstand gegenüber seinen Pflegbefohlenen Kläger und Richter zugleich wäre. — Kommen nun in einem Armenvereinskreise Fälle „beharrlicher Verdorbenheit" vor — und dieser Begriff schon sezt voraus, daß die zu Gebot stehenden bessernden Zuchtmittel fruchtlos erschöpft

seien, und folglich auch das Armengericht seinen Einfluß erprobt habe —: so hat dieses Leztere auf Ueberweisung derselben an das Armenkommissariat zu schließen mit Berichterstattung über das bisherige Verhalten der beklagten Individuen, nebst Bezeichnung der bereits angewendeten Besserungsmittel. Der Armenkommissär hat die Akten zu prüfen, allfällige Ergänzungen einzuholen und auf Lüken in der bessernden Behandlung aufmerksam zu machen; er wird ferner anderweitige Erfahrung in ähnlichen Fällen dem betreffenden Vorstand zur Kenntniß bringen, gutfindenden Falles die beklagten Personen vor sich bescheiden und mit eindringlicher Mahnung zur Besserung den lezten Versuch hiezu machen; mittlerweile sie aber auf die Liste der Aufnahmsbegehren bringen und der Armendirekzion davon Kenntniß geben. Hat auch das Kommissariat die Dringlichkeit der Aufnahme in die Anstalt erkannt, so hat es dießfalls einen motivirten Antrag zu stellen und mit den Akten der Zentralarmenbehörde einzubegleiten.

Sämmtliche Aufnahmsbegehren fließen also bei der Armendirekzion zusammen, welcher allein es zukömmt, die Aufnahme in die Selbsterhaltungsanstalt zu verwilligen, oder aber derer einsweilige Verschiebung zu verfügen. Die oberste Armenbehörde wird sich einerseits nach der Dringlichkeit der vorliegenden Fälle richten, andererseits nach den verfügbaren Pläzen in der Anstalt; endlich aber auch etwelche Berüksichtigung der verschiedenen Landesgegenden nicht ganz außer Acht lassen.

Diese Hinerkennungsform sichert nach allen Richtungen hin die sachbezüglichen Interessen; sie stellt die Anstalt in unmittelbaren organischen Zusammenhang mit allen übrigen armenpflegerischen Maßnahmen und fördert somit auch die dießfällige innige Wechselwirkung; sie schüzt das Erziehhaus vor allem lähmenden Ueberdrang, und läßt

das Ganze und Einzelne von einer Idee getragen und einem Geiste durchherrscht sein — dem der rettenden Bruderliebe. Die Anstalt ist durch diesen Aufnahmsmodus von allen jenen Zwitterverhältnissen befreit, die ihren Charakter verflachen, ihr Wirken mißrichten und sie gewaltsam hinabziehn zum besserungsfeindlichen Zerrbild; und ist ihr nun möglich, in stiller naturwüchsiger Weise ihr Ziel mit Gott zu erstreben und an jedem ihr anvertrauten Individuum eine Heilandstat zu erfüllen.

B. Zwek und Aufgabe der Anstalt.

1.

Was soll das Selbsterhaltungshaus?

a) Vorbemerkung.

Es ist unmöglich, die Natur und Stellung eines Gegenstandes ins Klare zu sezen, ohne gleichzeitige Besprechung seines Zwekes und seiner Aufgabe; denn das Eine ist nur durch das Andere erfaßbar und zur vollen Erkenntniß zu bringen. — Haben wir demnach das Erstere gedeutet, so ist damit auch, der Hauptsache nach wenigstens, das Leztere bestimmt und kommt uns hier unter obigem Titel nicht sowol die Entwikelung allgemeiner Bestimmpunkte zu, als vielmehr der Nachweis zur Durchführung ihrer Spezialbeziehungen. Schon mit dem Namen der Anstalt ist ihr Zwek ausgesprochen und ihr Pensum fixirt. Es handelt sich fortan nur mehr um die planmäßige Wahrung ihrer Wirksamkeit, resp. um die speziellen Bedingnisse zur Zwekerreichung. — Wir fassen nun vorerst das erzieherische Objekt hier ins Auge und gehen dann über zur nähern Bezeichnung der anstaltlichen Besserungs mittel.

b) Ueber die Zöglinge der Anstalt.

Aus der Beantwortung der Frage „Wer in die Selbsterhaltungsanstalt gehöre“, geht deutlich hervor, daß sie es mit dem eigentlichen Auswurf der Armut zu tun habe; mit Subjekten, die moralisch und bildungsbezüglich auf tiefster Stufe noch stehen, derer Geistesleben in chaotischem Dunkel noch schlummert und selten oder nie zu wahrem Bewußtsein erwachte; Gemüter von Galle durchbittert, in Rohheit und Elend und Notdrang verkommen — voll Neid und Verfeindung und böslicher Tüke. Sind es doch alles Personen, an denen bereits die Lokalarmenpflege sammt dem Armengerichte all ihre bessernden Mittel erschöpft, derer Inneres also hart und verschlossen vom Guten sich abkehrt und die Hebung zur Wohlfahrt nicht will. —

Zunächst sind es Jammergestalten aus dem gewerbsmäßigen Bettelleben. Leute, die von menschlichem Wesen oft wenig aufweisen, als kümmerlich dessen Gestalt; die in totaler Unbehilflichkeit mechanisch dahin vegetiren, und auch nicht von ferne zu fassen bereit sind, daß sie zu Tätigkeit, Wohlfahrt und göttlichem Glüke berufen. Meist schon im Elend geboren, vom Mangel gesäugt, in Schmuz und Lumpen erwachsen, ist ihnen die Armut Natursache geworden, und hält es deßhalb so außerordentlich schwer, sie umzuwandeln und hinzubringen auf den Punkt der freudigen Selbsterhaltung. — Eine fernere Klasse, dem ständigen Bettel gehörend, und meist auch nur schwer der bessernden Ordnung sich fügend, sind Leute, die spekulirend den Bettel als Gewerbe betreiben; bald schüzen sie Krankheiten vor und malen mit grellen Farben ihr häusliches Elend, bald haben sie Brandunglük, Hagelschaden und ähnliches Unglük erlitten, bald „fechten“ sie mit Bettelbriefen oder suchen mit frommem

Geschwäz das Mitleid rege zu machen — gehn dann aber heim, und verprassen die lügenhaft erschlichenen Gaben. Diese werden sich aufs Aeußerste der Hilfe durch Arbeit erwehren, dem Reformwerk sehr schweres Leid schaffen, und meist sich hindurch winden, bis das Erziehhaus sein Geschik auch an ihnen betätigt. Wie bei den Erstern bezüglich der Selbsterhaltung ein „Nicht können" vorhanden ist, so bei diesen Leztern vorzugsweise ein „Nicht wollen". — Die Anstalt erhält ferner Zöglinge aus dem Vagabundentum, denen nicht sowol das Betteln an sich, als vornehmlich die schrankenlos freie Bewegung ihr Alles geworden; die daher auch und beim ersten Anlasse der pflegenden Zucht sich entziehn, und Alles dran wagen, um den Genuß der Landstreicherei zu behaupten; sie werden die Ersten zur Anstaltsbevölkerung sein; weil sie alle Stufen der Ordnung überspringen, um wenigstens eine Zeit lang des ungebundenen Naturlebens wieder genießen zu können. Der Vagabund hat es fast wie die Strichvögel; es zieht ihn mit unwiderstehlicher Gewalt in die Weite, und er erträgt lieber alles mögliche Ungemach — wenn ihm nur die Freiheit, die Goldene, bleibt. — Noch zweierlei fernere Hauptcharaktere wird unsre Anstalt zu behandeln erhalten: ruinirte Dirnen und verkommene Schlemmer. Der Grundzug beider ist körperliche und geistige Verschwächung. Sie sind vor Allem zur Erkenntniß der Lebensvergeudung zu bringen, und haben in der Regel dann nichts ferner nötig, als sorgsame Hut vor weitern Versuchungsfällen; denn wäre auch ihr Wesen zum Bessern geneigt, so ist dagegen die Schwachheit zu groß, um die Lokungen früherer Genüsse beharrlich niederzukämpfen. Da es aber der Lokalarmenpflege fast unmöglich ist, Schritt vor Schritt ihre schirmende Hand ob solchen Subjekten zu haben: so werden sie fallen und wieder fallen und fruchtlos die Stufen

der bessernden Zucht durchmachen, bis sie als „beharrlich Verdorbene" unserm Erziehhause zuwandern. Die in diesem zur Behandlung kommenden Lebensgebrechen bestehen somit der Hauptsache nach:

1) in gänzlicher Kulturlosigkeit beim angeerbten Bettlertum;
2) in Lügenhaftigkeit und diebischem Wesen beim spekulirenden Bettlergewerbe;
3) in roher Ungebundenheit bei gewohnheitsmäßiger Vagabundität;
4) in Verschwächung und krankhafter Leidenschaftlichkeit bei der verliederlichten Armut.

Allen diesen Verdorbenheitsklassen sind durchgängig gemein: moralische Stumpfheit, verkehrte Lebensansichten und daraus hervorgehende Unbehilflichkeit zum Bessern bei eingelebten Verkehrtheiten. —

Ziehen wir eine Parrallele zwischen dem Zustande der Strafhausbevölkerung und den Individualitäten, mit denen unsre Anstalt sich rekrutirt: so muß deßhalb im Allgemeinen der Vergleich zu Ungunsten der Leztern ausfallen, weil die Begehung von Verbrechen substanziell eine Seelenverfassung voraussezt, die in der Regel unserer Armut zu ihrem Nachteil des Gänzlichen abgeht. Wir meinen dieß so: beim Sträfling sind die Geisteskräfte entwikelter und zur Handlung disponibler; es ist mehr Energie des Willens und größere innere Spannkraft vorhanden; die Seele ist vernunftmäßiger Belehrung zugänglicher, weil vielseitiger, begriffsreicher, beweglicher, umsichtiger und entschlußfähiger. Das Innere unsers Anstaltszöglings dagegen ist in der Entwikelung durchschnittlich zurük; schlaff, träge und in sich zusammengekauert ist er sehr schwer und nur in vereinzelten Richtungen erregbar; wo aber dann Leben ist, zeigt sich die Strebung auch sogleich als fertige roh wuchernde Leiden-

schaft. Beim Sträfling hat es nur Umwandlung nötig: beim Zögling dagegen einen förmlichen Neubau. Während der Verbrecher an sittlichen Mißrichtungen leidet, fehlt unserm Pflegling noch gar oft das A, B, C der Moral. —

Aus dieser Vergleichung ergibt sich, daß rükſichtlich der bessernden Behandlung unserm Erziehhause gegenüber der Strafanstalt die Lösung der Aufgabe schwerer und schwieriger ist; weil alle moralische Vorbildung mangelt, dem Leben die Federkraft abgeht, und der bessere Mensch in fauler Gewohnheit versumpft ist.

Die Seele des Verbrechers ist gleich dem humusreichen Boden voll Giftsaat; seine Besserung besteht in der neuen Bepflanzung. Die verdorbene Armut aber ist durchsäuerter Moorgrund — auf dem Kulturgewächse dann erst gedeihen, wenn er dazu fähig gemacht ist. — —

c) Des Erziehhauses Spezialaufgabe in Rükſicht auf seine Zöglinge.

Was tut denn nun diesen Zöglingen hauptsächlich not, und auf was hat die Anstalt vornehmlich ihr Streben zu richten? — Bei Beantwortung dieser Fragen kann es sich wiederum nicht um das Ziel der erzieherischen Wirksamkeit handeln — wir wissen, daß dieses in der nachhaltig gesicherten Selbsterhaltung gesezt ist — sondern vielmehr um den Weg zum Ziele, oder die Mittel zur geordneten Zwekerreichung; und die Frage ist diesemnach eigentlich die: was hat die Anstalt mit dem Zögling anzufangen? — Wir antworten darauf:

1) Sie soll nach Außen und Innen reinigen, pflegen, und bessern.
2) Sie hat die körperlichen und geistigen Kräfte planmäßig zu entwikeln.

3) Sie soll zur Arbeit gewöhnen, und durch äußere Ordnung die innere vermitteln.
4) Sie soll endlich jeden ihrer Zöglinge, nach Maßgabe seiner Möglichkeiten, zum menschenwürdigen Leben befähigen.

Das sind die Hauptoperazionen ihrer erzieherischen Tätigkeit, wie sie bei den Zöglingen sukzessive zur sorgsam begründeten Geltung zu kommen haben. Und zwar darf dieses nicht nur Tendenz und Grundzug der anstaltlichen Bewegung im Allgemeinen sein, sondern jene Punkte sind ganz speziell bei jedem einzelnen Zögling zu erwirken. Leztere Aufgabe nun ruft unausweichlich eine erzieherische Maxime, die bezüglich der Zwekerreichung von allerhöchstem Belang ist; wir meinen die stets zu übende

Individualisirung.

Wie jeder Einzelne der Zöglinge für seine Person der leiblichen Nahrung bedarf, so auch der vereinzelten, d. h. der besondern persönlichen Geistespflege; und zwar, da sie Alle als Kranke am inwendigen Menschen zu betrachten sind, derer Jedem nach dem Grade und der Natur seines anormalen Zustandes heilende Behandlung werden muß: so fordert das wahrhaft bessernde Verfahren die gründliche Erforschung jeder einzelnen Persönlichkeit, nebst ihrer individuellen Hinbestimmung zum Ziele Aller — dem in Gott gegründeten Normalverhalte.

Bezüglich ihrer Besserungszweke hat die Selbsterhaltungsanstalt das mit den Strafhäusern gemein, daß sie gleich ihnen eine Art Seelen-Hospital bildet, und ihre heilende Tätigkeit ein Teil der praktischen Seelenkrankheitskunde, die ganz analog dem Verfahren bei körperlichen Uebeln nicht nur jede Krankheit für sich ermittelt, sondern zugleich ermißt, daß selbst ein und dasselbe Gebrechen bei verschiedenen Individualitäten in abweichender Form und Bewegung sich darstellt. — Der Leibesarzt,

ist er ein Mann seines Faches, weiß dieses sehr wol; darum nimmt er bei Bestimmung der Medikamente auf Alles Bezug: auf den Grad der Krankheitsentwikelung, auf die damit verbundenen Erscheinungen, auf ihre Vorgänge, auf Alter, Kraft und Konstituzion des Pazienten ꝛc., und man wollte nachlässiger sein bei Behandlung der unsterblichen Seele?! — Wahrlich der Mediziner beschämt den Pädagogen und Seelsorger in recht schlagender Weise ....

Es ist unzweifelhaft einer der größten Mängel im anstaltlichen Leben der, daß hinsichtlich des bessernden Vorgehens man Alles in gleiche Regeln schmiedet, und die Geister zu formen gedenkt, wie der Töpfer den Lehm. — Würde man nicht einen Arzt als jämmerlichen Quaksalber bezeichnen, der allen seinen Pazienten die gleiche Mixtur verabreichte, und jede Art Uebel damit zu heilen vorgäbe? Die selbe Bewandtniß hat es aber mit Geistesgebrechen, die man nach stereotipen Formeln zu heben vermeint. — Wie im Bereiche der äußern Gesundheitspflege, so gibt es zwar auch für das innere Leben gewisse Arcana, die, richtig verwendet, unter keinen Umständen ihres Zwekes verfehlen; aber selbst hier verlangt das Bedingniß, die „richtige Verwendung", wieder Kenntniß der einzelnen Verhältnisse, sonst tödten sie entweder der Seele Leben, oder werden — zu abgedroschenen leeren Gemeinpläzen. So weiß alle Welt, daß Gerechtigkeit und Liebe des christlichen Lebens Grundlagen sind; wo werden diese aber in ihrer heiligen Bedeutung geglaubt, erkannt und geübt? Wo die Seele nicht zur lebendigen Erfassung der Wahrheit disponirt ist: da kann man tausendfach predigen, daß die Gottseligkeit zu allen Dingen nüze; der Spruch wird wol angelernt, seine bessernde Kraft geht jedoch spurlos am Leben vorüber. — Gerade das aber ist es, was den

Inhalt der Individualisirungsmaxime ausmacht, daß jedes einzelnen Zöglings Seele in ihren Eigentümlichkeiten erfaßt und zur freieigenen Betätigung des Daseinsberufes hingepflegt werde. — Das ist denn auch des Erziehhauses eigentliche Spezialaufgabe in Rüksicht auf seine Zöglinge. Wird sie gelöst, so kann es nicht fehlen, daß auch die „verdorbenste Armut" gerettet und das Reformwerk mit höchstem Segen gekrönt wird.

d) Von den diesfälligen Mitteln zum Zweke.

Wie die Individualisirung die Art und Weise des bessernden Vorgehens in Bezug auf die Zöglinge bestimmt, so sezen wir in sachlicher Rüksicht allen Maßnahmen als Grundregel vor:

„Bete und Arbeite."

Wir erörtern hier nicht, ob in das Eine oder das Andere der Schwerpunkt zu legen; sondern verlangen kraft göttlicher Wahrheit, daß Beide in innigem Einklang gepflegt, kultivirt und dargelebt werden. Also weder Arbeit ohne Gebet, noch Gebet ohne Arbeit, sondern Beide in steter Gemeinschaft zu gegenseitiger Erneuung und Hebung. Es ist für das rettende Wirken von höchster Bedeutung, daß jene Regel des erwachenden Lebens Grundzug werde, und wahr und stark sich ausbilde zum sichern persönlichen Verhaltsgesez. Wie in der Individualisirung die erzieherische Tätigkeit sich gleichsam vereinzelt, auseinandergeht und für jeden Zögling eine Besondere, seinem jeweiligen Bildungszustande Entsprechende wird: so gibt diese Grundregel wieder den Einigungspunkt, als stetigen Polweiser zum Ziel hin — zur christlichen Selbständigkeit; und bestimmt sie die Axe, um

welche der Entwikelung Sfären sich drehn, und nach welcher die einzelnen Mittel sich richten.[1])

„Bete und arbeite" ist sonach der Stamm unserer anstaltlichen Besserungsweise; er hat in der Individualisirung seine Wurzeln, treibt in den Haupterziehmitteln die Aeste, verzweigt sich in den mancherlei Bildungsmaßnahmen zur Krone, und gleicht so in Ganzheit dem Baume, gepflanzt in des Lebens lebendigen Grund. —

Als Haupterziehmittel für unsre Selbsterhaltungsanstalt bezeichnen wir

die Ordnung,
den Unterricht,
die Arbeit,
den Umgang.

„Ordnung ist das halbe Leben"; sie fehlt unsern Zöglingen beinahe gänzlich, und zwar nach Körper und Seele in gleich traurigem Vollmaß; unsere erste Forderung geht auf Herstellung ihrer. Entfernung des Schmuzes und Unrats am Aeußern sei Vorbote und Uebergang zur Reinigung der Seele. In freundlichem aber taktfestem Vorschreiten wird sie nach und nach den ganzen Lebensverhalt umfassen, sich wie auf Reinlichkeit, Nahrung und Kleidung, so auch auf Zeit und Kraftmaß erstreken, zum Punkt der Gewohnheit erstarken, und die Grundlage bilden zur freudig betätigten Seinsökonomie und sittlich sicheren Haltung. —

Der Unterricht bewegt sich im Gebiete der elementären Lebenserkenntniß, und soll die Zöglinge aufklären über ihr Sein und Wesen als Mensch, und über ihre Stellung zu Gott und Mitwelt; er soll in Behandlung der bürgerlichen und moralischen Pflichtenlehre ihr bisheriges Leben in seiner Abnormität darstellen, die Denkkraft üben, den Gesichtskreis erweitern, und die Geistes-

[1]) Vgl. I. Bd. 2. Abteil. pag. 189.

kraft heben zur christlich geläuterten Selbstbestimmung; er hat ihnen endlich die notwendigsten Kenntnisse beizubringen im Lesen, Schreiben, Rechnen, sowie in gewerblicher Buchführung.

Der Arbeit hohen Wert bezüglich der Lebensregulirung haben wir schon öfter hervorgehoben und werden ihr, da sie zur Selbsterhaltungserwirkung ein unumgängliches Erforderniß ist und im Anstaltsleben eine Hauptrolle spielt, unten noch weitere und besondere Aufmerksamkeit schenken.

Der Umgang endlich, oder der persönliche Verkehr mit den Zöglingen, ist die eigenste Heerstraße zur Erforschung und Bestimmung ihres Innern, und bildet darum denn auch das Hauptmittel zur Individualisirung, weil dadurch wie durch nichts Anderes des Einzelnen Leben erfaßt werden kann.

Durch übereinstimmendes Wirken dieser Erziehmittel ist es unzweifelhaft möglich, die Zöglinge der körperlichen und geistigen Unbehilflichkeit, der sie gemeinhin verfallen, zu entreißen, und auch die moralische Schlaffheit zu lösen zur lebenskräftigen Strebung. Die Behandlung wird so den ganzen Menschen kultivirend ergreifen und die Vermögen des Leibes wie der Seele zwekrichtig weken und ziehen zu christlicher Lebensverfassung. Die meisten Pädagogiker und Psichologen fassen gemeinhin den Menschen zu einseitig von seelischer Seite nur auf, übersehen des Leibes Leben und ignoriren, wie sehr das Wirken und Handeln des Geistes bedingt wird durch den Zustand der Organe, durch welche er die äußern Eindrüke in sich aufnimmt und durch welche er handelt; darum verstehen sie denn auch so wenig in der Erziehung zu individualisiren; jeder Menschenkenner wird aber zugestehen, daß erst durch diese Maxime der bessernden Behandlung die Pforten geöffnet und die mächtigsten Hebel gegeben sind. —

2.

Die Beschäftigung der Zöglinge.

a) Leitende Gesichtspunkte.

Die Arbeit oder die Beschäftigung der Zöglinge in einer Anstalt ist allewege zu behandeln als eines der fruchtbarsten und segenbringendsten Erziehmittel. Kaum ist ein zweites Besserungsmoment zu erwähnen, das so positiv wirkte, und für das innere wie für das äußere Leben von so sichtlich woltuenden Folgen begleitet wäre, als eine wolberechnete, den Kräften angemessene und den individuellen Möglichkeiten entsprechende Betätigung. Je größer aber der Wert irgend eines Entwikelungsmittels an sich ist, desto bedauerlicher ist dessen Mißbrauchung — und wol ist ihrer Keines aufzufinden, das so rükſichtslos verkannt, profanirt und geschändet worden wäre, wie die göttliche Gabe des Arbeitsfleißes. — Es ist eine ganz verkehrte Auffassungsweise und zeugt von großer pädagogischer Kurzsichtigkeit, die Arbeit als Strafe zu fassen und zugleich sie zum Punkte der Angewöhnung zu machen. Der Widerspruch ist zu groß, als daß er sich irgendwie freundlich zu lösen vermöchte; denn als Strafe ist entweder die Arbeit gebrandmarkt, und einer himmlischen Wohltat der Stämpel der Schmach aufgedrükt; oder aber wird Jene in ihrem Entstehen schon zwekwidrig vernichtet, und statt der Rute eine Semmel geboten. — Machen wir die Sache deutlicher noch: Die Arbeit zur Strafe machen heißt sich selber strafbar erklären. Indem der Gesezgeber nämlich einen Schuldbaren zur Strafe mit Arbeit belegt, stellt er ihn auf die Stufe, auf welcher er selbst sich befindet. Denn der Gesezgeber ist tätig; er verfügt, daß der Schuldige mit einem Uebel belastet werde, und bezeichnet als

Solches die Tätigkeit — in was sie bestehe, fällt als unwesentlich außer Betracht — da er, der Gesezgeber, sich aber in selbem Zustande, in welchen der Sträfling versezt wird, befindet — so entsteht das Dilemma: entweder ist die Arbeit eine Strafe und folglich der Gesezgeber, resp. die tätigen Bürger sind Sträflinge; oder aber sie ist nicht eine Strafe und somit die gesezgeberische Absicht verfehlt. — In beiden Fällen aber wirkt ein solches Vorgehen verwirrend auf des Volkes Gefühl und Begriff von Recht und Gerechtigkeit, und trägt mächtig mit bei, die gesunde Moral zu verflachen. —

Was göttlich ist, ist gut. Die höchstpotenzirte Tätigkeit ist Gott — aller Arbeit und Bewegung urheiliger Quellgrund. Wie ist es nun möglich, einen Ausfluß der göttlichen Allkraft zum Uebel zu erklären? Es kann dieses erst dann nur geschehen, wenn die Tätigkeit Böses bezwekt, sie selbst also wieder zum Strafgrund sich macht. — — Wir denken nun hinreichend erläutert zu haben, daß die Arbeit als solche nie Strafe sein kann, sondern daß sie vielmehr sich dargibt als eine hohe köstliche Wohltat, die das Leben vor Fäulniß rettet, und fürs Göttliche fähig und stark macht. — Nun ihr die Eigenschaft als Uebel oder Strafe benommen ist, haben wir sie auf dem Punkt einer innerlich freudigen Anempfehlung zum Erziehmittel. Es ist zwar dieß in gewissem Sinn auch die Strafe, wie jegliches Uebel, das mit der Sünde verknüpft ist; denn darin bekundet sich eben die heilige Liebe der Gottheit, daß die mit dem Unrecht verbundenen Uebel den Irrenden aufmerksam machen auf seine Mißgänge, und stets sich zum Schmerz auch lokend und warnend die Reue gesellt. — Es gehören die Strafen aber immerhin zu jener Klasse von Besserungsmitteln, die durch Verneinung des Schlimmen das Gute befördern; während die reinen Erziehmittel auch

rein positiven Gehalts sind — und zu diesen gehört, wie bewiesen, die Arbeit. Fällt sie auch schwer, so hat sie ja dieses beim Sünder mit jeglicher Tugend gemein; und ist es eben Sache der bessernden Tätigkeit, ihr die Eigenschaft als Zwang und Last zu benehmen, oder richtiger gesagt: das Vorurteil gegen sie zu vernichten, die Abneigung in Liebe umzuwandeln und ihren Wert beim Individuum zur tatsächlichen Anerkennung zu bringen. — Die Erreichung dieses Zieles nun ist nicht bloß Sache der Angewöhnung, sondern es will das Bemühen durch Lehre und Beispiel gestüzt, und überhaupt gepflegt und behandelt werden als einen der wichtigsten Teile der Besserungsökonomie.

b) Beschäftigungsrüksichten.

Mit der einmal errungenen Hebung der Arbeitsscheu zum Tätigkeitseifer ist bezüglich des Besserungszieles bei den Zöglingen unserer Anstalt beziehungsweise Alles gewonnen; denn sie sezt in der Tat eine Umwandlung voraus, die nicht nur auf mechanische äußere Fertigkeiten, sondern auf den ganzen menschlichen Lebensverhalt sich erstrekt, und also mit Recht eine faktische Umkehr oder Widergeburt genannt werden kann; eine Tatsache, die das bessernde Wirken der Anstalt in aller Form konstatirt. — Ist der Müßiggang überhaupt der Armen hervorstechende Eigenschaft, so ist er es um so mehr bei der „beharrlich verdorbenen" Armut, die unser Erziehhaus rekrutirt, als folgerichtig bei dieser die Paupertätsgebrechen sich sammeln, und unter ihrem Gewichte der bessere Mensch wie erdrükt ist. Wir betrachten, vermöge erfahrungsmäßiger Studien, die Entwikelungsstufen der Arbeitsscheu als pauperistische Verdorbenheits-Skala — je vorgerükter Jene: desto umfangreicher die Entpflichtung, resp. die Versunkenheit; und umgekehrt — je minder

dezidirt die Arbeitsscheu: desto näher noch dem Sittlichkeitsprinzipe, und desto möglicher die Wiederkehr, beziehungsweise die Vergöttlichung. —

Aus Allem diesem geht mit Sicherheit hervor, wie höchst bedeutsam einenteils die Arbeitspflege sei, wie schwer und schwierig jedoch anderenteils die Zwekerreichung bei unserm Anstaltsvolke. Beide Resultate dann gehn darin einig, daß, mit Rüksicht auf das individualisirende Verfahren, der „bessernden Beschäftigung“ ungleich mehr Sorgsamkeit und Pflege zuzuwenden sei, als dieß bisher gemeiniglich geschah. Der Arbeit muß als sicherm Kultivirungsmittel ganz unbedingt der Stellen Erste angewiesen werden, und zwar um so da mehr, als speziell es hier sich um die Herstellung der Selbsterhaltung handelt, und ergibt sich daraus die wichtige praktische Schlußfolgerung, daß

1) die Wahl der Beschäftigung beim Eintritt des Zöglings mit größter Umsicht und wahrem pädagogischem Takte geschehe;
2) daß die berufliche Betätigung möglichst gewiß den Anlagen und Neigungen des Zöglings entspreche; und nicht außer Betracht falle, wie sehr ein dießfälliger Entscheid für des Individuums Zukunft bedingend sein muß;
3) daß bei der Beschäftigungswahl stetsfort die Zweke der Anstalt prioriren, und individuell die Selbsterhaltung als erster Bestimmpunkt entscheide; folglich nie vergessen werde, daß die Anstalt der Zöglinge wegen erstellt sei;
4) daß das Beschäftigungsmaß in jeder Rükſicht den Zweken der Anstalt entspreche, und weder nach Stärke noch Umfang die Liebe zur Arbeit verunmögliche.

Diesen Rükſichten zufolge muß die ganze anſtaltliche Tätigkeitspflege darauf gerichtet ſein, daß im Zögling möglichſt bald die Arbeits-Luſt ſich zeige, und er perſönlich und ſachlich auf ſicherſtem Wege zur Selbſterhaltung gebracht werde. Die Löſung dieſes Doppelpenſums fordert wieder unumgänglich, daß die Arbeitsforderung auch ſtets den Kräften angemeſſen ſei, und folglich vom Zögling weder zu viele noch zu ſchwere Arbeit verlangt, noch endlich die Dauer der Arbeitszeit über Gebühr ausgedehnt werde. Die jeweiligen Bedürfniſſe ſo wie die Landesübung geben dießfalls die ſicherſten Gränzen zur Aufgabenſtellung; und iſt einmal der eigene Eifer vorhanden, dann hat neben der Hausordnung einzig das Maß der perſönlichen Kraft zu entſcheiden, und hat dann die Anſtalt nur mehr das glükliche Penſum: die Tätigkeit leitend noch dahin zu regeln, daß ſie in ſicheres Gleichmaß trete, und nicht gleich Ebbe und Flut das Uebermaß mit Erſchlaffung wechsle.

Ueberhaupt aber iſt ein naturrichtiges Vorgehen in der Betätigungsweiſe vornehmlich Punkt der perſönlichen Tüchtigkeit des Anſtaltsvorſtandes, und muß ſich deſſen Geſchik und Gewandtheit ganz namentlich auch in der ſorglichen Behauptung einer dießfälligen Oekonomie zu erweiſen haben. — Es iſt allewege ein großes Werk, das ihm zu erfüllen hier obliegt; ein Werk, durch deſſen Gelingen das Lebensglük Vieler bedingt iſt, und welches ſomit vor Gott und der Menſchheit die größte Bedeutung und ewigkeitsſchweres Gewicht hat — denn ganze Geſchlechter ſind ihm auf die Seele gebunden . . . .

c) Die Beſchäftigungsweiſe.

Als erſten Grundſaz der anſtaltlichen Beſchäftigungsweiſe ſtellen auch hier wir den Anſtaltszwek vor, wonach die Zöglinge auf ſicherſtem Wege zum Selbſterhaltungs-

vermögen gelangen. Es stehen dießfalls zunächst die zwei großen Erwerbsquellen „Landwirtschaft und Industrie" zu Gebot, um zur Erreichung des Zieles die Kräfte zu üben. Gemäß den gesezten Bestimmpunkten frägt es sich vorerst, zu was jeder Zögling sich eigne; und wohin dann die Mehrzahl derselben bestimmt scheint, das muß auch der Anstalt als arbeitliches Hauptmittel zur Verfügung gegeben sein. —

Da für die Selbsterhaltungsschule das Anstaltspersonal bereits in seinen Hauptcharakteren bekannt ist, so lassen sich auch in Betreff seiner zwekgemäßen Beschäftigung allgemeine Regeln zum Voraus fixiren. Wir wissen unsre Anstalt vom Auswurf der Armut bevölkert. Die Zöglinge sämmtlich sind arbeitsfähig, d. h. gesunder Konstituzion, und mit leiblichen Kräften versehen, also zur Arbeit beanlagt. Schon aus dem Umstande aber, daß sie alle als „beharrlich verdorben" in die Anstalt treten, läßt sich mit Sicherheit schließen, daß ihrer die Meisten, wie träge und tätigkeitsfeindlich, so auch ohne gewerbliche Kenntnisse sind, und der bessernde Einfluß sich also bezüglich der Arbeitskultur im Bereich der Elemente zu bewegen im Fall sieht. Ferner ist zu erwägen, daß der Aufenthalt der Zöglinge in der Anstalt nur so lange dauert, bis sie gebessert und zur eigenen geordneten Existenzfristung gebracht sind. Gestüzt auf diese Gründe halten wir es entschieden für das Ratsamste: die Naturprodukzion mit industriellem Erwerb zu vereinen, und damit nicht nur jeder Anlage nach Neigung und Erfolgsicht Gerechtigkeit werden zu lassen, sondern zugleich die Anstalt für sich auf des Selbsterhalts günstigsten Boden zu stellen. Wir werden anläßlich der Behandlung ihrer Verwaltungsverhältnisse auf lezteren Punkt noch zurükkommen, verweisen

jedoch auch auf die dießfalls schon früher gegebenen einläßlichen Erörterungen.[1])

Will der Vorschlag zur Vermählung der Landwirtschaft mit der Industrie zur anstaltlichen Betätigung der Zöglinge festgehalten werden, so klassiren wir die vorzunehmenden Arbeiten bezüglich ihrer Beschaffenheit

1) in Innere, und rechnen dahin jede gewerbliche Beschäftigung, die in Haus und Hof verrichtet werden kann;
2) in Aeußere, wozu alle landwirtschaftliche Arbeit gehört, die im Freien verrichtet werden muß;
3) in Hausdienst, wozu jene Verrichtungen zählen, welche die Ordnung im Hause rc. neben den erwerbsmäßigen Arbeiten verlangt.

Bei Verwendung der Zöglinge zu den genannten Beschäftigungszweigen stellen wir folgende, das individualisirende Verfahren aus sozialen Gründen beschränkende Regeln als maßgebend auf:

1) Der Landarbeit werden im Allgemeinen zugeteilt:
   aa) Zöglinge, über derer Gesinnungs- und Handweise der Anstaltsvorstand im Klaren ist, und denen er in Hinsicht der freien Bewegung trauen darf.
   bb) Leute kräftigen Schlages ohne gewerbliche Kenntniß und ohne Neigung zu welcher.
   cc) Zöglinge, denen Gesundheits halber Bewegung im Freien zuträglich; Leztere jedoch bloß temporär.
2) Zur gewerblichen Beschäftigung sind vorzugsweise zu verwenden:

1) I. Bd. 1. Abteil. pag. 73 u. ff.

aa) Gelernte Professionisten, und zwar für ihr Handwerk oder ein demselben Verwandtes.

bb) Neu eingebrachte Zöglinge, bis und so lange, als sie fisisch und moralisch der strengeren Prüfung bedürfen.

cc) Leute, die vermöge schwächlicher Körperkonstituzion voraussichtlich durch landwirtschaftliche Arbeit ihre Existenzfristung nicht zu finden vermöchten.

dd) Zöglinge, derer Verläßlichkeit im Freien noch zweifelhaft ist.

3) Der Hausdienst endlich ist in wechselnder Ordnung abteilungsweise von sämmtlichen Zöglingen zu versehen, und zwar ausnahmslos mit einer Pünktlichkeit, die ans Pedantische gränzt, und auch nicht der mindesten Lässigkeit irgendwie Raum läßt. — Sämmtliche zum Hausdienst zählenden Verrichtungen sind in scharf begränzte Klassen zu bringen, ihren Vollzug nach Zeit und Art zu fixiren und die Zöglingsabteilungen zur genauesten Beachtung zu verpflichten.

Belangend die Wahl der in der Selbsterhaltungsanstalt zu betreibenden Gewerbe, so halten wir dafür, daß dieselbe im Einklang zu stehen habe mit denjenigen Industriezweigen, welche ein Land oder ein Landesteil zur Besserung der Armutszustände überhaupt für zwekrichtig erachtet und reformgemäß einführt. Es gewinnt diese Rüksicht um so mehr an Bedeutung, als dadurch den Zöglingen nach ihrer Entlassung bestimmte Aussicht gegeben ist, die Produkte ihres Fleißes mit denjenigen der Lokalarmenpflege zur Verwertung zu bringen, und somit die errungene Selbsterhaltung gesichert zu sehen. Als notwendig darf jedoch jene Zusammenstimmung nicht bezeichnet werden; denn ein selbständiger industrieller

Betrieb läßt ebenfalls Wege offen zur Absaz-Vermittelung gefertigter Produkte von entlassenen Zöglingen; wir werden geeigneten Orts auch hierüber Vorschläge bringen. —

Ist also diese Rüksicht bei der Wahl des anstaltlichen Gewerbsbetriebes nicht von entscheidendem Belang: so hingegen dann der Umstand einer möglichen Konkurrenz der Anstalt mit den Industriellen der Umgegend; und halten wir dafür, daß selbe mit möglichstem Fleiße vermieden werde. Eine Armenanstalt, die zur Hebung der Armut berufen ist, darf nicht, weder direkte noch mittelbar, ihre eigenen Zweke bestreiten; es ist dieß jedoch immer der Fall, wenn die anstaltliche Gewerbstätigkeit so beschaffen ist, daß Handwerker der Umgegend darunter leiden, in ihrem Broderwerb benachteiligt, und dadurch zur Verarmung gedrängt sind. Diese bedauerlichen Folgen werden um so gewisser eintreten, wenn die Anstaltsverwaltung die Taktlosigkeit hat, gewerbliche Produkte selbst noch zu niedrigern Preisen zu erlassen, und also in doppelter Weise ruinirend dem privaten Gewerbsbetrieb entgegen zu treten. — Strafanstalten wie Armenhäuser sollten es sich zur unüberschreitbaren Regel machen, gewöhnliche Handwerke nur so weit zu betreiben, als dieses der eigene Bedarf erfordert; und daneben dann die industriellen Kräfte auf Erzeugnisse zu richten, die geeignet sind, als Handelsartikel gehörige Wertung zu finden. Wir könnten Anstalten aufzählen, derer Konkurrenzmacherei mit ihrer Stellung und Wirksamkeit nicht nur grell kontrastiren, sondern folgerichtig sie auch in der öffentlichen Meinung auf bedauerliche Weise entwerten.

3.

Ueber Verdienst-Anteil und Arbeiten-Tarirung.

a) Begriffbestimmung.

In einer Anstalt, die nach Stellung, Charakter und Anlage den bestimmt ausgesprochenen Zwek hat, ihre Zöglinge auf möglichst sicherem Wege zur Selbsterhaltung zu bringen, kann wol die Frage: ob ein Anteil am Verdienste überhaupt zulässig sei? nicht zur Erörterung kommen; denn die Selbsterhaltung unserer Zöglinge besteht in nichts Anderem und kann in nichts Anderem bestehen, als eben im Erwerb oder Verdienst durch Arbeit. Die Arbeit ist des Erwerbes Bedingung und dieser die Absicht der Anstalt bezüglich der Selbsterhaltungsermöglichung bei dem erzieherischen Objekte. Wäre darum in ähnlichen Fällen auch nirgends noch ein Verdienstanteil wirklich vorhanden, so müßte ihn unsere Anstalt gestatten, weil er als notwendige Folge sich aus ihren Zweken ergibt; denn die Selbsterhaltung fordert hier unabweislich gewiß auch die Selbsterwerbung und folglich Verdienst.

Um den Modus zu bestimmen, nach dem die Verdienstverhältnisse zu regeln sind, so ist vor Allem eine sichere Ansicht über das zu gewinnen, was unter „Verdienst" zu verstehen sei. Verdienst und Erwerb sind hier offenbar gleicher Bedeutung, und bezeichnen den aus gefertigter Arbeit beziehbaren Erlös. Aus dieser Begriffbestimmung ergibt sich, daß die Schäzung der Arbeiten nicht eine Willkührliche sein kann, und weder vom Arbeitgeber noch vom Produzenten allein, sondern mit auch durch den bestimmt wird, der den Preis einer Waare bezahlt — also im Grunde der Handel, die Nachfrage, das Bedürfniß. Es kann daher fleißig, Viel und gut gearbeitet werden, und doch der Verdienst

klein dabei sein; wenn nämlich den Produkten der Absaz oder die sichere Verwertung mangelt, und ist somit auch Leztere in Betreff der Verdienstverhältnisse von großem und wesentlichem Belang. Der „beziehbare Erlös" ist also unter allen Umständen die Grundlage zu den Erwerbsberechnungen; er kann jedoch nicht einzig gefaßt werden als bezogenen Wert, sondern weitaus in den meisten Fällen nur als ein zu beziehen Möglicher, weil Jener die Bezahlung der Arbeit voraussezt, oder wenigstens als unmittelbar damit verbunden annimmt; dieser aber auf künftigen Absaz rechnet und bezüglich der Wertbestimmung an bekannte Vorgänge sich haltet. — Der bezogene Erlös allein ist sicher; denn nicht nur ist die Verwertung geschehen, sondern sind auch ihre Bedingungen erfüllt und verwirklicht. Der bezogene Erlös ist Effektiv-Verdienst. Der Wert einer Arbeit ist aber auch dann beziehbar, wenn er, nach bekannten Vorgängen bestimmt, in gewisser oder höchst wahrscheinlicher Aussicht steht, und somit ebenfalls als Erwerb zu berechnen und zu behandeln. Der in diesem Sinne beziehbare Erlös begründet das Kreditwesen — die Hauptform des merkantilischen und gewerblichen Verkehrs. Die Summe des Produkten-Erlöses bildet den Brutto-Erwerb; der Rest, welcher nach Abzug des Material-Ankaufs und des Unterhaltes noch bleibt, ist Netto-Verdienst, und endlich Dasjenige, was auf keinerlei Weise für gehabte Auslagen beansprucht wird, ist reiner Vorschlag.

Wie sind nun, nach diesen Begriffsbestimmungen im Zusammenhalte mit den Anstaltsumständen die Verdienstverhältnisse zu regeln? — Wären die Zöglinge im Punkt des Verdienstes nicht eben nur Schüler und Anfänger, so würden wir die Anstalt als eine Arbeiter-Assoziazion betrachten mit gemeinsamem Arbeitsbetrieb und Spezial-

löhnung nach Verdienst, resp. nach sicherm Dividenden-Sistem; da Jene aber erst noch zu Arbeitern gebildet werden müssen, und mit dießfalls errungenem Ziele die Anstalt verlassen: so steht diese vielmehr als erweiterte Familie da, gestiftet, nicht einzig aus Nüzlichkeitsgründen, sondern aus höherer Menschen- und Bruderpflicht, mit christlicher Solidarität und gewisser Bezugnahme auf die Zukunft ihrer Glieder. Dieses Verhältniß nun bestimmt klar und sicher die Regel, nach welcher die Verdienstverhältnisse der Anstalt zu fassen; sie heißt: gemeinsame Verpflegung Aller und Verteilung des Netto-Erwerbs nach Verdienst.

b) Berechnungsmodus.

Nach dieser gegebenen Regel sind aus dem Verdienste vorerst die Verpflegungs- und Unterhaltskosten für Alle zu deken, und sodann der Ueberschuß des Verdienstes unter die Zöglinge nach Verhältniß persönlicher Erwerbstüchtigkeit zu verteilen. Zu den „Verpflegungs- und Unterhaltskosten" rechnen wir Alles Wertbare, das für Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege, sowie für Material-Ankauf 2c. verausgabt oder verwendet wird, kurz Alles, mit Ausnahme der baulichen Ausgaben und der Verwaltungskosten, welche wir Beide der Gesellschaft, resp. dem Staate zuweisen. Wir haben mehrfach schon dargetan, daß an der Armutsverderbniß die Armut bei weitem die Schuld nicht allein trägt, sondern mit ihr auch die Gesellschaft, und also es durchaus dem Recht und der Billigkeit gemäß ist, daß sich mit ihrem Verschulden auch ein Mitleiden verknüpfe, und dieses durch Mühen und Opfer betätiget werde. Nach unserm Dafürhalten sollen daher bauliche Kosten und Verwaltungsausgaben selbst dann vom Staate getragen werden, wenn

die Möglichkeit vorläge, sie ganz aus dem Verdienst der Zöglinge bestreiten zu können.

In Festhaltung der bisher in Sachen dargelegten Ansichten müßte strenge genommen auch von einem Verdienstanteil nach voraus bestimmten Prozentsäzen abstrahirt werden, weil vor Allem eben die Haushaltskosten zu deken sind, und alsdann erst der Rest zur Teilung gebracht wird. Da jedoch bei gleichmäßiger Lebensordnung der Verbrauch sehr geregelt ist und auf das Anstaltspersonal mit ziemlicher Annäherung per Kopf berechnet werden kann: so läßt sich allerdings für Normaljahre die tägliche Kostensumme auch zum Voraus feststellen, und danach die Löhnung der Arbeit, oder der Ueberschußanteil, oder die Erwerbsdividende behandeln. — So war es während der Periode, in welcher der Verfasser dieses die Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg leitete, sehr gewiß, daß die Gesammtkosten jedes Zöglings im Durchschnitt täglich zirka 52 Cents. betrugen; und hätte demnach Alles, was er mehr verdiente, nach obigem Berechnungsmodus ihm gutgeschrieben werden können. Wir erlauben uns, die auf diesen Punkt bezüglichen Stellen der betreffenden an Tit. Behörde eingereichten „Quartalberichte" verdeutlichungsweise hier im Auszug beizufügen; zum Voraus dabei bemerkend, daß die Zeit der Berichterstattung die Eröffnungsperiode der Anstalt ist, folglich in selber die Schwierigkeiten der ersten Einrichtung zu überwinden waren.

„Mit der Tätigkeit der Zöglinge bin ich durchgehends zufrieden; sie sehen, daß gearbeitet werden muß und fügen sich. Beiliegendes Spezialverzeichniß der seit Neujahr 1850 ausgeführten Arbeiten beweist, daß auch wirklich Etwas geleistet wurde. Die Schäzung der Arbeiten ist durchgehends sehr moderat und so gehalten, daß diese gegenüber den üblichen Zahlungssäzen kaum auf

anderweitigem Fuße um gleiche Summen auszuführen wären. Viele Pösten werden baar bezahlt, wie im Verzeichniß angemerkt — sind also Effektiv-Verdienst. Die Schazungssumme sämmtlicher im Laufe des Quartals gefertigten Arbeiten beläuft sich auf Fr. 1146. 50. Im Verlaufe seines Aufenthalts wird jeder Zögling nach seinen wirklichen Arbeitsleistungen tarirt; das Minimum eines Taglohnes sind 30 Rpp. und das Maximum Fr. 1. 15. Jedem Zögling ist, nach der Manier des Hrn. Obermaier in München, Rechnung eröffnet; die Taglöhne werden ihnen gut geschrieben und dagegen der Verbrauch als Schuld verzeichnet. — Unter den 53 bis jezt da gewesenen Zöglingen sind:

5 ohne Verdienst, weil arbeitsunfähig;
6 tarirt zu 30 Rpp. täglich,
7 „ „ 43 „ „
10 „ „ 57 „ „
8 „ „ 70 „ „
7 „ „ 86 „ „
6 „ „ 100 „ „
4 „ „ 115 „ „
} Die Unterhaltungskosten nicht inbegriffen.

Summa 53

Seit dem 1. Jänner sind nach Beil. Nro. 1 im Ganzen 2127 Unterhaltungstage für Zöglinge; davon fallen für die Erwerbsberechnung als arbeitsleer und folglich auch verdienstlos weg:

409 Sonntage,
3 Krankheitstage,
12 Tage Bestrafung mit Arbeitsverbot, und
157 Reinigungstage für Neueingetretene.

Summa 581. — Diese von den Unterhalts- oder Verpflegungstagen abgezählt, bleiben 1546 Arbeitstage.

Auf Beil. Nro. 1 befindet sich die Tarirung jedes einzelnen Zöglings sammt spezieller Verdienst- und Verbrauchberechnung. Der durchschnittliche Taglohn ist brutto, also mit Ausschluß der täglichen Unterhaltskosten, 71 Rp.; der tägliche Verbrauch dagegen belief sich, mit Inbegriff der sämmtlichen Verwaltungskosten, per Zögling auf 52 Rp. und ergab sich also ein täglicher Netto-Verdienst von durchschnittlich 19 Rp. per Arbeiter, also Fr. 293. 74. insgesammt, oder nach der Arbeitenschazung Fr. 342. 58.

Da nun nur 1546 Arbeitstage und dagegen 2127 Verpflegungstage sind, so muß der Verbrauch der 581 arbeitslosen Tage durch den Mehrerwerb der Arbeiter gedeckt werden. Derselbe beläuft sich auf Fr. 302. 12. und erzeigt sich sonach ein reiner Vorschlag von Fr. 40. 46. als Quartalgewinn.

Diese Berechnungen beruhen auf Tatsachen. Die ausgeführten Arbeiten sind durch sachkundige Männer sehr moderat geschäzt, und die Schazungssumme übersteigt dennoch die Tagwerk-Ansäze um Fr. 48. 84.; ein Beweis, daß die Taglöhne durchgehends eher zu niedrig, als zu hoch tarirt sind.

Belangend die Berechnung der täglichen Unterhaltskosten, so stüzen sie sich auf die Rechnungs-Bordereaux der Monate Januar, Februar und März mit marchzähliger Einrechnung der Besoldungensumme. Es sind also wirklich gemachte Auslagen verglichen mit dem wirklichen und speziell kontrolirten Verbrauch, zusammengehalten mit den ebenfalls wirklich ausgeführten und großenteils baar bezahlten Arbeiten, welche der Berechnung zu Grunde liegen. — In den zum Kalkul gebrachten Verbrauchsansäzen ist natürlich der Unterhalt des Gesammtpersonals, also auch des Vorstehers

mit Familie, der Unterbeamten, Diensten ꝛc. vollständig inbegriffen, und fiel nur der Effekten-Ankauf mit Ausgaben für bleibende Anstaltseinrichtungen außer Betracht."

Im II. Trimester stellten sich die Ergebnisse noch günstiger, indem nach Abrechnung sämmtlicher Anstaltskosten ein reiner Verdienstüberschuß sich ergab von Fr. 209. 75. Dieß erklärt sich daraus, daß die Jahreszeit günstiger und die Arbeitskräfte geübter waren, und Leztere auch durch Vermehrung der Zöglinge sich stärkten — folglich die Erwerbungsfaktoren in mehrfacher Weise sich steigerten; während die Ausgaben nur um den Verbrauch der Eingetretenen sich mehrte, und namentlich die Verwaltungskosten sich gleich blieben. [1])

c) Fortsezung.

In den Berechnungen von Thorberg figuriren unter den Ausgaben auch die Verwaltungskosten; wären diese nach dem oben aufgestellten Grundsaze dem Staat überbunden worden, so würden sich die Ergebnisse auch ungleich günstiger gestaltet haben; denn zu dem Vorschlag der ersten Jahreshälfte wären pro rata Fr. 2140. zu zählen und folglich dann auch als Netto-Verdienst den Zöglingen gut zu schreiben gewesen die Summe von Fr. 2400., also durchschnittlich per Kopf auf den Arbeitstag 55 Rp.

Durch den Umstand, daß die Unterhaltskosten auf sämmtliche Zöglinge gleichmäßig verteilt und erst dann die Verdienstüberschüsse nach Verhältniß der Taglohnsäze

[1]) In den folgenden Perioden waren die Ergebnisse wieder ungünstiger, weil Arbeit fehlte und Unterstüzung von Oben. Der politische Umschwung wirkte zersezend — — auch hier.

zur Schlußdividende gebracht werden, ist sowol jener Haussolidarität als zugleich auch der Erziehung zur Selbständigkeit ein Genüge geschehen. —

Belangend die **Taxirung der Arbeiten**, so bestäten wir hier Wort für Wort, was Herr Direktor **Obermaier** über die Behandlung dieses wichtigen Erziehzweiges in den Strafanstalten sagt: [1]) „Dem Büßer soll — die Hausarbeiten allein ausgenommen — **jede Arbeit bezahlt werden**; es soll demnach ein Jeder einen, seinen Leistungen angemessenen **Taglohn** erhalten. — Diese Taglöhne steigen und fallen, je nachdem der Arbeiter ein sich mehr oder weniger rentirendes Geschäft verrichtet, sein Pensum, oder mehr als dieses liefert. **Als Anhaltspunkt soll stets der Taglohn freier Arbeiter dienen**; in Berüksichtigung jedoch der Verpflegung, Kleidung und Haltung, für welche Erfordernisse jedenfalls ein verhältnißmäßiger Abzug statt finden müsse, wenn sie nicht noch besser als Jene bezahlt und belohnt werden wollen. — Ich will hier nicht weitläufig werden um zu beweisen, wie aufmunternd nach und nach dieser Taglohn, selbst für den sonst Müßigsten und Trägsten wird; wie sich Alle durch fleißiges und gutes Arbeiten auszuzeichnen und auf diese Weise im Lohne höher zu schwingen suchen: ich will nur kurz anführen, was mir zur bessern Beleuchtung dieser Aufgabe noch unumgänglich nötig scheint."

„So wie es zum Fleißigarbeiten und zur Gewöhnung an Beschäftigung kein besseres Aufmunterungsmittel gibt als gerade dieser Taglohn: so gibt es auch nichts Sichreres und Vorteilhafteres zum redlichen Fortkommen der Büßer nach ihrer Entlassung, als die Summen,

[1]) Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten. Kaiserslautern 1835. S. 110 und ff.

welche sie alsdann baar ausbezahlt erhalten; und welche bei Vielen oft weit über 100 fl. betragen. — Sie können sich nicht allein sogleich recht gut kleiden und mit allem Nötigen versehen; sondern sie vermögen sich zudem noch alle Geräte, welche sie zur Fortsezung ihres erlernten Handwerks bedürfen, ohne allen Anstand anzuschaffen. Der Büßer wird so, zwekmäßig und zu seinem Vorteil beschäftigt, sich nicht allein bald spielend an Arbeit gewöhnen; sie wird ihm vielmehr früher oder später als das größte Bedürfniß erscheinen — sie wird ihm zur Gewohnheit werden."

„Daß so die Beschäftigung, auf die vorgeschlagene Weise klug und umsichtig durchgeführt, als eines der vorzüglichsten Besserungshilfsmittel zu betrachten ist: wird wol kaum abgesprochen werden können. Wenn man etwa glauben sollte, daß die Meisten ihr Erworbenes, in die Freiheit tretend, auf der Stelle wieder verschleudern, so irrt man sich; denn mit wenigen Ausnahmen könnten sie es wol kaum besser anwenden, als es immer der Fall ist. Eben so wenig darf die Meinung Plaz greifen, daß durch die so eben beschriebene Manipulazion für den Staat materieller Schaden entstehen müsse. Diese Verfahrungsweise erzeugt gerade das Gegenteil; der Staat gewinnt in jeder Beziehung hier weit mehr als dort, wo die Beschäftigung auf eine andere Weise und mit weniger Vorteil für die Gefangenen betrieben wird. — Beweise liegen in den Jahresrechnungen des Zentralgefängnisses (Kaiserslautern); in den Jahresberichten von 1832 und 1833 wird diese Sache auf das Erschöpfendste erörtert, und findet sich Alles rein und klar für Jedermann nachgewiesen."

Zur bessern Rechtfertigung dieser Behauptungen bemerkt im Fernern Hr. Obermaier, daß die Verdienstkasse der genannten Anstalt seit sechs Jahren

fl. 40,100. od. Fr. 85,928. 50.		in die Staats= oder Oekonomiekasse geschossen;
„ 32,200. „	„ 69,000. —	Arbeitslöhne an Gefangene bezahlt habe, und
„ 32,400. „	„ 69,428. 50.	am Schluß der Rechnungszeit in Baar, Stoffen und Fabrikaten vorhanden waren.
fl. 104,700. od. Fr. 224,357. —		

Diese Summen von fl. 104,700. oder Fr. 224,357. wurden verausgabt und waren verfügbar als Erlös der Büßer=Arbeiten und nach Abzug aller Kosten und Auslagen für den anstaltlichen Gewerbsbetrieb.[1])

Herr Obermaier teilt den Taglohn jedes Zöglings in drei gleiche Theile; der eine Teil fällt in die Anstaltskasse als Beitrag zur Verpflegung des Betreffenden; die zwei andern Dritteile sind Eigentum des Büßers und fällt der Eine als bis zum Austritt unangreifbar in die Depositenkasse, kann jedoch zum Betrieb der Fabrikazion nach Umständen benuzt werden; der lezte Dritteil endlich wird dem Zögling zur Verfügung gestellt, um daraus ordnungsgemäß allfällige Kostzusäze und andere erlaubte Bedürfnisse bestreiten zu können.

d) Das Taxazions-Verfahren.

Es sind über die Art und Weise des Verfahrens bei der Bestimmung des Verdienstanteils für die Sträflinge im Vorgehenden bereits mehrere maßgebende Gedanken ausgesprochen; wir stellen sie in Kürze zusammen, und ergänzen dann, was an der Klarheit der Sache noch mangelt.

[1]) Am angeführten Orte.

1) Die Anstalt ist nach Stellung, Namen und Absicht eine Selbsterhaltungsanstalt — sie hat diesen ihren Charakter sowol für sich, als für jeden einzelnen Zögling zu betätigen.
2) In Bezug auf den Anstaltsverdienst oder die Erwerbsdividende fassen wir den Selbsterhaltsgrundsaz so, daß weder die Anstalt die Zöglinge erhalte, noch aber die Zöglinge die Anstalt; sondern Diese wie Jene sich selbst.
3) Die Anstalt ist nicht nur der Zöglinge halber, sondern auch der Gesellschaft wegen da; sie ist als solche Unternehmen des Staates — darum besorgt denn auch er das Organische und zahlt folgerecht die Verwaltung. Würden die Zöglinge die Anstalt errichten, so gehörten auch ihnen die Kosten dafür.
4) Die Zöglinge sind rein um ihrer selbst willen da, und haben deßhalb ihren Unterhalt und was damit in Beziehung steht auch völlig und ganz zu besorgen.
5) Die Anstalt führt demnach in strenger Getrenntheit eine Verwaltungskasse und eine Oekonomiekasse; derer Erstere der Staat unterhält, während Leztere allein auf Erlös und Gewinn des Arbeitsfleißes gewiesen ist.
6) Die Oekonomiekasse bestreitet vorab den Unterhalt in Nahrung, Kleidung und Fabrikazionsbedürfnissen, und teilt den Saldo als Netto-Verdienst den Zöglingen zu — proporzionell der persönlichen Erwerbstüchtigkeit.
7) Als Maß zur Bestimmung der Leztern dienen die bezüglichen Taglohnsäze für Arbeiter im öffentlichen Leben, und zwar für Landwirtschaft wie für gewerbliche Arbeit.

8) Der Hausdienst fällt, als selbstverständlich erwerblos, außer Berechnung, ist aber aus diesem Grunde in wechselnder Ordnung sämmtlichen Zöglingen gleichmäßig zu überbinden.

9) Der Netto-Verdienst ist für jeden Zögling in zwei gleiche Hälften zu teilen; die eine Hälfte wird als Depositum zinslos im Erwerb der Anstalt verwendet, und erst bei der Entlassung dem Betreffenden verabfolgt; während die andere Hälfte unter Kontrole des Vorstandes dem Zögling selbst zur Verfügung gestellt bleibt.

Nach Darstellung dieser Verfahrensgrundsäze steht uns noch zu erwähnen ob, daß die Taglohnsäze einzig und ausschließlich nach wirklichen Leistungen zu bestimmen sind und zwar ohne Bezug auf das übrige Verhalten des Zöglings; daß ferner die Erwerbstaxe gewissenhaft bestimmt, pünktlich kontrolirt und mit unerschütterlicher Gerechtigkeit durchgeführt werde; und endlich, daß sie aus persönlichen wie sachlichen Gründen einer jeweiligen Revision zu unterstellen sei, unter konsequenter Anwendung des Promozionssistemes.

C. Organisatorische Bedingungen.

1.

Größe und Zahl der Selbsterhaltsanstalten.

a) Ueber den Umfang oder die Größe derselben.

Die Anstalten dürfen nicht zu großartig sein. Wir stellen diese Bedingung sowol aus Gründen einer durchgreifenden und gleichmäßigen Armenpflege im Allgemeinen, als aus Rüksichten für die Erreichung der Anstaltszweke ins Besondere. Die Anstalt soll nämlich mit ihrer promten Lebensordnung, ihrer planmäßigen Tätigkeit und ihrem bessernden Wirken nicht nur ein sicherer Rükhalt sein der eingeleiteten Armutskultur; sondern sie soll durch ihr Beispiel und ihren moralischen Einfluß auch ihrer Umgebung ein Sporn sein zu einigem, festem und arbeitstüchtigem Handeln; und sie kann und vermag dieß wie in agrikoler, so auch in gewerblicher Richtung. Durch eine allzu großartige Anstalt, welche die Zöglinge bedeutender Landesbezirke zu sammeln hätte, käme jener Gewinn dieser nur Einem zu gut. — Ferner lehrt die Erfahrung, daß ähnliche Anstalten stets aus aus der Nähe am meisten frequentirt werden; und zwar nicht aus dem Grunde, weil hier das Bedürfniß am stärksten, sondern eben weil sie bekannt sind und eine Wohltat gerne benüzt wird; daß aber gegenteils sie von fernen Gegenden

unbenüzt bleiben — nicht weil das Bedürfniß fehlt, sondern aus Ursache des Ferne- und Fremdseins. So wurde die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg von den, ihr abgelegenen Bezirken Oberland, Schwarzenburg, Jura 2c. sehr sparsam benüzt, während nähere und weniger mit Armen belastete Gegenden die Anstalt sehr stark rekrutirten.

Vom Standpunkte des bessernden Wirkens gefaßt kann der Entfaltung derselben die Großartigkeit einer Anstalt nur nachteilig sein; denn je stärker die Anzahl der Zöglinge: desto schwieriger wird ihr die Zwekerreichung, und um so mehr tritt namentlich die Hauptmarime der Individualisirung zurük. Es ist dieses aber für sich schon ein so ungeheurer Verlust, daß er wol allein in Sachen bestimmend sein dürfte. —

Wir wünschen daher die Größe jeder einzelnen Anstalt beschränkt zu wissen auf die Zöglingen-Zahl von höchstens zweihundert; und behaupten, daß mit ihr, d. h. mit dem Studium und der Erziehung jedes Einzelnen dieser Subjekte, die Aufgabe des Vorstandes gewiß stark und vollmäßig genannt werden kann. Eine größere Zahl drängt fast notwendig die bessernde Lösung hinüber auf den Boden der Unmöglichkeit, zersplittert die Kraft, lähmt die Entwiklung, mechanisirt das Verfahren, und entrüket das Strebziel in neblige Ferne. — Wie allgemein in erzieherischer, so dann auch besonders in disziplinärer Rükficht ist eine zu sehr ausgedehnte Anstalt nicht ratsam; weil die Ordnungsbehauptung für ein Erziehhaus zu schwer wird und dießfalls Maßregeln in Anwendung fallen, die offenbar einer Strafanstalt näher stehen, als einer sittlich geregelten Familienzucht.

Obschon es daher gewiß ist, daß zwei Anstalten mit je 200 Zöglingen bezüglich der Lokalität und Verwaltung höhere Opfer fordern als nur eine Anstalt mit 400

Zöglingen, weil dort Alles doppelt vorhanden sein muß: so würden wir doch die erwähnten **höhern** Gründe der materiellen Ersparniß vorsezen, und ohne Frage zu Anstalten im kleinern Maßstabe raten, zumal die Zöglinge sich hier wie dort durchaus selbst zu erhalten haben sollen.

b) **Ueber die Menge der fraglichen Anstalten.**

Ist die Größe unserer „Erziehschulen für Erwachsene" durch innere Gründe fixirt, so hat sich dagegen die **Zahl** derselben nur nach dem Bedürfniß zu richten; dieses aber wird bestimmt durch die Stärke der Armut nach Zahl und Verderbtheit, sowie durch das Vorhandensein von Umständen, welche zur Verarmung eines Landes bedingend sein können. Leztere können eine oder mehrere Selbsterhaltungsanstalten **wünschenswert** machen; während sich aus den belästigend werdenden Armutsextremen ihre **Dringlichkeit** sicher ergibt.

Wo irgend der Bettel zum Erwerbszweig gemacht wird, und die Armut sich der Arbeit geflissen entzieht: da sind die Errichtungsbedingungen da; und sobald sie einmal da sind und unbehindert wuchern, so werden sie auch in doppelter Richtung das Bedürfniß steigern und die Errichtung von Anstalten zur **Notwendigkeit** heben. Durch sorgloses Belassen der Armutsverderbniß wird sie nicht nur numerisch stärker, sondern im gleichen Verhältniß auch tiefer, eingelebter und hartnäkiger. Dieses doppelte Verdorbenheits-Wachstum ist Angesichts einer **gründlichen** Reform für die Menge der Anstalten von wesentlichem Belang, weil einerseits eine große Anzahl „verdorbener Armer" einer entsprechenden Menge von Anstalten ruft, und andererseits die hartnäkige Verdorbenheit ein längeres Verweilen in denselben gebietet — somit auch einen schnelleren Umtausch der Zöglinge unmöglich macht.

Belangend nun im Nähern die Armutszustände der Schweiz, so zeigen sie sich in den verschiedenen Kantonen auch nach Form und Inhalt verschieden, und hält dießfalls es schwer, bestimmte Regeln zu ziehen, und nach den vorhandenen Abstufungen lokale Vorschläge zu machen. — In den einen Kantonen ist das Bedürfniß nach Anstalten dringend, weil die Armutsauswüchse in bedrohlicher Haltung vorhanden sind, das Bettlertum in förmliches Vagabundiren ausartet, die Masse der Armen dem Reichtum feindlich gegenübersteht, die Gabe mit frechem Gebaben ertrozt und, sich in sichtlichem Fortschrit mit dem Verbrechen vertraut macht; während in andern Kantonen die Armut zwar auch stark, aber, weniger genetisch eingelebt, auch lenksamer ist, bessernde Mittel freiwillig mit Danken benüzt, den eigenen Zustand als höhere Fügung noch ansieht, und gar nicht, oder wenigstens selten und vereinzelt nur mit dem Verbrechen Allianz schließt. — Bei Leztern würde die sistematische Anwendung unserer lokalarmenpflegerischen Zucht, verbunden mit gewisser Erwerbsbeschaffung, fast durchgehends zur Hebung genügen; während die früher bezeichneten Paupertätsformen sich gegen die Besserung stemmen, und folglich zum Voraus als reif für die anstaltliche Behandlung sich darstellen. — Wiederum sind in den einen Kantonen, wie namentlich in der mehr industriellen Ost-Schweiz, die Armen durchgehends zur Arbeit befähigt und in gegebenen Fällen der Wohltätigkeitssinn der Vermöglichen größer, gewekter, und schneller zur gründlichen Hilfe bereit; während in andern Kantonen, und namentlich im Westen und Norden, das heißt in den vorwaltend agrikolen und Viehzucht treibenden Gegenden die Erwerbsfähigkeiten der Armut seltener und gleichzeitig die Hilfleistung geringer, zersplitterter und unzwekmäßiger ist,

indem man gibt — mehr um gegeben, statt auch um geholfen zu haben.

Alles dieses sind für die in Erörterung liegende Frage Punkte von großem Belang und fallen bei nötigen Lokal-Entscheidungen gewichtig und schwer in die Schaale. —

Indessen ist immerhin ein möglichst gleichmäßiges Vorgehn in Sachen für die Kantone von entschiedener Wichtigkeit; so nämlich: daß überall, wo die verdorbene Armut sich hinwende, ihr stets auch die selbe bessernde Ordnung beglükend entgegentrete — denn so nur und einzig so wird ihr eine sichere nazionale Besiegung, und sind stete Deserzionen und Wechselzüge ihr unmöglich gemacht. Die Erweisung dieses Sazes liegt nahe; denn was wir früher von einzelnen Gemeinden behauptet, das versichern wir hier von Bezirken, Gegenden und Kantonen. Würde z. B. der Aargau unsere Reformvorschläge in allen ihren Teilen verwirklichen und als sichern Schlußpunkt der armenpflegerischen Zucht die Selbsterhaltsanstalt erstellen: so würde dieser Kanton auch zweifelsohne sehr bald die Zweke vollmäßig erreichen; so jedoch, daß der Auswurf seiner Armen mit aller Anstrengung die Gränzen der Heimat vermiede und sich nach Gegenden umsähe, wo müßigem Schlendrian die freie Gewähr noch vergönnt ist; und so weiter und weiter würden die Kantone der Verdorbenheit Zuflucht sein, die es noch dahingestellt ließen, ihr durchgreifend und gründlich zu steuern. Darum läge es wol im strengen Interesse des Gesammtvaterlandes, wenn in allen Kantonen und auf allen Punkten das bessernde Werk sein Wirken begänne. — Immerhin werden diejenigen Kantone, die die Armutskultur auf naturrichtigem Wege mit beharrlichem Ernste vollziehen, gegenüber den Läßigen auch

die Vorteile haben, daß die verdorbene Armut sich von ihnen abwendet, und dahin zieht und sich aufhäuft, wo der staatliche Leichtsinn in Sachen am hartnäkigsten und größten. — —

c) Sachbezügliche Vorschläge.

Obschon es seine großen Schwierigkeiten hat, bei den vielfachen Verschiedenheiten, welche die schweizerische Bevölkerung in Sprache, Sitten und Ernährungsweise, sowie in religiöser und politischer Bildung darbieten, praktische Entwürfe über die Erstellung von gleichmäßig und sachentsprechend über das ganze Land sich verzweigenden Selbsterhaltungsanstalten zu bringen: so wollen wir doch, gestüzt auf die Wahrheit, daß nur umfassende Maßnahmen dem Armutsverderben ein Ziel sezen, den Versuch dazu wagen, und bringen zu dem Ende den Vorschlag:

je auf zirka 100,000 Seelen Bevölkerung
1 Selbsterhaltungsanstalt zu errichten;

und zwar nach folgender die verschiedenen Verhältnisse möglichst berüksichtigender Zusammenstellung:

Zürich	mit	Einw.	250,698	Sm. Einw.		285,998	zus. 3	Anst.
Schaffhausen	„	„	35,300					
Bern	„	„	458,301	„	„	527,975	„ 5	„
Solothurn	„	„	69,674					
Luzern	„	„	132,843					
Uri	„	„	14,505					
Schwyz	„	„	44,168	„	„	234,115	„ 2	„
Unterwalden	„	„	25,138					
Zug	„	„	17,461					
Thurgau	„	„	88,908					
St. Gallen	„	„	169,625	„	„	313,426	„ 3	„
Appenzell	„	„	54,893					

Uebertrag: Sm. Einw. 1,361,514 zus. 13 Anst.

			Uebertrag:	Sm.	Einw.	1,361,514	zuſ. 13	Anſt.
Glarus	mit Einw.	30,213						
Graubünden	„ „	89,895		„	„	237,867	„ 2	„
Teſſin	„ „	117,759						
Wallis	„ „	81,559						
Freiburg	„ „	99,891		„	„	181,450	„ 2	„
Aargau	„ „	199,852						
Baſelſtadt	„ „	29,698		„	„	277,435	„ 3	„
Baſelland	„ „	47,885						
Waadt	„ „	199,575						
Neuenburg	„ „	70,753		„	„	334,474	„ 3	„
Genf	„ „	64,146						
				Sm.	Einw.	2,392,740	zuſ. 23	Anſt.

Nach dieſen Vorſchlägen iſt die Schweiz in acht Kreiſe geteilt mit einer der Bevölkerungsmenge entſpechenden Anſtalten=Zahl, und haben wir dabei nicht nur auf geografiſche Lage, ſondern auch auf konfeſſionelle Zuſammenhörigkeit und ähnliche Verhältniſſe Rükſicht genommen. Namentlich war uns denn auch der Umſtand von höchſt bedeutendem Gewicht, daß bei ſolcher Vereinigung mehrerer Kantone die Trennung der Geſchlechter in den fraglichen Anſtalten konſequent könnte durchgeführt werden, und auch nicht ein einziger Kanton der Wohltat der Benuzung einer vollſtändig ausgebildeten Selbſterhaltsanſtalt für ſeine Armen verluſtig zu gehen hätte. — Da dem Staat an die Koſten nur die Einrichtungs= und Verwaltungsausgaben zu beſtreiten obläge, ſo müßte nach unſerer Meinung, der Beitrag eines jeden beteiligten Kantons ſich bis auf ein gewiſſes Minimum je nach der Zahl der Zöglinge richten, die von ſelben der Anſtalt übergeben worden ſind. So würden wir die 5 Anſtalten für Bern und Solothurn in 3 reformirte und 2 katoliſche teilen, die 3 reformirten wären dem ſogenannten alten Kantonsteil beſtimmt, und zwar 1 dem geſammten Oberland, 1 dem Emmenthal und Oberaargau, und die dritte dem Mittelland und Seeland. Die Leztere dieſer drei

Anstalten müßte ausschließlich für weibliche und die zwei Andern ausschließlich für männliche Zöglinge bestimmt sein. In die zwei katolischen Anstalten hätten sich der Kanton Solothurn und der bern. Jura zu teilen; die Eine davon müßte wieder nur weiblichen und die Andere dagegen nur männlichen Zöglingen offen stehen. Erstere würden wir in den Jura verlegen und Lezterе in den Kanton Solothurn; für beide wären die Kosten zu teilen nach oben bezeichnetem Maßstab. So ließe sich für sämmtliche Kreise die Zwekmäßigkeit der gegebenen Vorschläge speziell und sicher nachweisen.

2.

Ueber die Geschlechtertrennung.

a) Nachweise über ihre Notwendigkeit.

Die Notwendigkeit der Geschlechtertrennung in Anstalten für erwachsene Personen ist eine grundsäzlich so allgemein anerkannte, daß sie der nähern Begründung wol nicht bedürftig sein sollte. Gleichwol, und troz der häufigen und bittern Erfahrungen, glaubt die anstaltliche Praxis gar oft in Sachen genug getan zu haben, wenn sie nur nicht eine offenbare Geschlechter-*Mischung* zugibt, sondern weibliche und männliche Zöglinge in besondere Quartiere scheidet — sie aber dabei unter gleichem Dache beläßt.

Jeder Menschenkenner, und namentlich der im Anstaltsleben Erfahrene, wird uns zustimmen, wenn wir nicht nur dieser Maßnahme als einer auf halbem Wege stehen bleibenden entgegentreten, sondern sie schlechthin als *zwekwidrig* verwersen. Ja wir müssen, gestüzt auf die vielfachsten darüber gesammelten Beobachtungen, jene *halbe* Maßregel selbst für *gefährlicher* bezeichnen, als es, unter Vorbehalt tüchtiger Aufsicht, eine

gemeinschaftliche Betätigung männlicher und weiblicher Zöglinge je sein kann.

Es ist eine millionenfach bestätigte Wahrheit, daß für Menschen, denen es an einer durch Selbstachtung geregelten sittlichen Haltung mangelt, mit jedem Verbot und jeglicher Schranke ein eigentümlicher Reiz zu derer geflissener Uebertretung verbunden ist. Die Anstalten alle, und namentlich entschieden die Selbsterhaltsschule, enthalten vermöge ihrer Errichtungsbedingungen Leute, denen eben jene Würdigung ihrer selbst als Ebenbilder Gottes beinahe des Gänzlichen abgeht, auf die folglich die fragliche Abschrankung nur reizend wirkt; und zwar dieß in um so stärkerem Grade, als sie ohnehin Kinder der Sinnlichkeit sind, und im freien Zustande den geschlechtlichen Trieben fast maßlos Befriedigung geben. — Solche Subjekte nun fast wie mit einem Schlage aus rohen Genüssen zu reißen, den tierischen Lüsten ein sicheres „Halt“ zu gebieten, und gewohnte Ausschweifungen für nun und immer verbannt sein zu lassen: das kann wol geschehen bei konsequenter Geschlechtertrennung verbunden mit steter ermüdender Arbeit. Sobald jedoch Männer und Weiber unter einem Dache — wenn auch in Quartieren geschieden — sich befinden: so wird hier die Zwekerreichung zur ganz entschiedenen Unmöglichkeit. Wir haben beim Besuche der verschiedensten Anstalten hierüber Data gesammelt, die — könnten sie sich zur Veröffentlichung eignen — unsre Behauptung zu größter Evidenz bringen würden; und sind dießfalls der Wahrheit so sicher, daß wenn uns ein Anstaltsdirektor entgegnet: „ihm wenigstens seien keine skandalösen Vorgänge dieser Art zur Behandlung gekommen;“ wir ohne Weiteres dafür halten, daß er entweder täuschen wolle oder getäuscht werde. Wenn Personen des Schlages, wie sie der Selbsterhaltsschule zur Erziehung

zukommen, sich hie und da sehen, oder nuch nur wissen, daß Solche in der Nähe sind, die ihrer geschlechtlich begehren: so steigert sich der Trieb naturnotwendig zu jener wild dominirenden Leidenschaft, die an ihre Sättigung Alles wagt und wirklich für selbige Unglaubliches leistet. Es ist wahrlich die mildeste Form sich darüber auszusprechen, wenn Grellet-Wammy sagt: „Die Dike der Mauern würde dem Verkehr kein unübersteigliches Hinderniß entgegensezen; und der bloße Gedanke an die Möglichkeit, sich vernehmlich zu machen, wäre eine Ursache der Störung bei vielen Subjekten des einen wie des andern Geschlechtes, und ein großes Hinderniß ihrer Besserung." [1])

Wir könnten aus Strafhäusern Begegnisse mitteilen, die mit dem nachdrüklichsten Ernst von der Notwendigkei zeugen, die Trennung der Geschlechter nicht nur zum Teil, sondern ganz, d. h. in der Weise zu vollziehn, daß weibliche und männliche Detenten nie unter einem Dache zusammen, sondern stets in gesonderten Anstalten zur bessernden Behandlung gebracht werden. — —

b) Fortsezung.

Wie wir einen gewissen Umfang und eine sichere Zahl der Selbsterhaltungsanstalten für ihr Gedeihen als notwendig erachten, so halten wir mit eben so großer Bestimmtheit ihre Trennung nach Geschlechtern fest als eine wesentliche organisatorische Bedingung zu einem gesegneten Wirken, und sind vollkommen überzeugt, daß die Mißachtung ihrer allein vermögend ist, die erzieherischen Ergebnisse einer sonst beßt eingerichteten Anstalt des Gänzlichen in Frage zu stellen. Aus den mit

[1]) Grellet-Wammy, Handbuch der Gefängnisse ꝛc. ꝛc. Aus dem Französischen von K. Mathy. Solothurn 1838. S. 78.

Fleiß gesammelten Erfahrungen äußern wir uns sachbezüglich und resultatsweise nur dahin, daß im Allgemeinen das weibliche Geschlecht schamloser, leidenschaftlicher und genußbegieriger ist; hat es einmal sich fleischlicher Ausschweifung hingegeben, so kann kaum ein Gott sie mehr retten; und ist einzig die Erschöpfung der Kräfte durch Arbeit, verbunden mit sorgsamer diätetischer Behandlung, was, so lange dieß dauert, die Lust paralisirt. Alles, vom Niedrigsten und Gemeinsten bis zum Höchsten und Heiligsten hat bei ihm geschlechtliche Beziehung. Das Gedächtniß ergeht sich in Szenen der Vergangenheit; die Fantasie schwärmt in der rohesten Wollust und alle Vermögen des Leibes und der Seele konzentriren sich in dem einen brennenden Verlangen nach Befriedigung geschlechtlicher Notdurft. — — Wir haben Beispiele, wo Weiber wie rasend aufschrien in wildem gewaltigem Drange, und endlich durch Mittel Ersaz sich gaben, die zu zeichnen der sittlichen Feder versagt ist. Eine solche Leidenschaft wird durch die Nähe ihres Objektes genährt und unzweifelhaft gewiß alles Menschenmögliche tun, die gezogenen Schranken zu brechen. — Bei gänzlicher Trennung der Geschlechter in entsprechenden Sonderanstalten halten wir eine gründliche Besserung durch „Gebet und Arbeit" für möglich, ja bei individualisirender taktfester Behandlung als unfehlbar und gewiß; bei gemischten Anstalten aber, wo Männer und Weiber, zwar in Quartiere geschieden, aber in denselben oder sich nahe liegenden Gebäulichkeiten befinden: da haben wir sichere Gründe zu zweifeln. Die Natur geht über erzieherische Kunst — sie läßt sich nur veredeln, nicht brechen; und nimmer wage es der Mensch, sie verachtend zum Kampfe zu fordern. Aber eben so wenig geziemt es der christlichen Vernünftigkeit, die Rettung des Verirrten auf einem Wege erwirken zu wollen, der die Erreichung des Zieles ver-

unmöglicht und den Gegenstand des Mitleids im Kampf mit der Sünde sich aufzehren läßt; müßte es ja dem gemeinen Verstand schon als Unsinn erscheinen, wenn man einen Ertrinkenden mit Gewichten beschwerte, um ihn sammt diesen aus dem Wasser zu ziehen.

Alle diese Gründe waren bei der oben entworfenen Anstaltenverteilung unter die Kantone der Schweiz wesentlich bestimmend, und wäre nach ihr eine vollständige Trennung der Geschlechter ermöglicht, ohne die einzelnen kleinern Kantone in den Fall zu versezen, für eine verhältnißmäßig geringe Zöglingen-Zahl zwei Anstalten mit doppelten Kosten ins Leben zu rufen. Mit Rüksicht auch auf den Umstand, daß in der Regel die Anzahl der männlichen Zöglinge stärker, diejenige der weiblichen dagegen geringer ist, und welche Erscheinung sich sicher auch für die Selbsterhaltsschulen wiederholen wird, würden nach dem von uns aufgestellten Projekte bezüglich der Geschlechtertrennung errichten:

Kantone:	Anstalten für Männer:	Anstalten für Weiber:	Zusammen:
Zürich und Schaffhausen	2	1	3
Bern und Solothurn	3	2	5
Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug	1	1	2
Thurgau, St. Gallen und Appenzell	2	1	3
Glarus, Graubünden und Tessin	1	1	2
Wallis und Freiburg	1	1	2
Aargau und beide Basel	2	1	3
Waadt, Neuenburg u. Genf	2	1	3
Summa	14	9	23.

Jedem andern und größern Staate ist die konsequente Durchführung der anstaltlichen Geschlechtertrennung um so leichter, als es dazu nur eines obersten Willens bedarf und jede vorhergehende konkordatsmäßige Vereinigung Mehrerer wegfällt.

3.

Ueber Aufenthaltsdauer und Entlassung.

a) Die Bestimmung der Aufenthaltsdauer.

Wir haben oben bewiesen, daß weder die Armut als solche, noch ihre Auswüchse, das Bettlertum und die Vagantität vor Gott und dem heiligen Rechte als Strafgründe gefaßt werden können, und folglich die Hinerkennung des betreffenden Armen in die Selbsterhaltsschule auch nicht vom Strafrichter zu geschehen habe. Wir haben ferner erschöpfend dargetan, daß weder dem Aufenthalt in der Anstalt, noch der unumgänglich damit verbundenen nüzlichen Beschäftigung die Natur einer strafrechtlichen Folge zukomme, sondern daß die Maßregel exklusive ein Besserungsmittel sei für selbsterhaltlich vernachläßigte Arme, und ihre freiheitsbeschränkende Form durchaus den selben Charakter habe, wie das Verbleiben des Schülers in der Schule, des Lehrlings beim Meister, des Soldaten am Instrukzionsorte und des Zöglings im Erziehhause.

Da also bei dem Aufenthalt in der Selbsterhaltsanstalt von keinerlei gesezlichem Strafverhältnisse die Rede ist, so kann selbstverständlich auch nicht ein Strafmaß oder eine Strafdauer in Betracht kommen. Es bestimmt sonach unter keinen Umständen der Richter die Aufenthaltsdauer; sondern es ist dieses in strenger Konsequenz des Anstaltsverhaltes nach den durch das Gesez gegebenen Bestimmungen einenteils Sache der Armenverwaltung,

und andernteils Sache des Zöglinges selbst — so nämlich: daß die Aufenthaltsdauer im Erziehhause gänzlich vom Verhalten der Zöglinge abhängt.

Wie das Gesez als Organisazionsmodus die Armenreform überhaupt in allen wesentlichen Punkten fixirt, und folglich auch unsre Anstalt nach Stellung, Charakter und Wirksamkeit feststellt: so hat es auch Bezug auf die Aufenthaltsdauer zu nehmen und dießfalls hauptsächlich dahin zu trachten, daß einerseits zwar die Aufenthaltszweke geschirmt, andererseits aber auch der Aufenthaltszwang durch vernünftige Regeln beschränkt sei. Wir legen den sachbezüglichen Bestimmungen ein gewöhnliches Lehrverhältniß zu Grunde, und wünschen danach die Aufenthaltsdauer des Zöglings in der Selbsterhaltsanstalt für einmal gesezlich bestimmt zu wissen auf wenigstens zwei Monate und höchstens zwei Jahre. Daß wir ein Minimum von zwei Monaten vorschlagen, wird materiell durch die Fälle gerechtfertigt, wo es dem Zögling weder an Selbsterhaltsfähigkeit, noch an Fleiß zur Betätigung, sondern vorwaltend an Ordnungssinn, Lebensökonomie und Selbstachtung mangelt, und folglich seine Aufnahme in die Anstalt einen speziell disziplinären Charakter trägt. Die Beschränkung der Aufenthaltsdauer dagegen auf ein Maximum von 2 Jahren ist dadurch motivirt, daß dieser Zeitraum bei sicherer Leitung der Anstalt und zwekrichtigem erzieherischem Verfahren unter allen Umständen hinreichend sein kann, ein verdorbenes Subjekt zur nötigen Einsicht, Umkehr und Zielbestimmung zu führen, und damit also auch die Zweke der Selbsterhaltung zu erreichen. — Die Ausdehnung der Besserungszeit von mindestens zwei Monaten bis höchstens zwei Jahren würde individuell bestimmt teils durch den Bildungszustand des Zöglings beim Eintritt, hauptsächlich aber durch desselben sittliches Verhalten und seine

technische Fähigkeit zur eignen Existenzsicherung. Die an dem Zögling wirklich erfüllte anstaltliche Zwekerreichung bestimmt sonach inner den oben bezeichneten Schranken den Schlußpunkt der Aufenthaltsdauer. —

Sezen wir den Fall, daß die Verdorbenheit eines Zöglings so tief und hartnäkig, daß eine Aufenthaltsdauer von zwei Jahren zu ihrer Tilgung nicht hinreichend wäre, und er — obschon „nicht gebessert“ — nach dem Geseze entlassen werden müßte: so sollte dieß zwar mit entsprechender Zeugnißausstellung geschehen, nach unserm Dafürhalten aber nicht ohne eine öffentliche gerichtliche Verwarnung für die Zukunft, und würden wir also mit einem derartigen Austritt stets die erste Stufe der staatspolizeilichen Ordnungsstrafen verbinden.

b) Ueber den Wert und die Wirkung der hier gemachten Vorschläge.

So einfach die Durchführung der hier bezüglich der Aufenthaltsdauer des Zöglings in der Selbsterhaltsschule gemachten Vorschläge ist, so hoch ist in Rüksicht der anstaltlichen Zwekerreichung ihr praktischer Wert. — Die Armenpflege findet darin für weitaus die meisten Fälle eine sichere Garantie, daß die Individuen, an welchen sie die allgemein möglichen bessernden Mittel vergeblich erschöpft hat, hier nun zu ganz spezieller Behandlung resp. zu gründlicher und nachhaltiger Besserung kommen. Es ist nicht nur ein einfaches qualifizirtes Korrekzionsmittel, das die Anstalt ihr bietet, sondern einen wolberechneten, das Objekt in allen seinen fisischen und seelischen Zuständen erfassenden erzieherischen Kursus, der nur gebildet und gebessert den Zögling entläßt, und dadurch der Armutskultur einen lezten aber für die individuelle Hebung erschöpfenden moralischen Rükhalt gewährt. Wird ein verdorbener Armer der Anstalt übergeben, so

geschieht es nun und kann geschehen mit der freudigen Zuversicht, daß er aufgeklärt, befähigt und gehoben — als neuer Mensch und nüzlicher Bürger, und, mit großem Nachdruk sprechen wir es aus, als praktischer Christ rükkehren werde. —

Die Anstalt dann weiß, wenn sie einen Zögling zuerhaltet, was an ihm zu erfüllen ihr obliegt; es ist ihr Frist gegeben, ihre Aufgabe gründlich zu lösen, und doch auch eine Gränze, die sie mahnet und drängt, der Verdorbenheit fürder nicht Raum zu lassen, sondern ohne Aufschub das rettende Werk zu vollziehn. Es liegt in dem Umstand, das Verweilen des Zöglings bis auf zwei volle Jahre ausdehnen zu können, eine große moralische Verantwortlichkeit für die Zwekerreichung, und ein mächtiger Sporn, vor Ablauf der Frist sich individuell des Zieles gewiß zu machen. Jeder Rezidiv-Fall ist dann in Betreff ihres erzieherischen Geschikes in Wahrheit ein offenes Armutszeugniß; sie wird darum — will sie sich selber nicht aufgeben — bei jedem ihrer Zöglinge speziell Alles daran sezen, ihn fest für das Gute zu gewinnen und auf sicherstem Wege ihn wahrhaft und wirklich zu bessern; denn durch die eingeräumte Umänderungsfrist ist ihr, mit Vorbehalt etwa ganz seltener vereinzelter Fälle, jeder stichhaltige Grund zur Entschuldigung der verfehlten Zweke förmlich benommen. —

Dem Zögling würde die nötige Muße, nicht nur hinzukommen an's Gehäge des edleren Bürgertums, und nur vorübergehend zu empfinden, was menschenwürdiges Sein heißt; nein — er könnte hinein in die Kreise des geachteten Lebens; er würde, gehoben von Stufe zu Stufe, der christlichen Gesittung genössig, den Kulturwohltaten zugänglich, und seiner Stellung als Mensch und Bürger und Christ nach Wort und Handlung versichert. — Von Thorberg schieden sehr Viele mit tränenden Augen, weil

das Gesez nach vollendeter „Strafzeit" die Entlassung verlangte. Häufig wurde durch diese das Besserungswerk unterbrochen, und hart und gewaltsam zerstört. Waren die vom Richter gesprochenen Tage vorüber, so mußte der Zögling verabschiedet sein, und hätte es sich um Leben und Seligkeit gehandelt. — — Die meisten der Entlassenen empfanden es tief, daß sie länger hätten bleiben sollen, um irgend mit ihrem Dasein auf einen grünen Zweig zu kommen. Es bemächtigte sich ihrer ein Gefühl des nunmehrigen „Verlassenseins"; daher die häufigen Bitten, sie doch um Kost und etwas Kleidung noch länger behalten zu wollen. Sie hatten bereits an die Möglichkeit einer ehrenhaften Existenz für sie glauben gelernt, und sahen sich nun wieder in jene alten Verhältnisse zurükgestoßen, vor denen es ihnen bereits zu ekeln begonnen. Es ist dieses eine Art Behandlung, zu welcher einst Jupiters Zorn den Tantalus verdammte. Man öffnet den Leuten die Augen, zeigt ihnen den Weg in's Paradies, und wenn sie hin dann wollen — stößt man sie kalt auf die Seite. — —[1])

[1]) Wir zitiren belegsweise eine sachbezügliche Stelle aus unserem amtlichen Berichte über Thorberg an die Tit. Behörde: „Zerfezt in Kleidern, voll Schmuz und Ungeziefer; überhaupt an Leib und Seele in abschrekender Unordnung treten sie ein — nicht selten mit Kräze, sifilitischen Uebeln und sonstigen Schäden behaftet. Kaum sind sie ordentlich gereinigt, geheilt, zurechtgefüttert, in neue Kleider gestekt und auf dem Punkte, an Arbeit und Ordnung gewöhnt zu werden, so müssen sie wieder entlassen sein. Der Gedanke: nur 25 bis 30 Tage da sein zu müssen, macht sie gleichgiltig gegen Ermahnungen; und selbst wenn Leztere Eingang finden und ein besseres Leben Wurzel zu schlagen begänne: so sehen sie sich doch — kaum etwas aufgelebt — wieder in den alten Schlamm zurükgeworfen, und Verhärtung und feindliches Wesen umlagern mit doppelter Stärke die auftauende Seele . . . .

Wie im geistigen Leben, so zeigen sich dieselben Erscheinungen auch in materieller Beziehung. Die eingebrachten Subjekte sind

Vor diesen und ähnlichen Inkonvenienzen ist die Selbsterhaltsschule nun gänzlich gerettet und folglich in ihren Zweken sichergestellt. Die Prinzipien der eigenen Vernichtung betätigend, wird sie bei jedem ihrer Zöglinge sich für alle Zukunft überflüssig machen; der Staat sieht seine Opfer gesegnet, denn die Anstalt ist so — obschon ein notwendiges Uebel — doch in der Tat dem Lande zur Zierde geworden.

c) Die Entlassung der Zöglinge.

Die Aufenthaltsdauer in der Anstalt ist nach Obigem im Wesentlichen dem Zöglinge selbst in die Hände gegeben; denn durch den Umstand, daß die Verlängerung oder Verkürzung Jener von dem Verhalten Dieses abhängig gemacht wird, steht es hauptsächlich bei ihm, den Entlassungszeitpunkt sich näher oder entferner zu rüken. — Und wie sehr entspricht dieses organisatorische Moment dem Zwek und der Stellung unserer Anstalt; wie außerordentlich tief greift es ein in ihr Wirken und Streben nach Besserem, und stüzt in direktester Weise die Erziehung

meist ausgehungert, und verschlingen mit wahrer Gier ihre Nahrung. An Körperkraft schwach, verrichten sie Anfangs wenig, sind plözlich müde und würden doch eine Masse Speisen konsumiren, hätten sie dazu Gelegenheit. — Die spezielle Verdienst- und Verbrauchsberechnung (Beil. Nr. 1) weist nach, daß auf Seite Solcher durchgehends Verlüste stehen.

Aber nicht nur für die betreffenden Individuen selbst nüzt ein so kurzer Aufenthalt wenig: er gereicht der Anstalt selbst, wie materiell so auch moralisch entschieden zum Nachteil; indem die unaufhörlich rekrutirte Lauheit und Unordnung verderblich auf die Ander wirken und unwillkührlich moralische Rükfälle veranlassen. — Aus den angeführten Tatsachen geht sicher hervor: daß durch den beschriebenen Umstand die Zweke der Anstalt sowol für sie selbst, als für die ihr übergebenen Zöglinge wesentlich gefährdet sind, und die Absichten der Armengesezgebung nicht erfüllt werden."

zur Selbständigkeit! — Es ist streng naturrichtig und allen Vernünftigkeitsregeln gemäß, wenn die Perfektibilitätsbefruchtung in der Weise sich haltet, daß in dem Maße ihr Einfluß zurüktritt, in welchem der Mensch sich zur wahrhaften Selbstheit entwikelt, und daß folglich in der errungenen Selbständigkeit ihre Endschaft gesezt sei. Sind die Zweke der Anstalt vor Ablauf der Frist von zwei Jahren beim Zöglinge erreicht, so würde von da an ein längerer Aufenthalt jenen Zweken widersprechen, die Natur des Unbilligen annehmen, und zuverläßig entmutigend und lähmend einwirken. Der Zögling soll also nach beziehungsweise erlangter Reife entlassen werden.

Als Entlassungs-Bedingungen stellen wir fest: ein erprobt gutes Verhalten, und die Aussicht auf sichere Existenz. Die Erste dieser Forderungen ist gelöst durch andauernd freudige Pflichterfüllung, und die Zweite in wirklich ermöglichter Selbsterhaltung. In ihnen ist des christlichen Lebens Grundregel „Bete und arbeite" zur tatsächlichen Geltung gebracht, und folglich die Bildung zur Selbständigkeit auch beziehungsweise vollendet. Der innige Einklang, in welchem auch dieser Akt der anstaltlichen Lebensbewegung mit dem Einzelnen und Ganzen der Armenreform steht, ist kaum der nähern Erweisung bedürftig, wie eben so wenig die tiefe innere Begründetheit der Entlassungsbedingungen selbst. —

Belangend die dabei zu beobachtenden Formen, so verlangen wir zunächst von Seite des Vorstandes die Führung einer speziellen Verhaltskontrole über den Zustand der einzelnen Zöglinge, mit allmonatlicher summarischer Berichterstattung an die Zentralarmenbehörde, und unter Beifügung allfälliger Entlassungsvorschläge. Leztere haben immer motivirt zu geschehen, und sind mit einem kurzen geschichtlichen Nachweis über des

Betreffenden Entwikelungsgang vom Anstaltseintritt bis zum Moment des Entlassungsvorschlages zu begleiten. Es versteht sich von selbst, daß darin von Seite des Vorstandes die größte Gewissenhaftigkeit und ein sicherer pädagogischer Takt sich aussprechen muß; denn ein abweichendes Verfahren, schweife es nun über in zu große Aengstlichkeit, oder nähme es die Sache zu leicht, beides würde in seinen Folgen gleich sehr die Anstalt kompromitiren; darum sehe sich der Vorsteher wohl vor, was er hier tue, und pflüke die Frucht weder unreif, noch lasse er sie am Baume — zur Fäulniß.

Die Armendirekzion, in derer Händen die Leitung des Ganzen zu stehen hat, und welcher die Aufnahmsbegehren vorliegen, hat Angesichts dieser die Entlassungsvorschläge zu prüfen und endgiltig dieselben zu genehmigen, oder sie zur Vervollständigung der Akten, resp. zur reiflichern Erwägung und Prüfung des Falles zu verschieben. — Wie die Aufnahme, so wird also auch die förmliche Entlassung durch die Zentralarmenbehörde verfügt, und durch den Anstaltsvorstand unter geeigneten Formalitäten vollzogen. Im anstaltlichen Leben muß Alles zur Entwikelungspflege benüzt werden, was irgend von zwekdienlichem Einfluß sein kann; und unter solchen Anlässen ist zweifelsohne der Rüktritt eines Zöglings in die Gesellschaft nicht ohne hohe Bedeutung; denn der Sieg der anstaltlichen Wirksamkeit ist zugleich dem Entlassenen das Fest seiner Bürgerweihe. —

4.

Vorschläge zum Schuz der Entlassenen.

a) Sachbezügliche Erläuterungen.

Die Selbsterhaltungsanstalt erhaltet ihren Zögling von der Armenpflege, sie liefert ihn an selbe auch zurük.

Inner den Kreisen der steten Beaufsicht ist seine Besserung erfolgt und erprobt. — Weiteres kann sie nur hoffen nicht bürgen. Soll nun die Armenpflege ihr Werk als geschlossen betrachten, und den Geretteten einzig sich selbst überlassen; soll sie um nichts mehr sich kümmern, als etwa um Kenntnißgabe des Austritts an betreffende Heimatsbehörden? Wir halten dafür, sie habe ein großes Interesse, ihr Werk auch gesichert zu sehn, und des Zöglinges Zukunft geborgen zu wissen. Es läge vermessener Stolz in der Annahme: er verlasse gebildet die Anstalt — emanzipirt von der Wünschbarkeit fernerer brüderlicher Obsorge. Der Zögling tritt allerdings aus der Selbsterhaltsschule als befähigt, auf eigenen Füßen zu wandeln; er ist ausgerüstet mit den nötigen Kräften zur künftigen redlichen Selbsterhaltung, besizt den beßten Willen zu derer Vollzug, und hat eine verdiente Geldsumme als Mittel znr Vorsazverwirklichung; es ermangelt ihm in der Tat wesentlich nichts, den Aker seiner Zukunft mit Gott zu bestellen. Und doch ist er da wie ein Frühlingsgewächs, das den Frost und die Stürme noch erst zu bestehen hat; — wie leicht können sündliche Triebe sich künden; Lüste, die in der Anstalt eben nicht Raum hatten, nun aber mit Doppelgewalt die frühere Herrschaft erkämpfen? Er ist ein schwaches Menschenkind, und nun in der Freiheit Versuchungen bloßgestellt, die im anstaltlichen Leben ihn nimmer beirrten. Besteht er die Probe? Findet er den für ihn passenden Punkt, sein neues Dasein zu gründen, und es ohne übermäßige Schwierigkeiten nach Außen und Innen erstarken zu lassen? — — Wir antworten hierauf: daß schon die Möglichkeit dieser und ähnlicher Fragen ein Sistem der transitiven Leitung motivire, und daß die Uebergehung ihrer im armenpflegerischen Organism eine wesentliche Lüke lassen würde. Wir meinen jedoch die Sache nicht so, daß der

gewesene Zögling dann noch unter eine Art bürgerpolizeilche Hut gestellt werde, und er nichts thun und lassen dürfe, ohne Weisung von seinem Patron zu besizen. Die besprochene Leitung darf keine Bevogtigung sein. — Es handelt sich nur um eine transitorische Maßregel, um die Vermittelung nämlich eines sichern Uebertritts aus dem Anstaltsleben in eine geregelte selbständig tätige Stellung. Schnelle und entsprechende Placirung ist die Hauptsache, mit Rat und Handbietung zum eigenen redlichen Fortkommen. —

Und wem kann diese Sorge nun am richtigsten zugewiesen werden? Niemandem wol sonst als der Armendirekzion und ihren Verwaltungsorganen. Sie kennen das frühere Leben des Geretteten, wissen den Gang seines Besserungsprozesses, und folgerichtig auch das Maß nun vorhandener Möglichkeiten; sie überschauen zudem das Ganze der Armutsbetätigung, wissen wo Jener am Beßten nun fortkömmt und sind also in Sachen die sichersten Ratgeber. Wir denken uns den Verlauf der Angelegenheit folgendermaßen: Der Vorstand der Anstalt hat in seinem Entlassungsvorschlage sich hauptsächlich auszusprechen, über die am Zögling erfüllten Entlassungsbedingungen, in der Erörterung über die ermöglichte Selbsterhaltung speziell auf die Zukunft Bezug zu nehmen, und die dießfälligen Ansichten des Zöglings gutachtlich zur Kenntniß zu bringen. Die Zentralbehörde teilt dem betreffenden Armenkomissariat, in dessen Bezirk der zu Entlassende wünscht, unter Beilage der Akten die Sache zur Berichterstattung mit; Leztere hat sich zunächst darüber auszusprechen, ob für den Tätigkeitszweig des Kandidaten zum Selbsterhalt hinreichende Aussicht vorhanden, und in welche Verhältnisse er bejahenden Falles zu treten habe. Der Armendirektor wird danach seine Entschließungen fassen, bei verfügter Entlassung den Zögling vor sich be-

scheiden, und ihn mit Empfehlungskarte dem betreffenden Armenkommissär zur weitern freundlichen Leitung überantworten. Ist der Kommissär ein Mann seines Amtes, so gibt sich das Fernere von selbst — er wird sichs zum Ehrenpunkt machen, des Geretteten Zukunft auf tunlichste Weise zu sichern.

Ein förmliches und eigenes Patronagesistem mit Aufsichtsvereinen 2c. fällt bei unserem armenpflegerischen Verwaltungsorganism des Gänzlichen weg — selbst auch für entlassene Sträflinge. Wüßten wir uns nicht anders zu behelfen, als durch besondere Schuz-Aufsichtsvereine, wie sie sehr ausgebildet z. B. St. Gallen besizt, so müßten wir, in Folge der im genannten Kantone, sowie in Zürich, in Baiern, Würtemberg und dem Elsaß darüber gesammelten Erfahrungen, die Nüzlichkeit selbiger annoch des Bestimmtesten bezweifeln. Es gibt wol hie und da Patronatsverhältnisse, die zu den Zwekrichtigen und Glüklichen zählen; im Allgemeinen aber stimmen unsere Beobachtungen darin zusammen: daß die Vereine dem Anstaltswirken zu fremd und fern sind, um eine übereinstimmende Behandlung der Personalitäten auch nur annähernd hoffen zu lassen; daß ferner die Patronage gern den Charakter dominirender Gönnerschaft trägt, statt den einer brüderlich pflegenden Intervenzion, und daß endlich die Beaufsichteten selbst, laut eigenem Urteil, nicht in dem Verhältniß jenes offenen Zutrauens zu ihren Patronen stehn, das nach unserer Ueberzeugung hier hauptsächlich ein gesegnetes Wirken bedingt. Daher wird durchgehends die „Gönnerschaft" lästig; man sucht sie zu umgehn und zu täuschen, und sind daher dann Fälle möglich, daß Patrone über das Verhalten ihrer Schuzbefohlenen den günstigsten Bericht geben, während auf ihnen Kriminalklagen lasten, und sie bereits auf dem Rükweg zum Zuchthause sind. —

b) Die Existenzsicherung der Entlassenen.

Durch die Versorgung der entlassenen Anstaltszöglinge mittels der Armenkommissariate ist jenen ein fester sittlicher Stüzpunkt gegeben, der sie vor Irrgängen wahrt, ihrer Tätigkeit eine sichere Richtung gibt, und ein den Kräften entsprechendes produktives Leben vermittelt. Die amtliche Stellung des Armenkommissärs benimmt dem Verhältniß das Gönnerschaftsmäßige, und gibt ihm das Siegel der Autorität, ohne so leicht in trokene Behandlung verarten zu können; denn er empfängt den Klienten aus der Hand der Zentralverwaltung, und hat gegenüber ihr auch die Verantwortlichkeit seines Handelns. —

Ist nun aber auch auf solche Weise die Ueberpflanzung des gewesenen Anstaltszöglings auf den Boden der freien Bürgerverhältnisse geschehn: so halten wir das Werk damit keineswegs für vollendet; sondern betrachten es als ein höchst wesentliches Bewahrmittel vor Rükfällen, daß er auch sichere Aussicht habe zur Verwertung seiner Produkte. Nichts ist so lähmend und den Arbeitsfleiß tödtend, als wenn der Produzent mit den Früchten seiner Tätigkeit sizen bleibt, oder kaum er dafür erhält, um die Ausgaben für den erforderlichen Rohstoff zu deken. Durch diesen Umstand einzig kann ein Mensch, der den Willen und die Kraft zur eigenen redlichen Existenzfristung hat, zurükgeworfen werden auf den Punkt der vollendeten Mutlosigkeit. Was soll der Mann, der die Selbsterhaltung als seiner Pflichten Unmittelbarste erkannt hat, und sich in der absoluten Unmöglichkeit sieht, zu ihrer Erfüllung zu kommen? Entweder wird er im Kampfe mit des Daseins Widersprüchen sich aufreiben, oder was näher liegt und gewöhnlicher ist: er wird irre in den gewonnenen Lebensansichten, resignirt auf Glauben und Liebe und Hoffnung; er verzichtet auf Arbeit und Gebet,

seine Seele bankerottirt — der Stern seines Lebens erlischt, sein Inneres umlagert egiptische Nacht, er kehrt sich zu gottfeindlichem Wesen und die Mächte des Abgrundes feiern das Fest einer sichern Beute. —

Der Produkten-Absaz ist das äußere Bedingniß zur Rettungsvollendung; will die Armenpflege das mühsam Errungene nicht leichtsinnig preisgeben, so muß sie hier Vorsorge treffen, und, wo nötig, um Aushilfe bemüht sein. — Es liegen zu diesem Zwek zweierlei Wege vor: entweder vermittelt die Selbsterhaltsschule den Produktenabsaz des entlassenen Zöglings, oder dieß geschieht durch das Armenkommissariat auf selbigem Fuße, wie die lokalarmenpflegerischen Arbeits-Erzeugnisse von ihm zur Verwertung gebracht werden. Natürlich will vor Allem der Versuch gemacht werden, ob es nicht möglich sei, daß der Anstaltsentlassene, nach dem Rate des Armenkommissärs, in dessen Bezirk er sich niedergelassen, sich selbst zu behelfen wisse, und er also materiell von armenpflegerischer Nachhilfe gänzlich emanzipirt sei. Je mehr solche Fälle, desto höher und vollkommener wäre das Wirken der Selbsterhaltsanstalt. — Fehlt es an sicherem Produktenabsaze, so ist der Betreffende wieder in die Liste der Brodsorgten zu nehmen, und hat er sich von diesem Moment an auch den armenpflegerischen Weisungen vollständig zu fügen. Die Erzeugnisse seiner Tätigkeit gehen durch die Arbeitskommission (S. I. Bd., 2. Abteil., pag. 149 und ff.) an das Armenkommissariat, und finden ihre Verwertung mit andern entsprechenden Artikeln in der füher beschriebenen Weise. Die Besorgung des Produktenabsazes durch die Selbsterhaltsschule für ihre entlassenen Zöglinge halten wir nur dannzumal als wünschbar und zuträglich, wenn die Anstalt vereinzelt dasteht, ohne gleichzeitigen Vollzug der von uns entworfenen Armenreform, oder wenn sie zur Betätigung ihrer Zöglinge

irgend einen Industriezweig fabrikazionsmäßig betriebe, und für die Produkte einen Absazweg hätte, der dem betreffenden Armenkommissariat fehlte, oder doch nicht dieselben Vorteile böte. Dem erstern Fall, wo nämlich die Anstalt als armenreformliches Fragment allein da steht, werden wir, wofern der Raum es gestattet, zum Schluß noch einige Aufmerksamkeit leihen; im zweiten Fall vertrittet die Anstalt die entsprechenden Funkzionen des Armenkommissariats. Sie bildet zu dem Ende ein Kommissionsbüreau zur Abnahme gefertigter Arbeiten gegen Baar und Rohstoffe, und besorgt den Absaz der Erstern auf eigene Rechnung mit den Produkten der Anstalt selbst. Erlernt z. B. ein Zögling die Handschuhfabrikazion, und fände die Verwertung der nach der Entlassung gefertigten Handschuhe durch die Anstalt selbst statt: so würde Leztere die Erstere gegen Baar und geschnittenes Leder eintauschen; der gewesene Zögling stühnde mit der Anstalt in steter Verbindung, fände durch sie seinen Arbeiten Absaz und wäre hiedurch seine Zukunft materiell und moralisch gesichert. — Die Komptabilität würde durch diese Verdienst-Assekuranz gewiß nicht besonders beschwert; indem einfach den Betreffenden Rechnung eröffnet, und die eingebrachten Produkte unter spezielle Rubrik in die Waarenkontrole gebucht würden.

D. Disziplinäre Maximen.

1.

Grundsätze des Disziplinar-Verfahrens.

a) Begriffsbestimmung.

Disziplin ist die Mechanik des Lebens; fehlt Jene, so verkommt Dieses; und ist sie mangelhaft, so ist es richtungslos — ein Raub des Zufalls. Was könnte ohne Ordnung und Regel gedeihen? Wir leben in einer Welt der Gesezmäßigkeit; in welcher von der Bildung todter Massen bis zur Entwikelung höchster geistiger Lebensklarheit die Disziplin Gottes sich kund gibt, und Alles unabweisbar der unendlichen Kettenreihe von Ursachen und Wirkungen adhärirt ist und pflichtig. —

Die Disziplin ist Vollendung der Lebens-Oekonomie. Wie diese im Nähern die Mittel zum Zweke berechnet, und die Kräfte zur Erreichung des Zielpunktes abwägt; wie auf Grund der Faktoren sie das Fazit ermittelt, den Gang der Verhältnißbewegung ermißt und danach den Haushaltsorganism firirt: so behandelt die Disziplin dann im Weitern die Fälle, wo jene Berechnungen irrig, die Erwägungen mangelhaft, die Ermittelung unsicher, die Ermessungen unzureichend und die Haushaltsfirirung gefährdet sein können. Sie ist darum die Oekonomie der Möglichkeiten; sie kultivirt das Gebiet der irregu-

lären Erscheinungen, sezt dieselben mit analogen Vorgängen in Beziehung, und bestimmt sie nach bekannten Entwikelungsregeln zurük in die Bahn des Normalverhaltens.

Belangend die Disziplin als Mittel zur erzieherischen Zwekerfüllung, so ist sie überall da eine Notwendigkeit, wo die Erkenntniß des Höchsten noch nicht zur Triebkraft des Lebens erstarkt ist, und es dem Menschen an selbständig sicherem Vorgehen mangelt. Je unselbständiger das Individuum, desto zugänglicher ist es momentanen Einflüssen, desto mehr also auch verführbar und — zuchtbedürftig. Je mehr dagegen ein Mensch seine Bestimmung erkennt und betätigt und je gottinniger also er ist: desto fester der Gang seines Lebens, desto friedenssicherer, wohlfahrtsmäßiger und pflichtgetreuer sein Tun; er lebt in der Freiheit der Kinder Gottes, und ist in diesem Sinne außer Zucht und Gesez. — Und genau wie beim einzelnen Individuum, so verhält es sich dießfalls im großen gesellschaftlichen Ganzen. Je einsichtiger und tugendhafter ein Volk: desto vollmäßiger seine Kraft und seine Blüte; je unselbständiger dagegen seine Masse: desto zweifelhafter gewiß sein Bestand, und desto notwendiger daher auch sind Strafgeseze und Gewaltsmaßregeln — die gewöhnlichen Mittel der Sozial-Disziplin; wie folgerichtig dann auch die Zuchtmaßnahmen sich sistematisch über sämmtliche Zweige des öffentlichen Lebens zu verbreiten haben werden.

Das hier speziell in Betracht zu nehmende Disciplinverfahren schließt sich nach Wesen und Zwek der Erziehung an, und läuft parallel mit der „Schulzucht". Zucht (altdeutsch: diu Zuht, ein sprachlicher Stamm aus dem Wurzelwort ziehen und mit der Sproßform „züchtigen")[1])

[1]) Vergl. Weigand, Wörterbuch der deutschen Sinonimen. Mainz 1843. 3. Band, S. 910.

war früher gleichbedeutend mit Erziehung, daher die Schulen noch im XVI. Jahrhundert auch Zucht-Häuser hießen, die Lehrer Zucht-Meister und ein Rektor „Diener im Zuchthause"[2]). So hatte auch „züchtigen" die Bedeutung der absichtlichen Hinbestimmung zum Bessern [3]); während ihm in neuerer Zeit mehr und bestimmter der Begriff der zwangsmäßigen Behandlung beigelegt, und darum an Plaz der früheren Schulzucht die mildere „disciplina" gewählt wurde, was nach der veränderten Deutung zwar sachrichtiger aber keineswegs zwekmäßiger ist.

b) Fortsezung.

Wir suchen in der pädapogischen Literatur vergebens nach einer präzisen und genügenden Begriffsbestimmung über das eigentliche Wesen der Schulzucht; bald wird sie nur polizeilich gefaßt, bald mit der Erziehung verwechselt, oder auch als Gemisch von Beiden geschaut.

Nach Harnisch ist die Schulzucht eine pädagogische „Diätetik oder Pfleglehre, und eine Klinik oder Arzneimittellehre für Kranke bei der Schulerziehung"; sie bildet den Inbegriff der Ableitungs- und Abschrekungsmittel, wodurch dem Hange der Schüler entgegengewirkt wird [4]). — Wagner bezeichnet die Schulzucht als den Zwang, durch welchen der Lehrer die Kinder zur Stille, zum Fleiße, zur Aufmerksamkeit, zur Ordnung und zu einem sittlichen Betragen zu bringen weiß. — [5])

[2]) Man dachte dabei gewiß nicht an einen Stokknecht, obschon die Zuchtmittel oft sehr naturwüchsig sein mochten.

[3]) Vergl. z. B. Efes. 6, 4. Psalm 50, 17. Psalm 2, 10. Sprüche Sal. 9, 7. Ps. 16, 7. Tit. 2, 12, Gal. 3, 25 und andere Stellen aus Luthers Bibelübersezung.

[4]) Harnisch, Handbuch für das deutsche Volksschulwesen, 3. Auflage 1839, S. 294.

[5]) Ph. J. Wagner, die Schulzucht. Erlangen 1824.

Zerrenner: Die Schulzucht ist der Inbegriff der Mittel und Veranstaltungen; durch welche das zur Erreichung der Schulzweke nötige Verhalten unter den Schülern in den Schulen befördert wird [1]. — Kern: Schulzucht nennt man alle die Anstalten und Mittel, durch welche das zur Erreichung der Schulzweke notwendige Verhalten, also Aufmerksamkeit, Fleiß, Gehorsam, Ordnung, Anständigkeit, Verträglichkeit &c. unter den Schülern bezwekt wird [2]. — Gessert: Die Schulzucht umfaßt die Geseze und Einrichtungen, durch welche in der Schule die Gemeinsamkeit, der Gehorsam und die Selbsttätigkeit verwirklicht wird [3]. — Scheinert: Die Disziplin ist weiter nichts als ein Mittel, die Erziehung und den Unterricht möglich zu machen; sie ist die Polizei, die Regierung der Schule. Sie ist darum kein Zwek, sondern ein Mittel zum Zwek [4]. — Jonä: Die Schulzucht ist die geschikte Anwendung der Mittel, wodurch junge Leute zu dem äußern Verhalten gewöhnt werden können, das ihren jezigen Umständen und ihrer künftigen Bestimmung gemäß ist [5]. — Diesterweg: Die Schulzucht ist die Ordnung, durch welche die Tätigkeit der Schüler bestimmt wird; die äußere Verfassung des Ganzen, die innere Triebkraft der zusammengesezten Maschine; die Art und Weise, wie der Lehrer Fleiß, Ordnungsliebe, Gesez und Regel einzuprägen, das gesammte Betragen der Schüler zu leiten, Belohnungen und Strafen anzuwenden weiß; der mächtige Hebel, durch den der Lernende

[1] Zerrenner: Grundsäze der Schuldisziplin. 1826.

[2] Kern, Ueber die Einrichtung der Bürgerschulen. Berlin 1828.

[3] Gessert, Handbuch der Schuldisziplin. Münster 1835.

[4] Scheinert, die Erziehung des Volks durch die Schule. Königsberg 1846.

[5] Jonä: Gedanken über die Disziplin in öffentlichen Erziehungsanstalten. Magdeburg 1774.

2) Die Zucht tritt nur ein, um die Erziehung möglich zu machen; ihr ganzer Verhalt hat ausschließlich diesen einzigen Zwek, und findet Regel und aß Min der wirkenden erziehlichen Kraft.
3) Wie die Zucht in der Erziehung ihren Ausgangspunkt findet und durch das Niedere zum Höheren führt: so sind Belohnungen und Strafen nur Notbehelfe und Ersazmittel, die in dem Maß an Bedeutung verlieren, in welchem die Erziehung an Wirksamkeit gewinnt.
4) Sind die Motive der Erziehung im Zögling zur Geltung gekommen, so treten diejenigen der Zucht als ihre Surrogate zurük; so daß die Aussicht auf Lust oder Schmerz der Neigung zum Götlichen Plaz macht.
5) Die Zucht ist ein notwendiges Uebel; sie ist also nach Prinzipien der eigenen Vernichtung zu handhaben und dahin zu richten, daß sie in ihren Wirkungen sich unnötig macht, und Belohnung wie Strafe den erziehlichen Motiven konformirt.
6) In allen Disziplinar-Verhältnissen repräsentirt der Erzieher die praktische Vernunft, und akkomodirt sein Handeln dem Walten der Gottheit. —
7) Wie die Vorsehung Gottes der Disziplin Vorbild, so sind Gerechtigkeit und Liebe ihre Triebkraft und Herzschlag; sie wird so die Irrungen möglichst verhüten, die Tatsachen aber nach ihrer Absicht bemessen.

Diese Grundlagen eines sichern anstaltlichen Zuchtverfahrens beweisen hinreichend deutlich, daß es sich dabei um mehr als gewöhnliche Hauspolizei handelt; daß die wahre Disziplin sich nicht mit äußerlicher Gewöhnung begnügt, oder mit Anwendung straflicher Formen erschöpft ist. Wir hoffen, sie nach Wesen und Stellung nun

sohin bezeichnet zu haben, daß es dem Folgenden an sicherer Begründung nicht mangle.

2.

Ueber die innern oder moralischen Zuchtmittel.

a) Charakteristische Bemerkungen.

Es klingt gegenüber der gewöhnlichen Anschauungsweise fast wie Hohn, wenn von Lust erzeugenden Zuchtmitteln die Rede sein soll. Wir reklamiren jedoch dem alten Wort auch den alten Sinn, nach welchem, wie oben bemerkt, die „Zucht" keine ausschließlich strafliche ist, sondern nur durch die Rohheit früherer Zeiten zu dieser einseitigen Fassung gebracht wurde. Hatte doch selbst das Wort „züchtigen" erweislich den Sinn: „zur Besserung sich bestimmen, antreiben und nötigen lassen durch allerlei gelinde und sanfte Mittel" [1]. Wir wollen aber nicht etwa sie einfach geduldet nur wissen, sondern fordern für sie, diese „gelinden und sanften Mittel", in der zuchtlichen Praxis die Priorität, und verlangen im Fernern, daß die Schmerz erzeugenden Zuchtmittel erst dann in Anwendung kommen, wenn Jene zur Erwirkung des Zwekes erweislich zu schwach sind.

Wir ziehn in den Kreis der Belohnungen Alles, was unmittelbar anspornt, befriedigt und aufmuntert, was in sittlicher Richtung zu Eifer und Tätigkeit anregt, und mit der Empfindung des Angenehmen verknüpft ist. Die hieher gehörenden Zuchtmittel koinzidiren weit mehr den Prinzipien der Erziehung, als dieß bei den Strafen der Fall ist; darum Jene denn auch natürlicher und eher in den Motiven der Sittlichkeit aufgehn, der menschlichen

[1]) Man vergleiche die oben pag. 282 angeführten Stellen der Luther'schen Bibelübersezung.

Stellung und Würde entsprechender sind, und in der Regel auch gewisser und zwekrichtiger wirken. —

Sollen wir unter den im Bereiche der Bildung und Bestimmung zum Bessern impulsirenden Kräften behufs ihrer Gruppirung eine innere Vergleichung ziehen: so achten wir die Erziehungsmotive als praktisch vernünftig, ewig und göttlich, als geistig, erzeugend und generell und in der Allliebe wurzelnd; die Motive der lokenden Zucht dagegen sind nüzlich, verständig, zeitlich und menschlich, mehr sinnlich; veranlassend, individuell und auf die Selbstliebe wirkend; während die Motive der strafenden Zucht sich darstellen als roher instinktmäßiger Gegendruk, momentan, zwangsmäßig, auf Gewalt beruhend und, namentlich die körperlichen Strafen, zur Leidenschaft stachelnd und Haß und Verfeindung erzeugend. —

Um so viel es edler, höher und der christlichen Haltung entsprechender ist, wenn die Verheißung der himmlischen Seligkeit den Menschen zum Bessern entflammet, als wenn ihm nur Furcht vor Verdammniß die Tugend aufdrängt: um so viel größern moralischen Wert haben die Lust erzeugenden Zuchtmittel vor denen, die Verstimmung, Unlust und Schmerz verursachen. Leztere drängen in der Regel nur zurük, wirken bloß palliativ, und sind niemals vermögend, zur direkten Erzeugung der Liebe zu Gott; denn die strafende Zucht wird dem Zögling der Selbsterhaltsschule stets als des Wohlwollens Gegensaz erscheinen; fällt es doch selbst der gefestigten Christlichkeit schwer, die Wahrheit des Spruches: „Welche ich lieb habe, die züchtige ich" praktisch zu fassen, und die Strafen für Beweise der Liebe zu nehmen. — Wie anders ist es mit den „sanften und gelinden Mitteln"! Der erste große Gewinn, den sie bringen, ist die Bildung der Ansicht: „Er meinet es gut"! und dieser Glaube an des Eziehers Wohlwollen erschließt der Seele

Pforten, daß der Strahl der Liebe beleuchtend und wärmend hineindringt, die giftigen Nebel sich mälig lichten, die Eisrinde auftaut, und der Aker des Herzens zu Tage tritt mit seinen Disteln und Dornen — nicht zum Dreinhauen und Umschlagen; bei sorglicher Pflege des Guten verliert sich das Schlechte von selbst. Das Vertrauen zum Erzieher ist der Schlüssel, mittels dessen das Rätsel des Zöglings sich löst. Und wie wäre dieses Vertrauen durch Härte zu gewinnen? — Die Liebe ist es, die der sündigen Menschheit den Himmel erschloß; sie wird es auch sein, die im Zögling das Niedere in Göttliches wandelt. . . .

b) Praktische Nachweise.

Vor Allem gewinne also der Erzieher des Zöglings Vertrauen, und erweise sich dann auch als Meister der Zucht, indem er dieses Attribut nicht nur durch beliebige Anwendung zu Gebot stehender Mittel erschöpft glaubt, sondern er halte auch die Zucht selber in den Schranken des praktisch vernünftigen und beziehungsweise göttlichen Verfahrens. Er handle im Namen des himmlischen Vaters und als Vertreter der ewigen Weisheit. —

Wie die bessernde Zucht im Allgemeinen sich in ihrer Anwendung als wolerwogene Disziplinar-Oekonomie darstellt, in welcher auf Grund der seelischen Möglichkeiten die Mittel und Kräfte in Beziehung gebracht werden zur sichern Hinbestimmung der Irrungen in die erziehungsmäßige Entwikelungsbahn: so muß folgerichtig die Behandlung jedes einzelnen Zöglings im Bereiche der Zucht eine speziell Erwogene, und auf die Sondererscheinungen der Seele besonders Berechnete sein. Wie die Erziehung, so und in noch ausgeprägterer Weise muß auch die Zucht individualisiren. Darin besteht aber auch der Kern und die wahre Erfüllung der Unpartei-

lichkeit, wenn des Zöglings Zustand und persönliche Möglichkeit bei Erörterung von Disziplinarfällen gewissenhaft in Betracht gezogen werden. Freilich wird die Ausübung der Zucht, wie wir sie fassen und fordern, ungleich schwieriger und bedeutsamer, als dieß gewöhnlicher Weise der Fall ist; es werden aber auch die Ergebnisse ganz Andere nnd Gesegnetere sein. Wir wollen allewege eine Zucht, die getragen und befruchtet ist durch den Geist und die Liebe des Weltheilandes. Wie im Leben überhaupt, so wünschen wir auch in den Anstalten allen die Brüderlichkeit blühen zu sehen. Jede Belohnung und jedes Strafdiktat werde gegeben als vor dem Angesicht Gottes, und die Behandlung des Verbrechers sei je und je so, als geschähe sie an dem Trone des ewigen Richters; wie da der Zuchtmeister für sich, im innersten Wesen erschüttert, nach erlösender Liebe verlangt: also handle er an der gesunkenen Seele des Zöglings. —

Die Summe der Mittel, um anspornend, pflegend, lokend und ziehend auf den Zögling im Besondern zu wirken, ist so umfassend, reichhaltig und groß, daß es wol unmöglich, sie speziell aufzuzählen, und die einzelnen Fälle der zuchtlichen Praxis erschöpfend zu durchgehn; es liegt dieß auch außer dem Plane dieses Werkes, und gehört in ein „Handbuch der Disziplin". Wir wollten der Zucht als solcher gegenüber der reinen Erziehung ihre sichere Stellung anweisen, ihren vollmäßigen Wert vindiziren und den Geist und die Richtung andeuten, in welcher sie praktisch zu wirken hat. Es ist dieß geschehn, und wir haben die Ueberzeugung, daß wenn nach ihnen das Verfahren sich richtet, es des Segens der Gottheit in den höchsten Resultaten gewiß ist.

Belangend die erziehliche Verwandtschaft, in welcher die Zuchtmittel überhaupt und die Belohnungen in's Besondere sich einzeln befinden, so lassen sich, außer dem

oben bereits über den sittlichen Wert derselben Gesagten, nur allgemeine fernere Regeln aufstellen, weil dieß Verhältniß teils durch den jeweiligen seelischen Zustand, teils durch den speziell zu behandelnden Fall im Nähern bestimmt wird; und kann beim einen Zögling ein Mittel momentan von größtem Belang sein, während dasselbe in einem andern Falle nicht nur rein zwekloß, sondern sogar selbst verderblich wirken dürfte. Es läßt dieß erkennen, wie außerordentlich Viel hier dem Anstalsvorstand und seinen Mitarbeitern in die Hände gelegt ist; und wie beziehungsweise Alles davon abhängt, ob mit dem rechten Tiefblik der nötige Takt, und mit praktischem Frommsinn auch menschenkennerische Erfahrung sich eine.

Die Anstalt übe soldatische Ordnung — soldatische Zucht aber wäre der Entwikelung Tod.... Vor Allen sind die Mittel der „Veranlassung" zu erproben, und folgen dann nach diejenigen moralischer „Nötigung". Sind diese erschöpft, und erweislich fruchtlos, so soll dann der „Zwang" hinzutreten, und unmittelbar die Folgen des Beharrens im Bösen durch entsprechende Schmerz-Erregungen darstellen.

c) Spezielles.

So verschieden und vielfach im Kleinen und Einzelnen die Mittel der individualisirenden Zucht an sich sind, und bei einer Menge von Zöglingen, deren jeder seinem Zustand entsprechend behandelt sein will, auch notwendig sein muß: so gibt es doch auch allgemein anwendbare Maßnahmen, die als „Momente der Haus- oder Familienzucht" dem Einzelverfahren zum Anhaltspunkt auch nach Außen gesezt sind. Wir wollen die Gewöhnlichsten derselben durchgehn, um anmerken zu können, was nach den aufgestellten Grundsäzen zuläßig, was nicht. —

Friedens Vollendung. Im Uebrigen sei den Aufsehern stets die Summe der lohnenden Genüsse gestattet. Die Aufsicht betreffend, so hat sie nach sicherer Ordnung zu geschehen, reglementarisch, fixirt, Allen bekannt, und darum auch offen und kräftig geschüzt. — Ueber die Bildung der „Abteilungen“ und den Wechsel der Aufsicht werden wir uns später aussprechen.

Ueberhaupt aber leite jedes Zuchtmittel belohnender oder Lust erzeugender Art direkte hinüber zum Ueben des Guten um sein selbst willen; jedes habe seinen Schwerpunkt in immer freudigerer Bestimmungserfüllung, und werde als höchste anstaltliche Belohnungsform angesehen: die endliche Reife zur Selbsterhaltung, oder die Fähigkeitserklärung zum Rüktritt in die Gesellschaft — sohin die Entlassung aus der Anstalt. —

3.

Von den mehr äußerlichen und Schmerz erzeugenden Zuchtmitteln.

a) Allgemeines.

Es gibt, und namentlich unter Leuten, wie sie der Selbsterhaltsschule zur Behandlung zukommen, hie und da auch Naturen, die den „gelinden und sanften Mitteln“ unzugänglich scheinen, und die nach vielfach gemachten Erfahrungen gestraft sein wollen — die troz der lieblichsten Frühlingsboten nicht an die bessere Jahreszeit glauben, bis die Stimme des Donners ihr Wesen durchschüttert. — Solche Gemüter sind jedoch und ganz entschieden seltener, als Bequemlichkeits halber gemeiniglich angenommen wird. Unter den vielen Hundert von Bettlern und Vagabunden jeglicher Abstufung, mit denen in Berührung zu kommen wir Gelegenheit hatten, oder auch

sie geflissentlich suchten, wissen wir uns nur eines einzigen Subjektes zu erinnern, das von keinerlei Liebeserweisung Notiz nahm, an dessen vergletschertem Innern die Freundlichkeit spurlos blieb, und das der Milde in jeglicher Form mit kalter Konsequenz granitene Härte entgegensezte. — Einzig beim Gebet mit ihm ward er bewegt, aber mehr in einer Weise — Schauer und Entsezen erregend. Während wir z. B. einmal in abgeschlossener Zelle zusammen vor Gott auf den Knien lagen, kämpfte es in ihm wie mit höllischen Mächten; das Gesicht voll Schweiß und krampfhaft verzerrt, ballte er konfulsivisch die Fäuste, und wie von unsichtbarer Hand weggerissen, brüllte er laut auf: „Nei i wott nit!" und höhnte mein fortgeseztes Fleben mit den gräßlichsten Flüchen. . . . . Ich gab die Hoffnung nicht auf, mit Gott noch seine Fesseln zu sprengen — in der nächstfolgenden Nacht hatte er aber das Weite gesucht und gefunden.

Wir zitiren aus dem reichen Schaze gemachter Erfahrungen diese eine Tatsache, um der Ansicht: als helfe bei solchen Leuten nur Strenge, entgegen zu treten. Wir hätten jenen Armen noch mit Liebe gewonnen, dessen sind wir so gewiß, als wir überzeugt sind, daß des Höchsten Kraft auch mächtig sein kann im Schwachen. Wem stühnde es zu, und wer, selbst sündigen Geschlechts, könnte es wagen, auch dem Aermsten der Brüder ein „Verloren!" in die Seele zu donnern? — Das ist nur Sache der Gottheit, und ihr Erbarmen ist schrankenlos. — Die Liebe hätte jenen Starrsinn noch gebrochen; denn als ich seine Flüche weder strafte noch verwies, sondern mit stiller Fassung und nassen Auges ihm mit den Worten die Hand reichte: „Lebe wohl, lieber L. — es segne und behüte dich Gott!" da schaute er mich groß an, und rollten zwei Boten der Hoffnung über seine Wangen. — —

Dennoch giebt es Fälle, wo gestraft werden muß. Wenn z. B. gegebene Regeln wiederholt verlezt, die Ordnung gestört und umgangen, und sichere Weisungen vergessen oder vernachläßigt werden: so wird es Bedingniß der Ordnungsbehauptung, daß unnachsichtlich die darauf gesezte Bestrafung erfolge — als Denkzeichen erhöhterer Aufmerksamkeit. Der Zögling hat Regel und Weisung „vergessen", wie er sagt, oder er meint: „er heig's recht g'macht." Für einmal mag's angehn; der Mensch ist schwach und das Schiksal spielt ihm oft ärgerliche Streiche; und die Straferlassung verbunden mit ernstem Ermahnen wird alsdann gewinnen und besser einwirken, als ihre Vollziehung. Wiederholungsfälle dagegen können einzig auf Kosten der Sittlichkeit ungestraft bleiben. — Wo irgend aber Strafe notwendig wird, da bringe man vor Allem die Strafwürdigkeit dem Betreffenden zur Einsicht, und behandle auch kurz das „Warum" der Bestrafung; damit die Notwendigkeit dieser in's Bewußtsein trete, und auch der leiseste Schatten gehässiger Willkühr verschwinde. Alsdann wird die Strafe den Charakter des Wohlwollens tragen, und hinbestimmen zur Vorsaz-Erzeugung: Die Strafe ist gerecht — ich will mir nun Lob statt Tadel verdienen; und wird so der Zögling, in fortgehender innerer Kräftigung vom Standpunkt der Strafe zur Stufe der Belobung vorschreiten, und endlich auch zum Handeln aus sittlichen Gründen gelangen.

b) Praktische Nachweise.

Die Schmerz erzeugenden Zuchtmittel seien stets so viel möglich dem Strafgrund entsprechend. Es ist die Festhaltung dieses Grundsazes um so notwendiger und bedeutsamer, als ohnehin die Seele mit Widerstreben sie annimmt, und der Strafakt

um so gewisser sich gehässig darstellt, als er formell und sachlich vom Strafgrunde absteht; wie er gegenteils um so eher und sicherer sich seelisch aussöhnt, je unmittelbarer er dem Strafgrund sich anschließt, als eigentliche Folge der Irrung. Wir fassen den Einklang oder das Zusammenstimmen des Fehlers mit seiner Bestrafung nicht zeitlich, d. h. in der Weise, als solle die Leztere dem Erstern stets alsogleich folgen — es verdiente dieses Vorgehen weit eher Tadel als Anempfehlung; wir meinen es so, daß sich die Strafart so genau als möglich an die in der Sache selbst liegenden Motive anschließe; und z. B. der Streitsüchtige isolirt, der Unreinliche gemieden, der Naschhafte beschränkt, der Unredliche bemißtraut werde; u. s. w.

Einer der gewöhnlichsten aber größten Mißgriffe der strafenden Zucht ist die Maxime der Belegung des Lässigen, Trägen, Unachtsamen 2c. mit „Strafarbeit". Es ist das Bestrafen mit Arbeit unter allen Umständen und jeden Verhältnissen entschieden verwerflich. Wir haben früher bewiesen, wie gänzlich sachwidrig es sei, die Arbeit zur Strafe zu machen; hier aber, d. h. in der Anstaltsdisziplin wird es zur schreiendsten Zwekwidrigkeit; denn mit Etwas zu strafen, das man lieben und üben soll, ist krasser, erbärmlicher Unsinn. — Es ist ganz unbegreiflich, wie je angenommen werden konnte, daß Lässigkeit, Trägheit u. dgl. auf diese Weise zu heben seien. Man straft zum Zweke der Entfernung des Strafgrundes; der Strafgrund ist hier Mangel an Arbeitslust; es ist also durch die Strafe die Liebe zur Arbeit zu weken. Bis dahin wäre Alles im Reinen. Nun gebraucht man aber die Arbeit zur Strafe, will also weh tun mit dem was ich lieben soll, sohin soll ich die Strafe liebgewinnen! Gibt es noch etwas Konfuseres im Gebiete des menschlichen Handelns? — Selbst der

Arbeitsgewöhnung strebt diese Maxime entgegen, geschweige denn der Erzeugung von Lust und Eifer und Freudigkeit.

Man handle in Sachen ganz einfach nach dem Saze: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“ Die Früchte des Fleißes machen die Arbeit wert; wer aber Diese nicht will, der muß auch Jener entbehren — das liegt so nahe und ist so natürlich, daß es auch die Einfalt begreift.

Weit sach- und zwekrichtiger ist es, in gegebenen Fällen mit „Arbeisverbot“ zu bestrafen. Man lernt ein Gut oft erst schäzen, wenn man dasselbe vermißt; und wir können aus eigener Erfahrung bezeugen, daß das Mittel als Strafe probat sei. Wir hatten in Thorberg Fälle dieser Art, wo selbst die auserlesensten Trägling „um Gottswille“ baten, ihnen die Arbeit wieder zu gestatten, „sie welle g'wüß tue, was ne immer müglich sig“; sind wurden dann auch wirklich zu fleißigen Arbeitern. Man muß sie aber nicht „absperren“ zum Arbeitsverbot, sondern mitten unter den Arbeitern still auf dem Boden sizen machen, und ihnen auch nicht die geringste Beschäftigung gestatten; beim Essen schauen sie ebenfalls zu, und erhalten nur, was die andern übrig lassen, oder ihnen freiwillig geben, und zwar als „unverdientes Gut“. Wir haben keine Strafe mit so entschieden günstigem Erfolge je angewendet, wie diese; und zwar dehnte sich die Wirkung auch höchst vorteilhaft auf alle Andern aus; wie ebenso die Arbeit selbst sichtlich an Achtung gewann. —

c) Fortsezung.

Wir wollen noch einiger Strafmittel erwähnen, die entweder in Anwendung sind, oder doch sich zwekentsprechend gebrauchen lassen; nicht um den Gegenstand

erschöpfend zu behandeln, sondern nur um am Einzelnen zu zeigen, wie und in welchem Geiste in Sachen zu handeln sei.

Als bekannte, und allgemein angewendete Strafe bezeichnen wir das Arrest-Diktat in seinen verschiedenen Formen, bald als einfache Einsperrung mit oder ohne Arbeit, bald als strenge Einzelhaft mit oder ohne Kostbeschränkung und dann wieder verbunden mit Ketten, Handschellen oder anderweitiger Fesselung. — Wir können uns mit der Einsperrungsstrafe deßhalb nur schwersam befreunden, weil der höhere Strafzwek dabei nicht unzweideutig zu Tage tritt, sondern sie mehr da steht als ein bloß äußerliches unbesserndes Wehtun. Jedenfalls würden wir die feste vereinzelte Absperrung sehr sparsam und nur in Fällen gebrauchen, bei welchen eine sichere Beziehung zum Strafgrund sich nachweisen läßt, wie z. B. bei Streitsüchtigkeit, Nekereien und ähnlichen Erscheinungen, die sich zum Mißbrauch des geselligen Lebens qualifiziren. Wir müssen anbei bemerken, daß unter allen in Thorberg zur Anwendung gebrachten Strafmitteln, die Einsperrung sich stets als das Unfruchtbarste erwies. — Es ist überhaupt, wie wir früher schon bedeutet, höchst mißlich, den verdorbenen Menschen seiner eigenen Gesellschaft zu überlassen; er wird sich unstreitig mit dem am meisten unterhalten, das seine Seele am stärksten beherrscht; und dieses ist sicher nicht Frommsinn und Tugend. — Darum die Einsperrung sparsam gebraucht, und wenn möglich, sie gänzlich gemieden!

Die Anwendung körperlicher Züchtigung oder des „Prügelsistemes" widerstrebt dem ganzen Verhalt unsrer Anstalt, und halten wir sie für des Menschen unwürdig, statt Liebe zum Guten nur Haß und Verfeindung pflanzend; als ein Vergehen, das alles Zutrauen tödtet, den

Zögling in sich zusammentreibt zu böser finsterer Verschlossenheit, und welches vermögend ist, das anderweitig gewonnene Güte vollständig zu Schanden zu machen. Ein Anstaltsvorstand, der ohne Prügel nicht auskommt, ist zuverlässig nicht der Mann seiner Stellung, und schadet mehr, als er nüzet. Die körperlichen Züchtigungen sollten schon aus den Strafanstalten verbannt sein, wie viel mehr dann noch aus unserer Armen-Erziehschule! —

Als höchstes Koerzitiv bezeichnen wir dagegen ein Mittel, welches bis jezt nur in den Irrenanstalten gebräuchlich, das wir aber übernehmen möchten in das Heilverfahren auch anderer Besserungshäuser. Wir meinen die Anwendung der gewöhnlichen „Zwangsjake“ in Fällen von großer Störrigkeit, körperlicher Mißhandlung der Mitzöglinge, offenem und schwerem Ordnungsbruch u. dgl. — Wir haben schon anläßlich der Strafvorschläge für die Lokalarmenpflege dieses Zwangsmittels erwähnt, und bemerken, daß namentlich gegenüber rohen Ausbrüchen der Bosheit oder auch nur der momentan entbrannten Leidenschaftlichkeit kein besseres Mittel zu finden ist, als die Bestrafung mit einigen Stunden Zwangsjake. Die dadurch erlangte totale Hilflosigkeit, die nicht einmal erlaubt den Zorn auszutoben, wirkt auf das bestrafte Subjekt so tief eingreifend, und macht die mißbrauchte Kraft so vor sich selber schamhaft, blöde und zugänglich, daß wir nicht wüßten, wie anders je dieselben zwekgünstigen Resultate zu erzielen sein könnten. — In der vereinzelten Absperrung oder der Einzelhaft findet die Bosheit die erwünschteste Muße, sich hinter die Barrikaden der Ausflüchte zu ziehen, gegenüber dem Vorstand in troziger Defensive zu beharren, und es darauf ankommen zu lassen, wer eher das Feld räume; die Zeit geht für Aeußeres und Inneres verloren und der

Besserungs-Gewinn reduzirt sich in der Regel auf Null. Die Zwangsjake dagegen erwirkt schnell und gewiß ein sicheres Zielgut, und läßt jene Nachteile vollständig zurük!

Wir schließen hiemit das Kapitel der strafenden Zucht, indem es immerhin dem Takt und Geschik des Anstaltsvorstandes belassen sein muß, jeden einzelnen Fall Angesichts' seiner heiligen Pflichten zu prüfen, und unter den tausend verschiedenen Mitteln stets das Entsprechendste und Beßte zu wählen. —

4.

Verschiedenes zur Ergänzung.

a) Die Bildung der Abteilungen.

Die Bildung der Abteilungen gehört in den Bereich der Disziplin; nicht zwar als ein selbständiges Zuchtmittel, mittels dessen man irgendwie lohnend oder strafend einzugreifen vermöchte, sondern nur als integrirenden Teil des Ordnungsmechanism, in welchem das Leben der Anstalt sich regelrecht und in sachentsprechender Form zu bewegen hat. — Wollte man der Ausscheidung selbst in Klassen und Abteilungen eine erziehliche oder zuchtmäßige Wirksamkeit beilegen, so müßte man das Sistem der Klassifikazion nach moralischen Individualitäten adoptiren — welcher Annahme wir aber in jeder Rüksicht strenge und entschieden entgegentreten, und zwar alsdann mit um so stärkerem Nachdruk, wenn, nach dem unglüklichen Vorgange der Bern'schen Strafanstalt, damit ein Sistem der Belohnung in der Weise verknüpft werden wollte, daß mit dem Eintritt in diese oder jene Klasse gewisse äußerliche Vorteile oder Nachteile — wie mildere oder strengere Behandlung, bessere oder geringere Nahrung, leichtere oder schwerere Arbeit, größerer oder klei-

nerer Verdienstanteil, so wie mehr oder weniger Aussicht auf Strafumwandlung — verbunden würde.

Es widerspricht sowol die äußerliche moralische Abstufung als eine damit verbundene Belöhnung des pflichtmäßigen Verhaltens aller praktischen Vernünftigkeit und sittlichen Tiefe. Abgesehen auch von der innern prinzipiellen Verwerflichkeit solcher Anordnungen stehn auch die Erfolge den Zweken der Anstalt des Bestimmtesten entgegen. Es ist damit der Heuchelei und Verstellungskunst offener Spielraum gelassen; indem es sich wol der Mühe lohnt, ein äußerlich gutes Verhalten zu produziren, um der mancherlei damit verknüpften Genüsse dann teilhaft zu werden. Und gewiß — der gewandteste Augendiener wird sich des Preises am ehesten versichert haben; während der ursprünglich truglose, offene Charakter am langsamsten vorrükt — weil ihn die Unbill empört, die unter dem Scheine des Bessern verübt wird; und die ihn antreibt, Gesez, Reglement, Behörden, Anstalt 2c. entweder gründlich zu verachten, oder auch, gleich den andern, sie tükisch zu belisten, und aus der Kurzsichtigkeit möglichsten Nuzen zu ziehen. — Und welchen vernünftigen Sinn hat die Maxime, den Schlechten unter die Schlechten zu steken? Eine Gesellschaft von Schlechten zu unterhalten? Heißt das den Sträfling auf die Wege der Besserung führen, die Zweke der Anstalt anstreben, und im Interesse der Strafgerechtigkeit und der bürgerlichen Ordnung handeln? Gleicht es nicht weit eher einer absichtlichen Vermehrung und Ausbildung der Immoralität und eine geflissene Kolonisazion verbrecherischer Elemente und Leidenschaften? — Doch nein, das Zuchthaus steht höher als die ganze ehrenwerte Gesellschaft der freien rechtlichen Bürger; denn während hier Jeder, der sich für besser als Andere hält, als eitler Eigendünkler verlacht wird, flicht man dort der Tugend Kränze, regalirt

sie mit Kostzusäzen und freundlicher Auszeichnung, und repräsentirt so eine Art Himmel auf Erden. Bei Mohamed! Wem wollte noch nicht nach dem Zuchthaus gelüsten?! — —

Es ist ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen denjenigen Belohnungen, denen wir oben das Wort reden, und der sinnlich groben Weise, wie hier das Gute — bezahlt wird. Unsere Belohnungen bestehen in erhöhter Freundlichkeit, Zufriedenheitsbezeugung, aufmunterndem und befestigendem Zuspruch — als stufenweise Ueberleitung wie zum Ueben des Guten um sein selbst willen, so auch zu den Verhältnissen der bürgerlich praktischen Selbständigkeit. Die von uns gestatteten äußern Genüsse sind an den Tätigkeitseifer geknüpft, und also natürlich begründet. Und durch den Umstand, daß unsere zuchtliche Praxis die Erziehung selbst sich zum Ziele sezt, wird jeder Mißbrauch eine Unmöglichkeit; denn sie hält Schritt vor Schritt sich die Wahrheit vor, daß das Gute den Lohn in sich selbst hat; daß andere Triebfedern Surrogate nur sind und Notbehelfe, die möglichst gewiß einer Kraft Plaz machen, die über Zeiten und Räume hinauswirkt. —

Weit verwerflicher noch als die Einlösung der Tugend gegen sinnliche Genüsse ist eine Klassifikazion der Zöglinge nach dem Sistem der moralischen Individualitäten, und haben unsere „Abteilungen" mit ihm nichts gemein. Diesen liegt einzig die Idee der gegenseitigen brüderlichen Hilfeleistung zu Grunde, verbunden mit dem Vorrüken der Zöglinge zu Leitern, Aufsehern und Ordnungsrepräsentanten. Wir teilen die Zöglinge nach ihrer beruflichen Zusammenhörigkeit in Gruppen von 10 bis 12 Mann; geben jeder einen Aufseher, der durch andauernden Fleiß und gutes Verhalten dieses Zutrauen verdient, und statten ihn aus mit Allem, was die Anstalt ordnungsgemäß bieten kann, um ihn als Vermittelungsstufe zwischen

den Zögling und den freitätigen Bürger zu stellen. Diese Abteilungen seien eher kleiner als daß sie die Zahl von 12 übersteigen. Jede Abteilung trägt den Namen ihres Chefs, der in Allem Guten ihnen Hilfe und Stüze gibt, sie aber auch hütet und warnet vor'm Uebel. Stets muß er wissen, wo jeder der Seinen sich findet; beim Schlafen, Wachen, Arbeiten, Essen ꝛc., überall hat er sie um sich, und ist für ihre Haltung verantwortlich, wie ein älterer verständigerer Bruder für seine ihm anbefohlenen jüngern Geschwister es ist. Hie und da findet ein Wechsel der Aufseher, wie auch eine Versezung der Zöglinge statt, und zwar geschieht dieß aus rein pädagogischen Gründen, wenn nämlich der Vorsteher findet, daß ein Aufseher bei einer andern Abteilung vorteilhafter wirken würde, oder einzelne Zöglinge bezüglich ihrer Entwikelung bei andern Aufsehern günstiger gestellt wären.

b) Rapport und Zensur.

Allabendlich haben die Aufseher dem Vorsteher über Fleiß und Verhalten ihrer Abteilungen speziellen Bericht zu geben. Diese tägliche Selbstschau bildet einen Teil der Abendandacht, ist also, außerordentliche Fälle vorbehalten, gemeinsam und öffentlich, und knüpft sich an sie das zuchtmäßige Eingreifen des Vorstandes je nach Erforderniß in belobender und aufmunternder, oder in zurechtweisender und strafender Richtung. — Wir haben in Thorberg die Erfahrung gemacht, daß eine Verbindung der vorgeschlagenen Berichterstattung mit dem gemeinsamen Abendgebet von recht gesegneten Wirkungen sein kann. Namentlich machte es den ergreifendsten Eindruk, wenn ich auch gröbere Vergehen oder zum öftern wiederholte Klaggründe dadurch erledigte, daß der oder die Betreffenden zum Gebet vorzutreten hatten, oder gar während demselben knien mußten. Es war dieses natür-

lich nicht Strafe, denn ich war mitten unter ihnen, und hielte es gar nicht etwa „unter meiner Würde", in schwereren Fällen selbst mit zu knien, und gemeinsam mit Allen um Erleuchtung und Gnade zu flehen. Es war aber ein unendlich gewichtiges Erziehmittel, das selten oder nie des Zwekes verfehlte. — Sind die Zöglinge numerisch so angewachsen, daß ein Spezialrapport über jeden einzeln nicht möglich mehr ist, so werden nur die Klagfälle behandelt, unter einfacher Zufriedenheitsbezeugung für die Nichtbeklagten. —

Es ist notwendig, daß die Aufseher auch schreiben können. Wir stellen diese Beförderungsbedingung erstens aus dem Grund, um ein naheliegendes und unmittelbar wirkendes Anspornungsmittel zum Fleiß in den Unterrichtsstunden zu haben, und zweitens, weil jeder Aufseher verpflichtet sein muß, über Jeden der ihm Zugeteilten fortlaufende Tagesnotizen zu führen: teils behufs völlig sicherer Berichterstattung, teils dann zu Handen der „Verhalts-Kontrole". — Wir wiedmen nämlich ein eigenes Buch dem Lebensverhalte der Zöglinge, und zwar in der Art, daß wie in der Verdienstkontrole eines Jeden Verbrauch und Erwerb in fortlaufender Rechnung unter Soll und Haben gebucht werden, daß so auch in moralischer Richtung jedem Einzelnen Rechnung eröffnet ist, und chronologisch von Woche zu Woche sein Tun und Lassen zur Vormerkung kömmt. Auf Grund dieser Zensurkontrole wird allsonntäglich in Verbindung mit dem gewöhnlichen Anstaltsgottesdienst — ähnlich wie bei der Abendandacht — eine Wochenschau abgehalten, wobei statt der einzelnen Zöglinge mehr die Abteilungen in's Auge gefaßt, die Erscheinungen der vorigen Woche summarisch berüksichtiget, und Gebet, Text und Vortrag des Gottesdienstes mit den Hauptresultaten in Einklang gebracht werden. Was hier wöchentlich geschieht, ist

wieder allvierteljährlich zusammenzufassen, behufs einer wahrhaft praktischen Vorbereitung zur Feier der Kommunion. — Strafdiktate werden niemals an diese „Zensuren" geknüpft; sie sind je und je Sache der Abendprüfung, wenn nicht dringliche Fälle ein Einschreiten im Verlaufe des Tages erfordern.

Klagen der Zöglinge unter sich, oder gegen die Aufseher, die Kost, die Behandlung von Seite der Angestellten, oder betreffen sie was irgend für ein Verhältniß, sollen frei und unbehindert beim Vorstande angebracht werden können; so jedoch, daß dieses zu einer bestimmten Zeit, z. B. je in der mittäglichen Freistunde, geschehe; und daß zum Voraus und Allen bekannt, auf Klagen, die sich als grundlos erweisen, Strafe gesezt sei. — Die Notwendigkeit dieser Maßregel ist so einleuchtend, daß sie auch für den, mit dem Anstaltsleben nicht näher Vertrauten, der speziellen Begründung entbehren kann.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß je besser und zwekentsprechender der herrschende Geist ist, desto seltener in einer Anstalt diese Klagfälle vorkommen. Die Seele aber, die den ganzen Organismus dirigirt und belebt, ist der Vorstand; und liegt sonach in jeder der berührten Erscheinungen ein stiller Vorwurf für ihn selbst, resp. eine ernste Mahnung zu sorglicherer Kultur der Verhältnisse. — — Grundlose Klagen beweisen, daß die Wirksamkeit der Anstalt auf den Zögling in dieser oder jener Weise mangelhaft ist, und die Zügel der Ordnung schlaff. Wer trägt hieran Schuld? Ganz unbedingt die Größte der Vorstand. — Gegründete Klagen über Kost z. B. legen dar, daß Bequemlichkeit größer denn Pflichttreue; bei pünktlicher Ueberwachung sind hier Irrungen unmöglich. Klagen über Aufseher oder Angestellte sagen ihm, daß die Beförderung der

Erstern unreif, die Wahl der Leztern bedenklich, und den Einen wie den Andern eine gewissenhafte Erfassung ihrer Stellung und Pflichten noch abgeht. Der Vorstand aber befördert die Aufseher; er soll die Angestellten wählen; und an ihm ist es, das Hilfspersonal erziehend zu bestimmen, zur vollen freudigen Pflichterfüllung. Die Wurzeln der Klagen hat also der Vorstand in sich selbst. —

Um Aufseher und Angestellte mit möglichster Sicherheit zur Uebung ihrer Pflicht auch in höherem Sinne zu bringen, geben wir ihnen, außer den gelegentlichen Winken in speziellen Unterredungen 2c., allsonntäglich geeignete Anleitung dazu; und zwar in der Weise, daß wir sie besonders zum Vorstand bescheiden, damit er, an die im Laufe der Woche vorgekommenen Disziplinarfälle anknüpfend, ihr Benehmen dabei einer freundlichen Kritik unterwerfe, Ratschläge erteile, und auf den Wert eines würdigen und sichern Zusammenwirkens 2c. nachdrüklich hinweise. — Geschieht dieses fortdauernd und im rechten Takt und Geiste, so werden die Früchte bald und mit überraschendem Segen sich zeigen.

c) Grundzüge der Haus- und Tagesordnung.

„Bete und arbeite" sei der Anstalt Wahlspruch; er lebe sich ein, zum vollkräftigen Grundzug, spreche sich aus als höchster Verhaltssaz — regelnd das Ganze in all' seinen Gliedungen — und stelle sich dar als konsequent beachtete heilige Lebensweisheit.

Es herrsche also in der Anstalt als solcher, wie in allen ihren Wirksamkeitszweigen, ein Geist der erzeugenden Kraft und ein Odem der Gerechtigkeit und Liebe, der wirkt, wie ein Blik aus des Ewigen Auge, und dessen göttlichem Wehen der Zögling sich unbewußt füget.

Der Eintretende sehe sich umnommen von pünkt-

lichster Ordnung, heiterer Rührigkeit, produzirender Tätigkeitslust und befriedigtem Blik in die Zukunft; es umgebe ihn freundliches Wohlwollen, eine zielbewußte sichere Strebung, bescheiden gehaltenes Selbstgefühl und wahrer praktischer Frommsinn; mit einem Wort, eine Verhältnißlage und Seinsbewegung, die alles Unedle auffallend sein läßt — gleich dem blanken Spiegel, auf dem sich jedes Fleklein bemerkbar darstellt.

Den ganzen Organismus durchströme ein Sinn und ein Wille. Der Vorstand sei Haupt der Familie, und übe Vaterrecht wie Vaterpflicht. Er untersuche und erwäge Alles doppelt genau, bevor er endgiltig urteilt; hat er dieß dann getan, so sei sein Wort wie vom Himmel gesprochen; und nie komme er in den Fall, an pünktlichem Vollzug seiner Weisungen zweifeln zu müssen.

Der Vorstand sei die personifizirte Gesezmäßigkeit; aber nicht in steifer aristokratischer Grandezza, mit Stiefeln und Sporen einherschreitend, daß die Mäuse von Weitem sich in die Löcher verkriechen, und der Bosheit die nötige Muße wird, sich in tugendfreundliche Positur zu sezen. — — Er repräsentire die Einheit in der Vielfachheit so, daß er sich allen Zuständen akkommodirt und das Vertrauen auch des schlechtesten Zöglings gewinnt: eben um Alle ohne Ausnahme zu erfassen und hinzubestimmen zum Einen herrlichen Besserungsziel. —

Das Aeußere sei Form und Träger des Innern, die prompte Ordnung in Allem ein Bild der im Vorstand vorhandenen Sach- und Gedankenklarheit, und diese stelle sich auch bis in's Einzelste dar. Sollten wir eine Anstalt inspiziren, und dabei irgendwo Unordnung treffen — möchte das Uebrige noch so glänzend erscheinen; so würden wir sagen müssen: Die Anstalt hat ihre schwache Seite, und der Mann — — „ein Loch im Aermel."

Belangend die Spezialverhältnisse, welche zu regeln

den Inhalt der Hausordnung ausmacht, so geben wir hier von der Absicht Kenntniß, unsere Erörterungen über die Selbsterhaltsanstalt dann damit schließen zu wollen, daß wir die Einzelverhältnisse in einem förmlichen Reglementsentwurf zusammenfassen und ordnungsmäßig fixiren.

d) Ueber die Rezidivfälle.

Je vollendeter die Anstalt da steht und wirkt, desto seltener werden unter den Entlassenen die Rükfälle sein. Sie ist nach Anlage und Planirung, wie wir sie geben, in allen ihren Beziehungen so genau und strenge auf sichere Erwirkung des Zieles berechnet, daß es — hat e den rechten Mann an der Spize — fast zur Unmöglichkeit wird, ihre Zöglinge als „nicht gebessert" entlassen zu müssen. Und hat die Anstalt schon in sich selbst Garantien, den verdorbenen Armen wirklich zum Selbsterhalt bringen zu können, so steht ihr bei pflichttreuem Wirken im Weitern das Bewußtsein zu, die Zukunft desselben auch innerlich gesichert zu haben durch Bildung der sittlichen Kraft. — Aber nicht einmal hier bleiben wir stehn in dem Werke der Rettung, sondern geben der brüderlichen Vorsorge dann erst den Abschluß, wenn der Zögling placirt ist und für den Absaz seiner Arbeit gesorgt. Aus dem Zusammenhalten dieser Umstände damit, daß der Zögling schon in der Lokalarmenpflege eine stufengemäß wirkende Schule zu bestehen hatte, bevor er die Anstalt betrat — darf wol und allermindestens als gewiß angenommen werden: daß jedenfalls die Rezidivfälle höchst selten sein werden. —

Es sind ihrer aber dennoch welche möglich, und darf also schon deßhalb ihr Verhältniß nicht unerwähnt bleiben.

Angesichts der großen Mühen und Opfer, die bei

durchgeführter Armenreform der nachhaltigen Hebung der Armut gebracht werden, ist nun wol bei einem Individuum, das Selbe beharrlich mißachtet, entsprechende Strenge gerechtfertigt. Und würde sie nicht eintreten, so fehlte der Zucht ein gesezlicher Rükhalt, das erzieherische Verfahren wäre schuzlos sich selbst überlassen, und weitere Milde würde nuzlose Hätschelei. — Derjenige, der nach durchgemachter Selbsterhaltsschule aus eigenem Verschulden in die alten Zustände zurükfällt, und ungeachtet der außerordentlichen an ihm schon betätigten Brüderlichkeit, der Armenpflege neuerdings Troz bietet: der verdiente ein Brandmal der Schande an der Stirne zu tragen — er verfalle der Strenge des Gesezes, und würden wir ihn wenigstens mit 2 Jahren Zuchthaus belegen. —

Darüber sind wir vollkommen im Reinen, daß solche Subjekte der Armenpflege für einmal abgenommen werden sollen, und die Selbsterhaltsanstalt also nie mit Rezidiven zu belasten sei. Die Armenpflege hat an ihnen ihre Mittel erschöpft; die Anstalt als leztes und äußerstes Korrektiv ist zweklos geblieben — der Kreislauf kann ohne tiefe moralische Schädniß von neuem nicht durchgemacht werden. Ein Subjekt, das vermöge seiner untilgbaren Verdorbenheit wiederholt auf dem Punkte steht, einer Anstalt zugeteilt zu werden, das ist der Armenpflege und wäre dem Selbsterhaltshause „ein Pfahl im Fleische" — der auf den regelrechten Verlauf des Besserungswerks nur störend wirkt und der Bosheit zum Anhaltspunkt dient. Der Rükfällige steht der bessernden Behandlung als Sieger gegenüber; eine Erscheinung aber, die der Autorität der Gesellschaft Hohn spricht, will schon aus Gründen des Rechtsbestandes mit vollstem Rechte bekämpft sein. Und was sollte die Selbsterhaltsschule mit solchen Subjekten? Entweder hat sie an ihnen bereits das Mögliche getan, ohne den Zwek zu er-

reichen, oder sie wurden nicht gebessert aus Mangel taktsicherer Behandlung; in beiden Fällen wird sich das schon Dagewesene wiederholen, also für das Gute neuerdings gewinnlos sein, während, wie gesagt, der Troz einen Anhaltspunkt findet und verderblich auf die Uebrigen wirkt; Lezteres würde um so gewisser eintreten, wenn die Rezidiven sich einer gleichen humanen Behandlung zu erfreuen hätten, wie alle übrigen Zöglinge. Sollte aber das Verfahren ein Strengeres sein, so müßte mit innerer Notwendigkeit die Idee „Separatklasse für Rezidiven" sich aufdrängen; mit ihr aber wäre eine andauernd strafliche Behandlung geschaffen, und der Charakter der Anstalt gefährdet, weil mittels der Separatklasse mit den wirklichen Strafanstalten faktisch gleichstufig gemacht. — Es liegen somit eine ganze Menge und gewiß höchst wichtige Gründe vor, um die Rezidiven der Armenverwaltung förmlich abzunehmen, und sie zu nachdrüklicher Zwangsbehandlung der Strafgerechtigkeit zu übermitteln.

Wir halten dafür, daß die Gesellschaft zu solchem Vorgehen rechtlich vollkommen befugt sei, indem ein vorsäzliches Beharren in der Bosheit bei gleichzeitiger Annahme von Woltaten und brüderlich ermöglichter Selbständigkeit mit allem Grund als Verlezung der heiligsten Rechtsbeziehungen gefaßt wird. —

Sollte übrigens die Ansicht obwalten, daß wir zu scharf hier verfahren, und man die Rükfälle nicht mit Zuchthaus belegen könne: so müssen wir alsdann mit allem Nachdruk darauf bestehen, daß auch keine öffentlich strengere Behandlung erfolge, und keinenfalls in den Selbsterhalsanstalten sogenannte Separatklassen für Rezidivfälle errichtet werden; wie ebenso: daß nie ein Rükfälliger derselben Anstalt, in welcher er früher gewesen, übergeben,

sondern stets in einer andern Aehnlichen untergebracht werde.

e) Behandlung der Deserzionen.

Eine durchaus verschiedene Bewandtniß hat es mit Zöglingen, die mittels der Deserzion der bessernden Zucht zu entrinnen suchen. Gegenüber dieser Erscheinung kann die Anstalt als solche nichts tun, und soll auch nichts tun, als so schnell und sicher wie möglich den Zögling überzeugen, daß der Aufenthalt in derselben körperlich und geistig sein größestes Glük sei, und er durch Entlaufen dasselbe von sich stoße und eine bessere Zukunft für ihn unmöglich mache. Die Anstalt darf gegen Entweichungen nur moralische Vorkehren treffen; und je lojaler sie dieses durchführt, und je völliger sie von aller bloß äußerlichen Verhütung absieht: desto seltener werden Deserzionen vorkommen. Die Anstalt soll dastehn als eine der Armut gebotene Gabe, die äußerlich nie selber sich aufdrängt. Will sie von ihr nicht benuzt werden, so ist dieses rein Sache der Gesellschaft, welche ihr die Subjekte übergeben. Die Anstalt selbst hat daher keine Strafe für Ausreißer, und wird sie im Falle der freiwilligen oder gezwungenen Zurükkunft mit gleichem Wohlwollen empfangen, als wären sie noch nie dagewesen — sie hat einzig den Mangel an Einsicht im Auge, und sucht diesem bald möglichst und gründlich zu steuern.

Anders dagegen beurteilt der Staat die Erscheinung. Er gibt der Armut Gelegenheit zu ihrer Rettung; und hat, bei geflissener Mißachtung derselben, aus Gründen der Staatswohlfahrt die Pflicht und das Recht, Jene zur Erfüllung ihrer Besserung, wenn nötig durch Zwang zu bestimmen. — Nimmt daher auch die Anstalt von den

Deserzionen als solchen außer der Anzeige an die Zentralverwaltung äußerlich keine Notiz, so hat dagegen der Staat für sie Polizei. Er läßt auf sie fahnden, belegt sie mit Ordnungsstrafe, und liefert nach Ueberstehung derselben die betreffenden Subjekte wieder zurük, woher sie entflohen. Der gleiche Modus wird beobachtet auch bei wiederholtem Entweichen mit der alleinigen Abänderung einer entsprechenden Verstärkung des Ordnungsstrafmaßes.

So kann die Anstalt rein und völlig ihrer Aufgabe leben, und wird weder zum Mischwerk verunziert, noch irgend ihrer Stellung entfremdet, und doch finden Rezidivfälle wie Deserzionen ihre gerechte Behandlung, und hat die Armenreform, resp. ihre bessernde Zucht nach jeder Richtung ihren Achtung gebietenden Rükhalt.

E. Ueber die Anstaltsökonomie.

1.

Ueber den Grundsaz der Selbsterhaltung.

a) Allgemeine Erläuterungen.

Wir haben uns über die Anstaltsökonomie bereits schon so oft und deutlich ausgesprochen, daß es fast überflüssig erscheinen dürfte, nun nochmals und speziell auch auf diese Seite des Anstaltsverhaltes einzutreten. Es gegeschieht dieß aber dennoch, und handelte es sich einzig um die Beweisführung darüber, daß wir nicht zu jener Sorte von Leuten gehören, die behufs Ausführung der von ihnen als richtig erkannten Idee Mittel ohne Maß verlangen können. — Wir wissen ganz wol, und vergessen es nie, daß wir über Armenreform schreiben, und daß es sich ganz schlimm machen würde, wenn wir diese materiell an Bedingungen knüpften, die unerschwinglich wären. Wir wissen ferner, wie sehr es in unsern Tagen not tut, die Geldmittel zusammenzuhalten, und daß die Gesellschaft keineswegs disponirt ist, der Erprobung so tief greifender Vorschläge — und wären sie noch so richtig begründet — Tausende zum Opfer zu bringen. Die Frage nach der praktischen Seite eines Vorschlages kommt heut zu Tage gleich einer Gewinn- und Verlustberechnung .... Darum haben wir

uns nicht nur wol gehütet, die Hebung der Armut von neuen Leistungen abhängig zu machen, sondern wir haben sie so konstruirt, daß proporzionell ihrer Durchführung selbst die bisherigen Opfer überflüssig werden; denn in der Tat: die Lasten mehren hieße die Verarmung fördern, und den Zweken der Reform bornirt in's Gesicht schlagen.

Auf demselbigen Punkte, auf welchem wir bezüglich der pekuniären Opfer mit der Armenreform im Allgemeinen stehen: auf selbigem Punkte stehen wir auch mit dem Selbsterhaltshaus im Besondern. — Es ist eine durchaus gerechte und begründete Klage, wenn man den gewöhnlichen Straf- und Armenanstalten vorwirft, sie seien ein höchst kostbares Uebel, und es stühnden ihre Ansprüche weit über den Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens. Wir können aber nicht anders, als unumwunden den Landesregierungen es sagen, daß Niemand hieran so große Schuld trägt, wie gerade sie selbst. — Die Klagen:

1) Daß das Anstaltswesen zu sehr den natürlichen Lebensverhältnissen entfremdet und auf den Boden doktrinärer Berechnung verpflanzt sei;
2) daß das bessernde Verfahren speziell, entweder regellos sich selbst überlassen sei, oder aber in bloßen Formen sich bewege, als eine verkünstelte Seelendressur;
3) daß Verwaltung und Oekonomie zu kostspielig seien, und namentlich Nahrung und ärztliche Pflege zu weit über den Möglichkeiten des Freiheitszustandes;

sie sind schon tausendfach wiederholt, und werden die Zustände dennoch — beim Alten belassen. — Hätte die Welt kein Beispiel, daß alle diese Klagen, und namentlich diejenigen über unverhältnißmäßige Kosten, wirklich und gründlich gehoben werden können, so wäre die Sach-

lage noch eher entschuldbar; so aber bestehn ja seit mehr als einem Vierteljahrhundert die Obermaier'schen Anstalten in Kaiserslautern und München; welche sich selber erhalten, und doch auch in allen andern Rüksichten das Ausgezeichnetste leisten. Statt hinzugehn und speziell und gründlich zu prüfen, und das anerkannt Gute überzupflanzen auf heimischem Grund: erzählt man davon, wie von einem Stük aus der Fabelwelt; man achselzukt, bezweifelt und sagt: „Es wird nicht sein; wär' was an der Sache, so hätten wir es ja auch — — wir zahlen ja so und so viel;" oder es fehlet der Glaube an die Siege der Wahrheit, weil das Ich in Selbstsucht befangen und leer von Liebe und Thatkraft. Doch, kommen wir wieder zu unserm Thema zurük.

Das Selbsterhaltshaus soll sich selbst erhalten; diese Forderung sezen wir an die Spize seiner Oekonomie, und als Regel für seine Verwaltung. Es trage den Namen nicht nur um der Zöglinge willen, sondern betätige ihn auch an sich selbst.

Wir haben die vollständige Ueberzeugung, daß eine nach unsern Vorschlägen eingerichtete und geleitete Anstalt, mit sämmtlich arbeitsfähigen Zöglingen, sich in allen Beziehungen buchstäblich selbst zu erhalten im Stande sei, wenn anders ihr freie Entfaltung der Kräfte vergönnt ist; und gehen wir hierin ganz unbedenklich selbst soweit, daß wir für sie nur eine Domäne mit den nötigen Räumlichkeiten sammt den Einrichtungskosten verlangen, und einfach zu ihr sagen: Nun siehe zu, wie du fortkommst — eine gewöhnliche Familie muß es auch.... Von dieser Annahme kommen wir aber aus früher entwikelten Gründen zurük, d. h. wir stellen sie nicht als Forderung, weil wir die Bestreitung der Verwaltungskosten, sowie der baulichen Opfer dem Staate als regelmäßige Leistungen

überbinden, und die Zöglinge nur für die Dekung ihres Unterhaltes belasten. Es geschieht diese Erleichterung auch ausschließlich und einzig im Hinblik auf derselben Zukunft, um nämlich die Selbsterhaltung durch die nun gegebenen Ersparnißmöglichkeiten auch materiell zu vermitteln. —

b) Weitere Nachweise.

Wir erweisen die Möglichkeit einer vollständigen anstaltlichen Selbsterhaltung

1) aus den Faktoren der Anstalt selbst;

2) aus vorhandenen Erfahrungen im Anstaltsleben;

3) aus analogen bürgerlichen Verhältnissen.

Die Faktoren der Anstalt selbst betreffend, so fallen vornehmlich in Betracht: daß sämmtliche Zöglinge arbeitsfähig; daß eine Menge Arbeitskräfte in organischem Zusammenwirken anwendbar sind; daß Materialankauf und Produktenabsaz sich im Großen besorgen lassen; daß Lebensmittel und Kleidungsstoffe eigene Produkte sein können, und endlich: daß die Anstaltsordnung mit ihren brüderlichen Hebungsmaximen die produzirende Tätigkeit zu außergewöhnlicher Entwikelung bringt. Es ergibt sich aus diesen Faktoren: daß die Erwerbsverhältnisse in vorteilhaftester Zusammenstimmung möglichst große Verdienstsummen geben, während die Verbrauchsverhältnisse ebenfalls in günstigstem Einklang möglichst geringe Unterhaltungskosten erfordern; und stellen wir diese Summen zur Gleichung: so muß, nach allen Regeln der Erfahrung, das Ergebniß gewiß zu Gunsten der Behauptung sprechen. —

Diese ist jedoch zu ihrer Erweisung nicht nur auf Wahrscheinlichkeiten beschränkt — es liegen darüber schon Tatsachen vor, die das theoretisch Sichere zur erprobten Gewißheit erheben. — Zum Belege dafür be-

rufen wir uns auf die, schon bei Anlaß der Ergebniß-vergleichungen von den verschiedenen Anstaltssistemen gegebenen Data aus den Strafhäusern Kaiserslautern und München, wo aktenmäßig die wirkliche Durchführung des anstaltlichen Selbsterhaltes bewiesen ist; und erlaube man uns, im Fernern auch Thorberg hier zu zitiren, von wo wir, gestüzt auf speziell und pünktlich geführte Kontrolen, der Behörde amtlich proponiren konnten: „Daß die Anstalt bei Bezahlung ihrer ausgeführten Arbeiten auf jede Kassaspeisung, resp. auf alle Unterstüzung von Seite des Staates förmlich Verzicht leisten könne." —

Die Möglichkeit einer vollständigen anstaltlichen Selbsterhaltung läßt sich schließlich entnehmen aus analogen bürgerlichen Privatverhältnissen. — Nehmen wir vorerst Beispiel an dem Gründer irgend eines industriellen Etablissements. Hat er die lokalen Einrichtungen getroffen und stehn ihm zum ersten Betrieb die nötigen Fonds zu Gebot: so sezt er den Erwerbszweig in Gang, bezahlt seine Arbeiter, und lebt nicht nur mit seiner Familie sammt den erforderlichen Angestellten aus dem Ertrag des Geschäfts, sondern er macht, wenn anders die Unternehmung praktisch, einen oft nicht geringen Vorschlag. Worin besteht nun der Unterschied zwischen einem solchen Unternehmer und unserer Anstalt? Wesentlich in Nichts. Gegenteils sind hier die Verhältnisse noch günstiger als dort — schon aus dem Grunde, weil ein innigeres Zusammenwirken der Kräfte auf Grund der anstaltlichen Zwekerreichung vorhanden, und das Ganze durch staatliche Autoritäten direkte geschüzt und gestüzt ist. — Die ersten Einrichtungen besorgt der Staat, wie er auch für den Beginn der Produkzion die erforderlichen Kapitalien „vorschußweise" der Armenverwaltung — wenn man

will, zinslos — zur Verfügung stellt; und wenn dann gearbeitet wird, wie es soll: so steht die Anstalt, wie schon angedeutet, weit günstiger noch als jeder Private. Nach Ueberstehung der Gründungsschwierigkeiten können aus dem Produktenerlös vorab gewisse Prozente zur Gründung der erhaltenen Einschußgelder verwendet werden, so, daß der Staat für seine „Anleihen" sicher gedekt wird. — Man wendet uns ein: Dieß Alles sei möglich bei Führung eines fabrikmäßig betriebenen Gewerbes, nicht aber bei eingeführter agrikoler Beschäftigung. Wir geben zu, daß die Industrie dießfalls günstigere Ergebnisse verspricht, als landwirtschaftlicher Betrieb — weisen aber wiederum hin auf die Möglichkeiten, in denen eine gewöhnliche Pächterfamilie, oder am Ende auch jeder Bauersmann sich behilft und behelfen muß. Die Anstalt hat wiederum das voraus, daß sie in Nahrung und Kleidung sich einfacher hält, und die Vorteile des Betriebes im Großen genießt. — Freilich, wenn man den Zöglingen eine Nahrung gibt, wie oft sie der Landmann am Sonntage nicht hat; wenn man bei jeder Unpäßlichkeit überschnell feinere Speisen diktirt, während der Bauer der Natur ihren Lauf läßt, oder sich einfach mit Fasten und Theekraut behilft; wenn jeder nur tut, was er muß, statt daß rührige Tätigkeit überall waltet; wenn man Alles auf „Staatskosten" schreibt, wo Jedermann doppelt Gewinn sucht, statt daß es auf Rechnung der Zöglinge geschieht, und billigere Ansäze erzielt werden — wenn solche Faktoren mitwirken, oder selbst sogar maßgebend sind: so ist es allerdings aus mit der Selbsterhaltung! — Unsere Anstalt soll aber alle diese Mängel vermeiden, was denn auch zuverlässig geschehn wird, sobald sie unsere Vorschläge mit Konsequenz und treuer Beharrlichkeit durchführt.

2.

Bedingungen zur anstaltlichen Selbsterhaltung.

a) Allgemeine Erfordernisse.

Schon bei Bezeichnung der Stellung und Aufgabe der Selbsterhaltsanstalt wurde ihre Oekonomie durch den Grundsaz fundirt: daß sie sich nach Innen als erweiterte Familie, und nach Außen als eine Kolonie zu betrachten habe. Die praktische Bedeutung dieser richtigen Direktive besteht für den Anstaltshaushalt zunächst darin, daß einerseits die Bewohner des Hauses sich in jeder Rüksicht und in allen ihren Geschäften mit wohlwollender Hilfleistung gegenseitig fördern; daß Alle für Einen und Einer für Alle dasteht, und Jeden das Bewußtsein erfüllt, daß der Nuzen des Einzelnen das Gedeihen des Ganzen befördert, und daß daher Einfachheit, Sorgfalt und Sparsamkeit im Interesse Aller gepflegt wird. Andererseits bedingt jener Grundsaz das Streben, sich im Einzelnen und Ganzen stets selber zu helfen, und so weit immer möglich sich auch selbst zu genügen; damit unwillkührlich der Mann seine eigene Kraft erprobe, die gottverliehenen Gaben entwikle — und auch die Anstalt als solche sich geistig und pekuniär als unabhängig und eigenkräftig darbilde. — Der natürliche Familien-Charakter, den wir unserer Anstalt so inniglich wünschen, wird durch ihre ganze Anlage nach Innen und Außen so sicher begründet, daß er, bei auch nur einigermaßen zwekrichtiger Leitung, sich fast notwendig ergeben muß. Statt vieler Nachweise hierüber — die nur zu weitläufigen Wiederholungen von öfter Gesagtem führen müßten — weisen wir bloß auf den Einen Umstand hin, daß die Unterhaltskosten für sämmtliches Personal aus dem Arbeits-Erlös vorab bestritten, und erst dann die Summen nach Maßgabe der individuellen

Erwerbstüchtigkeit zur Teilung gebracht werden. Es sind so die gegenseitige Nachsicht und Hilfe zur obersten Regel gemacht, und die Eigeninteressen in die Dienste der Liebe genommen. Erst durch die Brüderlichkeit hindurch kommt der Zögling zum eigenen Gewinn. Dieses entspricht sehr innig den Gesezen des christlichen Lebensverhaltes; wird aber gerade deßhalb auch auf das Aeußere oder die Oekonomie seinen reichen praktischen Segen darin beurkunden, daß Jeder darauf hält und sich gerne dahin fügt: möglichst einfach sich zu behelfen und genügsam zu sein; in Allem Ordnung und Sorgfalt zu zeigen und auch den geringsten Wert möglichst zu Ehren zu bringen; und was von größter Tragweite ist: sich gegenseitig in Allem diesem aufzumuntern und anzuspornen! — Und woher diese Wirkungen, die sich von selbst geben sollen? Aus dem einfachen Grunde, weil Jeder weiß: je geringer der Verbrauch, desto größer die Dividende. — — Man wendet vielleicht ein, daß wir ja wieder den Eigennuz als Triebfeder wirkend sein lassen. Wir antworten ganz ruhig mit einem wohlerwogenen Ja. Genügt der Zögling vor Allem Andern seinen Pflichten als Mensch und Christ: so hat er alsdann auch das Recht und die Pflicht, seine Interessen zu pflegen, soweit immer dieß ohne Gefährdung des Bruderverhältnisses möglich sein kann. — Wir wollen christlich sein — zu den Schwärmern aber gehören wir nicht; wir wollen die volltätige Brüderlichkeit — verdammen aber den Kommunismus als ein heilloses, glükzerfressendes Ungeheuer. „Einem Jeden das Seine." Hat die Liebe das Ihre — und vergessen wir nicht, daß die ewige Gottheit durch Christum sich mit der Armut solidarisch erklärt, und durch den Starken dem Schwachen geholfen wissen will — so soll der Individualität zur freien Entfaltung auch Raum belassen sein.

So könnten wir aus unserer anstaltlichen Verhältnißlage noch manches Moment hervorheben, das die christlich praktische Wechselwirkung der vorhandenen Faktoren zu erweisen geeignet sein dürfte. Wir bleiben jedoch, um nicht zu weitläufig zu werden, hiebei stehn, und bemerken nur noch, daß wie der Familien-Charakter, sich mit derselben vollen Gewißheit auch das Kolonialverhältniß, oder die Stellung der Anstalt in Rüksicht auf ihre ökonomischen Beziehungen zur Gesellschaft, ergeben müsse; denn der gleiche Geist, der dort die möglichste Einfachheit im Verbrauche hervorbringt, wird hier zum möglichsten Selbstbehelf impulsiren, und gegenüber der Gesellschaft die Regel behaupten: ihrer möglichst selten zu bedürfen; und also hier auch materiell den Saz betätigen: „Geben ist seliger denn Nehmen". — Sollen wir einige praktische Folgerungen ziehen, so geht aus dem Gesagten hervor: daß die Anstalt sich möglichst selbst hilft bezüglich der gewöhnlichen Bedienstungen, indem sie unter entsprechender Taglohnberechnung, soweit immer nur tunlich, stets Zöglinge verwendet; daß sie Kleidungsstoffe, Werkzeuge ꝛc., sofern sie nicht erweislich vorteilhafter von Außen bezogen werden können, sich selbst produzirt; und ebenso wie das Getreide pflanzt, es auch selbst mittels einer Handmühle mahlt, und nötigenfalls bakt — kurz, sie muß sich in dieser Hinsicht gebahren, als befände sie sich allein auf einer Insel, weit draußen im Meere, und pflegte nur des Verkehres mit der Mitwelt zum Umsaz ihrer Produkte gegen Baar und — selbst nicht herzustellende Existenzbedürfnisse.

b) Spezial-Bedingungen.

„Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes, so wird euch das Andere zufallen." Sollte dieser herrliche, eine Welt filosofischer Weisheit umfassende Saz etwa

nicht zur Oekonomie als dem äußern Lebenshaushalt in Beziehung stehen? Wir halten dafür, daß alle vorgehenden Abschnitte Beweise des Gegenteils geben. Oder was ist es Anderes, als die Erbauung des göttlichen Reiches in den Erdverhältnissen, wenn wir die Armenreform durch christliche Liebe erzweken, und wenn wir dem Anstaltsleben das Bruderverhältniß zur Aufgabe sezen? Wir haben aber auch dargetan und werden es unten noch mit Zahlen belegen: daß die wahrhafte Pflege der Gottbeziehungen allstets auch mit äußerlichem Segen verknüpft sei.

Wir richten nun von diesem Standpunkte aus unsern Blik noch auf einige der bedeutendern Spezialverhältnisse, um zu zeigen, in welcher Weise wir nach dem Allgemeinen das Einzelne regulirt wissen möchten. — Fassen wir zuerst die Nahrung in's Auge, so stellen wir rüksichtlich ihrer die Forderung, daß sie reinlich, gesund und genügend sei, sich nach den gewöhlichen Formen der entsprechenden bürgerlichen Verhältnisse richte, und auf die künftigen Möglichkeiten der Zöglinge berechnet sei. Unreinlichkeit und nachlässige Zubereitung sind schon aus Gründen der allgemeinen Ordnung nicht zulässig; sie dürfen aber auch aus Achtung gegen das Göttliche im Menschen nicht vorkommen. Je mehr sich auch hier der Zögling geachtet sieht: desto sicherer wird das Gefühl des eigenen Wertes in ihm Wurzel schlagen und der Gedanke Raum gewinnen, daß er berufen sei zum höchsten Verhältniß im Leben — zur Gemeinschaft mit Gott. Bei entgegengesezter Behandlung wird sich auch eine entgegengesezte Wirkung ergeben, und zuverlässig den Zögling wie äußerlich, so auch innerlich erniedrigen. Wer aber sich selber verwirft, der schändet das Bild seines Gottes. Die Nahrung soll, wie reinlich, so auch gesund und

genügend sein. Stellt man dem Zögling die Forderung freudigen Thätigkeitseifers, so ist es ein Akt der Gerechtigkeit, daß er auch entsprechend genährt werde. Eine schlechte und ungenügende Kost würde übrigens aus ganz nahe liegenden Gründen bald lähmend auf die Produkzion zurükwirken, und also naturrichtig sich selber bestrafen. Zu einer gesunden Kost rechnen wir auch einen richtigen Wechsel der Speisen, womit wir namentlich der in Anstalten sehr gewöhnlichen und stets wiederholenden Anwendung schleimiger Brühen entgegenreten. Man will dabei zwar ihrer Nahrhaftigkeit die gebührende Achtung bezeugen, müssen aber bemerken, daß es dem Magen endlich an der nötigen Reizung zur Tätigkeit gebricht, und er schlapp, träge und „ungeschlacht" wird, was namentlich bei stiller Beschäftigungsweise der Gesundheit entschieden zum Nachteil gereicht. Bei der Forderung, daß die Nahrung genügend verabreicht werde, wollen wir weder die Begehrlichkeit pflegen, noch der Genügsamkeit eine allzu elastische Deutung einräumen. Wir wollen hier nur den Grundsaz aussprechen; die Ausführung kann einem Vorstande, der erzieherischen Takt und Erfahrung besizt, Angesichts der anstaltlichen Selbsterhaltung, wol nimmer schwer fallen. — Eben so beachtenswert als alles Bisherige ist bezüglich der Kostverabreichung die Rüksichtnahme auf die künftigen Möglichkeiten der Zöglinge. Es ist nach unserm Dafürhalten höchst unpraktisch, die anstaltliche Nährung besser zu stellen, als die entsprechenden Verhältnisse des bürgerlichen Lebens dem entlassenen Zöglinge je es gestatten; und alle ärztlichen Bedenken werden von den großen moralischen Nachteilen auf die Lebensgestaltung des Zöglings (oder Sträflings, denn wir kommen hier auf die Strafanstalten zu sprechen) entschieden überwogen. Statt dießfälliger Räsonnements teilen wir ein-

fach die Tatsache mit, daß wir aus unserer persönlichen Berührung mit gewesenen Züchtlingen weit über hundert Subjekte mit Namen aufzählen könnten, die sich nach den Fleischtöpfen Epiptens zurüksehnten, oder wenn das nicht, so doch offen es sagten: „daß die Nahrung im Zuchthause den Verhältnissen nach wirklich zu gut, und jedenfalls so sei, daß es gewiß den Wenigsten möglich, sich später das Gleiche zu verschaffen." — Wenn Sträflinge selbst dieß bezeugen, — und daß es geschieht, dazu stehn wir —; wenn man die Humanität dahin versteht, daß der Verbrecher besser gehalten sein solle, als der freie ehrliche Bürger; und daß man jeder — wahren oder vorgeschüzten — Unpäßlichkeit beispringen wolle mit Braten und Medikamenten: so können wir freilich dem Unsinn nicht wehren; wol aber ihn frei und vor aller Welt als solchen bezeichnen. —

c) Fortsezung.

Von den Kostverhältnissen gehen wir über zur Vormerkung unserer Ansichten bezüglich der Kleidung der Zöglinge. — Ihrer die Meisten treten in die Anstalt mit Kleidern, die, wenn auch nicht gerade zur Vernichtung, so doch auch nicht zum weitern Gebrauche sich eignen. Die Anstalt versorgt ihn mit Kleidern, bringt sie ihm jedoch in's Soll zu späterer Wertverrechnung. Es ergibt sich wol aus dem Charakter und den Zwecken des Institutes hinreichend deutlich, daß die Bekleidung einfach, solid, und jedenfalls ohne alle Abzeichen zu geschehen habe; wie ebenso, daß das Nötige in der Anstalt selbst zu verarbeiten sei, und zwar vom rohen Stoff bis zum fertigen Anzug. Der Selbstbehelf werde aber dahin vereinzelt, daß nach und nach jeder Zögling ohne Ausnahme in Stand gesezt sei, die Ausbesserung seiner Kleider in den Mußestunden selbst zu besorgen.

Wir wollen es unterlassen, auf die Wichtigkeit der Selbstbedienung in solchen und ähnlichen „Kleinigkeiten" für die Zukunft der Zöglinge, besonders einzutreten. Wer uns bisher verstanden, und mit praktischem Blik in das Leben begabt ist, der wird es gewiß nicht belächeln, wenn uns selbst beim „Kleiderausbessern" des Daseins Vergöttlichung vorschwebt. —

Wie das bisher über Kost und Kleidung Gesagte sich unmittelbar aus den Zweken der Anstalt ergibt, zugleich aber auch Konsequenz des verständigen Haushaltes ist; so will in gleicher Weise auch der Punkt der Reinhaltung des Körpers, der Kleider, Zimmer, Betten, wie auch des Werkzeuges 2c. nach allen Seiten gepflegt sein — als eben so wesentlich zu einer guten Oekonomie gehörend, wie er schon Forderung einer sicher entwikelten Hausordnung ist.

Es lassen sich aber für Solches und Aehnliches eben so wenig weitere Regeln aufstellen, als zum Beispiel für die Besorgung der Wäsche, oder für die Einrichtungen über Beleuchtung, Beheizung 2c. es tunlich ist, weil hier die Ausführung gegebener Ratschläge doch meistenteils durch vorhandene Räumlichkeiten bedingt ist, und es am Ende nicht Hauptsache ist, daß dieses oder Jenes gerade so und nicht anders geschehe; sondern das ist die Hauptsache, daß es überhaupt geschieht, und zwar je auf die, den Lokalverhältnissen nach vorteilhafteste Weise. — Ebenso verhält es sich mit der verständigen Vorsorge gegen mögliches Brandunglük. Es läßt sich nur sagen, daß sie getroffen sein wolle, das „Wie" aber muß Sache des Verwaltungstalentes der betreffenden Vorstände sein.

3.

Resultatsverhältnisse.

a) Der Arbeits-Betrieb als anstaltliches Subsistenzmittel.

Wir kommen nochmals auf die Beschäftigung der Zöglinge zurük, um in Kürze sie nun auch vom Standpunkte der Anstaltsökonomie zu beurteilen, wie dieß oben mit speziellem Bezug auf die Zöglinge geschah. — Würde man nämlich beim Arbeitsbetriebe nur die Zöglinge berüksichten wollen, so könnte die Anstalt mit dem Erwerb. resp. der Selbsterhaltung es wol kaum auf einen grünen Zweig bringen können, weil sie in ihren Bestrebungen und Kräften auseinanderfallen, und als Anstalt nie etwas Tüchtiges zu leisten im Falle sein würde. Noch viel weniger aber erlauben es ihr ihre Zweke, die Individualitäten außer Beachtung zu sezen, und nur die Produkzion zu kultiviren, weil sonst sie zur bloßen Fabrike herabsinken, und der erzieherischen Aufgabe sich begeben müßte. —

Fassen wir zuerst nun die Landwirtschaft als anstaltliches Subsistenzmittel in's Auge, so wird es sich auf den ersten Blik zeigen, daß sie ihre Vorteile, zugleich aber auch bedeutende Nachteile hat. Sie liefert der Anstalt die größere Summe des Bedarfes an Lebensmitteln und Stoffen für Kleidung, dekt somit die wesentlichen Seinsbedürfnisse, und läßt bei razionellem Betrieb und wolerwogener Verhältnißbenuzung auch schöne Gewinnste erwarten; sie erhält vorzugsweise den Arbeiter stark, kräftig und gesund, und übt auch in erzieherischer Rüksicht ihren höchst vorteilhaften Einfluß. Dagegen stellt sie sich dar, als unzulänglich in Hinsicht einer steten und gleichmäßigen Betätigung des Personals; wie ebenso es seine Schwierigkeiten hat, in den sich nach dem Laufe der Jahreszeit sukzessiv folgenden

Arbeiten eine größere Anzahl Leute auf einmal zu verwenden. Lezteres muß aber in einer Anstalt notwendig geschehen können, wenn nicht sehr große Summen von Zeit und produktiver Kraft verloren gehen und damit der Erwerb und die Arbeitslust bedeutend beschränkt werden sollen. —

Diese Uebelstände sind bei der Industrie vollständig gehoben. Jahr aus und ein produziren die Zöglinge gleichmäßig fort; der Verdienst ist bei sicherem Absaz genauer zu berechnen, und wird so der Tätigkeit stets ein gewisses Strebziel mit unmittelbar damit verknüpfter Belohnung vorgehalten. Alle bis jezt in Sachen zur Beurteilung gekommenen Erfahrungen zeugen entschieden dafür, daß bezüglich der erzielbaren Gewinnste ein fabrikmäßig geführter industrieller Betrieb ungleich größere Vorteile bietet, als dieß bei der Landwirtschaft der Fall ist; wollte man also bei der Wahl der anstaltlichen Subsistenzmittel ausschließlich den „größten Gewinn" entscheidend sein lassen: so dürfte ohne Weiteres die Industrie vorzuziehen sein. Wir räumen ihr denn auch allerdings die Hauptstelle ein, wünschen jedoch, daß jeder Anstalt zugleich so viel Land zur Bebauung angewiesen werden möchte, daß ihr die Naturproduktion den nötigen Bedarf von Lebensmitteln und Kleidungsstoffen zum größern Teile durch Eigenbetrieb an die Hand gäbe.

Fänden diese Vorschläge Anklang und würde also weder die Industrie noch die Landwirtschaft ausschließlich sondern beide vereint in dem Umfang betrieben, daß Leztere sich auf die Erzeugung des Eigenbedarfs beschränkte, die Industrie aber den Hauptzwek bildete: so wäre nach unserem Ermessen der glüklichste Weg eingeschlagen um allen Ansprüchen und jeder Rüksicht zu genügen. Wir würden auf den Fall für jede Anstalt zu 200 Zöglingen berechnet, einen Felderumfang von 80

bis 100 Jucharten vorschlagen, damit neben dem erforderlichen Wiesen- und Kornbau sammt Erdäpfel- und Gemüsepflanzungen auch der benötigte Leinbau erzielt werden könnte.

b) Vorbemerkungen zu einer Berechnung der Anstaltskosten.

Die klarste Beweisführung über die sichere Möglichkeit des anstaltlichen Selbsterhaltes möchte für Viele wol darin liegen, wenn nach den nun besprochenen Verhältnissen der Anstaltsökonomie Verdienst und Verbrauch in Zahlenansäze gebracht, summirt und zur Bilanzziehung in Vergleich gesezt werden. Es läßt sich dieses auch tun, ohne etwa bloß hipotetisch dabei verfahren zu müssen; weil, wie öfter bemerkt, bereits Erfahrungen vorliegen.

Die Bildung der nachstehenden Zahlverhältnisse stüzt sich auf wirkliche Tatsachen, und gehn wir bei ihrer Behandlung in moderatester Richtung zu Werke. Den Einnahmsansäzen legen wir die Berechnung des Taglohns zu Grunde, weil dieser Maßstab ein unzweifelhaft festerer ist, als zum Beispiel der oft großen Schwankungen unterworfene Produkten-Erlös. Die Berechnungsmanier nach Taglöhnen ist dem Zweke der hierseitigen Klarmachung der anstaltlichen Kostensverhältnisse um so gewisser entsprechend, als der Landmann wie der Fabrikherr ihre Arbeiter auf selbem Fuße belöhnen; also anzunehmen ist, daß die Berechnung nach Taglöhnen praktisch, und eher zu niedrig als zu hoch steht, weil bei ihr die erwähnten Arbeitgeber auch für sich und das Geschäft ihr Auskommen finden. Da unsere Anstalt ihr eigen Geschäft führt, also Arbeiter und Arbeitgeber zugleich ist, so wird die wirkliche Bilanz gerade um so viel günstiger sein als der nachstehende Voranschlag, um wie viel der Produktenerlös die Taglohnansäze übersteigt.

Machen wir die Sache durch ein Beispiel noch anschaulicher. Ein Fabrikherr läßt Handschuhe nähen, und bezahlt den Arbeiter, der täglich 3 Paare anfertigt, mit Fr. 1 Taglohn. Es werden nun aber vom zubereiteten Leder bis zum verkäuflichen Produkt, die erforderlichen Nähstoffe, wie Seide 2c., abgerechnet, also als reiner Verfertigungslohn auf jedes Paar 50 Cent. geschlagen, was für die 3 Paare Fr. 1. 50 abwirft; können nun die Handschuhe nach diesen Preissäzen verkauft werden, so macht das Geschäft an einem Arbeiter in einem Tage 50 Cent. zu gut; und würde bei 100 Arbeitern in einem Jahre sich über die Taglöhne hinaus auf der reinen Arbeit ein Produkzionsgewinn ergeben von baaren Fr. 15,000. Gerade um diese Summe nun, die in gewöhnlichen Fabrikverhältnissen ausschließlicher Gewinn des Fabrikherrn ist, die aber in der Anstalt in die gleiche Kasse fließt, wo die Taglöhne; gerade um diese Summe wird der wirkliche Rechnungsschluß sich günstiger gestalten als unser Voranschlag, der ausschließlich den Taglohn berechnet, vom Produkzionsgewinn aber des Gänzlichen absieht.

Den Taglohn selbst bringen wir nach möglichst sicherem Durchschnittsverhältniß in Anschlag, und berechnen ihn so, als habe der Arbeiter sich selbst daraus zu beköstigen. Obschon nun die Stärke des Taglohns für dieses Verhältniß für verschiedene Beschäftigungszweige eben so sehr variirt, als dieß selbst bei gleicher Produkzion in verschiedenen Ländern der Fall ist: so übt diese Abweichung vom hierseitigen Durchschnittsansaze auf die Richtigkeit des Kalkuls, resp. auf die anstaltliche Selbsterhaltung deßhalb keinen wesentlichen Einfluß, weil nach den vorhandenen Sozialzuständen veränderte Taglöhne auch veränderten Verbrauch voraussezen und also das Grundverhältniß doch immer annähernd das

Selbige bleibt. Und wenn wir nun 70 Cent. als durchschnittlichen Taglohn berechnen, so glauben wir selbst dem Umstande vollmäßige Rechnung zu tragen, daß die Anstalt durch unanstellige und arbeitsläßige Subjekte rekrutirt wird, und also neben bereits tüchtigen Arbeitern, die im Taglohne ganz wol auf Fr. 1 zu stellen sind, immer auch solche vorhanden sein werden, die kaum mehr als ihren Verbrauch produziren. — Was den außergewöhnlichen Abgang am Werkzeug 2c. und mutwilliges oder nachläßiges Verderben von Rohstoffen, Produkten u. s. w. betrifft, so sind Schädnisse der Art dem verursachenden Zögling zur Last zu schreiben und bewirken im Rechnungsergebnisse nur individuelle Differenzen.

c) Fortsezung.

Belangend die Ausgaben=Posten, so stellen wir die Rechnung aus dem Grunde doppelt, um einerseits zu zeigen, wie die Anstalt zu stehen kommen dürfte, wenn sie nebst der Unterhaltung in Nahrung und Kleidung auch die Verwaltung aus eigenen Mitteln bestritte, und also als ausgebildete „Arbeiter=Assoziazion" sich darstellen würde; um andererseits aber auch darzutun, wie günstig die Zöglinge alsdann zu stehen kämen, wenn nach unserem Projekte die Verwaltung vom Staate bezahlt werden wollte, und Jenen also einzig der engere Haushalt und die Führung des Geschäftes zur Bestreitung zufiele.

Den Hauptfaktor des Verbrauches bilden die Ausgaben für Lebensmittel und Kleidung. Er wird jedoch wesentlich vereinfacht bei Annahme unseres Vorschlages zur Vereinigung der gewerblichen Arbeit mit der Landwirtschaft, indem dann die größere Summe des Bedarfes als eigenes Erzeugniß billiger zu berechnen ist, als wenn das Nötige durch Einkauf beschafft werden muß. — Wir

nehmen als Durchschnittsverbrauch täglich per Kopf 50 Cents., weil aus Erfahrung wir wissen, daß in Zeiten gewöhnlicher Lebensmittelpreise sie vollkommen hinreichend sein können. Wir mußten in Thorberg bereits Alles zum Unterhalt Nötige kaufen, hatten uns unter dem Einflusse der Gründungsschwierigkeiten zu bewegen, und dennoch waren 52 Cents. per Zögling des Tages hinreichend, nicht nur den Unterhalt, sondern auch die Verwaltungskosten zu deken. — Freilich begnügten wir uns sammt Familie mit einer Kost, die ganz wenig von derjenigen der Zöglinge verschieden war. Doch genug; wir reden hievon nur, um praktisch belegt zu haben, daß 50 Cents. als täglicher Durchschnittsverbrauch per Zögling bei verständig geregeltem Haushalt genügen, und zwar soweit genügen, daß daraus wie Nahrung und Kleidung, so ferner auch der Unterhalt der Lehrmittel zum Unterricht, das Material zur Beheizung und Beleuchtung, und ebenso die allenfalls nötigen Medikamente bei ärztlicher Besorgung im gewöhnlichen Lebensverlaufe, bestritten werden sollen; und also nach den Erstellungs- und Einrichtungskosten als Verwaltungsansäze einzig die erforderlichen Besoldungen sammt dem Unterhalt der Gebäulichkeiten zu figuriren haben.

Die Berechnung selbst stellen wir auf 100 Zöglinge, als der Mittelzahl zwischen dem Anfang im Kleinen und derjenigen Anzahl, die wir als Maximum für je eine Anstalt festhalten. Nach unsern Vorschlägen werden die „Verwaltungskosten“ durchaus die Nämlichen bleiben, enthalte die Anstalt nur 20 Zöglinge, oder seien 200 vorhanden. Denn von Zuchtmeistern, Profosen und ähnlichen Bedienstungen wollen wir nichts; dieselben mögen bei Verbrechern am Plaz sein, die einfache „Erziehschule“ aber kann und soll ihrer entbehren. Während also die Verwaltungskosten stets die Selbigen bleiben, ist es da-

gegen für die Oekonomiekasse von großem Belang, ob die Menge der Zöglinge stark oder gering sei; und wird offenbar das Verhältniß um so günstiger ausfallen, je näher dieselbe dem Maximum steht, weil laut Erfahrung alsdann ein verhältnißmäßig geringerer Verbrauch einer verhältnißmäßig stärkern Produkzion zu Erzielung ökonomischer Vorteile sich unwillkührlich die Hand reichen. Wenn wir also bei 100 Arbeitern stehen bleiben, so mag darin ein Moment mehr liegen zur Unterstüzung der Sicherheit hienächst folgender Berechnungsverhältnisse.

d) Approximative Kostenberechnung.

Denken wir uns die Selbsterhaltsanstalt nach ihren ökonomischen Verhältnissen als eine „Arbeiter-Assoziazion", die unter eigener Verwaltung stühnde, und folglich sie auch selbst zu bezahlen hätte, so würde sich das Rechnungsergebniß auf folgende Weise gestalten:

I. Ausgaben.

1) An Stiftungsgelder:

Da unter allen Umständen die Selbsterhaltungsanstalt vom Staate erstellt wird, so fallen die Ausgaben für Lokalitäten und Bodenbesiz, sowie für die ersten Einrichtungen zum Gewerbbetriebe hier außer Betracht.

Ebenso nehmen wir an, daß vor der Hand der Staat auf die Verzinsung der zur Verfügung gestellten Domänen sowol, als der Gründungskapitalien förmlich verzichte.

2) An Verwaltungskosten:

A. Reguläre Ausgaben.

aa) Die Besoldung des Vorstehers mit Fr. 1000.

bb) Die Besoldung eines Buchhalters mit Fr. 500.

cc) Die Besoldung eines Lehrers mit Fr. 500.

dd) Die Besoldung eines Hausknechts mit Fr. 500.

ee) Der Lohn einer Haushälterin mit Fr. 200.

B. Eventuelle Ausgaben.

aa) Honorirung eines Arztes nach Maßgabe seiner Beanspruchung, circa Fr. 200.

bb) Honorirung eines Geistlichen für außergewöhnliche Funkzionen circa Fr. 100.

cc) Zeitweise Anstellung von Lehrmeistern für den Gewerbsbetrieb circa Fr. 1000.

Sm. Verwaltungskosten Fr. 4000.

3) An Unterhaltskosten:

Alles dahin Gehörende — auch die freie Stazion des Verwaltungspersonals — inbegriffen, berechnen wir, wie oben bemerkt, per Zögling durchschnittlich zu 50 Cents. täglich, was für 100 Personon eine jährliche Summe erfordert von Fr. 18,250.

Summe der mutmaßlichen Ausgaben Fr. 22,250.

II. Einnahmen.

Als Einnahmen verzeichnen wir einzig die im Durchschnitt zu 70 Cents. per Zögling berechneten Taglöhne, was im Jahr bei 100 Arbeitern zu 360 Arbeitstagen eine Summe abwirft von	Fr. 25,200.
Ziehn wir nun hievon die Summe der mutmaßlichen Ausgaben ab mit	„ 22,250.
so würde sich immerhin noch ein Verdienstüberschuß ergeben von	Fr. 2,950.
oder eine durchschnittliche Erwerbsdividende von Fr. 29. 50 per Zögling.	

Die Selbsterhaltung der Anstalt wäre also auch für den Fall möglich, wenn die Anstalt auch die Verwaltungskosten selbst zu bestreiten hätte; hingegen würden die Zöglinge alsdann bezüglich ihres Netto-Erwerbes auf ein sehr Geringes gestellt sein, was dem Arbeitsfleiß sowol als der Sicherung ihrer Zukunft nicht unbedeutenden Abbruch tun dürfte. —

Nehmen wir nun die von uns vorgeschlagene Teilung der Ausgaben an, so daß der Staat die oben enumerirten Verwaltungskosten bestritte, und dagegen für Alles Uebrige die Anstalt auf sich selbst angewiesen wäre, so würde sich das Rechnungsergebniß für die Zöglinge ungleich günstiger gestalten, nämlich:

I. Einnahmen.

Als solche wäre in Rechnung zu bringen die oben bezeichnete durchschnittliche Taglohnsumme — resp. das Mi-

nimum des mutmaßlichen Produktenerlöses mit	Fr. 25,200.

II. Ausgaben.

Als solche würden dann einzig in Berechnung fallen die vorbemerkten Unterhaltskosten mit	„ 18,250.
Und wäre sohin, nach Abrechnung dieser, eine Summe zur Schlußdividende zu bringen von	Fr. 6,950.
oder einen durchschnittlichen Netto-Verdienst von Fr. 69. 50 per Zögling.	

Wir schließen diese Berechnung mit dem ausdrüklichen Bedeuten, daß unsere Meinung keineswegs dahin gehe, als sollte eine Anstalt mit 100 Zöglingen gerade diese und keine anderen Ergebnisse weisen. Diese mögen günstiger oder ungünstiger sein, je nach dem der Gewerbsbetrieb geht und der Vorstand das Ganze und Einzelne zu beleben wissen wird. Wir wollten nur dartun und zur matematischen Gewißheit erheben, daß diese Anstalten

sich selbst erhalten können;

und haben wir Betreffs dessen die unerschütterliche Ueberzeugung, daß, wenn in gewöhnlichen Zeiten sie dieß nicht im Stande sind, es zuverlässig nur an der rechten Organisazion und der zwekrichtigen Leitung gebreche.

F. Verwaltung und Dienstverhältnisse.

1.

Ueber den Verwaltungsorganism.

a) Der Anstalts-Vorstand.

Die Stellung und Wirksamkeit eines Vorstandes der Selbsterhaltungsanstalt ist im Verlaufe der Erörterungen über die Verhältnisse Dieser so oft zur Sprache gekommen, und ist so vielfach hingewiesen worden, wie unendlich Vieles und Viel auf das Geschik, den Geist und die Haltung, mit welchen er wirkt, ankomme: daß es wol überflüssig sein dürfte, hier nochmals auf alle jene Einzelnheiten zurükzukommen; und wir uns darum begnügen, mehr ergänzungsweise nur anzuführen, was an der vollständigen Erkennung seiner Aufgabe nach dem bereits darüber Gesagten noch mangelt.

Wir bemerken dießfalls vor Allem, daß aus reiflich erwogenen Gründen der Vorstand in Einer Person nur gegeben sein dürfe, und das Ruder also nicht kollegialisch zu führen sei, weil sonst das unerläßliche, oft augenbliklich nötige Einwirken unmöglich wäre. Wir berufen uns darüber auf die Ansicht eines Mannes, dessen Autorität in Sachen wol Niemand in Zweifel ziehen wird. Herr Obermaier sagt[1]: „Meinungsverschieden-

[1]) Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten. Kaiserslautern, 1835, S. 100.

heiten und Verlassen des Einen auf den Andern sind gewöhnlich die Uebel, welche ein mehrköpfiger und mehrsinniger Vorstand einer Anstalt mit sich führt. Dadurch entsteht Schwanken und Hemmung in allen Teilen der Verwaltung; und endlich ein Zustand, welcher die braven und redlichen Unterangestellten sehr bald entmutigen, so wie den minder Rechtschaffenen willkommen sein wird. Auf diese Weise verwaltet kann sich also die Anstalt nicht heben; sie wird vielmehr, ist es möglich, immer noch tiefer sinken. — In Besserungsanstalten darf nur Einer das Regiment führen; alle Andern müssen gehorchen."

„Man glaube aber ja nicht, daß dadurch der Vorstand eine Gewalt bekomme, welche keine Gränzen mehr hat; im Gegenteil — je strenger er ist, desto gewissenhafter, redlicher und unparteiischer muß er handeln; weil sowol die nicht immer zufriedenen Zöglinge, insbesondere aber das oft mißvergnügte Dienstpersonal, jeden seiner Schritte bewacht, ihn stets kontrolirt, und zu Anzeigen gegen ihn bereit ist." —

Der Vorstand steht da und wirkt als das Haupt und die Seele der großen Familie. Um mit Erfolg seine Aufgabe zu lösen, sind bei ihm neben Charakterfestigkeit und einem gewissen Grad allgemeiner Bildung zunächst praktische Christlichkeit, Menschenkenntniß und organisatorisches Talent unerläßliche Erfordernisse. Er soll, im Allgemeinen wenigstens, die Entwikelungsgeseze sowol des innern als des äußern Menschen kennen, und die mannigfachen Abnormitäten des Lebens zurükzuführen wissen auf die sie bewirkenden Ursachen. Bloße Katedertheorien über Psichologie und Fisiologie genügen jedoch hier nicht; sondern das wirkliche Leben selbst will in seinen vielfachen Abstufungen, Aeußerungen und Zuständen vergleichend studirt sein, damit der Vorsteher in die

Lebensverhältnisse der Zöglinge eingehen und bessernd eingreifen kann, wo und wie es eben nötig ist. — Die daherige Seelenkrankheitskunde muß sich auf reelle Wahrheit stüzen und das Heilverfahren auf eigene Beobachtung, Vergleichung und Erlebniß. — Pädagogisches Geschik und organisatorisches Talent sind in so fern eines guten Vorstehers unerläßliche Eigenschaften, als es unumgänglich notwendig ist, daß er mit Leichtigkeit das Ganze überschauen, die Verhältnisse der Anstalt mit Scharfblik ordnen, und das Einzelne wie das Allgemeine taktfest leiten könne. Er muß demnach wissen, zu den gegebenen Zweken stets auch die entsprechenden Mittel zu wählen und anzuwenden, die Wirkung seiner erzieherischen und disziplinären Maßnahmen zu berechnen, und Alles und Jedes hinzubestimmen, zum Erhebungs- und Besserungszweke. — Er muß endlich nicht nur selbst klare Einsicht in die christlich sozialen Daseinsverhältnisse besizen; sondern auch befähigt sein, dieselben mit Wärme und Ueberzeugung überzuflanzen in den Geist und das Leben des Zöglings.

b) Fortsezung.

Anläßlich der Behandlung, der Stellung und Aufgabe eines Anstaltsvorstandes weisen wir nachdrüklichst hin auf die Wichtigkeit dießfälliger Wahlverhandlungen. —

Müssen ihm wirklich die so eben bezeichneten Pflichten sammt den entsprechenden Rechten zugeschrieben werden, so ist allerdings das Gedeihen der Anstalt fast ausschließlich vom Vorstande abhängig gemacht, und wird mit der Wahl desselben das Schiksal der Anstalt entschieden. Es ist darum denn auch von der höchsten Bedeutung, daß dießfalls mit aller nur möglichen Umsicht und Prüfung zu Werk gegangen werde. — Die Regierungen haben bis jezt, und namentlich in neuerer Zeit, zur Rettung

verwahrloster und verbrecherischer Mitmenschen sehr große Opfer gebracht, und außerordentliche Summen verwendet, den dazu vorhandenen Anstalten nach bestem Wissen die zwekentsprechende Einrichtung geben zu lassen. „Es wurde aufgebaut und wieder niedergerissen; man stellte schon die verschiedenartigsten Proben an; allein Wenige hielten Stich, und die Meisten waren vergebens. — Man war also überzeugt, daß in diesem Fache Alles voller Mängel sei; daß keines tiefer stehe, daß also hier auf irgend eine Weise geholfen werden sollte, ja, — daß geholfen werden müsse. Es zeigte und äußerte sich überall der aufrichtigste Wille: nicht allein das Loos der Verbrecher und Uebeltäter zu mildern und zu erleichtern; sondern sie zugleich auch zu bilden und zu bessern, und den verschiedenen Anstalten einen dem Zeitalter und der heutigen Bildungsstufe mehr entsprechende Gestaltung und Einrichtung zu geben; allein die rechten und sichern Mittel konnte man nicht finden, und deßwegen blieb das „Wie" immer noch problematisch. — Ist also dieses Fach stets noch hinter der Zeit geblieben, so kann und muß dieses Zurükbleiben lediglich dem Umstand zugeschrieben werden, daß man sich stets in der Wahl der Vorstände für solche Anstalten täuschte; oder daß man es bei einer solchen Wahl nicht so genau nahm — meinend: es bedürfe nur der Vorschriften viele, dann werde es schon gehen . . . .

Man hat bis jezt viel zu wenig Gewicht auf den Umfang der Pflichten, und den verschiedenartigen, allen andern Aemtern ganz fremden Wirkungskreis des Vorstandes einer Besserungsanstalt gelegt. Und hierin liegt allein die Ursache, wenn die Regierungen zu dem vorgestekten Ziele nicht gelangen können.

Möchte man sich doch in dieser Beziehung nicht länger täuschen lassen, sondern des festen Glaubens werden,

daß dort, wo es mit der Besserung verdorbener Menschen nicht sach- und zwekgemäß vorwärts gehen will, und wie jede väterliche Regierung auch wünscht, daß es gehen solle — daß dort gewiß der rechte Mann noch nicht das Ruder führt; und daß dieses allein das Grundübel ist, welches die wohltätigsten Anordnungen, und die oft schönsten und vortrefflichsten Pläne der Regierungen scheitern macht." — — [1])

c) Notwendige Bedienstungen.

Die ganze Anstalt in allen ihren Zweigen steht also unter der Leitung des Vorstehers; er wird das Wohl und die Zweke derselben nach allen Richtungen hin fördern und namentlich auch ein einiges, grundsäzlich sicheres Zusammenwirken des Leitungspersonals von sich bis zum Aufseher taktfest vermitteln; er sorgt unablässig dafür, daß Alles, das Kleine wie das Große, und das scheinbar Unbedeutende wie das Wichtige den Grundsäzen des Ganzen konform und zielgerecht sei — daß Alles, neben strenger Geschäftssönderung, dennoch geordnet in einander greife und zum möglichst vollendeten Organismus sich gestalte; er bestimmt, unter Beiziehung der betreffenden Beamten, die Tagesordnung, handhabt die Disziplin, und hat so die Realisirung der Anstaltszweke im Einzelnen und Allgemeinen zu seiner umfassenden Aufgabe — innert den Schranken seiner Stellung zu höhern Autoritäten in allen Fragfällen die lezte Instanz bildend.

Um die Zweke der Anstalt mit Sicherheit anzustreben, und ihren Mechanismus in richtige Wirksamkeit treten zu lassen, sind im Fernern folgende Bedienstungen erforderlich, und von Außen in fixe Löhnung zu nehmen:

[1]) Obermaier, am angeführten Orte, S. 136 u. ff.

1) Ein Buchhalter;
2) Ein Lehrer;
3) Ein Landwirt;
4) Eine Haushälterin.

Der Buchhalter hat das Rechnungswesen zu besorgen, die Oekonomie (Vorratskammer, Kleidermagazin, Rohstoffe, Waarenlager 2c.) speziell zu überwachen, und über alle materiellen Verhandlungen der Anstalt Buch zu führen.

Der Lehrer muß gleichzeitig Handwerker sein; er leitet speziell den Unterricht und betätigt sich zunächst mit der geistigen Entwikelung und Pflege der Zöglinge; daneben überwacht er den technischen Teil der gewerblichen Tätigkeit und den Hausdienst, führt spezielle Kontrole über die Pflichterfüllung der Klassenmeister und überwacht auch die Moralität der allenfalls angestellten Handwerker.

Der Landwirt besorgt im Einverständniß mit dem Vorstand der Anstalt den Feldbau und die Viehzucht, und leitet die landwirtschaftlichen Arbeitern; es sind ihm die jeweilen nötige Anzahl von Abteilungen mit ihren Aufsehern zur Verfügung angewiesen.

Die Haushälterin hat nach Anweisung des Vorstandes die Küche und den Haushalt im engern Sinn zu besorgen, wozu ihr stets eine hinreichende Anzahl Zöglinge sammt Aufsehern, in der für den „Hausdienst" festgesezten Wechselordnung, zur Hilfleistung beigegeben werden.

Sämmtliche Angestellte sind dem Vorstand zu Handen des Staates für ihre Pflichterfüllung verantwortlich.

Der Vorsteher seinerseits übernimmt die Verantwortlichkeit für den Gang und das Gedeihen der Anstalt gegenüber dem Staate, resp. der Armenverwaltung; dagegen werden ihm eingeräumt:

1) Das Vorschlagsrecht für sämmtliche hier bezeichneten Bedienstungen, und
2) das Anstellungs- und Entlassungrecht für die nötigen Werkführer in den zu betreibenden Gewerben.

Ueber die Verrichtungen der definitiv angestellten Bediensteten übt der Vorstand das Recht der Kontrole. In streitigen Punkten entscheidet endgiltig die Armendirekzion.

Um bewußte Einheit im Ganzen und rege Frische im Einzelnen stetsfort zu pflegen, werden die Interessen der Anstalt von sämmtlichen Angestellten in regelmäßigen Konferenzen unter Vorsiz und Leitung des Vorstandes beraten und ist diese Gelegenheit von Lezterm namentlich auch dazu zu nüzen, das Dienstpersonal für die Zweke der Anstalt zu begeistern, die Tätigkeitszweige zu gründlicher Erfassung zu heben, und jeglichem Wirken Angesichts Gottes die höhere Weihe zu geben.

d) Ergänzungen.

Als Fortsezung der ständigen Bedienstungen fällt hier auch die Aufsichtsordnung in Betracht. Die Anstalt ergänzt dießfalls den „Verwaltungsorganism" rein aus sich selbst, und geht von der Anstellung besonderer Aufseher des Gänzlichen ab. — Bei der Einrichtung und Führung, die wir dem „Erziehhause" geben, kann diese Bedienstung, als vollkommen überflüssig, füglich wegfallen. Zu was sollten wir ihrer bedürfen? Sowol Landarbeit als Gewerbstätigkeit und Hausdienst sind gehörig überwacht; die Zöglinge sind durch moralische und materielle Interessen so sehr an die Anstalt gefesselt, und werden ihre Vorteile so ganz durch die eigene Haltung bedingt, daß zur Erfüllung der Pflichten weitere Mittelspersonen nur hinderlich sein und das Ganze unnötig kompliziren würden. Die Ordnung ist bereits von oben bis unten gehörig gegliedert; die Zöglinge sind in Abteilungen ge-

schieden und haben ihre Aufseher; wir fragen nochmals: was sollten die Extra-Aufseher? Sie könnten nur das Zutrauen, das, gestüzt auf erzieherische Ergebnisse, der Vorstand den Zöglingen schenkt, fortdauernd in Frage stellen, und den Entwikelungsgang mechanisiren. — Sollen es Hüter für Entweichungen sein? Wir fürchten die Entweichungen nicht. Sobald der Zögling den Aufenthalt in der Anstalt als sein Glük schäzen lernt, so wird er selbes nicht mutwillig fliehen, zumal er — der Polizei in die Hand läuft, seine Ersparnisse zu Gunsten der Anstalt verscherzt, und nichts als allseitigen Nachteil erbeutet. Jede Schranke zur Entweichung ist ein Reiz mehr dafür. So wenig unsere Anstalt ein begitterter Zwinger sein darf, so wenig wollen wir den Zögling mit besoldetem Argwohn umgeben und den Sporn der Ueberlistung ihm an die Ferse heften. — Die finanziellen Ersparnisse sind das Wenigste, was wir dabei suchen, sondern es ist die Freitätigkeit im Dienste des Menschenberufes, die wir ohne Umwege und mit Ausweichung künstlicher Hindernisse hier anstreben. —

Eine zum geregelten Gange der Anstalt möglicherweise oder bedingt nötige Bedienstung ist in der Anstellung von Gewerbsmeistern, behufs der Einführung neuer Industriezweige, gegeben. Es werden solche Meister namentlich für den Anfang sicher unentbehrlich sein. Im Verlaufe der Zeit soll sich jedoch die Anstalt ihre Werkführer im Gewerbsbetriebe selbst ziehen, so, daß dann auch sie als besondere Lohnverhältnisse überflüssig werden. Die Stellung der Gewerbsmeister ist eine rein Technische, und machen wir im Uebrigen keine weitere Forderung an sie, als daß sie in keiner Weise das moralische Wirken der Anstalt unter den Zöglingen paralisiren. — Sie werden zur sicheren Erzielung dessen jeweilen den Konferenzen des Vorstandes mit den Bediensteten beigezogen.

Wir sind nun zum vollkräftigen Gedeihen noch zweierlei amtlicher Mitwirkungen bedürftig — nämlich der eines Arztes und der eines Seelsorgers. Da wir aber sowol die Gesundheitspflege, als die Religiositäts-Erbauung in besondern Abschnitten zu regeln gedenken: so wollen wir hier weder ihre Stellung noch ihr Wirken des Nähern bezeichnen, sondern nur ihrer vorläufig und ergänzungsweise erwähnt haben, als der nötigen Schlußteile zum Verwaltungs-Organism — und läßt sich nun dieser in folgender Weise schematisch darstellen:

Vorstand.

Das ganze Anstaltsleben leitend und nach allen Richtungen hin gleichmäßig fördernd und pflegend.

Lehrer.

Den Unterricht besorgend; Die Moralität überhaupt und den Gang der Industrie überwachend.

Buchhalter.

Das Rechnungswesen führend; die Oekonomie und das Materielle der Anstalt überwachend.

(Vorsteherin.)

Küche, Gärten, Linges u. s. w. überwachend.

(Gewerbsmeister.)

Den technischen Teil des Gewerbsbetriebes leitend.

Haushälterin.

Die Küche und den Haushalt im engern Sinne besorgend.

Landwirt.

Den praktischen Teil der Landwirtschaft leitend.

Aufseher.

Als besondere Führer ihrer Mit-

Aufseher.

Als besondere Führer ihrer Mit-

Aufseher.

Als besondere Führer ihrer Mit-

Zöglinge.

Zöglinge.

Zöglinge.

Seelsorger.

Zur geistlichen Hilfleistung in außergewöhnlichen Fällen.

Arzt.

Zur ärztlichen Hilfleistung in außerordentlichen Fällen.

2.

Ueber Komptabilität, Kontrolwesen und Berichterstattung.

a) Ueber Buchführung und Rechnungswesen.

Die genannten Zweige der anstaltlichen Verwaltung sind unter Kontrole des Vorstandes ausschließlich Sache des Buchhalters; und stellen wir dießfalls vor Allem die Forderung, daß die Buchführung einfach und klar, aber geeignet sei, die materiellen Interessen der Anstalt nach allen Richtungen zu wahren, und jederzeit über jeden Zweig der Oekonomie leicht und vollständig Aufschluß zu geben. Die Einrichtung der nötigen Bücher, sowie die Art und Weise ihrer Führung müssen natürlich den jeweiligen Spezialverhältnissen einer Anstalt angepaßt werden; im Allgemeinen halten wir aber dafür, daß für eine mit Landwirtschaft verbundene industrielle Betätigung zur Durchführung obigen Grundsazes folgende Bücher genügen dürften:

1) Ein Journal oder Grundbuch über alle Verhandlungen in Soll und Haben, nach chronologischer Folge und umständlich geführt, und auch die Landwirtschaft einschließend. Das Journal bildet im Rechnungswesen das eigentliche Hausbuch der Anstalt, und ist den gesezlichen Vorschriften gemäß einzurichten, damit es erforderlichen Falles rechtliche Beweiskraft habe.

2) Ein Konto-Korrentenbuch für den anstaltlichen Geschäftsverkehr mit Rechnungseröffnung für einzelne Personen und Geschäftszweige. Was im Journal chronologisch verzeichnet ist, wird hier nach besondern Gleichheiten zusammengestellt und

in Spezial-Konti gebucht — zur schnellen und präzisen Einsicht des Standes der einzelnen Finanzverhältnisse.

3) Ein Kassa-Buch über sämmtliche Baarverhandlungen; und zwar sollen darin auseinandergehalten sein die Verhandlungen der Oekonomiekasse von denjenigen der Verwaltungskasse, so daß auch hier ohne Vermengung der Geschäfte für Diese wie für Jene auf den ersten Blik der Kassabestand sich ergibt, und eine Verifikazion jederzeit ohne Schwierigkeit vorgenommen werden kann.

4) Ein Konto-Korrentenbuch für die Landwirtschaft, mit Rechnungseröffnung für jeden besondern Zweig derselben. Die landwirtschaftliche Buchführung sollte sich so detailliren, daß z. B. jedem Grundstük Rechnung eröffnet, Arbeit, Dünger Saatkorn ꝛc. soll genommen und dagegen der Ertrag ihm gut geschrieben wird. Es können jedoch diese Spezialverzeichnungen vom Landwirt geführt, und vom Buchhalter dann nur summarisch zu Buch gebracht werden.

5) Eine Verdienst-Kontrole, worin jedem Zögling besonders Rechnung eröffnet wird zur genauen Verzeichnung des Verbrauchs und des Erwerbes, resp. der Taglohnberechnung.

6) Ein Waaren-Buch zur Verzeichnung bezogener Rohstoffe und verfertigter gewerblicher Produkte mit Kalkulazion oder Gewinn- und Verlustberechnung.

7) Eine Inventur-Kontrole mit amtlicher Schäzung der gesammten Anstaltsgüter eröffnet, behufs Nachtragung aller Veränderungen in dem Bestande desselben.

8) Endlich ein Notizen-Buch zur Eintragung von Ver-

trägen, wichtigern Geschäftskorrespondenzen, mündlichen Verabredungen u. s. w.

Neben diesen Büchern sind verschiedene Strazzen zu führen, so z. B. für jedes einzelne Gewerbe; ein Haushaltsunkosten-Konto; sowie besondere Kontrolen für die Vorratskammer, das Kleidermagazin ꝛc. ꝛc.

Immer auf Schluß jedes Monats sind die Rechnungen zu schließen, mit dem Baarvorrat zu vergleichen, und nebst den Verhandlungsbelegen sammt Bericht an obere Behörde zu übermachen. Der Hauptabschluß sämmtlicher Rechnungen ist je auf Ende des Jahres vorzunehmen, und haben die Ergebnisse in geordneter Zusammenstellung bilanzirt einen Teil des anstaltlichen Jahresberichtes zu bilden.

b) Ueber die Berichterstattung.

Wie die Verwaltungsgeschäfte von Oben nach Unten organisch sich gliedern, und jeder Stelle ein sicher begränzter Wirkungskreis zugeteilt ist — Alles aber im Vorstand den Einigungspunkt findet: so bildet uns eine mündliche oder schriftliche Berichterstattung über den Gang der Geschäfte jedes Einzelnen deßhalb ein wichtiges Moment im Anstaltsleben; weil sie dem Vorstand jederzeit ein sicheres Mittel an die Hand gibt, um zu erkennen, wie jede beteiligte Person ihre Aufgabe erfaßt, wie sie in der Lösung zu Werk geht, und in welchem Maße sie ihrer Stellung zu genügen im Stande ist. Jeder, dem irgend eine aufsichtliche Tätigkeit zukommt, ist durch die geforderte Berichterstattung genötigt, die inner der Sfäre seines Wirkens vorfallenden Erscheinungen schon aus dem Grunde scharf und sicher in's Auge zu fassen — weil er sich beim Vorstande darüber auszusprechen hat; und wird wol kein Einsichtiger in Abrede stellen, daß gerade darinn

ein sehr erhebliches und zwekentsprechendes Bildungs-mittel gegeben sei. —

Wir wollen also eine geregelte und alle Zweige des Anstaltslebens beschlagende direkte Berichterstattung; und geben zu dem Behufe jedem Angestellten und Aufseher die nötigen „Notizen-Büchlein" zur Hand, um Tag für Tag Alles, was ihm bemerkenswert scheint, zu Handen des Vorstandes notiren zu können. — Auf diese Weise ist jeder zur steten Beobachtung, resp. zur Erfüllung der Pflichten genötigt, und damit der im Anstaltsleben eben so gewöhnliche als gefährliche Schlendrian auf sach-richtigem Wege verbannt — ein dritter reeller Gewinn des hier proponirten Verfahrens, woran sich im Fernern auch der Vorteil knüpft, daß der Vorstand jedzeitig über Alles die genaueste Kenntniß erhält, und folglich in Stand gesezt ist, seine bessernde Tätigkeit frisch und vollmäßig entfalten zu lassen. Die Berichterstattung sei stets eine direkte, d. h. unmittelbar an den Vorstand gerichtete; er soll seine eigenen Augen gebrauchen und die Erscheinungen nicht durch die Ansicht eines Dritten modifizirt zur Beurteilung nehmen. Die Berichterstattung sei in der Regel eine öffentliche, damit sie nicht in das Sistem einer verwerflichen Spionage verarte; sie darf endlich den Vorstand nicht nachlässig machen, weil anders sein Wirken ein einseitiges wird. Nur wenn der Vorstand mit der berichteten Tatsache den Bericht selbst auch prüfend in's Auge faßt — und dieses kann einzig bei eigenem Beobachten der Fall sein — nur dann wird sein Handeln ein Gerechtes und Sicheres sein.

Als Form der Berichterstattung schlagen wir neben dem bereits darüber Geäußerten vor, daß sämmtliche besoldete Angestellten allabendlich sich zur Berichter-stattung besonders beim Vorstand versammeln, bei welcher Gelegenheit der Lauf der Geschäfte gemeinsam

besprochen, und gleichzeitig die Tagesordnung für den kommenden Tag festgesezt wird. Die Berichte der Aufseher nimmt der Vorstand — außerordentliche Fälle, so wie die allabendlichen Mitteilungen vorbehalten — je am Sonntage entgegen, tritt, wie oben bemerkt, über ihr Verhalten, unter den Zöglingen belehrend ein, und gibt ihnen auch Anleitung über die Behandlung jeder einzelnen ihrer Führung vertrauten Persönlichkeit. Und wo es ihm wünschbar erscheint, bescheidet er sowohl Angestellte als Zöglinge einzeln zu sich, um auch auf diesem, oft einzig ersprießlichen Wege individuell den Zwek zu vermitteln.

Bei diesem Berichterstattungssisteme fordert die Moralität es als Regel, daß jeder der Berichte stets in den Schranken seiner Stellung sich bewege, und also der Buchhalter beim Rechnungs- und Oekonomiewesen, der Landwirt bei den ihm übertragenen Geschäften, der Lehrer bei seinem Pflichtenkreise, und jeder Aufseher bei dem Verhalten seiner Abteilung verbleibe; es sei denn, daß besondere Umstände das Uebergreifen des Einen in den Geschäftskreis des Andern zur Notwendigkeit machen. — Alle diese Spezialberichte finden formell ihren Ausgangspunkt und ihr Zentrum in den Berichten des Vorstandes an seine Oberbehörde. Er führt zu dem Ende über Bestehen und Wirken der Anstalt in allen ihren innern und äußern Verhältnissen pünklich Kontrole, und zwar

1) eine Anstalts-Chronik, und

2) eine Verhalts-Kontrole.

Die Erstere gibt in chronologischer Folge Nachricht über Bestehen und Wirken der Anstalt im Allgemeinen, nimmt von jeder besondern Erscheinung Notiz, verbreitet sich auch über die Pflichterfüllung der Angestellten und liefert so die eigentliche Geschichte des Instituts. — Die Verhalts-Kontrolle erhält die Einrichtung eines Konto-

Korrentenbuches im materiellen Geschäftsleben, und eröffnet jedem Zögling gleichsam eine moralische Rechnung. Dieses geschieht mittels Vormerkung seines Namens, seiner Personalbeschreibung nebst Angabe des Alters, der Heimat, der Ursache seiner Hererkennung, so wie mit Notifizirung seines innern und äußern Zustandes. — Von Woche zu Woche, oder auch näher, werden sein Fleiß, sein Verhalten, sowie seine Behandlung regelmäßig vom Vorstande selbst nachgetragen.

Belangend schließlich die Zeit und den Umfang der Berichterstattung an obere Behörden, so hat sie summarisch allmonatlich oder jedenfalls dann quartaliter zu geschehen; der Hauptbericht jedoch falle auf Ende des Jahres, verbreite sich über alle Verhältnisse der Anstalt und sei mit den wünschbaren Beilagen begleitet, so, daß er ein treues, vollständiges und klares Lebensbild sei des Bestehens und Wirkens der Anstalt im ganzen verflossenen Zeitenabschnitte.

3.

Ueber die Gesundheitspflege.

a) Allgemeine Bemerkungen.

Die Gesundheitspflege ist allerwege ein sehr wesentlicher Teil der unausgesezt nötigen Obsorge für das Gedeihen der Anstalt. Die Vernachlässigung dieser Seite ihres Lebensverhaltes wäre nicht nur ein sprechender Beweis der mangelhaften und schwankenden Zwek-Erfassung, sondern sie müßte naturnotwendig auch eine mangelhafte Geistespflege und somit eine in ihren Grundlagen gefährdete Zwek-Erreichung bedingen; eben weil des Geistes Wirken und Handeln großenteils abhängt von dem Zustand und der Beschaffenheit der

Organe, durch welche die äußern Eindrüke der Seele zukommen. —

Wir verstehen jedoch dießfalls die Obsorge nicht so, daß ihr dadurch ein Genüge geschehe, wenn man den Zögling mit Ärzten und Medikamenten umlagert, und die Gesundheitspflege zur Krankheitspflege umwandelt; sondern wir stellen als Hauptbedingung hin die mögliche Verhütung der Krankheit durch einen natürlich geregelten Lebensverlauf, und halten dafür, daß die Gesundheit des Körpers durch ein richtiges Zusammenwirken der anstaltlichen Besserungsmomente — Ordnung, Reinlichkeit, Arbeitsfleiß, nebst gesunder und genügender Kost — am beßten und sichersten beraten sei. Wir verwerfen daher jene ängstliche sanitarische Sorglichkeit, die gar oft, und namentlich in Anstalten, eher geeignet ist zur Provokazion von allerhand Ueblichkeiten, als daß sie ihnen wehrend entgegenträte, und beanspruchen die ärztliche Hilfe nur dann, wenn entschiedene Krankheit sie wirklich erheischt. — Es beruht auf vielfacher Erfahrung, wenn wir behaupten, daß in vielen Anstalten von 100 körperlichen Uebeln, die ärztlich behandelt werden, die Hälfte oder mehr gewiß Vorgeschobene und Eingebildete sind, und daß Trägheit und Tüke sehr häufig sich krank geberden, um der Arbeit enthoben zu werden, und zu besserer und freierer Behandlung zu kommen. Es stühnden hier wiederum zahlreiche Namen von Sträflingen zu Gebot, die als Bewohner verschiedener Zuchthäuser sich dieses Mittels erfolgreich bedienten, später in ihren Kreisen es rühmten und oft mit dem beißendsten Spotte der „überlisteten" ärztlichen Gefälligkeit dankten. — — Solche Möglichkeiten müssen beseitigt sein, will nicht die Anstalt ihre höchsten Interessen auf's Spiel sezen; und sie können beseitigt werden, ohne alle besondere Härte und inhu-

mane Behandlung. Lasse man nur nicht jenen Ton aufkommen, der aus jeder Verstimmung eine Krankheit macht, und viel darauf hält, recht oft sich „unpaß" zu schreiben. Die Krankheit muß eben behandelt werden als ein Uebel, und diese hätschelt man nicht. Wir verbieten es Keinem, sich krank zu melden; wer es aber tut, der darf auch nicht arbeiten, ist also verdienstlos, wird dabei in der Kost auf die Suppe beschränkt, hat sich in's Krankenzimmer zu begeben, und wird mit dem entsprechenden Thee regalirt. Durch Innehaltung dieses ganz einfachen und gewiß auch sachrichtigen Verfahrens kamen wir in Thorberg z. B. zu auffallend günstigen Resultaten. Im Anfange ließ sich fast regelmäßig die Hälfte der anwesenden Bettler und Vogabunden auf die Krankenliste sezen und verlangten ärztliche Behandlung mit Krankendiät; sobald aber obige Regel ihre Anwendung fand, wollte Niemand mehr krank sein, und hatten sich nun mit geringen Ausnahmen Alle andauernd der beßten Gesundheit zu erfreuen. „Dä Weg begehreni nüt chrank z'si;" oder: „I will lieber arbeite, als Thee trinke." Mit diesen und ähnlichen Worten erwiederten Solche, denen sonst fast regelmäßig bald Dieses bald Jenes fehlte, die an sie gerichtete Anfrage: „Ob sie auf die Krankenliste gesezt zu sein wünschen?" Und so waren durch das einfachste Mittel von der Welt, resp. durch Arbeitsverbot, Kostbeschränkung und Kamillen-, Hollunder-, Wermuththee 2c. die Kränklichkeiten so weit verschwunden, daß auf zirka 7000 Unterhaltstage nur 26 eigentliche Krankheitstage kamen, und davon rührten 23 davon her, daß ein Arbeiter beim Abbrechen einer alten Werkstatt herabzufallen das Ungschik hatte. —

Ein Verfahren, wie es öfter in der anstaltlichen Gesundheitspflege zur Anwendung kommt, steht den Zweken des Instituts um so gewisser entgegen, als es

der Verweichlichung ruft, Verstellung und Tüke befördert, und nicht nur den Möglichkeiten des Zöglings im Freiheitszustande grell kontrastirt, sondern überhaupt auch dem, was er will und soll im Leben, bestimmtest zuwiderläuft. Wir nehmen auch hier ein sittlich geregeltes Familien-Verhältniß aus dem Mittelstande zum Vorbild, und halten dafür, daß wenn die Zöglinge in sanitärer Beziehung nach Jenem beraten werden, damit auch dem gerechtesten Bruderverhalte ein volles Genüge geschehe.

b) Vorsorgen für die Krankenpflege.

Die Sicherung des Gesundheitszustandes in einer Anstalt muß stets ihren gewissen Anhalt haben in der Einrichtung und Führung derselben; und suchen wir vor Allem aus auf mögliche Verhütung der Krankheit zu dringen. Sind aber dann Krankheitserscheinungen wirklich und zweifellos da, so sollen sie mit aller zur Entfernung derselben erforderlichen Sorglichkeit behandelt werden. Wir verlangen zu dem Ende als krankenpflegerische Maßnahmen für jede Anstalt:

1) Die Herstellung einer Bade- und Reinigungskammer;
2) die Einrichtung eines Krankenzimmers;
3) die Unterhaltung einer Hausapoteke;
4) die Bezeichnung eines Anstaltsarztes.

Die Bade- und Reinigungskammer ist zunächst durch den Zustand geboten, in dem die Zöglinge die Anstalt gewöhnlich betreten. Der erste Schritt in die Anstalt führt darum zur Reinigungskammer; und wird derer Gebrauch erst dann überflüssig, wenn der Eintretende, vollständig gesäubert und umgekleidet, der Gesellschaft der Andern übergeben werden kann. Das Verfahren dabei wird reglementarisch bestimmt und ist eben so sehr eine ordnungsmäßige Forderung, als daß es zur Pflege des Gesundheitszustandes gehört. — Die Bade-

kammer kann aber auch in wirklichen Krankheiten die trefflichsten Dienste leisten, und will deßhalb bei ihrer Einrichtung darauf Bezug genommen sein.

Das Krankenzimmer sei hell, geräumig, sonnig, leicht heizbar, aber auch leicht zu lüften; wir wollen es überhaupt mit allen Bequemlichkeiten ausgestattet wissen, die irgend sich mit der Ordnung des Hauses vertragen, und geeignet sind, die Leiden des Kranken nicht nur zu mildern, sondern auch sicher und gründlich sie heben zu helfen. —

Unter Hausapoteke verstehen wir eine Sammlung aller für sog nannte Ueblichkeiten und leichtere Beschwerden dienlichen offizinellen Kräuter (Simplicia); und zwar soll selbige durch die Anstalt selbst angelegt und stets mit sorglichem Fleiß unterhalten werden. Da der Arzt des Hauses wol überall in derselben Nähe domizilirt sein kann, so abstrahiren wir gerne von jedem weitern Vorrat von Medikamenten in der Anstalt selbst; und leben der Ansicht, daß jederzeit, wenn bei irgendwem ernsthafte Krankheits-Simptome sich zeigen, stets unverzüglich der Arzt zur Behandlung derselben beschieden, und seine Anordnung befolgt werde, unter möglichster Beihilfe von Seite der Anstalt. — Unsere Hausapoteke beschränkt sich sonach ganz auf die Anlegung eines hinreichenden Vorrates solcher gesundheitlicher Hilfsmittel, wie wir sie in jedem verständig geordneten bürgerlichen Haushalt ebenfalls antreffen.

Dem Arzte der Anstalt überbinden wir das Recht und die Pflicht, den Gesundheitszustand des Hauses in räumlicher und personeller Beziehung regelmäßig zu überwachen, und im Einverständniß mit dem Anstaltsvorstande alle Vorsorgen zu treffen, die geeignet sein können, die Sanitätsverhältnisse zu möglichster Blüte zu bringen. Die Anstalt soll zu dem Ende allmonatlich einmal, ja

einem ihm außer der Arbeitszeit völlig beliebigen Zeitpunkt vom Arzte besucht, und Personen, Zimmer, Speisen, Kleidung 2c. 2c. genau und treu inspizirt werden. Für diese Besuche ist er vom Staate mit Fr. 100 im Jahr zu honoriren; während Extrabesuche mit ärztlicher Behandlung nebst den verabreichten Medikamenten auf Rechnung der Zöglinge fallen.

c) Ergänzungen.

Wir haben über die anstaltliche Gesundheitspflege nur noch ergänzend zwei Punkte zu berühren — den Krankenabwart und die Behandlung anstekender Uebel. Den Erstern betreffend, verwenden wir dazu unter Aufsicht des Lehrers vertrautere Zöglinge, und zwar mit unveränderter Taglohnberechnung, weil wir die Wartung der Kranken nicht zum „Hausdienst“ zählen, und auch äußerlich eine Garantie haben wollen, daß die Vorschriften des Arztes mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit befolgt werden. Die Anstalt hilft somit auch hier auf natürlichstem Fuße sich selbst.

Mit anstekenden Krankheiten, wie Kräze, Sifilis 2c. soll hingegen die Anstalt nicht und zwar in keiner Weise belastet sein. Dieser Regel muß schon bei der Aufnahme von Zöglingen eine pünktliche Beachtung darin werden, daß der Eintritt eines Individuums nur dann statt findet, wenn dasselbe ärztlich untersucht, und ein schriftliches Zeugniß zur Hand liegt, daß es von keinerlei anstekendem Uebel behaftet ist. Sollten dann im Verlaufe ihres Aufenthalts in der Anstalt bei den Zöglingen in irgend einer Form die bemeldeten Uebel sich zeigen, so sollen die Betreffenden behufs ihrer Genesung aus der Anstalt entfernt und irgendwo sonst an geeignetem Ort in Behandlung genommen werden. Eben so ergibt es sich aus der Natur und der Stellung der Anstalt, daß Krank-

heiten, die in dieser bei einem Zöglinge sich bilden, und die zwar nicht ansteckend sind, hingegen zur Heilung einen außergewöhnlichen Aufwand von Zeit und Kräften erfordern, oder wol gar vom Arzte als inkurabel erklärt sind, daß solche Fälle der Anstalt abgenommen, und durch die Armenverwaltung auf anderweitigem Wege zur Behandlung gebracht werden. Die Notwendigkeit dieses Verfahrens ist Angesichts der anstaltlichen Zweke im einen und andern Falle so klar und begründet, daß dießfalls ein näheres Eintreten mit Recht als überflüssig bezeichnet werden dürfte.

Reden wir schließlich ein Wort über die Kranken-Diät, so muß bei entschieden vorhandener Krankheit es rein dem Ermessen des Arztes anheimgestellt sein, das Zwekdienliche zu verfügen, und haben wir hier nur den Wunsch zu wiederholen, daß den dießfälligen Weisungen stets pünktlichst entsprochen werden möge. —

Durch dieses Verfahren glauben wir die Gesundheitszustände der Anstalt auf eine Weise geregelt zu haben, die einenteils die Besserungszweke vollkommen berüksichtigt, anderenteils dann auch ohne Jenen zu schaden der Humanität entsprechenden Raum läßt. Die Vereinigung dieser Interessen ist aber die höchste Kunst der anstaltlichen Gesundheitspflege und eben in ihr, dieser Vereinbarung, liegt das Moment, das Leztere zu einer wirklich eigentümlichen hebt, und sie von der gewöhnlichen ärztlichen Praxis wesentlich unterscheidet. — Wir haben gesehn, und es lehrt dieß die tägliche Erfahrung, daß die Krankenpflege der Strafanstalten fast aller Orten den Besserungszweken wenn auch nicht gerade entgegenstrebt, so doch auch nicht sie stüzend sich geltend macht. Unbekümmert um die Gründe des Besserungsverfahrens behandelt sie den Kranken stets selbständig als solchen, und durchkreuzt dadurch nicht selten die höchsten Interessen

der Anstalt. Es muß aber Aufgabe der anstaltlichen Gesundheitspflege werden, die beiden Sisteme in Einklang zu bringen, Körper und Seele für ihr Dasein solidarisch zu machen, und nie anders zu verfahren, als wäre der Arzt im umfassendsten Sinn zugleich Vorstand der Anstalt. —

4.

Ueber die Pflege der Religiösität.

a) Grundansichten.

Gewiß, die Religion ist des Daseins göttlicher Herzschlag — des Lebens erhabenste Tätigkeit — des Menschentums Freibrief und Siegel. Es ist unmöglich, der Denkkraft ein höheres Strebziel zu sezen, als die Pflege des Daseins zu jener Vollendung, derer Wesen und Kernpunkt in Gott ruht; es ist aber auch unmöglich, durch irgend Etwas die Seele so wahr und in ihren innersten Tiefen vollmäßig zu befriedigen, als dieß durch den Glauben an Christum geschieht; und wiederum gibt es nichts, das so allmächtig das Leben erfaßt, es erleuchtet und zur preislichsten Strebung befruchtet, wie dieses die Liebe zur Gottheit vermag. Wenn nun die Religion so Großes im Leben bewirkt; so muß ihrer Pflege gewiß auch die höchste Aufmerksamkeit werden, und zwar wie zur menschlichen Bildung im Allgemeinen, so ganz vorzüglich, wenn es sich um die besserungsmäßige Hebung verwahrloster Mitbrüder handelt. —

Ohne uns hier speziell über Religion und Religiösität aussprechen zu wollen, erklären wir sie mit lebendiger Ueberzeugung als das wesentlichste, fruchtbarste und nachhaltigste Mittel zur Rettung versunkener Menschen, und

ihre Erzeugung als höchsten Triumpf des veredelnden Wirkens. Wir verstehen die Religion als ein mit dem Leben tiefsinnig Vereintes und doch in höchster Höhe über dem Irdischen schwebend — als Darlebungsform des vergöttlichten Menschheitsbegriffes. — Wir steuern hier vornehmlich hin auf eine Religion der Tat, und erkennen nur das als rechte Religiösität, wenn sich der Glaube an Gott durch die Liebe zum Menschen bekundet. Nun ist aber unsere Selbsterhaltungsanstalt nach ihrem Daseinsverhalte selber ein Akt der vollendeten Brüderlichkeit, und somit die Frucht einer echt religiösen Gesinnung. Anlage, Einrichtung, Behandlung der Zöglinge, Verwaltung, kurz, die Anstalt in ihrem ganzen Wesen und Wirken ist eine religiöse Tatsache, und als solche geeignet, Erkenntniß und Glauben zu gründen, und sicher sie reifen zu machen zum Segen erzeugenden Kraftquell.

Obschon nun aber die Anstalt selbst in allen ihren Teilen und Lebensbewegungen der praktischen Christlichkeit angehört, und der Geist, der da waltet, ein Odem des Ewigen sein soll: so wollen wir doch nicht ermangeln, diesen Geist und dieses Leben durch besondere Andachtsübungen treueifrig zu pflegen, und durch Gebet, Lehre und Erbauung zum klaren Bewußtsein zu festigen. Wir bleiben aber auch hier wieder bei den Verhältnissen und Formen einer christlich geregelten Bürgerfamilie stehn, und entbehren darum ganz und absichtlich eines eigenen „Anstaltsgeistlichen“; indem wir die Zöglinge regelmäßig Teil nehmen lassen am allgemeinen öffentlichen Gottesdienste.

b) **Ueber die Pflege der Religiösität in der Anstalt, oder die besondern Religionsübungen.**

Gemäß der Organisazion, die wir der Selbsterhalts-

schule gegeben und Angesichts des Geistes, durch welchen sie beherrscht und ihr Leben geregelt sein soll, verstehn wir unter den besondern anstaltlichen Religionsübungen nichts mehr und nichts weniger, als die regelmäßige Abhaltung eines einfachen Hausgottesdienstes; und zwar möchten wir diesen wieder einzig bestehen lassen in einem gemeinsamen Gebet als Morgen-Andacht und in der kurzen Erklärung eines passenden Bibel-Abschnittes mit Gebet als Abend-Andacht. Weitere besondere Religionsübungen verlangen wir keine andere, als die in der freudigen Pflichterfüllung jedem Individuum allstündlich zu erweisen obliegen. Das Handeln und Wandeln vor Gott ist allewege der würdigste Dank, welcher vom Menschen dem Höchsten gebracht wird; und möchten wir mit aller Entschiedenheit jenem frömmelnden Wesen ausweichen, das zwar viel und salbungsvoll von göttlichen Dingen zu schwazen weiß, daneben dann aber der Selbstsucht Raum gibt und die Höchste der Tugenden faktisch verlästert. Wir wollen kein Maulheldentum, sondern freie lebendige Tat, bewirkt und getragen durch praktischen Frommsinn. — Und die Pflege dieser Richtung kann nur dann Sache eines Geistlichen sein, wenn er zugleich Vorstand der Anstalt ist, und sein ganzes Verhalten den Inhalt der Lehre besiegelt. Der Prediger des Sprengels, zu welchem die Anstalt gehört, steht darum zu dieser in keinem andern Verhältniß, als wie dieses zu all' den Familien, die in den Bereich seiner seelsorgerischen Wirksamkeit fallen, bereits auch besteht; alles Weitere verweisen wir dann in den Kreis des erzieherischen Verfahrens des Anstaltsvorstandes; er hat des Geistes Bande zu lösen, den Blik zu erschließen, die Verdorbenheit und Blöße des Herzens zu enthüllen, und hinzulenken das Auge zur erneuenden Gnade in Christo. Aufmerksam die Bewegung des Lebens ver-

folgend, wird er stets bereit sein, das leiseste Erwachen der Seele zu fassen, jede Einzelne freundlich zu stüzen, und Schritt vor Schritt ihr helfender Engel zu sein; und worauf wir namentlich großes Gewicht legen: es wird das religiöse Erwachen kein bloßes Gefühlsleben bleiben und nicht sich auf „Kenntniß" der Wahrheit beschränken; sondern an der sorglichen Hand des Führers wird sich die bessere Strebung verkörpern zur sittlichen Tat — so, daß die Religion nicht im Leben bloß „neben her" läuft als Lüken büßende Magd; sondern daß sie dasselbe verklärt als ein innig Vereintes und Selbes mit ihr.

G. Rekapitulazion und Ergänzung.

1.

Reglements-Entwurf.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die Selbsterhaltsanstalt ist begründet in einer zum Schaden des Gesammtwohls sich zeigenden Anhäufung von Selbsterhaltungsverweigerungsfällen, bei dießfalls vorhandenen persönlichen Möglichkeiten.

Sie ist nach Charakter und Stellung eine Armen-Anstalt, und zwar ein Erziehhaus für erwachsene und notorisch arbeitsfähige Personen, die unter armenpflegerischer Obsorge stehen, vermöge ihrer Verdorbenheit aber durch gewöhnliche Mittel nicht zur freien Erfüllung ihrer Selbsterhaltungspflichten gebracht werden könen.

Art. 2.

Die Selbsterhaltsanstalt hat zur Aufgabe, als äußerstes Mittel zur Rettung der Armen, dieselbe kräftigst zu stüzen, den dießfälligen Maßnahmen zum Rükhalt zu dienen, und als sicherer Schlußstein die Armutskultur zu vollenden.

Im Besondern liegt ihr dann ob: bei allen ihr übergebenen Individuen die waltenden Ursachen zur Nichterfüllung der Selbsterhaltungspflicht zu heben — die Selbsterhaltung herzustellen, und fisisch und seelisch sie dauerhaft zu begründen.

Art. 3.

Die Anstalt hat ihre Aufgabe nicht nur allgemein zu lösen, sondern sie soll jeden einzelnen Zögling in seinen persönlichen Eigentümlichkeiten erfassen, und so auf dem Wege der Individualisirung alle zur freieigenen Betätigung des Daseinsberufes erzieherisch hinveranlassen.

In sachlicher Rüksicht sezt sie dem bessernden Verfahren im Ganzen und Einzelnen die Grundregel vor: „Bete und Arbeite“; und strebt dahin, daß Beide in innigem Einklang gepflegt, kultivirt und dargelebt werden.

Art. 4.

Als Haupterziehmittel der Selbsterhaltsanstalt sind von dieser in planmäßige Uebung zu nehmen: die Ordnung, den Unterricht, die Arbeit und den Umgang.

Die Ordnung im Aeußern vermittle die Ordnung im Innern. In freundlichem aber taktfestem Vorschreiten hat sie nach und nach den ganzen Lebensverhalt zu umfassen, sich wie auf Reinlichkeit, Nahrung und Kleidung, so auch auf Zeit- und Kraftmaß zu erstreken; sie soll zum Punkt der Gewohnheit erstarken, und die Grundlage bilden zu einer freudig betätigten Seinsökonomie und sitlich sichern Haltung.

Der Unterricht bewegt sich im Gebiete der elementären Lebenskenntniß; er soll die Zöglinge aufklären über ihr Sein und Wesen als Mensch, und über ihre Stellung zu Gott und Mitwelt; er soll die Denkkraft üben, den Gesichtskreis erweitern, und die Geistestätigkeit heben zur christlich geläuterten Selbstbestimmung; er hat ihnen endlich die nötigsten Kenntnisse beizubringen im Lesen, Schreiben, Rechnen, und in der gewerblichen Buchführung.

Die Arbeit belangend, so muß die ganze anstalt-

liche Tätigkeitspflege dahin gerichtet sein, daß im Zöglinge Lust und Liebe zu selber sich zeige, und er persönlich und sachlich auf sicherstem Wege zur Selbsterhaltung gebracht werde.

Der Umgang endlich, oder der persönliche Verkehr mit den Zöglingen ist das vorzüglichste Mittel zur individuellen Erforschung und Bestimmung des Innern, und soll ihm daher auch entsprechende Rüksicht und Würdigung werden.

Art. 5.

Die Selbsterhaltsanstalt huldigt nach Anlage und Einrichtung dem Grundsaze des vollständig geselligen Zusammenlebens der Zöglinge, oder dem Sozialsisteme.

Die Isolirung einzelner Personen ist nur aus Gründen der Disziplin zulässig, und darf einzig in den reglementarisch bezeichneten Formen zur Anwendung kommen.

Art. 6.

Sämmtliche Zöglinge sind in Klassen und Abteilungen geschieden, jedoch rein aus administrativen Gründen und mit gänzlichem Absehen von einer Klassirung nach dem Sisteme moralischer Individualitäten.

Die Zöglinge je eines Schlafsaales — 20 bis 40 Personen — bilden zusammen eine Klasse, und je 8 bis 12 Zöglinge eine Abteilung. Jeder Klasse steht ein Klassenmeister, und jeder Abteilung ein Aufseher vor. Klassenmeister und Aufseher wählt der Vorstand belohnungsweise für besondern Fleiß und gutes Verhalten aus der Mitte der Zöglinge, unter Zusicherung der in dem Art. 41 hienach bezeichneten Vergünstigungen.

Art. 7.

Die Anstalt betätigt in ihrem ganzen Bestehen und Sein den Grundsaz der Selbsterhaltung; sie hat

daher diese nicht nur für die Zöglinge, sondern auch für sich selbst so weit zu realisiren, daß sie, außer den anstaltlichen Verwaltungs- und Einrichtungskosten, in Allem und vollständig sich selber erhält.

In allen Zweigen der Anstalts-Oekonomie soll daher mit Plan und Berechnung verfahren werden, und die Führung des Haushalts mit kluger Sparsamkeit geschehen.

Art. 8.

Die Anstaltskasse hat sich bestimmt auszuscheiden in die Verwaltungskasse und die Haushalts- oder Oekonomiekasse. Die Erstere unterhaltet der Staat und sind aus ihr einzig die Verwaltungs- und Einrichtungskosten zu bestreiten. Die Leztere ist Sache des Anstaltshaushaltes und hat dieser durch seine Erzeugnisse ihre Speisung zu besorgen.

Art. 9.

In ihren Spezialverhältnissen benimmt sich die Anstalt gleich einer geregelten Bürgerfamilie, die für alle ihre Glieder mit Wohlwollen sorgt, ihre Interessen nach Außen und Innen mit verständiger Sorglichkeit wahrt, und ihr ganzes Verhalten von christlichem Geiste und brüderlicher Liebe durchherrscht und getragen sein läßt.

Besonders wird sie dahin streben, Einfachheit und genügsames Wesen bei freudigem Arbeitseifer so weit zu pflegen, als immer es sich mit sittlichem Ernst und menschlicher Würde vereinbaren läßt.

Das ganze Verhalten der Anstalt entspreche des Zöglings künftigen Möglichkeiten.

b) Verwaltungs-Verhältnisse.

Art. 10.

Die Selbsterhaltsanstalt ist als solche ein Teil der

Staatsarmenpflege, und steht nach ihrem ganzen Umfang unter Aufsicht und Leitung der Armen-Direkzion.

Diese Behörde läßt die Anstalt durch das Armenkommissariat, in dessen Bezirk sich dieselbe befindet, überwachen, von Zeit zu Zeit inspiziren, und wird auch persönlich vom Stand der Verwaltung und von der Erfüllung ihrer Zweke sich Kenntniß verschaffen, und durch kräftige Unterstüzung die Lösung der Aufgabe fördern.

Art. 11.

Die Anstalt steht unter der direkten Leitung und Verwaltung eines Vorstehers oder Anstalts-Vorstandes. Derselbe wird nach geschehener Ausschreibung der Stelle aus der Zahl der Bewerber, auf den motivirten doppelten Vorschlag der Armendirekzion, vom Regierungsrate gewählt, unter Vorbehalt jährlicher Bestätigung.

Die Besoldung besteht in Fr. 1000 Baar nebst freier Stazion für sich und Familie.

Die freie Stazion ist durch besonderes Regulativ sowol für den Vorstand als die Bediensteten des Nähern zu bestimmen.

Art. 12.

Dem Anstaltsvorstand liegen ob: Die Durchführung und Handhabung des Anstaltsreglementes, sowie der fernern Weisungen und Vorschriften oberer Behörden; die Verwaltung des Anstaltsgutes; die Leitung der Produkzion und der anstaltlichen Oekonomie; die Unterfertigung aller die Anstalt oder einzelne Verhältnisse derselben beschlagenden Akten, Korrespondenzen, Verträge 2c.; die Ueberwachung des gesammten Anstalts-Personals und speziell die Erfüllung der bessernden Zweke bei jedem Einzelnen der Anstaltszöglinge; die Feststellung der Haus- und Tagesordnung, so weit sie nicht durch bestehende Vorschriften bereits bestimmt ist; die Handhabung

endlich der Disziplin im Einklang mit dem erzieherischen Wirken.

Art. 13.

Der Vorstand hat die Anstalt in erzieherischer, moralischer, polizeilicher und ökonomischer Hinsicht zu überwachen und sie in allen ihren Zweigen und Richtungen sach- und zwekrichtig zu leiten. Alle Angestellte sind ihm untergeordnet; weil er dem Staate für ihre Handlungen verantwortlich bleibt. Er kontrolirt demnach alle Personen, Verrichtungen, Kassen, Magazine, Stoffe und Produkte, so wie das ganze Inventarium der Anstalt. Weder Einnahmen noch Ausgaben, bestehen sie in Geld, Stoffen, Produkten, oder irgend welchen andern Dingen, dürfen ohne ausdrükliche Weisung von ihm stattfinden; weil er auch hierin für Alles und Jedes verantwortlich ist.

In Bezug auf Pflichttreue, Charakter und Sittlichkeit soll er sich's jederzeit heilig angelegen sein lassen, die praktische Christlichkeit zu vertreten, und in jeder Beziehung dem gesammten Anstaltspersonale mustergebend zu sein.

Art. 14.

Der Vorstand leistet für die ihm anvertraute Verwaltung eine solide Kauzion von wenigstens Fr. 5000.

Er wird von der Armendirekzion für die Erfüllung seiner Pflichten förmlich beeidigt, und hat dann auch wieder, in Betracht seiner Verantwortlichkeit für die Handlungen der Angestellten, diese zu Handen des Staates für ihre Stellung handgelübdlich zu verpflichten.

Art. 15.

Der Vorstand soll sich ohne dringende Gründe nicht aus der Anstalt entfernen. Von einer Abwesenheit von mehr als einem Tage hat er vorher der Armen-Direkzion

Kenntniß zu geben, und für mehr als zwei Tage von derselben Behörde förmliche Erlaubniß einzuholen.

Für den Fall seiner Abwesenheit hat er für seine pünktliche Vertretung zu sorgen, und alle Vorkehren zu treffen, für Ordnung und unbehinderten Fortgang der Anstaltsgeschäfte.

Art. 16.

Die Frau des Vorstehers, wenn er verheiratet ist, besorgt unter der Verantwortlichkeit ihres Ehemannes die Haushaltung der Anstalt im engern Sinne, und führt speziell die Aufsicht über die Küche, die Gärten, die Wäsche, und was ihr im Fernern vom Vorsteher zugeordnet wird, und den Umständen gemäß ihr übertragen werden kann.

Art. 17.

Als Bediensteter der Anstalt darf Niemand für dieselbe angestellt werden, der in verwandtschaftlichen Verhältnissen zum Vorsteher oder seiner Frau steht.

Eben so sollen keine Lieferungsverträge mit verwandtschaftlichen Personen abgeschlossen werden, ohne vorhergegangene spezielle Erlaubniß der Armen-Direkzion.

Art. 18.

Ueber den Gang der Anstalt im Allgemeinen und das individualisirende Besserungsverfahren sind vom Vorstande folgende Kontrolen zu führen:

1) Eine Anstalt-Chronik, oder ein Buch, das in chronologischer Folge Nachricht gibt über den Gang und das Wirken der Anstalt im Allgemeinen, und auch die Pflichterfüllung der Bediensteten beschlägt — eine eigentliche Geschichte des Hauses.

2) Eine Verhalts-Kontrole, oder ein Buch, das Die Einrichtung eines Konto-Korrentenbuches im

materiellen Geschäftsleben erhält, jedem Zögling gleichsam moralische Rechnung eröffnet, und fortlaufend Notiz führt über sein Verhalten, seine Behandlung, sowie über die Entwikelung seines innern und äußern Zustandes vom Eintritte bis zur Entlassung.

3) Ein Pflichten-Buch, behufs Eintragung des Reglementes, der Spezial-Regulative, sowie aller Instrukzionen, Beschlüsse und Verfügungen, welche auf Einrichtung, Leitung, Verwaltung und Dienstverhältnisse der Anstalt Bezug haben.

Diese hier genannten Bücher sind stets von des Vorstehers eigener Hand zu besorgen, und können Abweichungen hievon nur zuläßig sein nach spezieller Erlaubniß der Armendirekzion.

Art. 19.

In die materiellen Verhandlungen der Anstalt ist durch die Führung folgender Bücher Regel und Klarheit zu bringen:

1) Ein Journal oder Grundbuch über alle Verhandlungen, in Soll und Haben nach chronologischer Folge und umständlich geführt, und auch die Landwirtschaft einschließend.

2) Ein Konto-Korrentenbuch für den sämmtlichen anstaltlichen Geschäftsverkehr.

3) Ein Kassa-Buch über sämmtliche Baarverhandlungen mit genauer Auseinanderhaltung der Verwaltungs- und der Oekonomie-Kassarechnungen.

4) Ein Konto-Korrentenbuch für die Landwirtschaft mit Haushaltungsunkosten-Konto rc.

5) Eine Arbeiter-Kontrole mit Rechnungseröffnung über Verbrauch und Erwerb jedes einzelnen Zöglings.

6) Ein Waaren-Buch zur Verzeichnung bezogener

Rohstoffe und verfertigter gewerblicher Produkte, mit Wertangabe sammt Gewinn- und Verlustberechnung.

7) Eine Inventur-Kontrole mit amtlicher Schäzung des gesammten Anstaltsgutes eröffnet, behufs Nachtragung aller Veränderungen im Bestande desselben.

8) Ein Notizen-Buch zur Eintragung von Verträgen, wichtigern Korrespondenzen, mündlichen Verabredungen u. s. w.

Endlich sind überdieß alle diejenigen Bücher, Tabellen, Strazzen und Verzeichnisse zu führen, welche die Umstände erfordern, oder die Armenverwaltung zu führen anordnet.

Art. 20.

Die Kassa-Rechnungen sind je auf Ende jedes Monats vollständig abzuschließen, mit der vorhandenen Baarschaft zu verifiziren und sammt Beilagen, Kassa-Bordereaux und summarischem Bericht der Armen-Direkzion zur Prüfung und Genehmigung zu übermitteln.

Die Rechnungsbücher sind sämmtlich nach den für das Rechnungswesen allgemein giltigen Vorschriften zu führen, und die Resultate in einem jährlichen Verwaltungsbericht zusammenzufassen, als Teil und Beigabe zum jährlichen Anstaltsberichte (Art. 21).

Art. 21.

Je in der ersten Hälfte des Monats Jänner soll der Armen-Direkzion über Bestehen und Wirken der Anstalt während dem leztverflossenen Jahre vom Vorsteher einläßlich Bericht gegeben werden.

Der Jahresbericht ist schriftlich abzufassen, und soll, wie über die Kostensverhältnisse und Rechnungsresultate (Art. 20), so auch über die Durchführung sämmtlicher Vorschriften, Beschlüsse, Verfügungen 2c. genaue Auskunft

geben. Derselbe hat sich ferner zu erstreken auf klare Auseinandersezung der statistischen Verhältnisse der Anstalt, und soll überhaupt nach Form und Inhalt geeignet sein, ein vollständiges und umfassendes Lebensbild der Anstalt im Ganzen und Einzelnen zu geben.

Mit besonderem Nachdruk hat der Bericht sich auch auszusprechen über die Ergebnisse der bessernden Behandlung der Zöglinge und die daraus zu schöpfenden Hoffnungen für ihre Zukunft.

c) Bestimmungen über die Dienstverhältnisse.

Art. 22.

Als ordentliche Bedienstungen der Selbsterhaltsanstalt sind anzusehen:

1) Die Stelle eines Buchhalters; mit Fr. 500 Besoldung.
2) Die Stelle eines Lehrers; mit Fr. 500 Besoldung.
3) Die Stelle eines Landwirts; mit Fr. 500 Besoldung.
4) Die Stelle einer Köchin; mit Fr. 200 Belöhnung.

Mit jeder dieser Dienststellen ist neben der ihr zugesprochenen Baarbesoldung auch freie Stazion in der Anstalt für die betreffenden Personen verbunden.

Art. 23.

Der Buchhalter ist der Rechnungsbeamte der Anstalt. Er besorgt das gesammte Rechnungswesen und die Buchhaltung sammt den nötigen Kontrolen, Registern, Tabellen 2c. (Art. 19); er hat alle Gelder der Anstalts- oder der Oekonomie-Kasse allein unter Schloß, wie ebenso alle Rohstoffe, Fabrikate, Vorräte 2c.; er besorgt die Ausgaben und Einnahmen, wie auch die Einkäufe und den Produktenabsaz, nach der speziellen Weisung

des Vorstandes (Art. 12 und 13), den er auch in gegebenen Fällen gewissenhaft zu vertreten hat (Art. 15).

Für das ihm anvertraute Anstaltsgut hat er eine solide Kauzion zu leisten von Fr. 5000.

Art. 24.

Dem Lehrer der Anstalt liegen ob: die Erteilung des Unterrichts an die Zöglinge (Art. 113 und 114); die Beaufsichtigung der gewerblichen Tätigkeit und des Hausdienstes, sowie die Ueberwachung des Aufseher-Personals nebst allfälliger Vertretung des Vorstehers in den hausgottesdienstlichen Uebungen (Art. 111 und ff.). Im Uebrigen hat er die Anstaltsbibliotek nebst sämmtlichen vorhandenen Lehrmitteln in seiner speziellen Besorgung und Aufsicht, und soll über Bestand und Gebrauch derselben pünktliche Vormerkung führen.

Art. 25.

Der Landwirt hat, im Einverständniß mit dem Vorsteher, die äußern Arbeiten (Art. 93) anzuordnen, die Ausführung derselben, sowie die Besorgung der Pferde, des Viehstandes und der Feldgerätschaften im Nähern zu überwachen, und überhaupt den praktischen Teil des landwirtschaftlichen Betriebes in seine besondere Obsorge zu nehmen.

Zur erforderlichen Aushilfe in Besorgung des Viehes und der Pferde 2c. sind ihm die nötigen Zöglinge beizugeben, wie ebenso zu den Feldarbeiten und übrigen agrikolen Beschäftigungen.

Art. 26.

Der Köchin liegt, unter der Leitung der Frau des Vorstehers (Art. 16), die Besorgung der Anstalts-Küche ob. Dieselbe hat pünktlich auf die festgesezte Frist und nach dem bestehenden Kostregulativ zu geschehen, und

soll in Allem Sparsamkeit, Reinlichkeit und bei Verteilung der Speisen die gewissenhafteste Unparteilichkeit Anwendung finden.

Es wird ihr zur nötigen Aushilfe von den zum Hausdienst beorderten Zöglingen die erforderliche Anzahl beigegeben, unter besonderer Aufsicht und Leitung des Lehrers der Anstalt (Art. 24).

Art. 27.

Neben den in den Artikeln 23 bis und mit 26 aufgezählten Verpflichtungen liegt im Fernern den Bediensteten ob, alle jeweilen ihnen zugeordneten Zöglinge, sowol in Rüksicht ihres Arbeitsfleißes, als des Verhaltens derselben, speziell zu beaufsichten; jede besondere Erscheinung unter ihnen zu Handen des Vorstandes zu notifiziren, und die pünktliche Durchführung der Tagesordnung pflichtgetreu zu vermitteln.

Ueberhaupt dann sind sie gehalten, das Gedeihen der Anstalt gewissenhaft anzustreben, Mißbräuche dem Vorstand zu verzeigen, die Aufträge desselben genau zu vollziehen, gegen die Zöglinge sich jederzeit wohlwollend und würdig zu benehmen und sich eines stillen und christlichen Wandels zu befleißen.

Art. 28.

Die Anstellung der ordentlichen Bediensteten (Art. 22) geschieht nach geschehener Ausschreibung auf den Vorschlag des Anstaltsvorstandes durch die Direkzion des Armenwesens, unter Vorbehalt jährlicher Bestätigung.

Die Dienstverträge (Art. 31) sind speziell zu Buch zu nehmen, die Bediensteten vom Vorstand in die Sfäre ihrer Tätigkeit einzuführen, mit der gesammten Anstaltsordnung bekannt zu machen, und handgelübdlich darauf zu verpflichten (Art. 14).

Art. 29.

Wiederholte wissentliche Pflichtverlezungen und Nachlässigkeiten, sowie jedes auffallende gröbere Vergehen des Bediensteten berechtigen den Vorstand zu dessen sofortiger Einstellung im Dienst, unter motivirtem Bericht und Antrag an die Armendirekzion, welch' Lezterer die förmliche Entlassung ausschließlich zukommen soll.

In Fällen der genannten Art hat der Vorstand zu sorgen, daß auf anderweitigem Wege die Geschäfte des Betreffenden gehörig versehen würden.

Art. 30.

Auf ordentlichem Wege ist eine Stelle als erledigt zu betrachten, wenn die Armendirekzion nach eingeholtem Gutachten (Art. 10) die im Art. 28 vorgesehene Bestätigung des Dienst-Vertrages verweigert, was jedoch wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Jahres dem Betreffenden amtlich zur Kenntniß gebracht werden soll, damit einenteils die Stelle mittels Ausschreibung und Neuwahl rechtzeitig wieder besezt, und anderenteils der Entlassene für weiteres Fortkommen zu sorgen im Falle sei.

Art. 31.

Die Anstellung eines Bediensteten der Anstalt geschieht mittels eines förmlich abzuschließenden schriftlichen Vertrages, in welchem die Anstellungsverhältnisse, wie Dienstzeit, Besoldung, Verrichtungen, Pflichten 2c. auf Grund der bestehenden Vorschriften (Art. 18, Ziffer 3) gehörig und sicher anzumerken sind.

Jeder derartige Dienst-Vertrag ist vom Anstaltsvorstand zu entwerfen, der Armendirekzion zur Genehmigung einzubegleiten, und nach geschehener Unterzeichnung gehörig einzutragen (Art. 19, Ziff. 8 und Art. 28).

Art. 32.

Kein Bediensteter oder Angestellter darf sich ohne

spezielle Erlaubniß des Vorstandes weder auf kürzere noch längere Zeit seiner Dienstverhältnisse entschlagen.

Die Dienstaussezung für mehr als einen Tag ist nur in Notfällen und bei gehöriger vom Vorstand gebilligter Stellvertretung zulässig. In der Regel soll die Erlaubniß zur Dienstaussezung für nicht mehr als monatlich je einen Tag erteilt werden.

Art. 33.

Sämmtliche Dienst-Belöhnungen sollen in der Regel quartaliter von der Anstalt bezahlt und verrechnet werden.

Bei völliger Zufriedenheit mit Verhalten und Pflichteifer der Bediensteten wird je am Schluße des Rechnungsjahres jedem derselben eine 5 bis 10 % der Besoldung betragende „Gratifikazion“ in eine öffentliche Ersparnißkasse gelegt. Diese Gratifikazionen sind auf Bericht und Antrag des Vorstandes von der Armendirekzion zu bestimmen und von der Oekonomiekasse (Art. 8) der Anstalt zu leisten.

Art. 34.

Als Aushilfs-Bedienstungen der Selbsterhalts-Anstalt sind anzusehen:

1) Der Geistliche des Orts für außergewöhnliche kirchliche oder seelsorgerische Leistungen.
2) Der Arzt des Hauses für die Ueberwachung des Gesundheitszustandes und ärztliche Hilfe.
3) Die Gewerbsmeister für die Einführung und kunstgerechte Betreibung von Industriezweigen.
4) Die Klassenmeister und Aufseher zur geregelten Pflege der Anstalts-Ordnung.

Das Aushilf-Personal hat sich gleich den ordentlichen Bediensteten in seiner dießfälligen Wirksamkeit nach der Aufgabe und den Zweken der Anstalt zu richten, und wird nach Maßgabe seiner Leistungen aus der Verwaltungskasse (Art. 8) honorirt.

Art. 35.

Der Geistliche derjenigen Kirchgemeinde, in welcher sich die Anstalt befindet, ist ex officio auch der Seelsorger des Selbsterhaltshauses. Er wird die Anstalt als eine große christliche Tatsache betrachten, den Vorstand in seinem Rettungswerke freundlich unterstüzen, und seine Stellung zum Segen des Hauses wirksam sein lassen.

Ins Besondere wird er, wo es bei einzelnen Zöglingen verlangt wird, mit der ganzen Kraft seines heiligen Amtes sie individuell zum Bessern bestimmen, die widerlichen Schwächen der Verblendung enthüllen, Buße und Versöhnung predigen, und dem Kranken und Sterbenden Labsal bringen vom Kreuze des Weltheilandes.

Art. 36.

Der Arzt des Ortes ist jeweilen auch der Arzt der Anstalt. Er hat dieselbe allmonatlich wenigstens einmal bezüglich des Gesundheitszustandes zu inspiziren, und sein Befinden sammt allfälligen Anträgen dem Vorstande mitzuteilen.

In vorkommenden Krankheitsfällen wird er nach Wissen und Gewissen das Zweckmäßige verfügen, das Krankenzimmer überwachen, den nötigen Abwart verlangen und im Einverständniß mit dem Anstalts-Vorstand die besondere Diät der Pazienten bestimmen.

Sind in gleicher Nähe zur Anstalt mehrere Aerzte domizilirt, so haben sie Jahr um Jahr in Besorgung der Stelle des Anstaltsarztes zu wechseln.

Art. 37.

Die allfällig nötigen Gewerbsmeister sind vom Vorstande unter Genehmigung der Armendirekzion auf unbestimmte Zeit anzustellen und zwar in fixer Belöhnung und nach förmlichem Dienstvertrag (Art. 31). Sie haben

speziell die Einrichtung und den ersten Betrieb der betreffenden Gewerbe zu leiten und den dazu bestimmten Zöglingen die nötigen technischen Fertigkeiten beizubringen. Die Anstalt soll aber gemäß dem Grundsaze der Selbsterhaltung (Art. 7) trachten, die Gewerbe so bald möglich durch eigene Kraft und Geschillichkeit zu betreiben.

Die Gewerbsmeister können während ihres Aufenthalts in der Anstalt zugleich als Klassenmeister und Aufseher verwendet werden (Art. 38 und 39).

Art. 38.

Die Aufseher werden vom Vorstande belohnungsweise für gutes Verhalten und besondern Arbeitsfleiß aus der Mitte der Zöglinge gewählt (Art. 6). Sie haben die ihnen zugeordneten Abteilungen Mann um Mann genau zu überwachen, sie von allen Verirrungen möglichst abzuhalten und dagegen in allem Guten brüderlich zu stüzen; sie übernehmen die moralische Verantwortlichkeit für die prompte Durchführung und Festhaltung der vorgeschriebenen Lebensordnung unter denselben, sollen ihre Mannschaft jederzeit um sich haben, und über das Verhalten derselben stets speziell Aufschluß geben können.

Art. 39.

Die Klassenmeister sind in der Regel vom Vorstand aus der Zahl der zu Aufsehern beförderten Zöglinge zu bezeichnen. Ihre Verrichtungen und Pflichten sind zunächst die eines Zimmer-Chefs in den ihnen zugeordneten Schlafsäälen, Werkstätten, Eßzimmern ꝛc. Sie haben da überall nach Weisung des Vorstandes die pünktlichste Ordnung zu vermitteln, und sind ihnen in so fern auch die Aufseher der Abteilungen, welche ihre Klasse bilden (Art. 6), untergeordnet. Im Fernern sind sie beim Unterrichte als Gehilfen des Lehrers zu verwenden, haben speziell auch die Erholungsstunden zu überwachen,

und dafür zu sorgen, daß nach beendigter Arbeitszeit die gebrauchten Werkzeuge von dem Personal ihrer Klassen gehörig zusammengeordnet werden.

Art. 40.

Als Klassenmeister und Aufseher können nur solche Zöglinge bezeichnet werden, derer Verdienst den Verbrauch übersteigt, und derer persönliche Eigenschaften geeignet sind, die ihrer Stellung entsprechende Autorität unter den ihnen zugeordneten Mitzöglingen ordnungsgemäß zu behaupten.

Die Uebernahme der Stelle eines Klassenmeisters oder Aufsehers darf nie eine Gezwungene sein. Die Beförderung und Erwählung dazu kann daher erst dann erfolgen, wenn der oder die Betreffenden mit den damit verbundenen Pflichten und Rechten vollständig bekannt sind, und sich zur Uebernahme und pünktlichen Erfüllung bereit erklärt haben.

Art. 41.

Mit der Bekleidung einer Klassenmeister- und Aufseherstelle sind ordnungsmäßig folgende besondere Genüsse verbunden:

1) Der Gebrauch des Tabaks in den Erholungsstunden für diejenigen, welche es wünschen.
2) Das Tragen einer halbleinenen Kleidung an Sonntagen — auf eigene Rechnung.
3) Die erhöhte Achtungsbezeugung von Seite des Vorstandes und des gesammten Bediensteten-Personals.
4) Die Anwartschaft zum Entlassungsvorschlage bei andauernd treuem Pflichteifer.

Im Uebrigen sind ihnen alle die Genüsse im Voraus zugesichert, welche die Anstaltsordnung an Zöglinge belohnungsweise für gutes Verhalten zu gestatten sich vorbehält.

Art. 42.

Klassenmeister und Aufseher führen ihre Notizen zu Handen des Vorstehers und behufs einer sichern Berichterstattung. Diese Notizen erstreken sich auf alle besondern Erscheinungen inner dem Kreise ihrer Wirksamkeit, und sollen mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit die dießfälligen Weisungen des Vorstandes vollzogen werden.

Der Vorstand wird es sich zur besondern Pflicht machen, die Klassenmeister und Aufseher nach der Aufgabe und den Zweken der Anstalt in eine möglichst ersprießliche ihrerseitige Wirksamkeit sistematisch einzuführen.

d) Eintritt der Zöglinge.

Art. 43.

Ueber die Aufnahme neuer Zöglinge in die Selbsterhaltsanstalt verfügt nach Gesez die Armendirekzion.

Sie wird von jedem derartigen Beschlusse dem Anstaltsvorstand unter Einsendung der darauf bezüglichen Akten Kenntniß geben, und den Zeitpunkt des Eintrittes in die Anstalt bestimmen.

Die Einbringung des zur Aufnahme Erkannten hat auf Anordnung des betreffenden Armenkommissariats nach stattgefundener ärztlicher Untersuchung von einem Mitgliede desjenigen Vereinsvorstandes zu geschehen, von dem der Antrag zur Aufnahme gestellt worden.

Art. 44.

Zu genauer Ermittelung der bisherigen Lebens- und Bestimmungsverhältnisse des Eintretenden hat der Anstaltsvorstand die bezüglichen Akten zu erdauren, sein Urteil über die Persönlichkeit und den Zustand des neuen Zöglings vorläufig zu bilden, und wünschbare Ergänzungen per Korrespondenz mit dem betreffenden Armen-

kommissariate behufs einer sichern Erfassung und Behandlung beizubringen.

Im Uebrigen hat sich die Anstalt zur Aufnahme des Zöglings in Allem bereit zu halten.

Art. 45.

Jeder Neueintretende ist bei seiner Ankunft in der Anstalt unmittelbar dem Vorstande zu übergeben; dieser trittet in wohlwollendem Ernst über das bisherige Leben des Eingetretenen, sowie über dessen Fähigkeiten und Bildungszustand prüfend ein, vergleicht die Angaben mit den Hinerkennungsakten, und vollzieht durch die Eintragung desselben in die betreffenden Kontrolen seine förmliche Aufnahme in die Anstalt.

Sowol vom geschehenen Eintritte, als vom Befund des Vorstandes über den äußern und innern Zustand des Eingetretenen ist der Armendirekzion ungesäumt Kenntniß zu geben.

Art. 46.

Nach geschehener Einzeichnung in das Zöglingen-Register (Verhaltskontrole, Art. 18, Ziffer 2) wird der Eingetretene demjenigen Klassenmeister, welchem er zugeteilt ist, zur sofortigen Reinigung und Umkleidung übergeben.

Beides hat in der Reinigungs- und Badekammer zu geschehen, und ist der Buchhalter anzuweisen, das zur Umkleidung Nötige aus den daherigen Vorräten dem Klassenmeister geordnet zur Hand zu geben.

Art. 47.

Die abgelegten Kleider des Eingebrachten sind nach den Vorschriften über die Kleidung (Art. 70) zu besorgen. Alle übrigen Gegenstände, wie Schriften, Tabakzeug und was immer es sein mag, hat der Buchhalter

in Verzeichniß und Verschluß zu nehmen. Alles bleibt Eigentum des Zöglings, und kann ihm, sobald es die Ordnung des Hauses erlaubt, nach Weisung des Vorstehers später wieder zugestellt werden.

Für die abgegebenen Gegenstände hat der Buchhalter dem Eingetretenen Quittung zu geben.

Art. 48.

Nach vollzogener Reinigung und Umkleidnng ist der Zögling neuerdings dem Vorstand vorzustellen. Dieser überzeugt sich von der pünktlichen und vollständigen Ausführung des gegebenen Auftrages; macht den Zögling summarisch mit der Anstalts-Ordnung bekannt, gibt ihm den nötigen Rat über sein persönliches Verhalten, und weist auch hin auf die Folgen, die einerseits mit Arbeitsfleiß und sittlichem Wesem, andererseits aber auch mit Trägheit, Troz und bösartigem Betragen unausweichlich verbunden sind.

Art. 49.

Der Vorstand verfügt dann die Zuordnung des Zöglings zu einer der Abteilungen, die dem schon bezeichneten Klassenmeister zugegeben sind (Art. 118).

Dieser Akt wird dadurch vollzogen, daß er den betreffenden Aufseher zu sich bescheidet, ihm den Zögling übergibt, und zugleich die nötigen Ratschläge erteilt über dessen individuelle Behandlung.

Bei der Zuordnung eines Zöglings zu dieser oder jener Abteilung soll auf seine vorzugsweise Befähigung zu diesem oder jenem Arbeitszweig Rükſicht genommen werden.

Art. 50.

Der Eintritt eines Zöglings ist bei dem täglichen Rapport des Dienst-Personals (Art. 118) diesem bekannt

zu machen; damit sind geeignete Mitteilungen über dessen bisherige Lebensverhältnisse zu verbinden, und Ratschläge zu geben über die voraussichtlich sicherste Weise, ihn den Zweken der Anstalt möglichst bald und vollständig zu gewinnen.

Entsprechende Mitteilungen sind gelegentlich auch dem Geistlichen und dem Arzte der Anstalt zu machen, damit bei jedem einzelnen Zöglinge Alles zusammenwirke in seiner Hinbehandlung zum Lebensberufe.

e) **Die Behandlung und das Verhalten der Zöglinge.**

Art. 51.

Die Behandlung der Zöglinge sei in jeder Beziehung den Zweken der Anstalt entsprechend. Der Geist der Ordnung, der Liebe und der Gerechtigkeit gebe sich im Ganzen und Einzelnen der Anstaltsverhältnisse kund, und in allen Dingen stelle sie das Bild eines christlich gebildeten Familienlebens dar (Art. 3).

Art. 52.

Jeder Zögling ist nach seiner individuellen Lebensgestaltung, nach seinem Naturell und seinen besondern Eigentümlichkeiten zu erfassen und zum Besserungsziele hinzubehandeln (Art. 3).

Die nähere Bezeichnung der individualisirenden Behandlungsart ist ausschließlich Sache des Vorstandes, und soll den daherigen Weisungen vom gesammten Dienst- und Aufseher-Personal möglichst umfassend und pünktlich nachgekommen werden. Der Vorsteher handelt hier als Seelen-Arzt, und alle andern sind dießfalls in der Stellung als Gehülfen und Abwärter.

Art. 53.

Alle Zöglinge sind nach gleichen Grundsäzen zu behandeln, das heißt, nach denjenigen einer möglichst sicher

zum Ziele führenden Veredlungsweise. Eine willkührliche Bevorzugung der Einen oder Vernachlässigung der Andern ist weder dem Vorsteher, noch irgend einem Bediensteten, Angestellten oder Aufseher der Anstalt gestattet.

Die Begünstigungen und Genüsse, die mit der Beförderung zum Aufseher oder Klassenmeister verbunden sind, oder sonst an einige Zöglinge belohnungsweise gestattet werden (Art. 41 und ff.), dürfen unter keinen Umständen Andere sein, als die im Reglemente Vorgesehenen, oder von der Armendirekzion nachträglich Gestatteten.

Art. 54.

Die Anstalts-Ordnung ist in Allem mit militärischer Pünktlichkeit zu vollziehen; nie aber dürfen die Zöglinge mit Fluchen, Schwören, Scheltworten und Schimpfnamen an ihre Pflichten erinnert, oder in unverständiger und leidenschaftlicher Weise zur Erfüllung derselben angehalten werden.

Gegenteils soll Jeder, der der Anstalt dient, sich stets zu Gemüt führen, daß unter den Zöglingen christliche Veredlung zu pflegen, sitliche Kraft zu entwikeln, und gottgefällige Bruderliebe zu üben ist. Jeder halte sich Angesichts Gottes, und handle unter dem Einfluß der Wahrheit: daß die Anstalt um der Zöglinge willen da sei, und nicht die Zöglinge der Anstalt wegen.

Art. 55.

Die Zöglinge dürfen in der Regel nicht ohne spezielle Beaufsicht sein. Indessen ist diese Behandlungs-Norm durch das erzieherische Motiv modifizirt, daß je näher ein Individuum der Selbständigkeit steht, desto mehr dasselbe sich selbst zu bestimmen hat, und folglich der fremde Einfluß zurüktritt.

Je reifer daher der Zögling zum Austritt, desto

freier soll er sich bewegen und desto mehr ihm vertraut werden können. — Alles dieses jedoch inner den Schranken der reglementarischen Ordnung, und nach Weisung des Vorstandes, der für die Folgen verantwortlich ist.

Art. 56.

Die Zöglinge sind ihrerseits vor Allem zu treuem und pünktlichem Gehorsam verpflichtet. Sie haben sich der reglementsmäßigen Anstaltsordnung in allen Teilen genau und ohne Widerrede zu unterziehen. Sie sind ihren Vorgesezten Achtung und Ergebenheit schuldig, und sollen die erhaltenen Aufträge mit gewissenhafter Sorgfalt erfüllen. Namentlich sind sie auch ihren Aufsehern Gehorsam schuldig, und kein Zögling darf ihnen grob und unanständig begegnen; denn obschon diese ebenfalls Zöglinge sind, so genießen sie das Zutrauen des Vorstehers, und dieses soll von Jedwedem angestrebt und respektirt werden.

Unter sich haben die Zöglinge in Friede und brüderlicher Eintracht zu leben, unter freundlichem Entgegenkommen und gegenseitiger Behilflichkeit.

Art. 57.

Jeder Zögling hat sich selbst und Alles, was ihm zum Gebrauche übergeben ist, reinlich und in Ordnung zu halten; zu Kleidern, Betten, Lehrmitteln und Werkzeug Sorge zu tragen, und jeden Nachteil der Anstalt zu verhüten.

Alles aus Mutwillen oder Nachläßigkeit Beschädigte oder Verdorbene wird dem Betreffenden nach ermitteltem Tatbestand Soll geschrieben und aus seinem Verdienste vergütet.

Art. 58.

Jeder Zögling ist verpflichtet, seine künftige redliche

Selbsterhaltung als Zwek seines Aufenthalts in der Anstalt mit Ernst und Beharrlichkeit anzustreben, die ihm gebotenen Mittel treu und dankbar zu benüzen und sich der genießenden Wohltat jederzeit würdig zu zeigen.

Insbesondere ist unnötiges Schwazen und Lachen, wie alles Fluchen und Schwören, und namentlich auch das gegenseitige Erzählen und Verhandeln früherer Lebverhältnisse jedem der Zöglinge streng untersagt.

Widerhandlungen sind gewissenhaft dem Vorstand zur angemessenen Bestrafung zu verzeigen.

f) Von den Nahrungsverhältnissen.

Art. 59.

Die Anstaltskost soll reinlich, gesund, hinreichend und angemessen zubereitet sein; und zwar sei die Nahrung in allen Beziehungen so, daß die Zöglinge sich nach ihrer Entlassung aus der Anstalt mit Leichtigkeit bei gleicher Lebensart erhalten können.

Die Kost der Zöglinge ist grundsäzlich von derjenigen der Bediensteten, Angestellten und Aufseher nicht verschieden, weil das gesammte Anstaltspersonal eine christliche Familie bildet, in dieser aber wesentliche Abweichungen der Art nicht vorkommen.

Art. 60.

Die Kostverabreichung richtet sich im Allgemeinen nach den Bedürfnissen und Zeitumständen; so nämlich, daß in allgemein bedrängten Zeiten die Anstalt sich auch einfacher als gewöhnlich behilft, während hingegen in Momenten außerordentlicher Beanspruchung des Personals eine entsprechende Verbesserung in der Kostverabreichung einzutreten hat.

Gegenüber einzelnen Zöglingen betätigt die Anstalt den Grundsaz: „Wer nicht arbeitet soll auch nicht essen;“

sie wird daher den körperlichen Unterhalt als Frucht des Arbeitsfleißes behandeln, und die Vernachlässigung dieses folgerichtig mit Kostbeschränkung vergelten.

Verfügungen über Fälle der einen oder andern Art sind als Strafen zu betrachten und stehen ausschließlich dem Vorstande zu (Art. 12 und 142).

Art. 61.

Die täglich zu verabreichende Kost besteht in drei Mahlzeiten, nämlich:

1) Morgens für jeden Zögling zirka 3/4 Maß Suppe, oder Kaffee mit Milch und gerösteten Erdäpfeln.
2) Mittags eine gleiche Porzion Suppe und entsprechendem Zugemüse.
3) Abends wie Morgens, mit der Bestimmung, daß nicht gleichen Tags zweimal Kaffe gegeben werde.

Dazu erhält jeder Zögling täglich 1 ℔. sogenanntes Hausbrod (Kommisbrod), wovon 8 Lot zum Einschneiden in die Suppe verwendet werden. Ferner erhält jeder Zögling Sonntags eine Porzion Rindfleisch von per Kopf 12 Loth roh gewogen, und an den Festtagen Ostern, Pfingsten, Bettag und Neujahr je 1/8 Maß Wein.

Das Nähere über die Kostordnung ist in einem besondern Regulativ zu bestimmen.

Art. 62.

Die Kost für das Angestellten-Personal hat höchstens darin von derjenigen für die Zöglinge abzuweichen, daß statt einfachem „Kommisbrod“ Halbweißes gestattet ist, die Fleisch-Razion per Kopf 1/2 ℔. betragen, und allsonntäglich Jedem derselben — die Klassenmeister und Aufseher inbegriffen — Mittags 1/2 Maß Bier verabreicht werden darf.

Für die Bediensteten (Art. 32) ist der Kaffee zu

½ fl. monatlich und die Milch dazu auf 1 Schoppen täglich per Kopf zu berechnen.

Art. 63.

Die Kost des Vorstehers und seiner Familie sei einfach und in Allem den Regeln der Anstalts-Oekonomie gemäß (Art. 7).

Der Vorstand hat sich entweder persönlich oder durch den Buchhalter von der quantitativ und qualitativ vorschriftgemäßen Zubereitung der Speisen zu überzeugen, die unparteiische Verteilung derselben zu überwachen, und stetsfort genau darauf Acht zu haben, daß keinerlei Mißbräuche getrieben werden.

Art. 64.

Das Essen hat jederzeit pünktlich zu der durch die Tagesordnung (Art. 129 und ff.) festgesezten Zeit und in den dazu bestimmten Räumen statt zu finden, und zwar unter Aufsicht je eines der Bediensteten, und mit Beobachtung eines ordnungsrichtigen Anstandes (Art. 108 und 134).

Die Kost-Razionen werden in der Küche besorgt, und in den Eßzimmern von dem dazu bestimmten Personal (Art. 26) geordnet.

Das Mitnehmen von Brod auf die Arbeit kann wol gestattet werden, nie aber das Vertragen von Speisen in die Schlafsääle. Ebenso ist Alles gegenseitige Verhandeln von Speisen den Zöglingen gänzlich untersagt.

Art. 65.

Beschwerden der Zöglinge oder der Bediensteten über die Kost oder diese betreffenden Verhältnisse sind unmittelbar an den Vorsteher zu bringen, und sollen von ihm auch sofort, nötigenfalls mit Zuziehung des Hausarztes, untersucht und erledigt werden.

Wichtigere Fälle sind zum Entscheid der Armendirekzion vorzulegen.

g) Von den Bekleidungsverhältnissen.

Art. 66.

In der Bekleidung der Anstaltszöglinge wird von jeder Besonderheit in Stoff, Farbe oder Schnitt 2c. gegenüber der allgemein üblichen Bürgerkleidung Umgang genommen, und dürfen ausschließlich die Rüksichten der Einfachheit, Zwekmäßigkeit und Solidität dabei maßgebend sein (Art. 7 und 9).

Ebenso ist von jeder Uniformirung des Bedienfteten-, Angestellten- oder Aufseherpersonals des Gänzlichen abzusehen.

Art. 67.

Sobald die Oekonomie Verhältnisse der Anstalt es gestatten, soll dafür gesorgt werden, daß für jeden Zögling vorrätig seien: 6 Stük leinene Hemder, 6 Nastücher, 3 Paar leinene und 3 Paar wollene Strümpfe, 2 Paar Schuhe, wovon ein Paar sogenannte Hol boden, 1 Sonntagsanzug und 1 Werktagskleidung sammt den nötigen Unterkleidern.

Der Stoff für Sonntags- und Werktagskleidung sei der Nämliche, damit beim Abgang der Leztern die Erstere an Plaz trete, und alsdann diese neu ersezt werde.

Die einzelnen Kleidungsstüke mögen per Anzug bestehen in:

1) 1 Aermelweste, von rohem ungebauchtem Zwillich;
2) 1 Paar Hosen, von gleichem Stoffe;
3) 1 Gilet von gebauchtem Zwillich;
4) 1 schwarzen gewobenen Baumwollenkappe;
5) 1 Paar Unterhosen und einer Unterweste von gutem Barchent, zu beiden Kleidungen brauchbar;

6) 1 Paar Holzschuhe für die Werktage und ein Paar Lederschuhe zu der Sonntagskleidung.

Die wollenen Strümpfe können von Tuch sein.

Art. 68.

Die Bekleidung der Zöglinge soll sich grundsäzlich nach dem Erwerbsfleiß oder dem Verdienst derselben richten, so nämlich, daß Unterkleid und Sonntags-Anzug in der Regel nur denjenigen gestattet ist, derer Taglohn über den Verbrauch gesezt werden kann (Art. 12); und zwar hat die Gestattung eines Mehreren als der alltäglichen Kleidung von dem Unterkleid bis zum vollständigen Doppelanzug sukzessive nach dem wirklich vorhandenen „Mehrerwerb" zu geschehen — mit Inbegriff der halbleinenen Kleidung für die Aufseher (Art. 41).

Art. 69.

Jedes Kleidungsstük ist dem Zögling soll zu schreiben (Art. 103); die Dekung der Wertsumme durch Mehrerwerb des Zöglings gibt Lezterem das förmliche Eigentumsrecht dazu.

Dieser Grundsaz ist auf sämmtliche Bekleidungsverhältnisse auszudehnen, so daß jeder Zögling das durch ihn Beschädigte oder in Abgang gekommene stets auch selbst auszubessern und aus eigenen Mitteln zu ersezen hat.

Sämmtliche Kleidungsstüke, auf die sich der Zögling durch Gegenrechnung ein Eigentumsrecht erworben, sind mit seinem Namen zu bezeichnen, und ihm unter Vorbehalt der bestehenden Hausordnung zur eigenen Besorgung zu übergeben.

Art. 70.

Die von den Zöglingen eingebrachten Kleidungsstüke sind von allfällig vorhandenem Schmuz und Ungezięfer vom betreffenden Klassenmeister (Art. 46) zu reinigen

vom Buchhalter in einer besonderen Kammer geordnet aufzubewahren, öfter mit Schwefel zc. zu durchdämpfen und bei der Entlassung, sammt den andern noch im Verschuß befindlichen Gegenständen (Art. 47) den Eigentümern gegen Quittung zur Verfügung zu stellen.

Von dem Gebrauche der eingebrachten Kleider in der Anstalt selbst ist grundsäzlich zu abstrahiren.

h) Von den Betten.

Art. 71.

Jedem Zögling wird ein besonderes, einschläfiges und mit seinem Namen bezeichnetes Bett angewiesen; dasselbe soll bestehen in:

1) einem Spreuersak,
2) einem Spreuerkissen,
3) zwei Leintüchern, und
4) einer Wolldeke.

Für jedes Bett sind zum erforderlichen Wechsel vorrätig zu haben wenigstens:

1) zwei Spreuersäke,
2) drei Kissensäke,
3) sechs Leintücher, und
4) zwei Wolldeken, wovon die Eine als Verdoppelung bei strengerer Jahreszeit.

Art. 72.

Die Betten sind in den Schlafsäälen je den Wänden nach in gerader Linie und so zu stellen, daß jedes Bett ringsum wenigstens 1 Schuh freien Raum hat, und mit einem Blik sämmtliche Betten des Schlafsaales frei überschaut werden können.

Der Klassenmeister hat sein Bett je zunächst der Türe des Schlafsaales. Die Betten der Aufseher stehen

in Mitte derjenigen Bettreihen, welche ihren Abteilungen angewiesen sind.

Ein Wechsel der Betten unter den Zöglingen oder Aufsehern findet nur statt, bei einer vom Vorsteher speziell angeordneten Versezung (Art. 119).

Art. 73.

Als zum Bett gehörend werden betrachtet und dem Zögling zum ordnungsmäßigen Gebrauch übergeben:

1) ein Kleiderkistlein,
2) ein Waschtuch,
3) ein Waschbeken,
4) eine Kleiderbürste,
5) ein Kamm, und
6) eine Schuhbürste.

Das Kleiderkistlein soll unverschlossen sein und zu Füßen des Bettes befestigt. Alle andern sub. 2 bis 5 bezeichneten Gegenstände sind zu Häupten des Bettes an der Wand geordnet zum Gebrauche (Art. 128) zu placiren.

i) Von der Reinlichkeit.

Art. 74.

Die Zöglinge haben sich unter Anordnung und Aufsicht der Klassenmeister regelmäßig des Morgens nach dem Aufstehn und Bettmachen Jeder bei seinem Bette zu waschen und zu kämmen (Art. 128). Die nötigen Mittel dazu (Art. 73) sollen für Jeden einzeln stets bereit und in Ordnung gehalten werden.

Unmittelbar vor dem Mittagessen, wie ebenso vor dem Nachtessen haben sich die Zöglinge abteilungsweise beim Brunnen die Hände, und Samstag Abends regelmäßig auch die Füße zu waschen.

Art. 75.

Das Abnehmen des Bartes geschieht, wie beim Eintritt des Zöglings, so je des Samstag Mittags während der gewöhnlichen Erholungsstunde, bei welcher Gelegenheit, wenn nötig, auch Haare und Nägel beschnitten werden.

Den Dienst des Bart- und Haarscheerens haben sich die Zöglinge nach Anordnung des Vorstandes gegenseitig unter Aufsicht der resp. Klassenmeister selbst zu erweisen.

Art. 76.

Zur Handhabung der möglichsten Reinlichkeit und Sorgfalt in Kleidern, Betten, Werkzeug ꝛc. sind die Aufseher für ihre Abteilungen zu allen Zeiten eben so verpflichtet, wie die Klassenmeister für die Ordnung in den Schlafsäälen, Eßzimmern, Werkstätten ꝛc.

Art. 77.

Sämmtliche Zimmer des Anstaltsgebäudes und namentlich die Schlafsääle sind ausnahmslos je Morgens gehörig zu lüften.

Das Reinigen der Lokalität geschieht abteilungsweise von den Zöglingen je des Morgens vor dem Frühstük (Art. 128); die betreffenden Aufseher sind für dießfällige Pünktlichkeit in ihren Abteilungen verantwortlich.

Der Lehrer der Anstalt hat darauf zu achten, daß die Reinigung von Haus und Hof förderlich, vollständig, und ohne unnötiges Geräusch geordnet vor sich gehe.

Art. 78.

Böden und Fenster der Schlafsääle, Eßzimmer und Werkstätten sollen allvierteljährlich wenigstens einmal gänzlich rein gescheuert, Gänge und Treppen abgerieben und in sämmtlichen Anstaltsräumlichkeiten die vollständigste Reinlichkeit hergestellt werden.

Küche und Küchengeschirr sind außer der täglich erforderlichen Reinigung Samstag Abends zu fegen, und ebenso die Waschbeken, Abtritte, und Nachttöpfe ꝛc.

Weder Feldwerkzeug noch gewerbliche Instrumente dürfen beschmuzt oder verdorben zur Verörterung kommen.

Art. 79.

Bettdeken und Spreuerkissen sollen alle Samstage wenn möglich gesonnt; sonst aber wenigstens geklopft und gelüftet werden. Es ist je eine Abteilung von jeder Klasse mit diesem Geschäft zu beauftragen.

Die Spreuer in den Kissen sind allvierteljährlich, und die der Spreuersäke halbjährlich mit neuen zu wechseln.

Die Leibwäsche, Hemder, Nastücher (und Strümpfe) werden auf Anfang jeder Woche, und die Leintücher und Kissensäke in der Regel allmonatlich mit Reinzeug umgetauscht. Die Tisch- und Handtücher dann so oft es erforderlich ist.

Das Schwarzzeug soll sorgfältig gesammelt, kontrolirt und vom Buchhalter zur Wäsche in Verschluß genommen werden.

k) Von der Gesundheitspflege.

Art. 80.

Die Gesundheitspflege besorgt, so weit ihr dieß möglich, die Anstalt durch sich selber in der pünktlichen Durchführung einer festen, einfachen und naturgemäßen Lebensordnung.

Die Krankenpflege dagegen ist Sache des dazu bestellten Hausarztes (Art. 36); wobei aber stets die Möglichkeiten des Kranken im Frei-Zustande, sowie auch die Verhältnisse und Zweke der Anstalt in Betracht zu fallen haben (Art. 7, und 9), so jedoch, daß keineswegs die Pflichten der brüderlich pflegenden Hilfe irgend verlezt werden dürfen.

Art. 81.

Behufs einer humanen und zweckrichtigen Behandlung der Kranken hat die Anstalt ein (oder nach Bedürfniß auch mehrere) Krankenzimmer herzustellen, und mit allem zu einer geeigneten und sorgfältigen Krankenpflege Nötigen zu versehen.

Das Krankenzimmer sei hell, sonnig, leicht heizbar und jederzeit ohne Schwierigkeiten zu lüften. Ueber Anschaffung des erforderlichen besondern Mobiliars 2c. entscheidet auf den Vorschlag des Arztes nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsvorstandes die Armendirekzion.

Art. 82.

Beklagt sich ein Zögling über Unpäßlichkeit, und wünscht von der Arbeit dispensirt zu sein; so soll ihm dieses zwar gestattet werden, er ist jedoch bis zum ärztlichen Besuche und Entscheid in seiner Kost auf den Genuß der Suppe beschränkt, und soll dabei, nach spezieller Weisung des Vorstandes, mit einem seinem Uebel entsprechenden Thee versehen werden. Hebt sich die Unpäßlichkeit nicht und sind Anzeichen wirklicher Erkrankung vorhanden, so ist unverweilt die Hilfe des Arztes nachzusuchen.

Der Vorstand ist persönlich für dießfällige Verspätungen verantwortlich.

Art. 83.

Wird ein Zögling vom Arzte als krank erklärt, so ist er nach Artikel 80 in ärztliche Behandlung zu nehmen, die Diät nach Artikel 36 zu bestimmen, die Verlegung in's Krankenzimmer sammt dem nötigen Abwart anzuordnen, und überhaupt jede Verfügung zu treffen, die irgend eine möglichst baldige Wiedergenesung zu bewirken geeignet sein kann.

Das Abwart-Personal ist aus der Mitte der Zög-

linge zu bezeichnen und wird unter Instrukzion des Arztes gestellt.

Art. 84.

Die Anstalt sorgt für die Sammlung und Besorgung sogenannter Simplicia und gewöhnlicher Hausmittel zum Gebrauche bei geringeren Unpäßlichkeiten (Art. 82). Die dießfällige Sammlung (Hausapoteke) steht unmittelbar unter Aufsicht des Vorstandes.

Die bei wirklichen Krankheiten zu verwendenden Medikamente liefert der Hausarzt gegen besondere Kostensvergütung; die dießfälligen Ordinazionen-Bücher sind je auf Schluß des Jahres dem Vorstande einzureichen. Dieser hat die gezeichneten Lieferungen zu beglaubigen, die Rechnung mit Befund der Armendirekzion zur allfälligen Moderazion und Genehmigung einzubegleiten, und alsdann sofort zu saldiren.

Lezteres geschieht aus der Oekonomiekasse, resp. auf Rechnung des Anstaltshaushaltes.

Art. 85.

Die Zöglinge dürfen nur gesund in die Anstalt eintreten, und sollen dießfalls mit einem vom betreffenden Armenkommissarjate beglaubigten ärztlichen Zeugniß versehen sein (Art. 43). Der Vorstand hat sich von der sachlichen Richtigkeit bei der dem Eintritt des Zöglings nächstfolgenden ärztlichen Inspekzion (Art. 36), durch den Hausarzt zu überzeugen, abweichenden Falls der Armendirekzion Bericht zu geben, und den Zögling sofort mit Befund des Hausarztes dem nächstgelegenen Krankenspital zur Heilung auf Kosten der betreffenden Lokalarmenpflege zu übermitteln.

Ansteckende Krankheiten, welche im Verlaufe der Besserungszeit den Zögling befallen, sind nicht in der Anstalt, sondern stets in einem öffentlichen Spital auf Kosten des Staates zu behandeln.

Die Zeit, welche ein Zögling Krankheits halber außer der Anstalt zubringt, ist nicht als Aufenthalt in der Anstalt selbst zu betrachten.

Art. 86.

Außer den im Artikel 82 vorgesehenen Fällen ist alles Mediziniren in der Anstalt ohne Vorwissen des Arztes untersagt, und hat sich dieser Bestimmung das gesammte Anstalts-Personal zu unterziehen.

In schweren Krankheitsfällen unter den Bediensteten und Angestellten ist nach Anweisung des Vorstandes für entsprechende Vertretung zu sorgen; und ist auch die Anstaltskasse mit dießfälligen ärztlichen Konti's nicht zu belasten.

l) Bestimmungen über Todesfälle.

Art. 87.

Ist ein Zögling zur Ewigkeit verschieden, so ist er nach üblicher Waschung und mit dem Leichenhemde versehen, in die Todtenkammer der Anstalt zu bringen, und bis zur amtlichen Leichenschau sorgfältig zu bewachen.

Bei jedem Todesfall hat der Hausarzt in Anwesenheit des Vorstandes den Verstorbenen amtlich zu untersuchen und sich von dem wirklich eingetretenen Tode genau zu überzeugen. Der daherige Befund ist summarisch in der Anstalts-Chronik und der Verhaltskontrole vorzumerken, in besonderer Ausfertigung dem Pfarramt der Heimatsgemeinde des Defunkten zu übermachen, wie ebenso die Abschrift der Armendirekzion.

Art. 88.

Die Beerdigung hat nach Verfluß der gesezlichen Wartzeit auf dem Friedhofe der Ortschaft, wohin die Anstalt kirchpflichtig ist, statt zu finden; dieselbe ist vom

Lehrer der Anstalt nach Weisung des Vorstandes anzuordnen, und soll auf einfache den Ernst des Falles entsprechende Weise vollzogen werden.

Sämmtliche Aufseher haben mit ihren Abteilungen jede Leiche nach christlicher Sitte zum Grabe zu geleiten.

Art. 89.

Der in der Anstalt befindliche Nachlaß des Defunkten soll vollständig der anstaltlichen Hauskasse als Erbe zufallen.

m) Von der Beschäftigung der Zöglinge.

Art. 90.

Die Entwikelung und Pflege eines freudigen Arbeitseifers bei den Zöglingen ist eine der gewichtigsten Aufgaben der Selbsterhaltsanstalt; es ist daher das betreffende Verfahren mit sorglichstem Ernst auf Erzeugung der Arbeitslust hin zu dirigiren, und mit möglichst sicherem Takt zwischen Zwang und Belassen der Trägheit das Beßte zu wählen.

Es hat namentlich in diesem Punkte der Vorstand sowohl als das Dienst-Personal den Beweis zu geben, ob und in wie fern sie ihrer Stellung genügen.

Art. 91.

Die anstaltliche Beschäftigung richtet sich grundsäzlich nach den dießfälligen Verhältnissen der Frei-Zustände im bürgerlichen Leben.

Die Arbeitszeit dauert, Unterricht und häusliche Geschäfte (Art. 26) nicht inbegriffen, in der Regel vom 1. April bis 1. September täglich 10 Stunden, vom 1. September bis 1. November, sowie vom 1. Hornung bis 1. April täglich 9 Stunden, und vom 1. November bis 1. Hornung täglich 8 Stunden.

In den sogenannten großen Sommer-Arbeiten, wie Heu- und Getreide-Ernte ꝛc. so wie in Zeiten besondern gewerblichen Geschäftsdranges kann die tägliche Arbeitszeit nach Bedürfniß vermehrt werden; es ist alsdann den Zöglingen jedoch nach Anordnung des Vorstehers auch eine entsprechende Kostzulage zu verabreichen (Art. 60).

Art. 92.

Als Hauptbeschäftigungen werden Industrie und Landwirtschaft bezeichnet. Sie haben sich gegenseitig in der Weise zu unterstüzen, daß die Erstere vornehmlich die produkzionelle Erwerbsquelle bildet, während Leztere zunächst für Beschaffung der Nahrung und Kleidung besorgt ist.

Daneben ist gegebnen Falles auch die Beteiligung der Anstalt an öffentlichen Arbeiten, wie Straßenbauten, Holzrüstungen u. d. gl. zugegeben.

Art. 93.

Aus Gründen der Ordnung werden sämmtliche Beschäftigungen der Zöglinge rubrizirt in

1) Innere Arbeiten, und gehört dazu jede gewerbliche Tätigkeit, die in Haus und Hof verrichtet werden kann; in
2) Aeußere Arbeiten, wohin Landwirtschaft, Holzrüstungen, Waldpflanzungen, Straßenarbeiten u. dgl. zählen; und in
3) Hausdienst, zu welchem besonders angeordnete Reinigungstätigkeiten (Art. 79), so wie die Aushilfe in Küche und gewöhnlicher Haushaltsbesorgung gerechnet sind (Art. 26).

Ueber die Verwendung der Zöglinge zu „innerer" oder „äußerer" Arbeit, so wie über die Zuteilung derselben zu diesem oder jenem Beschäftigungszweig entscheidet ausschließlich der Vorstand, mit Beiziehung jedoch des Lehrers und Landwirts.

Art. 94.

Zu gewerblicher Beschäftigung sind vorzugsweise zu verwenden:

1) Gelernte Professionisten, und zwar für ihr Handwerk oder ein demselben Verwandtes;
2) Neu eingebrachte Zöglinge, bis und so lange, als sie der strengeren Aufsicht bedürfen;
3) Leute, die vermöge schwächlicher Körperkonstituzion voraussichtlich durch äußere Arbeiten ihre Existenz nicht zu finden vermöchten;
4) Zöglinge, derer Verläßlichkeit in Fleiß und Betragen noch zweifelhaft ist.

Die eingeführte Industrie ist, so weit es die Umstände gestatten, in fabrikmäßigen Betrieb zu nehmen, und die Produkte auf dem Wege des Handels zu verwerten (Art. 23).

Art. 95.

Den äußern Arbeiten sind im Allgemeinen zuzuteilen:

1) Zöglinge, über derer Gesinnungs- und Handlungsweise der Vorstand im Klaren ist;
2) Leute kräftigen Schlages ohne gewerbliche Kenntniß und ohne Neigung zu welcher;
3) Zöglinge, denen Gesundheits halber Bewegung im Freien zuträglich ist.

Die Betreibung der Landwirtschaft geschehe razionell nach den Anforderungen einer planmäßigen Steigerung der Bodenkultur, und nach einem auf sichere Kenntniß der einzelnen Grundstüke basirten Bewirtschaftungsplan.

Art. 96.

Der Hausdienst ist in wechselnder Ordnung abteilungsweise von sämmtlichen Zöglingen zu versehen, und zwar mit einer Pünktlichkeit, die auch nicht der mindesten Lässigkeit irgendwie Raum gibt.

Sämmtliche zum Hausdienst gehörenden Verrichtungen sind in einem besondern Regulativ nach den vorhandenen Bedürfnissen in scharf begränzte Klassen zu bringen; die Wechselordnung zu bestimmen, und sämmtliches Personal zu genauester Beachtung zu verpflichten.

Die auf den Hausdienst verwendete Zeit ist erwerbslos, und soll darum auch in geregeltem Turnus den Zöglingen allen gleichmäßig zugeteilt werden.

Art. 97.

Die tägliche Arbeitsaufgabe oder Tagesordnung wird unter Beiziebung des Dienst-Personals allabendlich vom Vorstand für den folgenden Tag festgesezt.

Ausführung und direkte Beaufsicht der innern Arbeiten und des Hausdienstes sind dem Lehrer zugewiesen, während die äußern Arbeiten in gleicher Weise der Landwirt überwacht (Art. 24 und 25).

Lehrer und Landwirt führen zu Handen des Buchhalters über alle beendigten Arbeiten pünktlich Verzeichniß, und haben über den Verlauf der Tagesgeschäfte allabendlich dem Vorstand Bericht zu geben (Art. 118).

Art. 98.

Die Verteilung und Anordnung der äußern Arbeiten ist so zu treffen, daß Beschäftigungen unter Dach, wie Dreschen, Garbenbänder machen, Küchenholz rüsten, Dünkelbohren, Hanfreiteln, Besen machen u. s. w. auf ungünstige Witterung verlegt werden.

Die Zeiten zwischen den äußern landwirtschaftlichen Arbeiten werden, wenn nicht andere Unternehmen (Art. 93, Ziffer 2) in Ausführung sind, zu Gutsverbesserungen, wie Ausreuten, Abgraben, Auffüllen, Gräben ziehen rc. rc., sowie zur Anlegung von Komposthäufen u. dgl. verwendet.

Nur momentane Unterbrechungen durch Witterungs-

verhältnisse 2c sind, wenn nicht Arbeiten zu Hause angewiesen werden können, mit Unterricht auszufüllen.

Art. 99.

Die Verzeichnisse der ausgeführten Arbeiten (Art. 97) sind je auf Ende Monats dem Vorstand zur Verifikazion und Vergleichung mit den Taglohnansäzen (Art. 102), sowie zu allfälliger Schazungsrevision und nachheriger Vormerkung in den Büchern einzugeben.

Sämmtliche durch Zöglinge gefertigte Arbeiten sollen regelmäßig, und unter besonderer Rubrik, in den Monat-Bilanzen verrechnet werden, und zwar mit spezieller Bezeichnung der allfälligen Differenzen zwischen der Arbeiten-Schazung und den Taglohn-Ansäzen.

Art. 100.

Der Armendirekzion soll vorbehalten sein, aus Gründen der Anstaltsökonomie je nach Umständen und Verhältnissen, sowol eingeführte Gewerbszweige fallen zu lassen, als auch Solche neu einzuführen. In beiden Fällen hat der Anstaltsvorstand den Gegenstand einläßlich zu begutachten, die Rechnungsverhältnisse zu beleuchten und entsprechende Schlußanträge zu stellen.

Kann die Armendirekzion den Argumenten und Schlüssen des Vorstandes nicht beipflichten, so ist die Sache entweder zur Vervollständigung der Akten dem betreffenden Armenkommissariat (Art. 10) zu überweisen, oder aber zum endlichen Entscheid der Regierungsbehörde vorzulegen.

n) Von dem Erwerb der Zöglinge.

Art. 101.

Die Verdienstverhältnisse der Zöglinge sind auf den Grundsaz der Selbsterhaltung durch Arbeit basirt, und betätigen speziell das Recht auf Besiz durch Erwerb.

Es ist sonach auch grundsäzlich Alles, was ein Zög-

ling verdient, als sein eigen zu betrachten, und repräsentirt in dieser Hinsicht die Anstalt eine wolorganisirte Arbeitergesellschaft mit gegenseitiger Garantie für den Unterhalt nach christlichen Lebensprinzipien.

Die Anstalt dekt deßhalb zum Voraus die gemeinschaftlichen Pflege- und Unterhaltskosten, und dann erst bringt sie den Ueberschuß des Verdienstes zur Teilung.

Art. 102.

Nach geschehener Dekung des Verbrauches gilt für die Teilung der Ueberschußsumme der Grundsaz persönlicher Erwerbstüchtigkeit.

Es sind mithin sämmtliche Zöglinge, behufs der Dividende-Ermittelung, je nach ihrer wirklichen Produktivität nach Taglohnansäzen zu klassifiziren. Die dießfällige Skala hat mit der Hälfte des Durchschnitts-Betrages vom täglichen Verbrauch per Kopf zu beginnen, von 10 zu 10 Cents zu steigen, und mit einem Maximum, das analogen Verhältnissen im Frei-Zustande entspricht, zu schließen.

Die Bestimmung der nähern Ansäze ist Sache des Anstalts-Vorstandes unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Armendirekzion.

Art. 103.

Jedem Zögling wird über Verbrauch und Erwerb spezielle Rechnung eröffnet (Art. 19, Ziffer 5), von Woche zu Woche dieselbe ergänzt, und mit treuester Pünktlichkeit nachgeführt.

Nahrung, Kleidungsstüke und Extragenüsse, sowie auch selbstverschuldete Schädniße irgend welcher Art werden dem Zögling zur Last geschrieben, und wird dagegen dieser für seine Taglöhne sicher erkannt.

Allfälliger früherer Mehrverbrauch ist dem Betreffenden später zu verrechnen, und sind Extra-Genüsse

(Art. 41), Doppelkleidung (Art. 67 und ff.) und ähnliche Dinge erst aus dem wirklichen Mehrerwerb oder Netto-Verdienst zu gestatten.

Art. 104.

Die Klassifizirung der Zöglinge nach der angenommenen Taglohnskala ist allwöchentlich einer Revision zu unterwerfen. Die dießfälligen Veränderungen richten sich nach der Gleichmäßigkeit und Ausdauer des Zöglings im Tätigkeitseifer.

Die Revisions-Ergebnisse, resp. die getroffenen Abänderungen sind den sämmtlichen Zöglingen bei der Wochen-Zensur (Art. 110) öffentlich mitzuteilen, unter Anknüpfung geeigneter die Festigung des Fleißes erzielender Bemerkungen.

Art. 105.

Der Netto-Verdienst der Zöglinge ist in der Regel für Jeden auf Schluß des Monats zu berechnen, das Resultat den sämmtlichen Zöglingen mitzuteilen, und je auch davon in der Verhaltskontrole (Art. 18, Ziffer 2) Vormerkung zu nehmen.

Das Effektiv-Verhältniß, oder die Verdienst-Berechnung nach dem wirklichen Produkten-Erlös und den Waaren-Vorräten ist, soweit immer möglich, quartaliter zu ermitteln, ebenfalls mitzuteilen, und gehörigen Orts zu Buch zu bringen.

Der Erwerbs-Ueberschuß bleibt bis zum Austritt der Zöglinge als produktives Kapital zinslos der Anstalt belassen.

Die Hinterlassenschaft verstorbener Zöglinge, wie ebenso der Verdienst von Entwichenen fällt unabänderlich der Kasse der Anstalt zu, und kommt gleich dem wirklichen Produkten-Erlös zu Gunsten der Gebliebenen zur Teilung (Art. 89 und 150).

o) Gottesdienst, Zensur und Unterricht.

Art. 106.

Die gottesdienstlichen Uebungen, sowie die Zensur und der Unterricht sollen Mittel zur sittlichen Erhebung und Festigung sein, und in ihrem ganzen Umfange die Entwikelung und Pflege eines klar bewußten christlich religiösen Denkens und Handelns bezweken.

Im Besondern sollen sie Angesichts Gottes zur Selbständigkeit führen, das Rechts- und Pflichtgefühl weken, und darum nach Inhalt und Form sowol dem Bildungszustande des Zöglings entsprechen, als auch auf dessen erzieherische Hebung zum Ziele bevollkräftigt sein.

Art. 107.

Den Gottesdienst betreffend, so bewegt er sich in den Schranken eines christlich geregelten Familienverhalts, und scheidet sich demnach in häusliche Andacht und öffentlichen Kirchenbesuch; beide haben die Erbauung des Herzens, die Erleuchtung des Verstandes und den Wandel vor Gott zu ihrer Absicht, und die heilige Schrift zur Regel und Richtschnur.

Sämmtliche gottesdienstlichen Uebungen sind, der Heiligkeit der Sache entsprechend, mit würdigem Ernste zu vollziehn, und ist daher auch nicht die mindeste Störung zu dulden.

Art. 108.

Jeder Tag wird mit Gebet begonnen und beschlossen. Das Morgengebet ist vom Klassenmeister, unmittelbar nach dem Waschen (Art. 128) im Schlafsaale, mit lauter vernehmlicher Stimme aus einem ihm vom Vorstand verordneten Gebetbuch zu lesen; das Abendgebet findet im Eßzimmer unmittelbar vor dem Schlafengehen statt, und wird verbunden mit dem Ablesen irgend einer kurzen religiösen Betrachtung und den Zensur-Mitteilungen.

Sowol vor als nach dem Essen ist der Reihe nach von einem der Zöglinge das „Vater Unser" oder irgend ein anderes Tischgebet laut und stehend zu sprechen.

Art. 109.

Des Sonntags besuchen die Zöglinge unter Begleit ihrer Aufseher und Klassenmeister mit dem Lehrer den allgemeinen öffentlichen Morgen-Gottesdienst in der Kirche.

Dieser Vorzug ist jedoch nur denen zu gestatten, die sich bereits nach den Art. 68 und 103 einen ordentlichen Sonntagsanzug erworben haben.

Die Uebrigen haben zu Hause eine religiöse Erbauungsstunde beim Vorsteher. Derselbe wird sie zur gewöhnlichen Predigtzeit in einem geeigneten Zimmer versammeln, mit ihnen einen biblischen Abschnitt erklärend durchgehn, den Moment zur möglichen Erwekung benuzen, und mit Gebet den Gottesdienst schließen.

Art. 110.

Die Zensur ist ein Akt der pflichtgebotenen Selbstschau, und hat darin zu bestehen, daß zum Schlusse jedes Tages, wie überhaupt jedes abgelaufenen Zeitabschnittes, der Fleiß und das Verhalten der Zöglinge einer Prüfung unterstellt, und der besondern Erscheinungen im Lebensgange eines Jeden lobend oder tadelnd erwähnt wird, unter sachrichtiger Erzielung eines stetigen Fortschrittes zum Bessern.

Die Tages-Zensur ist mit der Abend-Andacht zu verbinden, und faßt vornehmlich die Haltung des Einzelnen in's Auge; während die Wochen-Prüfung mehr die Abteilungen, die Monat-Zensur die Klassen, und der Quartals-Rükblik die Anstalt im Ganzen beschlägt und als Vorbereitung dienet zur Feier der Kommunion.

Art. 111.

Die Abhaltung der Zensur ist grundsäzlich Sache

des Vorstehers. Versagen es jedoch die Umstände, die Zöglinge sämmtlich in einem Lokal zu versammeln, so ist dann die Einrichtung zu treffen, daß der Vorstand bei den Klassen, die je im einen Lokal zu vereinigen sind, abwechselnd Censur und Gebet hält, während der Lehrer auf gleiche Weise mit den Andern den Tag schließt. Können die Zöglinge nicht in zwei Lokalen vereinigt werden, so hat für das Dritte der Buchhalter und im ferner nötigen Falle auch der Landwirt zu funkzioniren.

Dem so zur Aushilfe gebrauchten Personal wird Behufs der zu machenden Verhalts-Bemerkungen der Vorstand aus der Verhalts-Kontrole (Art. 18, Ziffer 2) die nötigen Notizen zur Hand geben.

Art. 112.

Die öffentliche Zensur erstrekt sich in der Regel ausschließlich auf den Fleiß und das Verhalten der Zöglinge, die keinerlei aufsichtliche Stellung haben. Machen sich Bedienstete, Angestellte, Klassenmeister oder Aufseher der Ordnungsverlezungen schuldig, so sind sie nach Umständen einzeln und privatim vom Vorstand zurechtzuweisen.

Bei den Zensuren walte die strengste Gerechtigkeit ob. Es werde daher nie ein Vergehen rc. zur Rüge gebracht, oder irgend ein Umstand lobend erwähnt, es sei denn ihre Wirklichkeit zur vollen Ueberzeugung ermittelt.

Art. 113.

Sämmtliche Zöglinge sind unterrichtspflichtig. Der Unterricht hat zunächst eine sichere Herzens- und Verstandesbildung zur Aufgabe und ist so zu halten, daß er in allen seinen Schritten die Zweke der Anstalt fördert, die waltende Ordnung begründet, die Pflichten des Daseins zur Erkenntniß bringt, und zur Erfüllung derselben umfassend befähigt.

Die im Art. 4 bezeichneten Lehrfächer sind nach der

ihnen zuzuteilenden Zeit und gemäß dem Bildungszustande der Zöglinge zu betreiben, und zwar wieder in der Richtung, daß sie die praktische Betätigung der Zöglinge Schritt vor Schritt theoretisch fördern und stützen.

Der Vorstand entwirft zu Handen des Lehrers einen Unterrichtsplan und überwacht dessen geregelte Durchführung.

Art. 114.

Der Unterricht findet regelmäßig des Sonntags Nachmittags statt, und im Uebrigen je auch am Abend, in so fern es Geschäfte und Umstände gestatten, was namentlich Winterszeit der Fall sein kann.

Die Sonntagsschule ist ausnahmslos von allen Zöglingen zu besuchen. Die Abendstunden dagegen können auch nur der besondern Nachhilfe für die Schwächern gewidmet sein.

Die dießfällige nähere Bezeichnung der Unterrichts-Ordnung liegt auf Bericht und Antrag des Lehrers dem Vorsteher ob.

Art. 115.

Als Unterrichtslokale dienen in der Regel die Eßzimmer. Müssen mehrere dazu benuzt werden, so hat der Lehrer seine Zeit und Kraft auf sie in der Weise zu verteilen, daß er überall die geeigneten Aufgaben stellt, die nötigen Erklärungen gibt, die Klassenmeister über die ordnungsmäßige Lösung wachen läßt (Art. 39), und so den Unterricht in verschiedenen Zimmern zumal dirigirt. Während zusammenhängenden Erklärungen an einem Orte, die eine Unterbrechung nicht gestatten, wird er die andern Klassen mit Arbeiten beschäftigen, derer Leitung den Klassenmeistern, als seinen Lehrgehilfen, überlassen werden kann.

Ueber Anschaffung der nötigen Lehrmittel verfügt

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Armendirekzion, der Vorstand. Sie fallen auf Rechnung der anstaltlichen Haushaltskassa.

Art. 116.

Um die Zweke der sitlichen Hebung der Zöglinge auch in den Erholungsstunden sachrichtig anzustreben, ist nach und nach eine Anstaltsbibliotek zu errichten, vorzugsweise bestehend aus Büchern mit religiösem Inhalt, moralischen Erzählungen, Belehrungen über Landwirtschaft, Waldkultur, gewerbliche Tätigkeiten, sowie populäre Bearbeitungen von Realfächern u. dgl.

Die Bibliotek steht unter Aufsicht und Kontrole des Lehrers, wie ebenso sämmtliche vorhandene Lehrmittel; er hat darüber besonders zu wachen, Beschädigungen und Mißbräuche zu verhüten, und wo solche vorgekommen, den Vorstand darüber in Kenntniß zu sezen.

Art. 117.

Zum Zweke des Bücher- und Lehrmittelankaufs ist dem Vorstand ein jährlicher Kredit eröffnet von höchstens Fr. 100. Die dießfälligen Konti fallen der Haushaltskasse zur Last und sind unter besonderer Rubrik zu verrechnen.

Die anzukaufenden Bücher und Lehrmittel unterliegen speziell der Genehmigung der Armendirekzion.

p) Bestimmungen über die Hausordnung.

Art. 118.

Allabendlich hat das Dienst- und Aufsichtspersonal auf dem Anstalts-Büreau dem Vorstand Bericht zu geben einerseits über den Umfang der erledigten Tagesgeschäfte und Behufs der Bestimmung der Arbeitsaufgaben auf kommenden Morgen (Art. 97), andererseits dann über

das Verhalten der Zöglinge im Allgemeinen und Einzelnen (Art. 42).

Das Dienstpersonal mit Einschluß der Gewerbsmeister (Art. 37) hat erst dann zum Rapport zu kommen, wenn Klassenmeister und Aufseher ihre Berichte erstattet haben und vom Vorstand entlassen sind. Während die Einen zum Rapport sich versammeln, führen die Andern die Aufsicht.

Die Berichte haben sich sämmtlich auf gemachte Notizen zu stüzen, und wird der Vorstand nicht unterlassen, die Erstern nach den Lezteren zu prüfen.

Art. 119.

Die nach Artikel 6 gebildeten Abteilungen werden nach dem Namen ihrer Aufseher benennt, und sollen in der Regel bei ihrer Verwendung zur Arbeit nicht getrennt sein; eben so sind sie zusammen zu bleiben in Haus und Hof (Art. 38).

Neueingebrachte Zöglinge, so wie auch die als bösartig erkannten Subjekte sind aus erzieherischen Gründen solchen Abteilungen beizugeben, die in der Mehrzahl ihrer Glieder zu den Vertrauten und Bessern gehören.

Die Zusammenordnung der Abteilung zu Klassen geschieht nach gleichen Prinzipien.

Art. 120.

Außer denjenigen Veränderungen, die durch Ein- und Austritt der Zöglinge in den einzelnen Abteilungen und Klassen erfolgen, ist behufs neuer Mischung der Charaktere, je auf die Monat-Zensur eine Revision der dießfälligen Ordnung vorzunehmen.

Die Versezung eines Zöglings in eine andere Abteilung zieht den Bettwechsel, und diejenige in eine andere Klasse den Wechsel des Schlafsaales für den Betreffenden nach sich (Art. 6).

Art. 121.

Die Zöglinge dürfen nie und in keinerlei Weise von einem Bediensteten, Angestellten, Klassenmeister oder Aufseher über ihre frühren Leb-Verhältnisse ausgefragt, oder zu Mitteilungen gegen sie veranlaßt werden. Zu Erkundigungen der Art sind einzig und ausschließlich der Vorstand, der Geistliche und der Hausarzt berechtigt.

Ebenso ist es sowol fremden Personen, als namentlich dem sämmtlichen Aufsichtspersonal auf's Bestimmteste untersagt, irgend einem Zögling der Anstalt ohne spezielle Erlaubniß des Vorstandes Geld, Tabak, Speisen oder Getränke irgend welcher Art anders zukommen zu lassen, als inner den Schranken reglementarischer Ordnung.

Widerhandlungen sind je nach Umständen mit Einstellung im Dienst (Art. 29) oder Remozion zu belegen (Art. 150).

Art. 122.

Alles Tabak-Rauchen in den Schlafsäälen und Werkstätten ist Jedermann, Zöglingen, Angestellten und Besuchenden, durchaus untersagt.

Außerdem ist es vom Anstalts-Personal einzig den Bediensteten und Aufsehern gestattet, und zwar Lezter wieder ausschließlich in den Erholungsstunden und höchstens auf dem Hin- und Herwege zu äußern Arbeiten.

Bei besonders gutem Verhalten einzelner Zöglinge kann denselben das Rauchen in den Erholungsstunden ausnahmsweise und zur Belohnung vom Vorsteher ebenfalls gestattet werden, jedoch nur unter Vorbehalt des Artikels 103.

Art. 123.

Den Ankauf von Tabak für diejenigen Zöglinge, welchen das Rauchen gestattet ist, wie ebenso für die Aufseher und Klassenmeister besorgt der Buchhalter der

Anstalt, der Jedem das Abgegebene pünktlich in Rechnung zu nehmen hat.

Sämmtliche reglementarisch erlaubte Extragenüsse irgend welcher Art sollen auf gleichem Wege durch den Buchhalter nach Weisung des Vorstandes erhältlich sein.

Art. 124.

Der persönliche oder schriftliche Verkehr mit Angehörigen und Bekannten ist den Zöglingen nur unter Bedingungen zu gestatten, und zwar in der Weise, daß er um so mehr freigegeben wird, je näher der Betreffende seiner Entlassungs-Befähigung steht.

Zöglingen, die nicht dezidirt auf dem Wege der Besserung sind, und die in den Taglohnansäzen noch unter dem täglichen Verbrauche stehen, ist in der Regel aller Verkehr untersagt, während Klassenmeistern und Aufsehern selbst hie und da ein freier Besuch in die Heimat auf gegebene Frist gestattet werden kann (Art. 55).

Der Vorstand, dem speziell die Regelung der dießfälligen Verkehrsverhältnisse zusteht, hat darin, gemäß dem beßernden Individualisirungsverfahren, nach beßtem Ermessen zu handeln. Er ist für die Folgen verantwortlich.

Art. 125.

Ankommende, an Zöglinge gerichtete Briefe, Pakete u. dgl. gehn ohne Ausnahme durch die Hand des Vorstandes, der dieselben von Amtswegen öffnet, und jenach ihrem Inhalte sie unterdrükt oder an Adresse kommen läßt.

Das Briefschreiben von Seite der Zöglinge ist nur in den Erholungsstunden zu gestatten. Jeder Brief geht unverschlossen durch die Hand des Vorstehers und soll ihm auch hier gutfindenden Falles das Recht der Unterdrükung eingeräumt sein. Beim Gebrauche davon ist

dem Versender Kenntniß zu geben, unter geeigneter Belehrung über die vorhandenen Unschiklichkeiten.

Art. 126.

Besuche dürfen den Zöglingen in der Regel nur während den Erholungsstunden gestattet werden. Ueberhaupt hat der Vorstand soviel an ihm dahin zu wirken, daß Besuche an Zöglinge so sparsam als möglich geschehen.

Besuchende haben sich stets zuerst beim Vorstand zu melden, und ist von ihm je nach den Umständen (Art. 124) die geeignete Beaufsicht des Zusammenseins zu verordnen.

Die Meldung beim Vorstand erstrekt sich auch auf Besuche, die der Anstalt als solcher nur gelten; ausgenommen hievon sind einzig die Mitglieder oberer Behörden und Personen in amtlichem Auftrag.

q) Spezielle Tagesordnung.

Art. 127.

Das Aufstehn findet zur Ermöglichung des Art. 91 regelmäßig statt:

Vom 1. April bis 31. Augstm. des Morgens 5 Uhr;
„ 1. Sept. „ 31. Okt. „ „ $5\frac{1}{2}$ „
„ 1. Nov. „ 31. Jänner „ „ 6 „
„ 1. Horn. „ 31. März „ „ $5\frac{1}{2}$ „

Das Schlafengehen dagegen:

Vom 1. April bis 31. Augstm. des Abends 9 Uhr;
„ 1. Sept. „ 31. Oktob. „ „ $8\frac{1}{2}$ „
„ 1. Nov. „ 31. Jänner „ „ 8 „
„ 1. Horn. „ 31. März „ „ $8\frac{1}{2}$ „

Art. 128.

Zu der im Art. 127 festgesezten Zeit wird vom Vorsteher mit einer geeigneten Orts angebrachten Gloke (Hausgloke) das Zeichen zum Aufstehen gegebenen; Lezteres

soll pünktlich von allen Klassen und Abteilungen geschehen, und nach vollzogener Ankleidung die Betten sofort exakt und gleichmäßig in Ordnung gebracht werden.

Nach dem Bettmachen beordert der Klassenmeister mit einem ihm eigens geordneten Glöklein zum Leeren der s. v. Nachttöpfe; dasselbe hat in abteilungsweiser Ordnung und ohne Geräusch zu geschehen und sonach sich Jeder zu seinem Bett zu begeben.

Art. 129.

Nun nehmen sämmtliche Zöglinge ihre Waschbeken zur Hand, holen auf des Klassenmeisters zweites Zeichen, bei dem in jedem Schlafsaal geeignet placirten Wassergeschirr, abteilungsweise und je Einer hinter dem Andern das Wasser, tragen es zurük auf ihre Kleiderkistchen, waschen und kämmen sich, und, nachdem in gleicher Ordnung, wie geholt, das Wasser zurükgetragen ist, und Beken, Kamm und Waschtuch an ihren Ort gebracht sind, steht Jeder bei seinem Bette still, und faltet mit stiller Sammlung die Hände zum Morgengebet (Art. 108).

Nach dem Gebet verlassen die Zöglinge auf das lezte Zeichen der Klassenmeister die Schlafsääle, und besorgen sofort die ihnen übertragene Reinigung in Zimmern und Gängen ꝛc.

Art. 130.

Genau $^3/_4$ Stunden nach dem Aufstehn sollen die Reinigungsgeschäfte beendet sein. Der Lehrer, der indessen die Anordnung des Frühstüks geleitet, gibt mit der Hausgloke das Zeichen zum Genusse desselben, und die Abteilungen sammeln sich sofort in den betreffenden Eßzimmern.

Während der Dauer des Frühstüks teilt der Vorstand von Zimmer zu Zimmer die Geschäftsordnung mit und überzeugt sich gleichzeitig von Reinlichkeit und Ordnung.

Art. 131.

Auf Schlag der ersten Stunde nach dem Aufstehn wird vom Vorstand oder der von ihm dazu geordneten Person mit der Hausgloke das Zeichen zur Arbeit gegeben.

Sofort haben der Lehrer und der Landwirt eine Abteilung nach der andern zum Angriff der Arbeitsaufgaben zu beordern. Die innern Arbeiter begebn sich in ihre Werkstätten, die Betreffenden zur Verrichtung des Hausdienstes, und die äußern Arbeiter zum Fassen des Werkzeugs. Lezteres soll pünktlich in abteilungsweiser Ordnung nach Weisung des Landwirts geschehen, während die innern Arbeiten und der Hausdienst unter Leitung des Lehrers gestellt sind.

Art. 132.

Ist der Werkzeug von allen Abteilungen der äußern Arbeiter gefaßt, was binnen 10 Minuten so geschehen sein soll, daß alles zum Abmarsch bereit steht; so kommandirt der Landwirt „Vorwärts", und Klassen und Abteilungen gehen, gesöndert hintereinander, in ruhiger Ordnung an die bezeichnete Arbeit.

Vormittags Punkt 9 Uhr und Nachmittags 4 Uhr ist allen Arbeitern eine Pause von genau 10 Minuten zu gestatten. Das von den Zöglingen auf die Arbeit mitgenommene Brod darf einzig in dieser Ruhefrist genossen werden.

Art. 133.

Auf dem Wege zu und von der Arbeit, sowie bei dieser selbst ist es jedem Zögling untersagt, sich unter irgend einem Vorwande von seiner Abteilung zu entfernen.

Haben bei der Arbeit Zöglinge ihre Nothdurft zu verrichten, so darf die Erlaubniß dazu in der Regel nur

einzeln und nicht Mehreren derselben Klasse zugleich gegeben werden.

Jeder Zögling hat dießfalls seinen Aufseher zu fragen; und ist ein Aufseher selber im Falle, beiseits gehn zu müssen, so zeigt er es dem Klassenmeister an, damit er durch diesen in der Beaufsicht vertreten sei.

Dieselbe Ordnung ist je auch beim Hausdienst und der innern Arbeit zu beobachten.

Art. 134.

Das Heimgehen ab äußerer Arbeit ist von den Klassenmeistern, oder wenn nur einzelne Abteilungen zu einer Arbeit beordert sind, von den Aufsehern, so anzuordnen, daß in der Regel Schlag 11 Uhr Mittags und 3 Stunden vor der Ruhezeit Abends Alles zum Heimgehn sich anschikt.

Auf dem Heimwege und beim Abgeben des Werkzeugs wird von den Abteilungen dieselbe Ordnung beobachtet, wie Morgens; der Landwirt, oder ein für ihn bezeichneter Klassenmeister hat den Werkzeug in Empfang zu nehmen, ihn kurz zu inspiziren und allfällige Beschädigungen ꝛc. ad notam zu bringen.

Sobald eine Abteilung ihren Werkzeug an Ort gebracht hat, geht sie mit ihrem Aufseher zum Händewaschen, und verhält sich an dem dazu bezeichneten Plaze ruhig bis zum Essen.

Art. 135.

Punkt 12 Uhr Mittags und genau 2 Stunden vor dem Schlafengehn Abends soll vom Lehrer mit der Hausgloke das Zeichen zum Essen gegeben werden können (Art. 26). Vor demselben haben sich die Klassenmeister genau zu überzeugen, ob Alles gehörig am Plaze und bereit sei.

Nie darf vor dem Rufe zum Tisch ein Zögling ohne

Auftrag das Eßzimmer betreten; dasselbe hat in abteilungsweiser Ordnung zu geschehen und sofort Jeder seinen Plaz zu beziehen.

Alles Kosten von Speisen vor dem gemeinsamen Tischgebet ist Jedem untersagt.

Beim Essen soll Stille und Ordnung herrschen und alle Nekerei u. dgl. vermieden werden, bei Strafe des Wegschikens vom Tisch.

Art. 136.

Nach dem Mittagessen haben die Zöglinge Erholung bis 1 Uhr. Während dieser Zeit beschäftigen sie sich nach freier Wahl, Winterszeit im Eßzimmer und Sommerszeit im Hof, mit Lesen, Schreiben 2c. — Alles unter Aufsicht und mit Beobachtung eines ordnungsvollen Anstandes.

Zehn Minuten vor 1 Uhr wird vom Vorstand mit der Hausgloke das Mahnzeichen zur Arbeit gegeben. Auf dieses sind Bücher, Schreibmaterialien 2c. an ihren Ort zu placiren, und Alles hat sich bereit zu halten, um auf das zweite Zeichen, Schlag 1 Uhr, in derselben Ordnung, wie Morgens, an die Arbeit zu gehn.

Art. 137.

Regelmäßig zwei Stunden vor dem Schlafengehn soll zu Nacht gespiesen werden. Nach demselben haben mit Ausnahme der zum Hausdienst Beorderten Alle beim Tische zu bleiben zum Gemüserüsten und Unterricht (Art. 114).

Winterszeit, wo die äußern Arbeiter wegen Kürze der Tage früher nach Hause sich begeben, und regelmäßiger Unterricht stattfinden soll, geschieht das „Rüsten" von denselben vor dem Nachtessen, während die innern Arbeiter beim Licht bis 6 Uhr fortarbeiten.

Während dem Rüsten wird von dem Lehrer oder

einem Klassenmeister vorgelesen, oder es folgt Uebung im Kopfrechnen, und Wiederholung erlernter Bibelsprüche, Liederstrofen u. d. gl.

Art. 138.

Zur Besorgung der sämmtlichen Nachtgeschirre zu den Betten wird je eine Abteilung mit Aufseher, die dann des „Gemüse-Rüstens" enthoben ist, in wöchentlichem Turnus besonders beauftragt.

Die selbe Abteilung hat gleichzeitig die Schlafsääle mit dem nötigen Trink- und Waschwasser zu versehen, und ebenso, wenn nötig, die Heizung zu besorgen. Leztere ist speziell unter Leitung und Verantwortlichkeit des Buchhalters gestellt, und hat er namentlich auf alles Brandgefährliche die sorgsamste Obacht zu geben.

Die erstern Verrichtungen sind stets auf den Abend zu verlegen und haben immer rechtzeitig beendet zu sein.

Art. 139.

Der Schluß des Unterrichts in sämmtlichen Eß- und Lehrzimmern wird vom Vorstand mit der Hausgloke angezeigt. Auf denselben sind alle Lehrmittel der Abteilungen je von ihren Aufsehern zu sammeln, an ihren Ort zu bringen, und Alles hat stille zu bleiben zur Abendandacht (Art. 108).

Nach dem Gebet ruft jeder Klassenmeister die Abteilungen seines Schlafsaales mit Namen zur Ruh, und jede derselben begibt sich in Begleit ihres Aufsehers still und geräuschlos zu Bette.

Eine Viertelstunde nach dem Schlafengehn der Zöglinge macht der Vorstand die Runde, überzeugt sich von Stille und Ordnung und besorgt dann den Hausschluß.

Art. 140.

Haben sich die Zöglinge zur Ruh begeben, was binnen 10 Minuten geschehen sein soll, so sehen die Klas-

senmeister nach, ob überall die Kleider am Plaze, und Alles nach Vorschrift besorgt sei; dann schliessen sie die Türe des Schlafsaals, löschen die Lichter und begeben sich gleichfalls zur Ruhe.

Bei nächtlichem Geräusch haben die Klassenmeister sogleich Licht zu machen, Obacht zu geben, und von besondern Vorfällen durch den dazu angebrachten Glokenzug den Vorstand sofort in Kenntniß zu sezen.

Art. 141.

Im Falle eines nächtlichen Gewitters oder in sonstigen außerordentlichen Vorfällen begeben sich Buchhalter, Lehrer und Landwirt zum Vorstand in's Büreau der Anstalt.

Erfordern es Vorsicht und Notwendigkeit, so beordert der Vorstand den Landwirt zum Bereithalten der Löschgerätschaften, und läßt durch den Lehrer anhaltend die Hausgloke ziehn. Der Buchhalter bleibt zur Vermittelung fernerer Aufträge beim Vorstand.

Auf den Glokenruf entzünden die Klassenmeister die Lichter und beordern die Abteilungen zu sofortigem Aufstehn. Jeder Zögling sezt sich angekleidet auf sein Bett, und Alle erwarten die weitern Befehle vom Vorstand.

Art. 142.

Bei Brandunglük oder Wassersnot in der Umgegend beordert der Vorstand nach seinem Ermessen eine Zahl Abteilungen zum Beistand. Dieselben werden unter die Befehle des Landwirts gestellt und zur schnellen Hilfe entsendet.

Ist Gefahr in der Anstalt vorhanden, so funktionirt der Landwirt unter Kommando des Vorstandes als Brandmeister, und leitet als solcher die Löschtätigkeiten; der Buchhalter wird an die Spize der Rettungsversuche gestellt, während der Lehrer beim Vorstand verbleibt, um augenbliklich seine Befehle an Mann zu bringen.

Die Abteilungen werden vom Vorstand teils zum Löschen, teils zum Retten kommandirt, und soll, bei strenger Ahndung, auf dem Plaze, wohin sie beordert ist, sämmtliche Mannschaft die Weisung ihrer Obern mit pünktlichstem Eifer vollziehn.

r) Disziplinar-Bestimmungen.

Art. 143.

Die vorgeschriebene Anstaltsordnung soll in allen ihren Teilen pünktlich und genau zur Vollziehung kommen. Verstöße irgend welcher Art gegen dieselbe sind sofort vom Aufsichtspersonal zu bemerken, und wenn eine freundliche Mahnung zur Beseitigung ihrer nicht genügt, zum Rapport ad notam zu nehmen (Art. 118).

Gleich, wie die Pflichverlezungen, ebenso ist auch ein besonders gutes Verhalten sachgetreu vorzubemerken, und das Eine wie das Andere nach Vorschrift dem Vorstand zur Kenntniß zu bringen.

Der Vorstand allein hat gegenüber dem Zögling ein Strafrecht (Art. 12). Er wird das Gute belobend erkennen, und das Böse zum Bessern bestimmen, wie es den Zweken der Anstalt und dem Bildungszustande des Zöglings am zuverlässigsten entspricht.

Art. 144.

Die Bestrafung sei immer pädagogischer Natur und so gehalten, daß der Fehlbare sein Unrecht erkennt, und die Strafe als Folge des beharrlichen Fehltrittes auffaßt.

Es ist daher vor Allem der Tatbestand genau zu ermitteln, der Fehlende seiner Schuld zu überführen, und zur Ueberzeugung zu bringen, daß er gestraft werden muß, wenn nicht der Vorstand vor Gott und seinem Gewissen selbst strafbar sein wolle.

Ohne diese Belehrung ist jede Zuerkennung einer

Strafe untersagt, und ist der Vorstand auf's strengste verpflichtet, jede Willkühr und Leidenschaftlichkeit bei der Strafzumessung zu vermeiden.

Art. 145.

Koerzitiv-Mittel und wirkliche Strafqualitäten sollen in der Regel erst dann zur Anwendung kommen, wenn die Mittel moralischer Nötigung fruchtlos erschöpft sind.

Als Ausnahmen hievon sind zu betrachten: schwere Verlezung der Anstaltsordnung, offene Widersezlichkeit gegen das Aufsichtspersonal, Entwendungen, und überhaupt Vergehen, die von Jedermann unbestritten, als unmoralisch erkannt sind.

Aber auch bei ausnahmsweiser Bestrafung darf der Art. 143 nie außer Acht fallen.

Art. 146.

Von jeder Anwendung irgend einer Strafqualität ist dem betreffenden Zögling in der Verhalts-Kontrole Vormerkung zu nehmen, wie ebenso von jeder Auszeichnung in Bravheit und Pflichteifer.

Bei Bestimmung irgend eines Koerzitivs soll die Verhalts-Kontrole zu Rate gezogen und nach der frühern Behandlung des Zöglings die Strafzumessung geschehen.

Berichte über die Moralität, sowie dießfalls gegebenes Zeugniß und Anträge auf Entlassung des Zöglings (Art. 153) haben sich auf diese Kontrole zu stüzen, und überhaupt das Verfahren des Vorstandes in der Behandlung jedes Einzelnen sich aus ihr zu erklären und nötigenfalls auch zu rechtfertigen.

Art. 147.

Als Mittel der lohnenden Zucht kommen solche Maßregeln zur Uebung, die den Zögling zum Guten hinziehen, oder ihn in demselben befestigen durch Erzeugung

von Freude und Lustempfindungen. Es sollen als solche Statt haben:

1) Anerkennung des Geleisteten mit Hinweisung auf weiter noch Mögliches und Aufmunterung zu freudigem Fortschritt.
2) Zufriedenheitsbezeugung, erhöhtes Vertrauen, und Erweisung desselben in entsprechender Behandlung.
3) Einräumung größerer Selbständigkeit mit sukzessiver Gestattung der ordnungsmäßigen Genüsse und Beförderungen.

Mit Ausnahme der sub. 3 bezeichneten, sind Belohnungs-Maßnahmen vorwaltend privatim anzuwenden, und überhaupt diese Mittel dahin zu dirigiren, daß sie den Uebergang bilden zur Uebung der Tugend aus höhern Motiven.

Art. 148.

Als Mittel der innerlichen Zucht wird jedes disziplinäre Einwirken betrachtet, das ohne Beschwerung des Körpers direkte auf Hinbestimmung der Seele zur Bahn des sittlichen Handelns gerichtet ist; und können als solche in Anwendung kommen:

1) Belehrung, Mahnung, Warnung, Verweis 2c. private im Zimmer des Vorstandes, und öffentlich bei der Zensur.
2) Eindringliche Vorstellung, verschärfter Verweis und Bedrohung mit Strafe in Fällen der Wiederholung.
3) Entziehung des Vertrauens, Spezialbeaufsicht, Vortreten bei der Zensur, Knieen beim Gebet und namentliche Fürbitte.

Diese Mittel moralischer Nötigung, die in ähnlicher Richtung zu vervielfältigen sind, können gutfindenden Falles mit solchen der äußern Bestrafung vereinbaret werden.

Art. 149.

Als Mittel der äußerlichen Zucht betrachtet die Anstalt die Erzeugung von körperlichen Schmerzempfindungen.

Als solche dürfen, entsprechend dem Besserungsverfahren, ausschließlich zur Anwendung kommen:

1) Beschränkung der Nahrung auf Suppe für ein, bis sechs Tage, verbunden mit Absönderung bei Tische.
2) Belegung mit Arbeits-Verbot, mit Verdienstlosigkeit und entsprechender Kostbeschränkung auf höchstens 4 Tage.
3) Einzelhaft mit Arbeitsverbot und Kostbeschränkung auf Wasser und Brod bis höchstens vierundzwanzig Stunden.
4) Verfällung zur Zwangsjake mit Einzelhaft und gänzlicher Kostentziehung bis höchstens zwölf Stunden.

Zur Anwendung fernerer Zwangsmittel, sowie zur Erhöhung der hier Bezeichneten ist für jeden einzelnen Fall, die Zustimmung der Armendirekzion erforderlich.

Die Ausführung der Straffentenzen überweist der Vorstand je einem Klassenmeister, zu dessen Klasse der Strafbare nicht gehört.

Art. 150.

Als lohnende Genüsse, die dem Zögling bei ausgezeichnetem Arbeitsfleiß und gutem Verhalten vom Vorstand gestattet werden können, werden bezeichnet:

1) Die Erlaubniß zum Gebrauche des Tabaks nach dießfalls bestehenden Bestimmungen, Erteilung von halbweißem Brod und Bier gleich den Aufsehern.
2) Gestattung doppelter Kleidung nach Maßgabe des vorhandenen Mehrerwerbs, nebst freierm Verkehr mit den Seinen.
3) Erlaubniß zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes

mit Ausdehnung derselben für naheliegende andere Kirchen zur Abwechslung.

4) Erlaubniß zur Arbeit in der Zwischenzeit (Erholungsstunden) auf eigene Rechnung, unter gehöriger Kontrole u. d. gl.

Diese und ähnliche Genüsse sind vom Vorstand sukzessiv, vereinzelt oder vereint, je nach seinem besten Ermessen, in Anwendung zu bringen. Für ein Mehreres ist speziell die Genehmigung der Armendirekzion erforderlich.

Art. 151.

Macht sich ein Klassenmeister oder ein Aufseher irgend eines Pflichtenbruchs schuldig, so ist nach Art. 122 dabei zu verfahren, und nur dann öffentlicher Tadel auszusprechen, wenn Privatmahnungen nicht fruchten, und die Streichung aus der Liste des Aufsichtspersonals erfolgen muß.

Ordnungswidrigkeiten von Seite der Bediensteten sind bei fruchtlosen Vorstellungen nach Art. 30 zu behandeln. Streitige Punkte, zu derer Ausgleichung der Einfluß des Vorstandes unzureichend ist, werden der Armendirekzion zur definitiven Erledigung übermittelt. Der dießfällige Entscheid ist endgiltig, und für die streitenden Teile mit Gefahr der Entlassung verbindlich.

s) Von der Entlassung der Zöglinge.

Art. 152.

Der Austritt aus der Anstalt erfolgt ordentlicher Weise in Folge gesezlicher Entlassung nach vollendeter Besserungszeit, resp. nach erklärter Reife zum Rüktritt in die Kreise der öffentlichen bürgerlichen Gesellschaft; außerordentlicher Weise durch Tod, durch Versezung in eine andere Anstalt oder in Entweichungsfällen.

Leztere sind einfach der Zentralpolizei zu signalisiren, der Armendirekzion einzuberichten, und in der Verhalts-Kontrole vorzubemerken. Im Uebrigen betrachtet die Anstalt den Entwichenen als noch nicht da gewesen, und überläßt der Polizei die Bestrafung. Die Rechnung des Betreffenden wird abgeschlossen, Verlust von der Anstalt getragen, und allfälliger Gewinn zu Gunsten der allgemeinen Haushaltskassa notirt.

Art. 153.

Die Versezung in eine andere Anstalt hat dannzumal einzutreten, wenn der Zögling in Folge langwieriger oder unheilbarer Krankheit auf Anordnung der Armendirekzion entweder in eine allgemeine Verpflegungsanstalt genommen, oder der Lokalarmenpflege, resp. der betreffenden Burgergemeinde zurükgegeben wird. Das Eine wie das Andere geschieht nach Bericht und Antrag des Anstaltsvorstandes und des Hausarztes einerseits, und des betreffenden Bezirkskommissariates anderseits. Die Selbsterhaltsanstalt behandelt eine solche Versezung als Austritt durch höhere Fügung, und stellt sie finanziell auf gleiche Linie mit dem ordentlichen Austritt (Art. 166). Die Versezung in eine Heilanstalt bei eingetretener anstekender Krankheit (Art. 85) wird einfach betrachtet als notgedrungene Abwesenheit, die weder in die Behandlung noch in die Rechnungsverhältnisse eine wesentliche Aenderung bringt.

Art. 154.

Die ordentliche Entlassung geschieht, auf einläßlichen Bericht und daherigen motivirten Antrag des Anstaltsvorstandes, durch die Armendirekzion. Der Bericht erstrekt sich auf den Entwikelungsgang des Zöglings vom Eintritt in die Anstalt an bis zum Zeitpunkt des Entlassungsantrages, und ist sowol Kenntniß zu geben von

der stattgefundenen individuellen Behandlung, als von den daherigen erkennbaren Folgen. Namentlich hat sich aus selbem bestimmt zu ergeben: ob der Zögling durch andauernd freudige Pflichterfüllung sich als wirklich gebessert bewährt; und in wie fern er zur künftigen redlichen Selbsterhaltung geneigt und befähigt sei. Dem Berichte ist stets auch die Rechnungsbilanz des zur Entlassung Empfohlenen beizugeben.

Art. 155.

Nach Prüfung der Akten wird die Armendirekzion mit demjenigen Armenkommissariat, in dessen Bezirk sich der Zögling im Falle der Entlassung zu begeben gedenkt, sich über seine sichere Placirung in's Vernehmen sezen, bei entsprechender Aussicht die Entlassung verfügen, und hievon dem Vorstand Mitteilung machen.

Sonach ist von Lezterem der Austrittstag zu bestimmen, die Rechnung zu schließen, und Alles zum förmlichen Austritt in Bereitschaft zu halten.

Die förmliche Entlassung wird je auf den Sonntag angeordnet. An Plaz des gewöhnlichen Predigtbesuches werden die Zöglinge zu Hause versammelt, nach gewöhnlicher Erbauungsstunde von dem stattfindenden Austritte unter Gebet und geeigneter Ansprache Kenntniß gegeben, und vom Vorstand durch Verlesung der höhern Verfügung und Ueberreichung des Anstaltszeugnisses die Entlassung amtlich vollzogen.

Art. 156.

Am nächst darauf folgenden Morgen verläßt der Entlassene die Anstalt; und wird vom Vorstand entweder persönlich oder schriftlich der Armendirekzion überantwortet zur weitern Empfehlung an das resp. Armenkommissariat, das sein nunmehriges Fortkommen vermittelt.

Letztere sind einfach der Zentralpolizei zu signalisiren, der Armendirekzion einzuberichten, und in der Verhalts-Kontrole vorzubemerken. Im Uebrigen betrachtet die Anstalt den Entwichenen als noch nicht da gewesen, und überläßt der Polizei die Bestrafung. Die Rechnung des Betreffenden wird abgeschlossen, Verlust von der Anstalt getragen, und allfälliger Gewinn zu Gunsten der allgemeinen Haushaltskassa notirt.

Art. 153.

Die Versezung in eine andere Anstalt hat dannzumal einzutreten, wenn der Zögling in Folge langwieriger oder unheilbarer Krankheit auf Anordnung der Armendirekzion entweder in eine allgemeine Verpflegungsanstalt genommen, oder der Lokalarmenpflege, resp. der betreffenden Burgergemeinde zurükgegeben wird. Das Eine wie das Andere geschieht nach Bericht und Antrag des Anstaltsvorstandes und des Hausarztes einerseits, und des betreffenden Bezirkskommissariates anderseits. Die Selbsterhaltsanstalt behandelt eine solche Versezung als Austritt durch höhere Fügung, und stellt sie finanziell auf gleiche Linie mit dem ordentlichen Austritt (Art. 166). Die Versezung in eine Heilanstalt bei eingetretener anstekender Krankheit (Art. 85) wird einfach betrachtet als notgedrungene Abwesenheit, die weder in die Behandlung noch in die Rechnungsverhältnisse eine wesentliche Aenderung bringt.

Art. 154.

Die ordentliche Entlassung geschieht, auf einläßlichen Bericht und daherigen motivirten Antrag des Anstaltsvorstandes, durch die Armendirekzion. Der Bericht erstrekt sich auf den Entwikelungsgang des Zöglings vom Eintritt in die Anstalt an bis zum Zeitpunkt des Entlassungsantrages, und ist sowol Kenntniß zu geben von

der stattgefundenen individuellen Behandlung, als von den daherigen erkennbaren Folgen. Namentlich hat sich aus selbem bestimmt zu ergeben: ob der Zögling durch andauernd freudige Pflichterfüllung sich als wirklich gebessert bewährt; und in wie fern er zur künftigen redlichen Selbsterhaltung geneigt und befähigt sei. Dem Berichte ist stets auch die Rechnungsbilanz des zur Entlassung Empfohlenen beizugeben.

Art. 155.

Nach Prüfung der Akten wird die Armendirekzion mit demjenigen Armenkommissariat, in dessen Bezirk sich der Zögling im Falle der Entlassung zu begeben gedenkt, sich über seine sichere Placirung in's Vernehmen sezen, bei entsprechender Aussicht die Entlassung verfügen, und hievon dem Vorstand Mitteilung machen.

Sonach ist von Lezterem der Austrittstag zu bestimmen, die Rechnung zu schließen, und Alles zum förmlichen Austritt in Bereitschaft zu halten.

Die förmliche Entlassung wird je auf den Sonntag angeordnet. An Plaz des gewöhnlichen Predigtbesuches werden die Zöglinge zu Hause versammelt, nach gewöhnlicher Erbauungsstunde von dem stattfindenden Austritte unter Gebet und geeigneter Ansprache Kenntniß gegeben, und vom Vorstand durch Verlesung der höhern Verfügung und Ueberreichung des Anstaltszeugnisses die Entlassung amtlich vollzogen.

Art. 156.

Am nächst darauf folgenden Morgen verläßt der Entlassene die Anstalt; und wird vom Vorstand entweder persönlich oder schriftlich der Armendirekzion überantwortet zur weitern Empfehlung an das resp. Armenkommissariat, das sein nunmehriges Fortkommen vermittelt.

Kleider, Werkzeug und Alles, was der Entlassene Eingebrachtes noch beim Buchhalter deponirt hat (Art. 47), oder während seinem Aufenthalt in der Anstalt durch Gegenrechnung gedekt hat, sind ihm beim Austritt als wolerworbenes Eigentum, sammt dem bezüglichen Netto-Verdienst nach Taglohn-Berechnung, gegen Empfangschein mitzugeben.

Ein Zögling, der nach Verlauf der gesezlichen Besserungszeit als nicht gebessert entlassen werden muß, ist bei seinem Austritt, der nach gleichen Formalitäten stattfindet, von der Armendirekzion, unter Bericht an das betreffende Armenkommissariat, der Polizei zu überweisen, von dieser unter ernster Verwarnung zu signalisiren, und per Transport der Lokalarmenpflege seiner Heimat zuzuführen.

Sein allfälliges Guthaben geht an das Kommissariat zu vormundschaftsmäßiger Verwaltung.

t) Schlußbestimmungen.

Art. 157.

Die zur Durchführung dieses Anstaltsreglementes im Weitern erforderlichen Spezial-Verordnungen und Regulative (Art. 11, 61, 96) sind vom Vorstand den Verhältnissen entsprechend zu entwerfen und in Antragsform mit der nötigen Begründung der Armendirekzion einzureichen.

Ohne spezielle Genehmigung der zuständigen höhern Behörde, sind keinerlei Ausnahmsverhältnisse zulässig.

Art. 158.

Diejenigen Reglementsbestimmungen, welche das Verhalten und die Behandlung der Zöglinge im Nähern betreffen, sind in ihrem Hauptinhalte summarisch zusammen zu fassen, und als „Hausregeln“ gedrukt,

und von der Armendirekzion unterfertigt, in sämmtlichen Eßzimmern und Werkstätten der Anstalt anzuheften.

Art. 159.

Es ist für die Anstalt ein eigenes Archiv anzulegen. In dasselbe sind alle das Armenwesen des Landes betreffenden Geseze und Verordnungen zu sammeln, sämmtliche auf die Anstalt bezüglichen Bücher, Kontrolen, Berichte, Rechnungen 2c. 2c. niederzulegen, und Behufs allfälliger späterer Nachschlagung gehörig zu ordnen.

Das Anstalts-Archiv steht unter Verschluß und Besorgung des Vorstehers.

Art. 160.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft, und soll allvierteljährlich einmal und zwar bei der im Art. 110 vorgesehenen Quartal-Zensur vom Vorstand dem Anstalts-Personal durch wörtliche Verlesung in Erinnerung gebracht werden.

Die Armendirekzion ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

2.

Regulative.

a) Kostregulativ für die Selbsterhaltsanstalt.

Artikel 1.

Das Frühstük der Zöglinge soll nach Art. 61 des Anstalts-Reglementes bestehen: in Suppe oder, Tag um Tag abwechselnd, in Kaffe mit Milch.

Die Morgensuppe wird regelmäßig bereitet aus geröstetem Mehl, berechnet per Kopf zu 2 Lot, wozu $1/2$ Lot Fett, und 4 Lot Brod zum Einschneiden.

Zur Kaffe-Bereitung gehören per Kopf $1/2$ Lot Pulver, wovon die Hälfte aus gerösteten Mandeln, Roggen-

Körnern, oder einem andern entsprechenden und im gewöhnlichen Leben gebrauchten Surrogat bestehen darf, dazu auf die Person 1/8 Maß ganze Milch nebst 1/2 ℔. Brod. Der Kaffe darf abwechseln mit einem gleichen Quantum abgerahmter Milch.

Art. 2.

Zum Mittagessen wird den Zöglingen verabreicht:

1) Je 1/2 Maß wol ausgekochter Suppe von Haber, Mais, Gries, Reis oder Gerste, mit durchschnittlich 1 Lot per Kopf des einen oder andern genannten Stoffes, nebst 1/4 Lot Fett und 4 Lot Brod zum Einschneiden.
2) Jedem zirka 1 Pfund mit je 1/2 Lot Fett zubereitetes Gemüse, je nach der Jahreszeit abwechselnd in grünem oder dürrem Obst, Gartengewächs, Sauerzeug, Brei, Hülsen oder Wurzelfrüchte, wie Erbsen, Bohnen, Rüblein, Rüben 2c. 2c.
3) Gesottene Erdäpfel, per Zögling zirka 1 Pfund, oder, wenn ökonomische Rüksichten es wünschbarer machen, dafür 16 Lot Hausbrod.

Art. 3.

Das Nachtessen besteht für jeden Zögling entweder in einer Porzion Suppe, oder aber in Kaffe oder Milch mit Brod, gleich wie Morgens; mit der besondern Bestimmung jedoch, daß an den Tagen, an welchen des Morgens Kaffe oder Milch mit Brod gegeben wird, stets des Abends Suppe zu folgen hat. Die Abendsuppe wird per Zögling abwechselnd bereitet aus 6 Lot Erbsen, 1/4 Lot Fett und 4 Lot Einschneidbrod, oder, 1 Pfund Erdäpfeln, 1/4 Lot Fett und 2 Lot Einschneidbrod.

Art. 4.

Des Mittags wie des Abends ist der Tisch stets mit hinreichendem frischem Trinkwasser zu versehen. Im Ue-

brigen sollen die Speisen nach Landesgebrauch gehörig, jedoch nicht übermäßig, gesalzen und gewürzt sein.

Art. 5.

Jeder Zögling erhält täglich 1 Pfund sogenanntes Hausbrod, das Einschneidbrod nicht inbegriffen. Zu Ersterm werden 3/4 Roggenmehl und 1/4 Weißmehl (Semmel) verbaken, während Lezteres aus gewöhnlichem halbweißem Brod zu bestehen hat.

Das zum Einschneiden und für das Dienstpersonal benötigte Brod ist je des Morgens vom Buchhalter in die Küche, und die Brodporzionen für die Zöglinge je zur Hälfte des Morgens und zur Hälfte des Abends den Klassenmeistern zur ordnungsmäßigen Verfügung zu stellen, und soll vor der Abgabe zum Verbrauch stets wenigstens 4 Tage alt sein.

Art. 6.

Des Sonntags erhalten die Zöglinge Fleischsuppe und Zugemüse in gleichen Porzionen, wie an den Werktagen, und darübet hinaus je auf die Person 10 Lot Rindfleisch roh gewogen.

An Ostern, Pfingsten, dem Bettage und am Neujahrstage wird überdieß Jedem 1/2 Maß Bier verabreicht.

Art. 7.

Die Kost für das Dienst= nnd Aufsichtspersonal ist die im Art. 62 des Reglements Vorgeschriebene.

Es dürfen für das Dienst= und Aufsichtspersonal keine andern Gemüse=Sorten gekocht werden, als solche, die in der Kostordnung vorgeschrieben und gleichzeitig den Zöglingen verabreicht werden.

Art. 8.

Das tägliche Frühstük hat ordentlicher Weise per Zögling in Folgendem zu bestehen:

Sonntag:	in $1/2$ Maß Kaffe oder Milch und $1/2$ Pfd. Hausbrod.
Mondtag:	in $3/4$ Mß. Mehlsuppe.
Dienstag:	in $1/2$ Mß. Kaffe und $1/2$ Pfd. Hausbrod.
Mittwoch:	in $1/2$ Mß. Milch und $1/2$ Pfd. Hausbrod.
Donnerstag:	in $3/4$ Mß. Mehlsuppe.
Freitag:	in $1/2$ Mß. Kaffe oder Milch und $1/2$ Pfd. Hausbrod.
Samstag:	in $3/4$ Mß. Mehlsuppe.

Art. 9.

Als Mittagessen wird täglich nach den Art. 2 und 6 dieses Regulativs verabreicht:

Sonntag:	Fleischsuppe, Fleisch, Sauerzeug oder Obst.
Mondtag:	Habersuppe, eine Breisorte und gesottene Erdäpfel.
Dienstag:	Maissuppe, Gartengemüse und gesottene Erdäpfel.
Mittwoch:	Gerstensuppe, grünes oder dürres Obst und gesottene Erdäpfel.
Donnerstag:	Gries- oder Reissuppe, eine Breisorte und gesottene Erdäpfel.
Freitag:	Habersuppe, Gartengemüse und gesottene Erdäpfel.
Samstag:	Gerstensuppe, eine Breisorte und gesottene Erdäpfel.

Art. 10.

Das Nachtessen besteht täglich abwechselnd für die Person:

Sonntag:	in $3/4$ Maß Bohnenmues.
Mondtag:	in $1/2$ Mß. Kaffe oder Milch und $1/2$ Pfd. Brod.
Dienstag:	in $3/4$ Mß. Erdäpfelsuppe.
Mittwoch:	in $3/4$ Mß. Erbsmues.

Donnerstag: in 1/2 Mß. Kaffe oder Milch und 1/2 Pfd. Brod.
Freitag: in 3/4 Mß. Erbsmues.
Samstag: in 3/4 Mß. Erdäpfelsuppe.

Art. 11.

In den großen Sommerarbeiten auf dem Felde, wie Heu- und Getreideerndte ꝛc., wird jedem beteiligten Zögling als Kostzulage nach Artikel 60 des Reglementes verabreicht: des Vormittags 9 Uhr und des Nachmittags 4 Uhr je 8 Lot Brod und zirka 1/4 Maß gut ausgekochte Haferbrühe.

Die entsprechende Kostzulage des Dienst- und Aufsichtspersonals kann per Mal bestehen in 1/4 Maß Bier und 8 Lot Hausbrod.

Art. 12.

Jeder, den es betreffen mag, ist für die getreue Durchführung dieses Regulativs verantwortlich, und sind keinerlei Abänderungen ohne spezielle Erlaubniß des Vorstehers, oder beziehungsweise der Armendirekzion gestattet.

b) Zur Vergleichung:

Kostregulativ für die Strafanstalt München.

A. Kost für Gesunde.

1) Morgens.

Brennsuppe; täglich hiezu per Kopf 2 Lot Mehl und 1/2 Lot Schmalz.

2) Mittags:

Mondtag:	1 3/4 Pfd. Erdäpfel oder:	1/3 Drß. Erbsen (alle 14 Tage).
	1 Lt. Schmalz,	1/2 Pfd. Erdäpfel.
	1/2 Lt. Einbrennmehl,	1 Lt. Schmalz.
		1/2 Lt. Einbrennmehl.

Dienstag:	10 Lot Gries,
	8 Lt. Fleisch.
Mittwoch:	$1^3/_4$ Pfd. Erdäpfel.
	$^1/_4$ Pfd. Sauerkraut,
	1 Lot Schmalz,
	$^1/_2$ Lot Einbrennmehl.
Donnerstag:	10 Lot Rollgerste,
	8 Lot Fleisch.
Freitag:	Knödel; hiezu 6 Lot Waizenmehl,
	7 Lt. Weißbrod,
	1 Lt. Schmalz.
Samstag:	10 Lt. Gries,
	8 Lt. Fleisch.
Sonntag:	6 Lt. Reis,
	8 Lt. Fleisch.

3) Abends:

Mondtag:	6 Lt. Rollgerste per Kopf,
	$^1/_2$ Lt. Schmalz,
Dienstag:	6 Lt. Mehl,
	$^1/_2$ Lt. Schmalz.
Mittwoch:	$^1/_4$ Pfd. Gemischtbrod,
	$^1/_2$ Lt. Einbrennmehl.
Donnerstag:	1 Pfd. Erdäpfel,
	$^1/_2$ Lt. Schmalz,
	$^1/_2$ Lt. Mehl.
Freitag:	6 Lt. Waizenmehl,
	$^1/_2$ Lt. Schmalz.
Samstag:	$^1/_4$ Pfd. Gemischtbrod,
	$^1/_2$ Lt. Einbrennmehl,
	$^1/_2$ Lt. Schmalz.
Sonntag:	1 Pfd. Erdäpfel,
	$^1/_2$ Lt. Schmalz.
	$^1/_2$ Lt. Mehl.

4) Tägliche Brodporzion:

1¼ Pfd. Gemischtbrod per Kopf.

Dieses besteht aus: ¾ Roggenmehl und ¼ Waizenmehl.

B. Kost für Kranke.

1) Morgens.

Brennsuppe; hiezu per Kopf 2 Lt. Mehl,
½ Lt. Schmalz.

2) Mittags.

a) ½ fette Kost, bestehend in Suppe mit 6 Lt. Einkochmehl; Gries, Reis, Gerste 2c.
½ Pfd. Rindfleisch, oder ½ Pfd. eingemachtes Kalbfleisch.
1 Pfd. Gemüse.
½ Lt. Schmalz.

b) Ganz magere Kost,
bestehend in eingekochter Mehlsuppe; oder auch Fleischsuppe;
hiezu wird verrechnet per Kopf:
12 Lt. Waizenmehl,
1 Lt. Schmalz.
Besonders wird noch hiezu abgegeben per Kopf 5 Lt. Zwetschen.

c) magere Kost, bestehend in Milch, gekochtem Mues, hiezu 6 Lt. Waizenmehl per Kopf,
¾ M. süße Milch,
1 Lt. Schmalz.

3) Abends.

Durchgehends Fleischsuppe mit ½ Pfund Weißbrod per Kopf.

Behüte deine Zunge vor Bösem, und deine Lippen, daß sie nicht falsch reden. Laß ab vom Bösen und tue Gutes.

Psalm 34, 14 und 15.

Gewöhne deinen Mund nicht zum Schwören und Gottes Namen zu führen.

Sirach 23, 9.

Seid dankbar in allen Dingen, denn das ist der Wille Gottes in Christo Jesu an euch.

Tess. 5, 12.

Ihr sollet nicht stehlen, noch lügen, noch fälschlich handeln Einer mit dem Andern.

3 Moses 19, 11.

So Jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen. Darum gebieten wir und ermahnen euch, daß ihr mit stillem Wesen arbeitet, euer eigenes Brod esset, und nicht verdrossen seid, Gutes zu tun.

2 Tess. 3, 10—13.

Wer seine Missetat läugnet, dem wird es nicht gelingen; wer sie aber bekennet und lässet, der wird Barmherzigkeit erlangen.

Spr. Sal. 28, 13.

Erneuert euch im Geiste eueres Gemütes, und zieht den neuen Menschen an, der nach Gott geschaffen ist.

Efes. 2, 23—24.

Seid allesammt gleichgesinnt, mitleidig, brüderlich, barmherzig, freundlich. Vergeltet nicht Böses mit Bösem, oder Spottwort mit Spottwort; sondern dagegen segnet, und wisset, daß ihr zum Segen berufen seid.

1 Petr. 3, 8. 9.

Erkennet, die an euch arbeiten, und euch vorstehen in dem Herrn und euch ermahnen; habt sie desto lieber um ihres Werkes willen.

1 Tess. 5, 12. 13.

Fürchtet Gott, und haltet seine Gebote; denn Gott wird alle Werke vor Gericht bringen, das verborgen ist, es sei gut oder böse.

Pred. Sal. 12, 13. 14.

Zulezt, meine Brüder, seid stark in dem Herrn und in der Macht seiner Stärke. Betet stets in allem Anliegen, mit Bitten und Flehen im Geiste.

Efes. 6, 10. 18.

Der Gott des Friedens heilige euch durch und durch, daß euer Geist, sammt Seele und Leib unsträflich behalten werde auf die Zukunft unseres Herrn Jesu Christi.

1 Tess. 5, 23.

Allen Zöglingen zur Nachachtung!

Gegeben in . . . .

Die Armen-Direkzion.

3.

Verschiedenes zur Ergänzung.

a) Das Selbsterhaltshaus für weibliche Zöglinge in Bezug auf den vorstehenden Reglements-Entwurf.

Bei Abfassung des vorstehenden Reglements-Entwurfes nahmen wir von Anfang bis Ende ausschließlich Bezug auf eine Selbsterhalts-Anstalt für männliche Zöglinge, und gingen also ab von allen den Sonder-Rücksichten, welche die Behandlung weiblicher Zöglinge erheischen. Weniger noch konnten dabei die Verhältnisse einer „gemischten" Anstalt in Betracht fallen; weil wir uns früher entschieden und auf gewichtige Gründe gestüzt gegen dieselben aussprachen.

Belangend nun die Abweichungen, welche für ein weibliches Selbsterhaltshaus von dem gegebenen Anstalts-Reglemente wünschbar sein möchten, so können sie keinenfalls von großem Belang und wesentlich sein. Durchgehen wir dießfalls die einzelnen Abschnitte, so haben wir bloß folgende Modifikazionen zu beantragen:

a) Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1—10.

Bleiben unverändert.

b) Verwaltungsverhältnisse.

Art. 10—22.

In Art. 16 ist der Frau des Vorstehers — wir machen es hier zur Wahlbedingung, daß dieser verehelicht sei — auch eine gewisse Oberaufsicht über die Haltung des Personals bei den innern Arbeiten einzuräumen. Wir vindiziren ihr überhaupt die Pflichten als Schuzgeist der Weiblichkeit — versteht sich, unter Leitung und Kontrole des Vorstandes.

c) Bestimmungen über die Dienstverhältnisse.

Art. 22—43.

Art. 22 — müssen wir verlangen, daß sämmtliche männliche Bedienstete verheiratet, bestandenen Alters und tadellos in ihren Leumden seien.

Art. 25. — Zur erforderlichen Aushilfe in Besorgung des Viehes 2c. möchte hier dem Landwirt zwekmäßiger statt den „nötigen Zöglingen" ein besonderer Angestellter als Knecht beigegeben werden. Es würde dieser um so eher genügen, als wir uns in einer weiblichen Selbsterhaltsanstalt den Betrieb der Landwirtschaft in weit geringerem Umfange denken, als mit bloß männlichen Zöglingen.

Art. 34. — Es versteht sich wol von selbst, daß hier Ziffer 3 und 4 nur von weiblichem Lehr- und Aufsichtspersonal die Rede sein kann. — Diese Bemerkung gilt für alle kommenden, auf die erwähnten Verhältnisse Bezug habenden Bestimmungen.

Art. 41. — Ziffer 1 fällt, in so fern das Tabak-Rauchen damit gemeint ist, hier selbstverständlich weg.

d) Eintritt der Zöglinge.

Art. 43—51.

Bleiben unverändert.

e) Die Behandlung und das Verhalten der Zöglinge.

Art. 51—59.

Bleiben unverändert.

f) Von den Nahrungsverhältnissen.

Art. 59—66.

Art. 61. — Da bei den weiblichen Arbeiten gewöhnlich der Kraftverbrauch und folglich auch die Konsumzion geringer, als bei den Arbeiten der Männer, so möchten,

zu den übrigen sich gleich bleibenden Speise-Porzionen, $^3/_4$ Pfd. Brod täglich genügen.

Art. 62. — Die sonntägliche Bier-Verabreichung kann entweder ganz wegbleiben, oder in $^1/_8$ Maß Wein umgesezt werden.

g) Von den Bekleidungsverhältnissen.

Art. 66—71.

Art. 67. — Die einzelnen Kleidungsstüke mögen hier folgende sein:

1) 1 einfacher städtischer Rok von halb leinenem und halb baumwollenem Stoff;
2) Unterkleider von gutem Barchent (Unterrok von rohem Halblein);
3) 2 entsprechende einfache Hauben;
4) 2 baumwollene Halstücher.

Alles Uebrige, wie im Reglementsentwurfe.

h) Von den Betten.

Art. 71—74.

Bleiben unverändert.

i) Von der Reinlichkeit.

Art. 74—80.

Art. 75 fällt weg; im Uebrigen keine Abänderung.

k) Von der Gesundheitspflege.

Art. 80—87.

Bleiben unverändert.

l) Bestimmungen über Todesfälle.

Art. 87—90.

Bleiben unverändert.

m) Von der Beschäftigung der Zöglinge.

Art. 90—101.

Bleiben ohne bemerkenswerte Abänderungen.

n) Von dem Erwerb der Zöglinge.

Arte 101—106.

Bleiben unverändert.

o) Gottesdienst, Zensur und Unterricht.

Art. 106—118.

Bleiben unverändert.

p) Bestimmungen über die Hausordnung.

Art. 118—127.

Art. 122 bedarf deßhalb einer veränderten Redakzion, weil selbstverständlich die Bestimmungen über das Rauchen der Zöglinge wegfallen.

Art. 122 ebenso. Im Uebrigen keine Abänderung.

q) Spezielle Tagesordnung.

Art. 127—143.

Bleiben ohne bemerkenswerte Abänderungen.

r) Disziplinäre Bestimmungen.

Art. 143—152.

Bleiben unverändert. Ebenso:

s) Von der Entlassung der Zöglinge.

Art. 152—157.

und

t) Schlußbestimmungen.

Das sind die Abweichungen, die wir für ein Selbsterhaltshaus für ausschließlich weibliche Zöglinge als zwekmäßig erachten.

Daß die Beschäftigungsweise eine den Kräften und Umständen Entsprechende zu sein habe; so wie, daß die individualisirende Behandlung in gewissen Rüksichten beim Weib eine andere ist als beim Manne: das und Aehnliches kann hier wol der nähern Begründung füglich entbehren. Ueberall den rechten Ton anzuschlagen und

in sicherer Weise das Ziel zu erstreben — es ist dieß Sache des vorsteherischen Geschikes und Taktes.

b) Ueber die Errichtung von Selbsterhalts-Anstalten ohne gleichzeitig eintretende Armenreform.

Zum Schlusse unserer Erörterungen über die Verhältnisse der Selbsterhaltsanstalt wollen wir uns auch in Kürze noch aussprechen über den Fall, wenn diese Anstalt erstellt werden wollte, ohne eine gleichzeitig in's Werk gesezte durchgreifende Reform des Armenwesens. Denkt man sich die Erstere ohne die Leztere, so zeigt es sich auf den ersten Blik, daß alsdann das Selbsterhaltshaus allerdings als ein isolirtes von einem größern Ganzen abgetrenntes Einzelnes dasteht, als ein armenpflegerisches Fragment, das seiner natürlichen gewissen Grundlage entbehrt, und der Quelle seines organischen Lebens beraubt ist. Die Anstalt befände sich dannzumal in der Tat in einer wesentlich andern Stellung; sie hätte unter bedeutend schwerern Umständen zu wirken, und müßte in ihren Resultaten folgerichtig auch zweifelhafter sein. — Die veränderten Verhältnisse, von denen wir sprechen, beziehen sich zunächst auf das Leben und den Zustand der Zöglinge vor ihrem Eintritt in die Anstalt und nach ihrer Entlassung aus derselben. In ersterer Beziehung würde ihnen jede disziplinäre Vorschule abgehn; der Andrang zur Anstalt wäre stärker, die Wahl der Aufzunehmenden schwieriger, die dießfälligen Entscheidungen unwillkührlich weniger gleichmäßig und den Bedürfnissen entsprechend. Einige Bezirke würden sich alle Mühe geben, möglichst Viele ihrer Armen „abzustoßen", damit sie ab Pflege und Rechnung kommen; während Andere, wie bisher, gleichgiltig die gebotene Wohltat ignorirten. Es würde für die Behörden ungemein schwer

sein, ohne richterliches Urteil hier eine sichere Mitte zu behaupten.

In Rüksicht auf die Möglichkeiten der Zöglinge nach dem Austritt aus der Anstalt würde sich der für ihre Zukunft höchst bedenkliche Uebelstand ergeben, daß die Betreffenden ohne spezielle Leitung und Obsorge sich befänden, und in Folge dessen bei Vielen die Wirksamkeit der Anstalt, beziehungsweise die redliche Selbsterhaltung, gegenüber den gedrükten Gesellschaftsverhältnissen, sehr in Frage gestellt wäre. —

Wie ganz anders machen sich die Umstände bei gleichzeitiger Durchführung unserer Reformvorschläge für das Armenwesen, wo überall in allen Gemeinden ohne Ausnahme Lokalvereine bestehen, die unter Anleitung nnd Kontrole der Armenkommissarien nach gegebener Regel die eine und selbe Aufgabe zu lösen anstreben!

Da ist überall Ordnung, Einheit, Uebersicht; und weiß die Zentral-Armenbehörde genau, wo das dringendste Bedürfniß — es kann somit die Selbsterhalts-Anstalt in ihrer Frequenz sowol als nach ihrem Bestehen und Wirken in vollkommen richtige Verhältnisse gesezt werden zum armenpflegerischen Gesammt-Zustande.

Dennoch ließe sich versuchsweise eine Anstalt herstellen, wie wir sie oben des Nähern gezeichnet — auch ohne vorhergegangene oder gleichzeitig eingetretene „Armenreform." — Wir müßten im selben Falle des Bestimmtesten darauf dringen, daß die Einrichtung und Leitung des Selbsterhaltshauses ganz auf gleichem Fuße geschähe, als wäre das gesammte Armenwesen auf's Beßte und gründlich regulirt, das heißt: das hier aufgestellte Reglement müßte in allen Punkten vollständig festgehalten und durchgeführt werden — nur in einer Hinsicht wäre Vervollständigung wünschbat; wir meinen, in Rüksicht geeigneter

Maßnahmen zur Existenzsicherung der als gebessert Entlassenen.

Was bei geschehener Armenreform wir dem Bezirks-kommissariat überbinden, das sollte dann von der Anstalt aus getan, regulirt und betätigt werden. — Um nämlich den Austretenden Mittel zu redlicher Fristung des Lebens an die Hand zu geben, und das in der Anstalt Erworbene in geeigneter Weise fruchtbar werden zu lassen, hätte das Selbsterhaltshaus eine Art Kommissionsgeschäft zu etabliren, behufs Abnahme gefertigter Arbeiten gegen billige Zahlung. Diese Vergünstigung müßte sich natürlich auf gewesene Zöglinge beschränken, und zwar unter diesen wiederum nur auf solche, denen es auch bei beßtem Willen nicht möglich wird, ihre Produkte anderswo gehörig an Mann zu bringen. Die so erhaltenen Produkte würden mit denjenigen der Anstalt selbst auf geeignetem Wege zu verwerten gesucht. Die Komptabilität könnte durch diese Maßnahme zu Gunsten der Entlassenen nicht sehr erschwert werden, indem einfach den Betreffenden Rechnung zu eröffnen wäre, und die eingebrachten Produkte unter besonderer Rubrik in die Waaren-Kontrole gebucht würden. Von ganz außerordentlichem Belang müßte dagegen ein solches Vorgehen für die Zukunft der Entlassenen sein; und zwar schon aus dem Grunde, weil dadurch die Besserungsresultate der Anstalt in soweit gesichert erschienen, als dem Zögling nach seinem Austritt die gewisse Möglichkeit gegeben wäre, die Selbsterhaltung geregelt zu betätigen, und er nicht durch die Macht der Umstände, dem beßten Willen zum Troz, sich immer auf's Neue zurükgeworfen sähe in den Strudel der alten bösen Verhältniß-Wirkungen. — —

Das ist es, was wir für den Fall der Errichtung von Selbsterhalts-Anstalten ohne gleichzeitige Gesammt-

Reform des Armenwesens in die Einrichtung Jener verändert, oder besser gesagt, vervollständigt wünschten. Es wären behufs dessen einige maßgebende Bestimmungen als Abschnitt „über die Existenzsicherung der Entlassenen" dem Reglemente beizugeben, und dann im Uebrigen die Ausführung selbst durch ein besonderes Regulativ des Nähern zu bestimmen.





